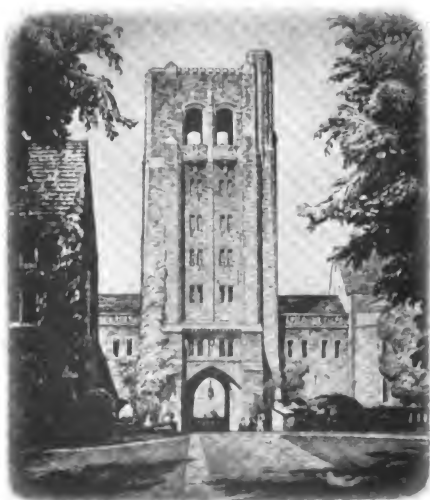


**DAS MEXIKANISCHE
STRAFGESETZBUCH
VOM 7. DEZEMBER
1871: GÜLTIG FÜR
DEN
BUNDESDISTRIKT...**

Distrito Federal (Mexico)



5000
S17



Cornell Law School Library

Cornell University Library
K 5000.S18 no.8

Das mexikanische strafgesetzbuch vom 7.



3 1924 017 650 510



#8
Das

Mexikanische Strafgesetzbuch

vom 7. Dezember 1871,

gültig für den Bundesdistrikt und das Territorium
Niederkalifornien bezüglich der gemeinen Vergehen

und

für die ganze Republik bezüglich der Vergehen
gegen den Bund.

BERLIN SW.⁴⁸

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.

1891.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW.⁴⁸

Lehrbuch des Deutschen Strafrechts.

Von

Dr. Franz von Liszt,

ordentl. Professor der Rechte in Halle a. S.

Sechste, durchgearbeitete Auflage.

1894. gr. 8^o. 10 M., gebunden in Halbfranz 12 M.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Mit Kommentar von

Dr. Hans Nüdorff.

Vierte, mit besonderer Berücksichtigung der Praxis des Reichsgerichts

bearbeitete Auflage,

herausgegeben von

W. Stenglein,

Reichsgerichtsrath.

Leg. 8^o. 15 M., gebunden in Halbfranz 17 M.

Der Kommentar enthält in einem Nachtrag alle bis Herbst 1893 erlassenen Gesetze und Entscheidungen ausführlich bearbeitet.

Die

Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich

nebst dem

Gerichtsverfassungsgesetz und den das Strafverfahren betreffenden Bestimmungen der übrigen Reichsgesetze.

Mit Kommentar von

Dr. G. Vöwe,

Senats-Präsident des Reichsgerichts.

Achte vermehrte und verbesserte Auflage

bearbeitet von

H. Sellweg,

Rammergerichtsrath in Berlin.

1894. Leg. 8^o. 18 M., gebunden in Halbfranz 20 M. 50 Pf.

Sammlung
Aufserdeutscher Strafgesetzbücher

in Deutscher Uebersetzung.

Herausgegeben von der Redaktion

der

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

VIII.

**Das Mexikanische Strafgesetzbuch vom 7. Dezember 1871,
gültig für den Bundesdistrikt und das Territorium Niederkalifornien
bezüglich der gemeinen Vergehen und für die ganze Republik
bezüglich der Vergehen gegen den Bund.**

B E R L I N .

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.

1894.

Das

Mexikanische Strafgesetzbuch

vom 7. Dezember 1871,

gültig für den Bundesdistrikt und das Territorium
Niederkalifornien bezüglich der gemeinen Vergehen

und

für die ganze Republik bezüglich der Vergehen
gegen den Bund.

BERLIN.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.

1894.

C131086

K
5730
S18
no. 8

Der Herr Präsident der Republik hat geruht mir folgende Verordnung zuzufertigen:

Ich, Benito Juarez, verfassungsmäßiger Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko, füge den Einwohnern zu wissen:

Der Bundestag hat verordnet, was folgt:

Der Bundestag verordnet:

Strafgesetzbuch
für den Bundesdistrikt und das Territorium Niederkalifornien
über gemeine Vergehen,
und
für die ganze Republik über Vergehen gegen den Bund.

Einleitender Abschnitt.

Art. 1. Alle Einwohner des Bundesdistrikts und des Territoriums von Niederkalifornien sind verpflichtet:

- I. Mit allen ihnen zu Gebote stehenden erlaubten Mitteln zu verhindern, daß Vergehungen zur Vollendung gelangen, von denen sie wissen, daß sie begangen werden sollen, oder im Begriffe sind, begangen zu werden, sofern dieselben zu den von Amts wegen zu strafenden gehören.
- II. Hilfe zu leisten zur Ermittlung derselben und zur Verfolgung der Verbrecher, wenn sie von der Behörde oder deren Organen dazu aufgefordert werden.
- III. Alles zu unterlassen, was die Ermittlung der Vergehen und die Bestrafung der Schuldigen hindern oder erschweren könnte.

Diese Regel erleidet nur die in Art. 11 Absatz II und Art. 13 bestimmten Ausnahmen.

Art. 2. Kein Bewohner des Bundesdistrikts oder des Territoriums Niederkalifornien kann Unkenntnis der Vorschriften dieses Gesetzbuchs vorschützen. Seine Anordnungen binden jedermann, auch Ausländer, außer

in den nach dem Völkerrechte ausgenommenen Fällen, oder wenn durch Spezialgesetz oder Staatsvertrag anders bestimmt ist.

Diese Regel findet Anwendung auf alle Bewohner der Republik bezüglich derjenigen Vorschriften, welche in diesem Gesetzbuche oder den allgemeinen Gesetzen sich vorfinden über Vergehen gegen den Bund und über solche Vergehen, deren Ahndung der Bundes-Rechtspflege überwiesen ist.

Art. 3. Wird ein Vergehen oder eine Übertretung begangen, von der in diesem Gesetzbuche nicht gehandelt wird, und deren Strafe in einem Spezialgesetze verordnet ist, so wird letztere angewendet. Aber bei Auferlegung derselben sind die entsprechenden Vorschriften des hier folgenden ersten Buches in allem, worin sie nicht dem gedachten Gesetze widersprechen, zu beobachten.

Erstes Buch.

Über Vergehen, Übertretungen, Verbrecher und Strafen im allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Von Vergehen und Übertretungen im allgemeinen.

Kapitel I.

Allgemeine Regeln über Vergehen und Übertretungen.

Art. 4. Vergehen ist: die willentliche Verletzung eines Strafgesetzes, indem das gethan wird, was das betreffende Gesetz verbietet oder das unterlassen wird zu thun, was es befiehlt.

Art. 5. Übertretung ist: die Verletzung der Verordnungen oder Vorschriften der Polizei und öffentlichen Ordnung.

Art. 6. Es giebt absichtliche und fahrlässige Vergehen.

Art. 7. Ein Vergehen heist absichtlich: welches begangen wird mit Bewußtsein, dafs die Handlung oder Unterlassung, worin es besteht, strafbar ist.

Art. 8. Jeder Angeklagte wird für unschuldig angesehen, solange nicht die Begehung des ihm aufgebürdeten Vergehens und seine Thäterschaft zu demselben bewiesen ist.

Art. 9. Sobald einem Angeklagten die Verletzung eines Strafgesetzes bewiesen ist, wird vermutet, dafs er dolos gehandelt habe: es sei denn, dafs das Gegenteil ermittelt wird, oder aber, dafs die dolose Absicht vom Gesetze zum Begriffe des Vergehens erfordert ist.

Art. 10. Die Vermutung der Absichtlichkeit eines Vergehens wird nicht aufgehoben, wenn auch der Angeklagte eine der nachfolgenden Einreden beweist:

- I. Dafs er sich nicht vorgenommen hat, eine bestimmte Person zu verletzen, wenn er im allgemeinen die Absicht hatte, den entstandenen Schaden zu stiften; wenn letzterer die notwendige

und notorische Folge der das Vergehen ausmachenden Handlung oder Unterlassung ist; wenn der Angeklagte diese Folge vorausgesehen hat oder letztere die regelmäßige Wirkung der Handlung oder Unterlassung ist und für den gemeinen Verstand der Leute faßlich ist; oder wenn der Entschluß vorlag, das Gesetz zu verletzen, gleichviel, welches die Wirkung sein möge.

II. Dafs er das Gesetz nicht gekannt habe.

III. Dafs er dasselbe für ungerecht gehalten habe und es für moralisch erlaubt angesehen habe, dasselbe zu verletzen.

IV. Dafs er sich geirrt habe in Bezug auf die Person oder Sache, gegen welche er das Vergehen begehen wollte, oder dafs sein beabsichtigtes Ziel ein berechtigtes sei.

V. Dafs er mit Einverständnis des Verletzten gehandelt habe — mit Ausnahme der Fälle, von denen Art. 261 handelt.

Art. 11. Ein Fahrlässigkeitsvergehen liegt vor:

I. Wenn eine Handlung oder Unterlassung begangen wird, welche zwar an sich erlaubt ist, wegen der von ihr herbeigeführten Folgen aber es nicht ist, insofern der Schuldige letztere nicht zu vermeiden weifs, sei es aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit, Unüberlegtheit oder Sorglosigkeit, wegen Unterbleibens der erforderlichen Erkundigungen oder der erforderlichen Vorsichtsmafsregeln, oder aus Unkenntnis der Kunst oder Wissenschaft, deren Kenntnis erforderlich ist, damit schädliche Folgen aus der Handlung nicht entstehen.

Unkunde ist nicht strafbar, wenn der die Handlung Begehende nicht die Kunst oder Wissenschaft, deren Kenntnis erforderlich ist, als Beruf ausübt, und unter dem Drucke der Wichtigkeit und Eiligkeit des Falles handelt.

II. Wenn eine der Verpflichtungen, welche Art. 1 allgemein auferlegt, verletzt wird, mit Ausnahme der Fälle, wo die Erfüllung ohne Gefahr für die Person oder die Interessen des Schuldigen, oder eines seiner nahen Verwandten nicht möglich war.

III. Wenn es sich um ein Vergehen handelt, welches einzig wegen der Umstände, unter denen es begangen wird, oder wegen einer in der Person des Verletzten liegenden Eigenschaft strafbar wird: sofern der Schuldige diese nicht kennt, weil er vorher nicht die Erkundigungen eingezogen hat, welche seine Berufspflicht oder die Wichtigkeit des Falles erfordern.

IV. Wenn der Schuldige ein Strafgesetz verletzt, während er sich im Zustande völliger Trunkenheit befindet, sofern er die Gewohnheit hat, sich zu berauschen, oder früher schon eine strafbare Zuwiderhandlung im Zustande der Trunkenheit begangen hat.

V. Wenn bei gerechter Abwehr das Mafs überschritten wird.

Art. 12. Damit ein Fahrlässigkeitsvergehen strafbar sei, wird erfordert:

I. Dafs dasselbe zur Vollendung gelangt ist.

II. Dafs es kein so leichtes Vergehen sei, dafs, wenn es absichtlich gewesen wäre, es nur mit einem Monat Haft oder einer Geldstrafe erster Klasse bestraft würde.

Art. 13. Die Verpflichtung, der Behörde zur Ermittlung eines Vergehens oder zur Ergreifung der Schuldigen Hilfe zu leisten, betrifft nicht den Ehegatten, Ascendenten, Descendenten oder Seitenverwandte der Schuldigen, sowie ferner nicht diejenigen Personen, welche ihnen Respekt, Dankbarkeit oder Freundschaft schulden.

Art. 14. Die Fahrlässigkeit ist zweierlei Art: grobe oder leichte.

Art. 15. In den Fällen, welche Art. 1 behandelt, wird leichte Fahrlässigkeit begangen.

Art. 16. Die Bestimmung, ob die begangene Fahrlässigkeit in den sonstigen Fällen grob oder leicht ist, bleibt dem billigen Ermessen der Richter überlassen, wobei in Betracht gezogen werden soll: die gröfsere oder geringere Leichtigkeit, mit der der Schaden vorauszusehen und zu vermeiden war; ob hierzu gewöhnliche Vorsicht oder Aufmerksamkeit und gemeine Kenntnisse einer Kunst oder Wissenschaft hingereicht hätten; Geschlecht, Alter, Erziehung, Unterweisung und gesellschaftliche Stellung der Schuldigen; ob dieselben vorher schon unter ähnlichen Umständen gefehlt haben; und ob sie Zeit gehabt, um mit der nötigen Überlegung und Sorgfalt haben handeln zu können.

Art. 17. Übertretungen werden nur bestraft, wenn sie vollendet worden sind, ohne dafs es auf weiteres ankäme als die materielle Handlung und also nicht darauf, ob Absicht oder Fahrlässigkeit dabei mitwirkte.

Kapitel II.

Stufen des absichtlichen Vergehens.

Art. 18. Bei den absichtlichen Vergehen werden vier Stufen unterschieden:

- I. Versuch.
- II. Unternommenes Vergehen.
- III. Vereiteltes Vergehen.
- IV. Vollendetes Vergehen.

Art. 19. Der Versuch des Vergehens besteht: in der Ausführung einer oder mehrerer Handlungen, welche direkt und unmittelbar auf die Vollendung losgehen, aber ohne bis zu dem Akte zu gelangen, der die letztere ausmacht.

Art. 20. Der Versuch ist nur strafbar, wenn der Akt der Vollendung des Vergehens aus Gründen unerreicht bleibt, welche von dem Willen des Handelnden unabhängig sind.

Art. 21. In dem Falle des vorigen Artikels sind zur Bestrafung erforderliche Voraussetzungen:

- I. Dafs die ausgeführten Handlungen durch sich selbst allein oder in Gemeinschaft von einigen Anzeichen erkennen lassen, welches

das Vergehen war, das der Angeklagte zu verüben beabsichtigte.

II. Dafs die Strafe, welche für dieses Vergehen, falls es vollendet worden wäre, auferlegt würde, nicht weniger als 15 Tage Haft oder 15 Pesos Geldstrafe beträgt.

Art. 22. Bei jedem Versuch wird, solange nicht das Gegenteil erwiesen ist, vermutet, dafs der Angeklagte mit der Ausführung freiwillig, unter Aufgabe der Verübung des Vergehens, aufgehört habe.

Art. 23. Die Handlungen, welche nicht alle die in Art. 20 und 21 erfordernten Umstände in sich vereinen, bilden keinen strafbaren Versuch und werden als blofse Vorbereitungshandlungen zu dem Vergehen angesehen.

Art. 24. Blofse Vorbereitungshandlungen sind nur strafbar, wenn sie für sich selbst ein bestimmtes Vergehen mit gesetzlich festgesetzter Strafe bilden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo das Gesetz selbst ausdrücklich das Gegenteil verordnet.

Art. 25. Unternommenes Vergehen ist: dasjenige, welches bis zu der letzten Handlung gelangt, durch welche die Vollendung stattfinden sollte, wenn letztere gleichwohl nicht eintritt, weil es sich um ein unausführbares Vergehen handelt, sei es, weil es unmöglich ist, sei es, weil die angewandten Mittel offenbar unzureichende sind.

Art. 26. Vereiteltes Vergehen ist: dasjenige, welches bis zu der letzten Handlung gelangt, durch welche die Vollendung stattfinden sollte, wenn letztere gleichwohl nicht eintritt wegen Ursachen, welche außerhalb des Willens des Handelnden liegen, aber verschieden von den im vorigen Artikel genannten sind.

Kapitel III.

Häufung der Vergehen und Strafen. Rückfall.

Art. 27. Häufung liegt vor: so oft jemand zugleich wegen mehrerer Übertretungen oder Vergehen, die in verschiedenen Handlungen ausgeführt sind, gerichtet wird, wenn nicht vorher ein unangreifbares Urteil ergangen ist und der Anklage zu ihrer Verfolgung nicht die Verjährung entgegensteht.

Kein Hindernis für die Häufung bildet der Umstand, dafs die Vergehen oder Übertretungen unter sich in Zusammenhang stehen.

Art. 28. Keine Häufung liegt vor:

I. Wenn die Handlungen, obwohl unter sich verschieden, ein einziges fortgesetztes Vergehen bilden.

Fortgesetztes Vergehen heifst: dasjenige, in welchem ohne Unterbrechung für eine längere oder kürzere Zeitdauer die Handlung oder Unterlassung, welche das Vergehen bildet, andauert.

II. Wenn nur eine einzige Handlung ausgeführt wird, obwohl durch dieselbe mehrere Strafgesetze verletzt werden.

Art. 29. Strafbarer Rückfall liegt vor: wenn eine oder mehrere Vergehen von jemandem begangen werden, der schon in oder aufserhalb

der Republik verurteilt worden ist wegen einer anderweiten Handlung derselben Art oder welche derselben Leidenschaft oder frevelhaften Neigung entstammt, insofern er seine Strafe schon verbüßt hat oder ihm dieselbe erlassen ist, und nicht aufer der Zeit der ihm auferlegten Strafe noch die Hälfte der für die Verjährung derselben festgesetzten Frist verstrichen ist.

Art. 30. Rückfall ist bei Übertretungen nur in den vom Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen strafbar.

Art. 31. In den Vorschriften der Art. 27 und 29 sind mit inbegriffen die Fälle, in denen nur eines der Vergehen, oder alle, im Stadium der vereitelten, unternommenen oder nur versuchten Vergehen verblieben sind, und welches auch immer die Art der Beteiligung des Beschuldigten an denselben gewesen sein möge.

Zweiter Abschnitt.

Von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Umstände, welche sie ausschließen, sie vermindern oder erhöhen. Verantwortliche Personen.

Kapitel I.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Art. 32. Jedes Vergehen erzeugt strafrechtliche Verantwortlichkeit, d. h. es unterwirft den, der es begeht, einer Strafe, auch wenn er nur fahrlässig war und keine frevelhafte Absicht hatte.

Art. 33. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit geht nicht über die Person und das Vermögen des Schuldigen hinaus, auch wenn er Mitglied einer Gesellschaft oder Körperschaft ist. Ist die in einem unanfechtbaren Urteil festgesetzte Strafe eine Geldstrafe, so ist sie aus dem Vermögen des Schuldigen zu zahlen, und letzteres geht auf die Erben mit dieser Belastung über.

Kapitel II.

Umstände, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließen.

Art. 34. Die Umstände, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Verletzung von Strafgesetzen ausschließen, sind:

1. Wenn ein Strafgesetz verletzt wird von einem Angeklagten, der an Geistesstörung leidet, welche ihn der Freiheit beraubt oder ihn gänzlich an Erkenntnis der Unrechtmäßigkeit der ihm zur Last gelegten Handlung oder Unterlassung hindert.

Mit den Geistesgestörten wird nach Vorschrift des Art. 165 verfahren.

2. Wenn nach dem Urteile Sachverständiger begründete Zweifel obwalten, ob der Angeklagte im Besitze seiner Geisteskräfte ist, wenn derselbe an zeitweilig wiederkehrendem Wahnsinn leidet und während eines lichten Zwischenraums ein Strafgesetz verletzt.

3. Die vollständige Trunkenheit, welche vollkommen der Vernunft beraubt, wenn dieselbe nicht gewohnheitsmäßig ist und der Angeklagte nicht schon früher in trunkenem Zustande eine strafbare Handlung begangen hat: aber auch dann bleibt er weder von der auf die Trunkenheit gesetzten Strafe, noch auch von der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit frei.

Fehlen die beiden angegebenen Voraussetzungen, so liegt das Vergehen der Fahrlässigkeit vor, gemäß Absatz IV des Art. 11.

4. Altersschwäche, wenn infolge derselben die Vernunft sich vollständig verloren hat.
5. Alter unter neun Jahren.
6. Das Alter über neun und unter vierzehn Jahren bei Begehung des Vergehens, wenn der Ankläger nicht beweist, daß der Angeklagte mit der nötigen Unterscheidungsgabe gehandelt hat, um das Unerlaubte der Verletzung zu kennen.

In den Fällen dieses und des vorhergehenden Absatzes ist nach Vorschrift der Art. 157 bis 159, 161 und 162 zu verfahren.

7. Taubstummheit, die seit der Geburt oder länger als seit der Vollendung des fünften Lebensjahres besteht, welches auch das Alter des Angeklagten zur Zeit der Verletzung des Strafgesetzes sein mag, es sei denn, daß er die nötige Unterscheidungsfähigkeit zur Erkennung der Unerlaubtheit der seiner Strafverfolgung zu Grunde liegenden Handlung besessen hätte. Dieser Umstand, ebenso wie die oben genannten sind von Amts wegen festzustellen, und es ist ausdrücklich zu erklären, ob dieselben vorlagen oder nicht.
8. Wenn der Angeklagte in Verteidigung seiner Person, seiner Ehre, seines Vermögens, oder der Person, der Ehre oder des Vermögens eines andern gehandelt und einen gegenwärtigen, unmittelbar bevorstehenden, gewaltsamen und rechtlosen Angriff zurückgewiesen hat; wenn nicht der Ankläger beweist, daß einer der folgenden Umstände Platz greift:

- I. Daß der Angegriffene den Angriff provoziert und unmittelbaren und ausreichenden Anlaß dazu gegeben hat.
- II. Daß er den Angriff vorhergesehen hat und ihn leicht mit andern gesetzlichen Mitteln hätte vermeiden können.
- III. Daß keine vernünftige Notwendigkeit für das bei der Verteidigung angewendete Mittel vorlag.
- IV. Daß der Schade, den der Angreifer stiften wollte, leicht nachher mit gesetzlichen Mitteln wiederherzustellen war, oder offenkundig von geringer Bedeutung gegenüber dem durch die Verteidigung veranlaßten gewesen wäre.

Bei der Würdigung der in den Absätzen III und IV bezeichneten Umstände ist der Schlufssatz des Absatzes IV des Art. 201 gegenwärtig zu halten.

9. Wenn ein Strafgesetz verletzt wird unter dem Zwange einer unwiderstehlichen physischen Macht.
10. Wenn dasselbe verletzt wird unter dem Zwange einer moralischen Macht, wenn dieselbe die begründete und unwiderstehliche Furcht eines schweren und unmittelbar drohenden Übels für die Person des Handelnden erzeugt.
11. Wenn Schaden an fremdem Eigentum gestiftet wird, um einem gegenwärtigen schweren Übel zu entgehen, falls folgende beide Umstände zutreffen:
 - I. Dafs das Übel, welches er zufügt, geringer sei, als das, welchem der Thäter entgehen will.
 - II. Dafs zur Erreichung dieses Zwecks es kein andres anwendbares Mittel gibt, das weniger schädlich ist als das, welches gewählt wird.
12. Wenn Schaden durch blofsen unglücklichen Zufall gestiftet wird, ohne alle Absicht oder Unvorsichtigkeit, bei Ausführung einer erlaubten Handlung mit allen gebotenen Vorsichtsmafsregeln.
13. Wenn eine Handlung ausgeführt wird, die nur wegen besonderer Umstände in der Person des Verletzten strafbar ist, wenn der Angeklagte zur Zeit der Handlung diese Umstände nicht kannte. Wenn die gedachten Umstände die Strafbarkeit der Handlung nicht begründen, sondern nur erhöhen, so ist diese Zunahme der Schwere dem Angeklagten nicht zuzurechnen.
14. Wenn die Handlung in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht oder in gesetzlicher Ausübung eines Rechts, einer Obrigkeitsstellung, Anstellung oder eines öffentlichen Amts geschieht.
15. Wenn dem Befehle eines nach der Rangordnung rechtmäfsigen Vorgesetzten gehorsamt wird, auch wenn sein Auftrag ein Vergehen darstellt, sofern letzterer Umstand nicht offenkundig ist und nicht bewiesen wird, dafs der Angeklagte ihn kannte.
16. Wenn ein Strafgesetz durch Unterlassung dessen, was es vorschreibt, wegen eines rechtmäfsigen und unübersteiglichen Hindernisses verletzt wird.

Kapitel III.

Gemeinsame Vorschriften für die mildernden und erschwerenden Umstände.

Art. 35. Mildernde Umstände vermindern die Verschuldung der Vergehen und mildern infolgedessen die Strafe. Die erschwerenden vermehren die Schuld und erschweren die Strafe.

Art. 36. Sowohl die mildernden wie die erschwerenden Umstände zerfallen in 4 Klassen, je nach dem gröfsern oder geringern Einflufs, den sie auf die Verantwortlichkeit des Verbrechers haben, und anfangend von den am geringsten einwirkenden.

Art. 37. Die Geltung jedes dieser Umstände ist folgende: diejenigen

der ersten Klasse bilden die Einheit, die der zweiten gelten so viel wie zwei der ersten, die der dritten wie drei, die der vierten wie vier.

Art. 38. Sowohl die mildernden als die erschwerenden Umstände, welche in den beiden nächsten Kapiteln bezeichnet sind, verlieren diesen Charakter wieder und sind nicht als strafscharfend oder strafmildernd in Betracht zu ziehen:

- I. Wenn sie derart zum Wesen des Vergehens, um das es sich handelt, gehören, daß dasselbe ohne sie nicht begangen werden kann.
- II. Wenn sie das Vergehen, welches dem Angeklagten zur Last gelegt wird, bilden, und dieses im Gesetz eine besonders bestimmte Strafe schon hat.
- III. Wenn das Gesetz sie bei Beschreibung des Vergehens, welches in Frage steht, besonders anführt und Strafe darauf setzt.

Kapitel IV.

Mildernde Umstände.

Art. 39. Mildernde Umstände erster Klasse sind es:

1. Wenn der Angeklagte vorher sich sittlich geführt hat.
2. Wenn er sich bei der Begehung in einem Zustande von Verblendung und Verwirrung befand, welche durch Handlungen des Verletzten gegen eine mit dem Thäter durch große unerlaubte Zuneigung verbundene Person hervorgerufen worden, sofern diese Zuneigung nicht ein Erschwerungsmoment für den Thäter bildet.
3. Wenn das Vergehen begangen wird in der durch eine günstige Gelegenheit hervorgerufenen Erregung, wenn dieselbe wahrhaft zufällig eintraf und nicht etwa ein Erschwerungsmoment des Vergehens bildet und auch der Thäter nicht etwa vorher die Begehung des letzteren durch andere Mittel und Wege zu bewirken gesucht hat.
4. Wenn der Thäter, ohne in flagranti ergriffen zu sein, sein Vergehen umständlich eingesteht, sofern er es vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens und seiner Überführung durch dasselbe thut.

Art. 40. Mildernde Umstände zweiter Klasse sind es:

1. Wenn sich jemand der Behörde freiwillig stellt und aus eigenem Antrieb das Vergehen mit allen seinen Umständen eingesteht.
2. Wenn das Vergehen begangen wird, angeregt durch Thaten des Verletzten, welche ein mächtiger Antrieb zur Begehung sind.
3. Bei den leichten Vergehen die aus dem Ehrfurchtsverhältnis entspringende Furcht.

Art. 41. Mildernde Umstände dritter Klasse sind:

1. Nicht vollständige Trunkenheit, wenn sie zufällig und unbeabsichtigt ist und das Vergehen zu denjenigen gehört, zu denen Trunkenheit antreibt.
2. Unterlassung einer von einem Strafgesetz angeordneten Handlung wegen eines schwer zu überwindenden Hindernisses.

3. Freiwilliges Wiedergutmachen alles von ihm angerichteten Schadens oder desjenigen Theils, bei dem dies möglich war, oder Verhinderung der Folgen seines Vergehens durch den Thäter.

Art. 42. Mildernde Umstände vierter Klasse sind:

1. Verletzung eines Strafgesetzes durch einen Thäter, der sich im Zustande geistiger Störung befindet, wenn letztere ihm nicht gänzlich seine Willensfreiheit oder die Erkenntnis des Unerlaubten seiner Handlung benimmt.
2. Altersschwäche, Minderjährigkeit oder Taubstummheit des Angeklagten, wenn dieser nicht die nötige Unterscheidungsfähigkeit zur Erkenntnis der ganzen Unerlaubtheit seiner Rechtsverletzung besitzt.
3. Gerechte Abwehr, bei Zutreffen des ersten oder des zweiten der im zweiten Teile des 8. Absatzes des Art. 34 aufgezählten Umstände.

Bei Zutreffen des dritten oder vierten der bezeichneten Umstände ist das Vergehen Fahrlässigkeit.

4. Verletzung eines Strafgesetzes unter dem Zwange einer schwer zu überwindenden physischen Gewalt.
5. Moralische Vergewaltigung, welche eine schwer zu überwindende Furcht erzeugt, wenn dieselbe die übrigen in Absatz 10 des Art. 34 bezeichneten Erfordernisse erfüllt.
6. Wenn der Thäter infolge eines auf einen vernünftigen Grund gestützten Irrtums in dem Glauben handelt, dafs er sich in berechtigter Ausübung eines Rechts befinde oder in Erfüllung einer ihm obliegenden Pflicht als Behörde, Beamter oder öffentlicher Angestellter, wenn er dies ist.
7. Wenn der Thäter so unwissend und roh ist, dafs er bei Begehung des Vergehens nicht die nötige Unterscheidung besafs, um dessen ganze Unerlaubtheit zu erkennen.
8. Wenn eine Reizung oder schwere Drohung von seiten des Verletzten unmittelbar vorausgegangen ist.
9. Wenn die That in einem Zustande von Verblendung und Verwirrung begangen wird, welche durch Handlungen hervorgerufen worden, die der Verletzte gegen den Thäter, seine Frau, seine Descendenten oder Ascendenten oder gegen irgendwelche sonstige Person vorgenommen hat, mit welcher den Thäter Bande der Dankbarkeit, enger Freundschaft oder grofser erlaubter Zuneigung verbinden.
10. Wenn ein geringeres Übel beabsichtigt war als das, welches verursacht worden ist, mit Ausnahme der in Absatz I des Art. 10 genannten Fälle.

Art. 43. Wenn bei einem Vergehen ein in diesem Kapitel nicht aufgeführter mildernder Umstand vorkommt, der an Wichtigkeit denjenigen der dritten oder vierten Klasse gleichkommt oder sie übertrifft, und ebenso, wenn zwei oder mehrere dergleichen zutreffen, welche denen der ersten

oder zweiten Klasse ähneln, so sollen zwar die Richter das Urteil ohne Berücksichtigung derselben sprechen, aber der Gerichtshof, der das unwiderrufliche Endurteil spricht, soll der Regierung hierüber motivierten Bericht erstatten, damit dieselbe die Strafe umwandeln oder herabsetzen kann, wenn sie dies für billig hält.

Kapitel V.

Erschwerende Umstände.

Art. 44. Erschwerende Umstände erster Klasse sind:

1. Begehung eines Vergehens gegen die Person unter Hintansetzung der dem Verletzten wegen seines hohen Alters oder Geschlechts schuldigen Rücksicht.
2. Absichtliche Begehung zur Nachtzeit, in unbewohnter oder einsamer Gegend.
3. Anwendung von List oder Verummungung.
4. Wenn zur Begehung des Vergehens die Erleichterungen benutzt werden, welche dem Thäter seine Vertrauensstellung bei dem Verletzten gibt, wenn er nicht in Ausübung der Funktionen dieser Stellung handelt.
5. Gebrauch verbotener Waffen.
6. Wenn der Thäter bei Begehung des Vergehens sich in Wahrnehmung eines Amtes oder öffentlichen Auftrages befand.

Diesen Umstand können die Richter nach Ermessen auch zur zweiten oder dritten Klasse zählen, je nach dem höhern Range des Amtes oder Auftrags, den der Thäter inne hat, mit Ausnahme des in Absatz 13 des Art. 46 behandelten Falles.

7. Wenn der Thäter eine gebildete Person ist.
8. Wenn er vorher sich schlechter Sitten befleißigt hat.
9. Wenn der Thäter schon vorher die ihm in zwei Strafprozessen auferlegten Strafen für Vergehen andrer Art als das zur Anklage stehende verbüßt hat und nicht seit Beendigung der Verbüßung des letzten Urteils drei Jahre verflossen sind.
10. Wenn er Priester oder Beamter irgend einer Religion oder Sekte ist.
11. Wenn eine That verübt wird, durch welche mehrere Strafgesetzbestimmungen verletzt werden.

In diesem Falle sind so viele Erschwerungen vorhanden, als Gesetze verletzt werden, und sie sollen zur ersten, zweiten, dritten oder vierten Klasse gerechnet werden je nach der Schwere, welche sie nach Ermessen der Richter darstellen.

12. Blutsverwandschaft vierten Grades in der Seitenlinie zwischen dem Thäter und Verletzten.

Art. 45. Erschwerende Umstände zweiten Grades sind:

1. Überlegte Zufügung eines geringen, aber zur Vollführung des Vergehens unnötigen Übels.
2. Anwendung von Täuschung.
3. Begehung eines Vergehens gegen die Person im Hause des

- Verletzten, wenn nicht von seiten des Letztern Reizung oder Angriff vorliegt.
4. Geringer Vertrauensmißbrauch.
 5. Benutzung eines ihm zustehenden Amtscharakters seitens des Schuldigen.
 6. Verleitung eines Andern ein Vergehen zu verüben, wenn der Verleitende schon durch anderweitige Handlungen für dasselbe verantwortlich ist. Wenn nicht, so macht ihn die Verleitung zum Urheber oder Mitschuldigen, je nachdem er sich in diesem oder jenem der in Absatz I, II und III des Art. 49 und in Absatz II des Art. 50 bezeichneten Fälle befindet.
 7. Begehung auf einem Kirchhofe oder in einem Gotteshause, welcher Religion oder Sekte auch immer dieselben zugehörig seien.
 8. Schädigung mehrerer Personen, sofern der Schaden direkte und unmittelbare Wirkung des Vergehens ist und letzteres in einem einzigen Akte sich vollzieht oder aber in mehreren, sofern sie durch Einheit der Absicht, des Beweggrundes oder der sie erzeugenden Veranlassung innig verbunden sind.
 9. Begehung eines Vergehens, welches der Thäter früher schon zu verüben unternommen hatte, wenn er auch damals die Ausführung unterbrochen hat und darum freigesprochen worden ist.
 10. Überwindung großer Hindernisse und Anwendung einer großen Anzahl von Mitteln.
 11. Langdauerndes Verharren des Thäters bei dem Vergehen, wenn dasselbe ein fortgesetztes Vergehen ist.
 12. Unwahrhaftigkeit des Angeklagten in Angabe falscher Umstände oder Thatsachen zum Zwecke der Irreführung der Justiz und Erschwerung der Untersuchung.
 13. Blutsverwandtschaft im dritten Grade und Verschwägerung im zweiten Grade in der Seitenlinie zwischen dem Thäter und Verletzten.

Art. 46. Erschwerende Umstände dritter Klasse sind:

1. Verübung des Vergehens während eines Aufbaus, Aufstandes oder einer Volksbewegung, eines Erdbebens, Schiffbruchs, Feuersbrunst oder irgendwelches andern öffentlichen Unglücksfalles, unter Benutzung der durch dieselben hervorgebrachten allgemeinen Unordnung und Verwirrung oder der Betroffenheit, in welche ein privater Unglücksfall den Verletzten oder seine Familie versetzt.
2. Verübung unter Hintansetzung der dem Verletzten seitens des Thäters geschuldeten Rücksicht wegen der Würde des erstern oder aus Dankbarkeitspflicht.
3. Anwendung von Nachschlüsseln, von Erbrehen, Erbohren oder Einsteigen.

Als Nachschlüssel sind anzusehen: Haken, Dietriche, Hauptschlüssel, diejenigen Schlüssel, welche der Thäter nachgeformt oder einem Schlosse angepaßt hat, und jedes andre Werkzeug,

welches er zum Öffnen desselben benutzt und welches nicht der eigentliche Schlüssel zu demselben ist, den der Eigentümer, Bewohner oder Mieter für das Schloß bestimmt hat.

4. Verübung des Vergehens gegen eine Person, um sich dafür zu rächen, daß dieselbe oder einer ihrer Verwandten als Notar, Zeuge, Sachverständiger, Bevollmächtigter, Verteidiger oder Rechtsanwalt eines Dritten thätig gewesen ist, in einem Rechtsstreit, den der Dritte gegen den Thäter oder seine Verwandten oder Freunde führt oder geführt hat.
5. Verleitung eines Dritten zur Begehung eines Vergehens durch irgend welches Mittel, wenn der Verleitende der Anwalt, Lehrer, Vormund, Beichtiger oder Vorgesetzte des Verübenden ist.
Dieser Absatz unterliegt der in Absatz 6 des Art. 45 angegebenen Einschränkung.
6. Begehung während Verbüßung eines Strafurteils seitens des Täters.
7. Begehung eines Vergehens gegen einen Gefangenen oder gegen eine unter unmittelbarem und besonderem Schutz der öffentlichen Behörde stehende Person.
8. Verübung in einem Gotteshause oder auf einem Kirchhofe während der Abhaltung einer Feier oder eines religiösen Aktes.
9. Verübung eines Vergehens nach vorhergegangener Warnung oder Strafandrohung seitens der Regierungs- oder Gerichtsbehörde zur Verhütung desselben, oder nach Bestellung der Sicherheit für die Unterlassung von Rechtsverletzungen.
10. Verübung in einem Theater oder an irgend einem andern Platze für öffentliche Versammlungen, während einer solchen.
11. Benutzung der Unerfahrenheit, Unwissenheit, Armut oder Hilflosigkeit des Verletzten seitens des Täters.
12. Häufiges Vorkommen des zur Strafe zu ziehenden Vergehens in der Gegend.
13. Besitz einer obern öffentlichen Beamtung in Niederkalifornien oder eines der in Art. 104 der Bundes-Verfassung genannten Ämter.
- * 14. Blutsverwandtschaft im zweiten Grade der Seitenlinie und Verschwägerung in gerader Linie zwischen dem Thäter und dem Verletzten.

Art. 47. Erschwerende Umstände vierter Klasse sind:

1. Verübung des Vergehens gegen erhaltenen oder versprochenen Lohn.
2. Ausführung des Vergehens mittels Brandstiftung, Überschwemmung oder Gift.
3. Ausführung unter Umständen, welche zu den Wirkungen der

* Die so bezeichneten Artikel oder Absätze sind in der (meist nur unbedeutende Mängel abändernden) Form der Novelle vom 26. Mai 1884 wiedergegeben.

That noch Schande hinzufügen, oder auf Grausamkeit und Rachsucht schliessen lassen.

4. Begehung unter Beihilfe anderer Personen, ob bewaffneter oder nicht, oder unter Vorherbestellung von Leuten, um sich Straflosigkeit zu sichern.

Unter dem Namen „Waffen“ sind zu verstehen:

- I. Die eigentlichen Waffen, d. h. jedes Instrument oder Werkzeug, dessen hauptsächlichlicher und regelmässiger Zweck der Angriff ist.
 - II. Die Fangleine oder der Wurfriemen, Stöcke und Steine.
 - III. Jedes andre Ding zum Schneiden, Stechen oder Schlagen, welches, ohne gerade zum Angriff bestimmt zu sein, doch dazu verwendet worden ist, oder welches zu diesem Zwecke ergriffen worden.
5. Überlegtes Zufügen eines schweren Übels, welches zur Vollführung des Vergehens nicht erforderlich war.
6. Schwerer Vertrauensmissbrauch.
7. Begehung eines Vergehens gegen eine Person, um sich für die Handlungen derselben oder ihrer Angehörigen zu rächen, welche diese als Schiedsrichter, rechtsverständige Berater einer Behörde, Geschworne oder Richter in einem Prozesse des Thäters oder eines seiner Verwandten oder Freunde vorgenommen haben; ausgenommen jedoch in den Fällen, die in Art. 910, 912 bis 914 und 916 bis 918 behandelt sind.
8. Verleitung seines eignen Kindes durch irgend welches Mittel zur Begehung eines Vergehens.

Diese Vorschrift ist mit der Einschränkung des Absatzes 6 des Art. 45 zu verstehen.

9. Verübung an einem Platze, wo die Behörde sich in Ausübung ihrer Amtshandlungen befindet.
10. Verursachung grossen Schreckens, Skandals oder Unordnung in der Gesellschaft, oder von ernster Gefahr für die Ruhe derselben.
11. Verübung eines Vergehens mit Verletzung der Unantastbarkeit der Person oder des Ortes, in voller Kenntnis dieser Unantastbarkeit.

Ausgenommen ist der Fall, wo die Strafe für Verletzung der Unantastbarkeit grösser ist, als diejenige des Vergehens, denn dann wird letzteres als erschwerender Umstand für erstere angesehen.

Dem billigen Ermessen der Richter bleibt es überlassen zu bestimmen, zu welcher Klasse der vorerwähnte Umstand gehört; es ist dies aber so zu regeln, dass der Thäter nicht höher bestraft wird, als wenn Häufung beider Vergehen vorläge.

12. Abermalige Verübung desselben Vergehens gegen den Verletzten, welches dieser vorher dem Thäter verziehen hatte.
13. Verleumdung unschuldiger Personen durch den wahren Thäter,

so dafs sie als Urheber des Vergehens, dessen er angeklagt ist, oder als Mitschuldige erscheinen.

14. Begehung des Vergehens unter physischer oder moralischer Vergewaltigung des Verletzten.
15. Die Eigenschaft des Thäters als Ascendent, Descendent oder Ehegatte des Verletzten, mit Ausnahme der Fälle, wo das Gesetz bei Behandlung eines Vergehens diesen Umstand als mildernd oder strafausschliessend ansieht.

Kapitel VI.

Von den für Vergehen verantwortlichen Personen.

Art. 48. Strafrechtlich verantwortlich sind:

- I. Die Urheber des Vergehens.
- II. Die Mitschuldigen.
- III. Die Fehler.

Art. 49. Als Urheber eines Vergehens sind verantwortlich:

- I. Die, welche es ausdenken, zu begehen beschliessen, vorbereiten und ausführen, sei es selbst oder vermittelst anderer, welche sie veranlassen oder verleiten es zu verüben unter Mißbrauch ihrer Stellung oder Macht oder unter Anwendung schwerer thätlicher oder wörtlicher Drohungen, ihrer physischen Kraft, von Geschenken, Versprechungen oder sträflichen Anschlägen und Kunstgriffen.
- II. Die, welche die bestimmende Ursache des Vergehens sind, obwohl sie es weder selbst ausführen, noch die Ausführung beschlossen oder vorbereitet haben, und sich vielmehr anderer als der im vorigen Absatz aufgeführten Mittel bedienen, um zu bewirken, dafs Andre dasselbe verüben.
- III. Die, welche durch an das Publikum gerichtete Anschläge oder durch unter dasselbe verbreitete Schriften und Drucksachen, oder durch öffentliche Reden, die Menge zur Begehung eines bestimmten Vergehens reizen, wenn dieses zur Ausführung gelangt, auch wenn die Opfer nur allgemein bezeichnet worden sind.
- IV. Die, welche thatsächlich den Akt ausführen, in dem das Vergehen seine Vollendung findet.
- V. Die, welche Handlungen ausführen, welche die antreibende Ursache des Vergehens sind, oder welche unmittelbar und direkt auf dessen Ausführung losgehen, oder welche bei dem Akte der Realisierung des Vergehens derartig notwendig sind, dafs ohne sie dasselbe nicht vollendet werden könnte.
- VI. Die, welche Handlungen ausführen, die, obwohl auf den ersten Blick untergeordnet scheinend, zu den gefährlicheren gehören oder die gröfsere Dreistigkeit seitens des Handelnden erfordern.
- VII. Die, welche durch ihr Amt oder ihren Auftrag die Pflicht haben, ein Vergehen zu verhindern oder zu strafen und sich dem Thäter gegenüber verbindlich machen, ihn bei der Begehung nicht zu

stören oder ihm im Falle einer Anklage Strafflosigkeit zu verschaffen.

Art. 50. Als Mitschuldige sind verantwortlich:

- I. Die, welche die Urheber eines Vergehens bei dessen Vorbereitung unterstützen, durch Verschaffung der Werkzeuge, Waffen und andrer zur Verübung geeigneter Mittel, oder durch Ertheilung von Anweisungen zu diesem Zwecke, oder durch irgend welche andre Art der Erleichterung der Vorbereitung oder Ausführung, wenn sie den Gebrauch kennen, der von alledem gemacht werden soll.
- II. Die, welche ohne sich der im Absatz I des vorhergehenden Artikels bezeichneten Mittel zu bedienen, die Überredung anwenden oder die Leidenschaften aufstacheln, um einen andern zur Begehung eines Vergehens zu reizen, wenn diese Aufreizung eine der bestimmenden Ursachen, aber nicht die einzige, des Vergehens ist.
- III. Die, welche indirekten und nebensächlichen Anteil an der Ausführung eines Vergehens nehmen.
- IV. Die, welche gestohlene Sachen verbergen, Verbrechern Zuflucht gewähren, ihnen zur Flucht verhelfen oder auf irgend welche Art ihre Strafflosigkeit befördern, wenn sie es in Folge eines vor Begehung des Vergehens getroffenen Abkommens thun.
- V. Die, welche ohne vorheriges Einvernehmen mit dem Verbrecher und während es ihre Amts- oder Auftragspflicht wäre, ein Vergehen zu verhindern oder zu strafen, diese Pflicht nicht eifrig erfüllen.

Art. 51. Wenn mehrere gemeinsam ein bestimmtes Vergehen verüben, und einer der Thäter ein anderweites Vergehen begeht ohne vorheriges Einvernehmen mit den übrigen, so bleiben diese gänzlich von der Verantwortung für das nicht vereinbarte Vergehen frei, sofern die folgenden vier Erfordernisse zutreffen:

- I. Dafs das neue Vergehen nicht als geeignetes Mittel dient zur Begehung des Hauptvergehens.
- II. Dafs ersteres nicht eine notwendige oder natürliche Folge des letztern oder der verabredeten Mittel sei.
- III. Dafs die übrigen nicht gewußt haben, dafs das neue Vergehen begangen werden sollte.
- IV. Dafs, wenn sie bei Ausführung des letztern zugegen waren, sie ihrerseits alles zu dessen Verhinderung gethan haben, sofern sie es ohne ernste und unmittelbare Gefahr für ihre Person thun konnten.

Art. 52. In dem Falle des vorigen Artikels werden als Urheber des nicht vereinbarten Vergehens diejenigen bestraft, welche es nicht selbst thatsächlich ausgeführt haben, wenn eines der beiden ersten in dem genannten Artikel benannten Erfordernisse nicht vorliegt. Fehlt aber das

dritte oder vierte dieser Erfordernisse, so werden sie als Mitschuldige bestraft.

Art. 53. Wer unter Anwendung der in Absatz I, II und III des Art. 49 und Absatz II des Art. 50 benannten Mittel einen andern zur Begehung eines Vergehens antreibt oder verleitet, ist für weitere von seinem Mitthäter oder Mitschuldigen begangene Vergehen nur in folgenden beiden Fällen verantwortlich:

I. Wenn das neue Vergehen ein geeignetes Mittel zur Verübung des Hauptvergehens ist.

II. Wenn es die notwendige oder natürliche Folge des letztern oder der verabredeten Mittel ist.

Aber auch in diesen Fällen soll er keine Verantwortlichkeit tragen für die neuen Vergehen, wenn die letztern bei Ausführung durch ihn selbst keine Vergehen mehr sein würden.

Art. 54. Wer durch irgend eines der in den Absätzen I, II und III des Art. 49 und Absatz II des Art. 50 benannten Mittel einen andern zur Begehung eines Vergehens aufreizt oder verleitet, bleibt von Verantwortlichkeit frei, wenn er von seinem Entschluß zurücktritt und es ihm gelingt, die Vollendung des Vergehens zu verhindern.

Erreicht er letzteres nicht, kann er jedoch glaubhaft machen, zur rechten Zeit offenkundig taugliche Mittel zur Hinderung der Vollendung angewandt zu haben, so soll ihm ein Viertel der Strafe, die er ohne diesen Umstand verdient hätte, auferlegt werden.

In jedem andern Falle wird er als Urheber oder Mitschuldiger bestraft je nach seiner Anteilnahme an dem verabredeten Vergehen.

Art. 55. Von Hehlern giebt es drei Klassen.

Art. 56. Hehler erster Klasse sind:

Einfache Privatleute, die ohne vorhergehendes Einvernehmen mit den Thätern sie in einer der nachfolgenden Weisen begünstigen:

I. Durch Beihilfe zur Verwertung der Werkzeuge, mit denen das Vergehen begangen wird, oder der Gegenstände, die Zweck oder Produkt desselben sind; oder aber durch Verwertung derselben Sachen seitens der Hehler.

II. Durch Bewirkung durch irgend welche Mittel, dafs die Ermittlung des Vergehens verhindert oder die Schuldigen entdeckt werden.

III. Durch Verbergung der letztern, wenn es gewohnheitsmäfsig oder für gegebenes oder versprochenes Entgelt geschieht.

Art. 57. Hehler zweiter Klasse sind:

1. Wer eine gestohlene Sache erwirbt, auch wenn nicht erwiesen wird, dafs er Kenntniss von diesem Umstande gehabt hat, sofern die folgenden beiden Voraussetzungen zutreffen:

I. Dafs er nicht die gesetzlichen Vorsichtsmafsregeln angewandt, um sich zu vergewissern, dafs die Person, von der er die Sache erhielt, das Recht hatte, über dieselbe zu verfügen.

II. Dafs er gewohnheitsmäfsig gestohlene Sachen kauft.

2. Öffentliche Beamte, die, ohne spezielle Pflicht zur Verhinderung oder Bestrafung eines Vergehens, ihre Stellung dazu mißbrauchen, um eine der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlungen vorzunehmen.

Art. 58. Hehler dritter Klasse sind:

Die, welche durch Amt oder Auftrag zur Verhinderung oder Bestrafung eines Vergehens verpflichtet, die Thäter ohne vorheriges Einvernehmen mit denselben durch Ausführung einer der in den Absätzen I und II des Art. 56 aufgezählten Handlungen begünstigen oder die Schuldigen verbergen.

Art. 59. Nicht als Hehler werden bestraft Ascendenten, Descendenten, der Ehegatte oder Seitenverwandte des Thäters, und ebensowenig diejenigen, welche ihm zu Achtung, Dank oder enger Freundschaft verbunden sind, auch wenn sie den Schuldigen verbergen oder die Ermittlung des Vergehens verhindern, sofern sie es nicht aus Gewinnsucht thun oder ein Mittel anwenden, welches an sich ein Vergehen ist.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Regeln über die Strafen. Aufzählung derselben. Schärfungen und Milderungen. — Vorläufige Freiheit.

Kapitel I.

Allgemeine Regeln über die Strafen.

Art. 60. Nicht als Strafe anzusehen sind: Die Beschränkung der Freiheit einer Person, sei es durch Verpflichtung zur Gestellung, sei es durch Inhaftnahme oder förmliche Untersuchungshaft; die Entziehung des freien Verkehrs; die Entfernung der öffentlichen Beamten von ihren Ämtern oder die einstweilige Aufhebung ihrer Amtsthätigkeit, welche von den Gerichten verhängt wird oder aber seitens der Verwaltungsbehörden, sofern es zur Einleitung eines Prozesses geschieht.

Art. 61. Abgeschafft sind die Strafen des Festungsbaus und der öffentlichen Bauarbeit, und es kann weder von Gerichten noch Verwaltungsbehörden ein Verbrecher dazu bestimmt werden, irgend welche öffentliche Arbeit außerhalb der Gefängnisse zu verrichten.

Art. 62. Die Strafen des Gefängnisses, der Einschließung, der Haft oder der Bannung gelten erst dann als verbüßt, wenn der Verurteilte in dem ihm im Urtheile bestimmten Gefängnis bzw. Aufenthaltsort die ganze Zeit seiner Verurteilung und seiner Einbehaltung, wenn diese zutrifft, zugebracht hat; es sei denn, daß die Strafe umgewandelt oder ihm Amnestie, Straferlaß oder vorläufige Entlassung gewährt wurde, oder daß der Verurteilte keine Schuld daran trägt, daß er nicht an seinen Bestimmungsort geführt worden.

Art. 63. Kranke Gefangene werden durchaus in der Anstalt, in der sie sich befinden, geheilt, zu welcher Art dieselbe auch gehöre, oder aber in dem zu diesem Zwecke bestimmten Krankenhaus, und nicht in ihrem

eigenen Hause. Aber es kann denen, die darum nachsuchen, gestattet werden, dafs ihnen ein selbstgewählter Arzt Hilfe leiste.

Art. 64. Mit Ausnahme der Anordnungen in den Art. 88 und 90 und in Absatz II des Art. 97 soll kein Unterschied bestehen zwischen den wegen gemeiner Vergehen zu Gefängnis, Haft oder Einschließung Verurteilten. Alle sollen gleiches Quartier und Möbel haben und dieselbe Beköstigung erhalten.

In dieser Bestimmung ist nicht mit einbegriffen das Bett und die Kleidung, denn die Verurteilten können diejenigen benutzen, welche ihnen ihre Mittel gestatten. Ebenso wenig bezieht sie sich auf den Fall, wenn die Verurteilten krank sind; dann erhalten sie Möbel und Nahrung, wie es die Ärzte des Gefängnisses für nötig befinden.

Art. 65. Während der Dauer der Gefängnisstrafe, einfacher Einschließung, Einschließung in der Besserungsanstalt oder der Haft ist es keinem Verurteilten erlaubt, Geld oder irgend welchen Wertgegenstand in seinem Besitz zu haben.

Art. 66. Jede zeitige Strafe hat ein dreifaches Mafs, nämlich ein Minimum, ein Mittel und ein Maximum, es sei denn, dafs das Gesetz das erste und letzte von diesen Mafsen selbst bestimmt. In diesem Falle kann der Richter die Strafe, die ihm gerecht erscheint, innerhalb dieser beiden Mafse bestimmen.

Art. 67. Mittleres Zeitmafs ist dasjenige, welches das Gesetz bei jedem Vergehen bezeichnet.

Art. 68. Das Minimum bestimmt sich durch Verminderung des Mittelmafses um ein Drittel seiner Dauer.

Art. 69. Das Maximum bestimmt sich durch Erhöhung des Mittelmafses um ein Drittel seiner Dauer.

Art. 70. Bei den Geldstrafen giebt es kein Mittelmafs und die Richter haben dieselben in Gemäfsheit der Bestimmungen des Art. 113 und der ihm folgenden anzuwenden.

Art. 71. Jede ordentliche Gefängnisstrafe und Einschließung in der Besserungsanstalt von zweijähriger oder längerer Dauer versteht sich stets als mit einer zusätzlichen Einbehaltung beschwert, welche ein Viertel der Zeit beträgt und im Urteile zum Ausdruck zu bringen ist.

Art. 72. Die Einbehaltung wird thatsächlich vollstreckt, wenn der mit diesem Zusatze Verurteilte während des zweiten oder letzten Drittels seiner Verurteilung sich schlecht führt, indem er ein Vergehen verübt, sich zu arbeiten weigert oder sich schwerer Verstöße gegen die Disziplin oder die Gefängnisordnung schuldig macht.

Diese Vorschrift versteht sich unbeschadet der dem Verurteilten für ein von ihm begangenes neues Vergehen oder Übertretung aufzuerlegenden entsprechenden Strafe.

Art. 73. Die Erklärung, dafs bei einem Verurteilten der Fall seiner Einbehaltung vorliege, wird summarisch von dem Gerichtshof, der die unanfechtbare Verurteilung erläßt, ausgesprochen, nach Anhörung des Beschuldigten und auf Grund des Berichts, den der Gefängnisbeamte über

dessen Führung unter Beifügung einer Ausfertigung der über denselben in dem Registerbuche stehenden Vermerke zu erstatten hat.

Art. 74. Den zu ordentlichem Gefängnis oder Einschließung in der Besserungsanstalt für zwei oder mehr Jahre Verurteilten, welche sich beständig während eines Zeitraumes, der der Hälfte ihrer zu verbüßenden Strafzeit gleichkommt, gut geführt haben, kann bedingungsweise der Rest der Zeit erlassen und ihnen eine vorbereitende Freiheit gewährt werden.

Art. 75. Den zu außerordentlicher Gefängnisstrafe Verurteilten wird vorbereitende Freiheit erst gewährt, wenn sie beständig während eines Zeitraumes, der zwei Dritteln ihrer Strafe gleichkommt, sich gut geführt haben.

Art. 76. Die Erfordernisse für die vorbereitende Freiheit finden sich in Art. 98 bis 105 angegeben.

Arbeit der Gefangenen.

Art. 77. Jeder zu einer seine Freiheit aufhebenden Strafe, mit Ausnahme der einfachen Einschließung und der kürzern Haft, Verurteilte, hat sich mit der im Urteil ihm zugetheilten Arbeit zu beschäftigen, welche mit seinem Geschlecht, Alter, gewöhnlichen Gesundheitszustand und Körperbeschaffenheit vereinbar sein muß.

Art. 78. Ungeachtet der Bestimmung des vorhergehenden Artikels können die wegen politischer Vergehen Eingeschlossenen und Häftlinge sich, wenn sie es wollen, mit selbstgewählter Arbeit beschäftigen, sofern nicht die Ordnung des Gefängnisses oder der Anstalt, in der sie sich befinden, derselben entgegensteht.

Art. 79. Wenn in dem Urteile die Art der Arbeit, zu welcher der Beschuldigte verurteilt wird, nicht bezeichnet ist, so kann derselbe aus den in dem Gefängnisse zugelassenen die ihm passende Art auswählen.

Art. 80. Jede Art physischen Zwanges, um die Verurteilten arbeiten zu machen, ist verboten; den Widerspenstigen wird der Verkehr während zweimal so langer Zeit, als ihr Widerstreben dauert, gänzlich entzogen. Dies wird in dem Register, welches nach der Gefängnisordnung geführt werden muß, vermerkt, ebenso wie alle solche Thatsachen, welche die Führung jedes Sträflings während seiner Strafverbüßung erkennen lassen.

Art. 81. Die wegen gemeiner Vergehen zu Gefängnis, Einschließung oder längerer Haft Verurteilten werden zu denjenigen Arbeiten oder Handwerken benutzt, deren die öffentliche Verwaltung bedarf und welche sie leisten können.

Art. 82. Wenn die Regierung ihnen keine Beschäftigung zu geben vermag, können sie ihre Erzeugnisse an Private verkaufen oder Arbeiten, die letztere ihnen auftragen, ausführen, sofern dieselben nicht der Gefängnisordnung widerstreben. Indes soll niemals gestattet werden, daß ein Unternehmer oder Aufkäufer für seine Rechnung die Werkstätten der Gefängnisse übernimmt oder mit der Arbeit der Gefangenen spekuliert.

Verteilung der Arbeitserträge.

Art. 83. Obwohl der Ertrag der Sträflingsarbeit der Staatskasse gehört, wird lediglich aus Gnade das Ganze oder ein Teil desselben den

Sträflingen gemäß den Bestimmungen der nachfolgenden Artikel zugewandt und zwar auch dann, wenn es sich um für die öffentliche Verwertung gemachte Arbeiten handelt.

Art. 84. Den wegen politischer Vergehen zu Einschließung verurteilten Sträflingen wird der ganze Ertrag ihrer Arbeit zugewandt, und zwar wird der Betrag sogleich ausgehändigt, wenn sie ihn, gemäß Art. 90, in Waren empfangen wollen; oder aber nach Verbüßung der Strafe, wenn sie es vorziehen, ihn in Geld zu erhalten. Dasselbe greift Platz bezüglich der zu kürzerer Haft Verurteilten.

Art. 85. Der Ertrag der Arbeit der wegen gemeiner Vergehen zu längerer Haft, Gefängnis oder Einschließung in der Besserungsanstalt Verurteilten wird im allgemeinen wie folgt, verteilt:

25 pCt. werden zur Tilgung der zivilen Verantwortlichkeit des Sträflings verwandt.

25 pCt. dienen zur Bildung eines Reservefonds für den Sträfling, wenn seine Strafe über 5 Jahre dauert, oder aber 28 pCt. bei kürzerer Strafdauer.

Der Überschufs nach Abzug vorstehender Teilbeträge wird zu den Kosten und Verbesserungen der Gefängnisse, in denen der Verurteilte seine Strafe zu verbüßen hat, verwandt.

Art. 86. Ungeachtet der Vorschriften des vorstehenden Artikels können zu den dort als Reservefonds jedes Sträflings bestimmten 25 bzw. 28 pCt. noch 5 pCt. von dem, was ihm eine von außerhalb der Anstalt verschaffte Arbeit einbringt, und weitere 5 pCt. durch die bloße Tatsache hinzutreten, daß ihm die vorbereitende Freiheit gewährt wird, von der in Art. 98 bis 105 gehandelt wird, auch wenn die Arbeit ihm in der Anstalt besorgt wird. Verschafft sie sich jedoch der Sträfling von außerhalb, so kann die Vermehrung sich bis zu 75 pCt. dessen steigern, was ihm die Arbeit während der letzten sechs der vorbereitenden Freiheit vorausgehenden Monate an Ertrag bringt.

Art. 87. Der Reservefonds der Sträflinge, welche vor Abbüßung ihrer Strafe oder vor ihrer Entlassung in die vorbereitende Freiheit sterben, wird zu den im Schlufsabsatz des Art. 85 bezeichneten Zwecken verwandt.

Art. 88. Von den für den Fonds eines jeden Sträflings gutgeschriebenen Beträgen kann bis zu einem Fünftel zu wiederkehrenden Hilfsleistungen an seine Familie verwandt werden, wenn letztere und er keine Mittel haben, und bis zu einem Zehntel außerdem zu wöchentlichen Aufbesserungen für den Sträfling selbst, solange er sich derselben durch gutes Betragen würdig zeigt.

Art. 89. Unter Familie im Sinne des vorstehenden Artikels sind zu verstehen: der Ehegatte, die Ascendenten und Descendenten und die Geschwister unter 14 Jahren, welche im Hause und auf Kosten des Sträflings zur Zeit seiner Gefangennahme leben.

Art. 90. Das im Art. 88 erwähnte Zehntel wird dem Sträfling nicht in Geld ausgehändigt, sondern in denjenigen Waren, die er wünscht, und die er nach der Gefängnisordnung erlaubterweise erhalten kann.

Art. 91. Der Rest seines Fonds wird jedem Sträfling gemäß den Bestimmungen, welche das Ausführungsgesetz über die vorbereitende Freiheit trifft, ohne jeden Abzug für Geldstrafen, Prozeßkosten oder sonstige zivilrechtliche Verantwortlichkeit desselben ausgehändigt.

Kapitel II.

Aufzählung der Strafen und einiger Vorbeugungsmaßregeln.

Art. 92. Die Strafen der Vergehen im allgemeinen sind folgende:

- I. Verlust, zu Gunsten der Staatskasse, der Werkzeuge des Vergehens und der durch dasselbe erzeugten oder erzielten Gegenstände.
- II. Verweis.
- III. Verwarnung.
- IV. Geldstrafe.
- V. Kürzere Haft.
- VI. Längere Haft.
- VII. Einschließung in einer Besserungsanstalt.
- VIII. Ordentliches Gefängnis in einer Strafanstalt.
- IX. Außerordentliches Gefängnis.
- X. Todesstrafe.
- XI. Zeitweilige Aufhebung eines bürgerlichen, Familien- oder politischen Rechts.
- XII. Unfähigkeit zur Ausübung eines bürgerlichen, Familien- oder politischen Rechts.
- XIII. Zeitweilige Aufhebung einer Anstellung oder eines Amtes.
- XIV. Entlassung aus einer Anstellung, einem Amte oder Ehrenamte.
- XV. Unfähigkeit zur Erlangung bestimmter Anstellungen, Ämter oder Ehrenämter.
- XVI. Unfähigkeit zu jeglicher Art Anstellungen, Ämter oder Ehrenämter.
- XVII. Zeitweilige Aufhebung der Berechtigung zur Ausübung eines Berufs, der einen von einer Behörde oder hierzu befugten Körperschaft ausgestellten Berechtigungsschein erfordert.
- XVIII. Unfähigkeit zur Ausübung eines Berufs.
- XIX. Verweisung aus dem Orte, Distrikte oder Staat des Wohnsitzes.

Art. 93. Die Strafen der politischen Vergehen sind folgende:

- I. Verlust, zu Gunsten der Staatskasse, der Werkzeuge des Vergehens und der durch dasselbe erzeugten oder erzielten Gegenstände.
- II. Verweis.
- III. Verwarnung.
- IV. Geldstrafe.
- V. Verweisung aus dem Orte, Distrikte oder Staat des Wohnsitzes.
- VI. Bannung.
- VII. Einfache Einschließung.
- VIII. Verweisung aus der Republik.

- IX. Zeitweilige Aufhebung eines bürgerlichen oder politischen Rechts.
- X. Unfähigkeit zur Ausübung eines bürgerlichen oder politischen Rechts.
- XI. Zeitweilige Aufhebung einer Anstellung, Beamtung oder Berufsausübung.
- XII. Entlassung aus einer Anstellung, einem Amte oder Ehrenamte.
- XIII. Unfähigkeit zur Erlangung bestimmter Anstellungen, Ämter oder Ehrenämter.
- XIV. Unfähigkeit zu jeder Art Ämter, Anstellungen und Ehrenämter.

Vorbeugungsmaßregeln.

- Art. 94. Die Vorbeugungsmaßregeln sind:
- I. Vorbeugende Einschließung in einer Zwangserziehungsanstalt.
 - II. Vorbeugende Einschließung in einer Taubstummenschule.
 - III. Vorbeugende Einschließung in einem Krankenhause.
 - IV. Sicherheitsleistung für Unterlassung von Rechtsverletzungen.
 - V. Versicherung künftigen Wohlverhaltens.
 - VI. Vermahnung.
 - VII. Unterstellung unter die Aufsicht der politischen Behörde.
 - VIII. Verbot, einen bestimmten Ort, Distrikt oder Staat zu betreten, oder in demselben Wohnsitz zu nehmen.

Kapitel III.

Milderungen und Schärfungen der Strafen.

Art. 95. Als Schärfungen dürfen folgende verwandt werden:

- I. Geldstrafe.
- II. Entziehung des Lesens und Schreibens.
- III. Verminderung der Nahrung.
- IV. Vermehrung der Arbeitsstunden.
- V. Starke Arbeit.
- VI. Gänzliche Verkehrsentsziehung mit Arbeit.
- VII. Gänzliche Verkehrsentsziehung mit starker Arbeit.
- VIII. Gänzliche Verkehrsentsziehung mit Entziehung der Arbeit.

Art. 96. Die Nahrungsverminderung darf nur auferlegt werden, wenn nach dem Gutachten eines der Gefängnisärzte keine Befürchtung vorliegt, daß die Gesundheit des Sträflings sich dadurch verändern könnte.

Wenn diese Schärfung für zwei oder mehr Monate auferlegt wird, so soll sie nicht hintereinander, sondern in Zwischenräumen von einem Monat abwechselnd, zur Anwendung kommen.

Art. 97. Als Milderungen dürfen verwandt werden:

- I. Gewährung einer sittlichen und in der Anstalt erlaubten Erholung an den Ruhetagen und in den Freistunden.
- II. Erlaubnis zur Verwendung von bis zu einem Zehntel seines Reservefonds für einige Möbel oder andere Bequemlichkeiten, welche die Gefängnisordnung nicht verbietet.
- III. Umwandlung der im Urteil bezeichneten Arbeit in eine andere, welche seiner Erziehung und seinen Gewohnheiten mehr entspricht.

Kapitel IV.

Vorbereitende Freiheit.

Art. 98. Vorbereitende Freiheit heist diejenige, welche den Sträflingen unter der Bedingung der Widerruflichkeit und mit den in den folgenden Artikeln benannten Einschränkungen in den Fällen der Art. 74 und 75 gewährt wird, wenn sie sich dieser Gnade würdig gemacht haben, um ihnen demnächst endgültige Freiheit zu gewähren.

Art. 99. Unumgängliche Erfordernisse zur Erlangung der vorbereitenden Freiheit sind:

- I. Dafs der Sträfling so gute Führung während der in den Artikeln 74 und 75 festgesetzten Zeiten nachweist, dafs seine Reue und Besserung erkennbar ist.
 Als hinreichender Beweis hierfür gilt nicht die blofs negative gute Führung, welche darin besteht, dafs er die Gefängnisordnung nicht verletzt, sondern es ist nötig, dafs der Sträfling ausserdem durch positive Handlungen beweist, dafs er ordentliche, arbeitsame und moralische Gewohnheiten angenommen hat und ganz besonders, dafs er die Leidenschaft oder Neigung, die ihn zum Vergehen geführt hat, überwunden hat.
- II. Dafs er glaubhaft macht, hinreichendes Vermögen oder Geldmittel zu besitzen, um ehrlich sich zu erhalten, oder dafs er einen ehrlichen Beruf, Gewerbe oder Anstellung hat, wovon er während der vorbereitenden Freiheit leben kann.
- III. Dafs in letzterm Falle eine zahlungsfähige und ehrbare Person sich verpflichtet, dem Sträfling die nötige Arbeit zu geben, welche ihm bis zur Verleihung der endgültigen Freiheit Unterhalt gewährt.
- IV. Dafs ausserdem der Sträfling sich verpflichtet, ohne Erlaubnis der ihm die vorbereitende Freiheit gewährenden Behörde den ihm von derselben als Wohnsitz angewiesenen Ort, Distrikt oder Staat nicht zu verlassen.
 Diese Anweisung erfolgt unter Anhörung des Sträflings unter Berücksichtigung, dafs er sich an dem angewiesenen Orte Arbeit verschaffen können mufs und dafs sein Aufenthalt an demselben kein Hindernis seiner Besserung sei.
- V. Dafs er nach Erhalt der Erlaubnis zu seiner Entfernung sich an dem Orte, wo er sich niederlassen soll, bei der politischen Behörde mit dem im Schlufsabsatz des Art. 169 bezeichneten Zeugnisse meldet.

Art. 100. Sofern der mit vorbereitender Freiheit Begnadete während derselben sich schlecht führt, oder nicht von ehrlicher Arbeit lebt, wenn er kein Vermögen hat, oder in Spielhäusern und Schenken verkehrt, oder sich für gewöhnlich in Gesellschaft lasterhafter oder übelbeleumdeter Leute bewegt, so wird er wieder ins Gefängnis abgeführt, um die ganze Dauer der Strafe, für welche er Nachlafs erhalten hatte, zu verbüfsen, wie lange er auch der vorbereitenden Freiheit schon theilhaftig geworden sein möge.

Art. 101. Ist letztere im Falle des vorigen Artikels einmal widerrufen worden, so kann sie nicht von neuem gewährt werden.

Art. 102. Bei der Verkündung des unanfechtbaren Urteils, welches sie zu Gefängnis- oder Besserungsanalts-Strafe von mehr als zwei Jahren verdammt, werden den Verurteilten die Artikel 71, 72 und 74 bekannt gegeben.

Dies soll im Urteil angeordnet werden und es soll nachher eine förmliche Verhandlung aufgenommen werden, daß diese Anordnung ausgeführt worden ist, und der Sträfling soll dieselbe unterschreiben, wenn er dies versteht.

Art. 103. Jedem Sträfling, dem die vorbereitende Freiheit gewährt wird, werden die Wirkungen der Artikel 100 und 101 auseinandergesetzt, welche wörtlich in dem Geleitsschein, der für ihn ausgefertigt wird, aufzunehmen sind, und es wird ihm eindringlich anempfohlen, sich guter Führung zu befehligen.

Art. 104. Die Sträflinge, welche zum Genusse der vorbereitenden Freiheit entlassen werden, bleiben der Aufsicht der politischen Behörde, von der im letzten Teil des Art. 169 die Rede ist, unterworfen und unterfallen der Fürsorge der Kommissionen für das Wohl der Gefangenen.

Art. 105. Ein Ausführungsgesetz wird die Behörde bestimmen, welche die vorbereitende Freiheit zu gewähren hat; ebenso die Mittel zur Glaubhaftmachung ihrer guten Führung seitens der Sträflinge, welche diese Freiheit nachsuchen, die Erfordernisse der Geleitsscheine, die Art und die Bedingungen, wie die so Befreiten sich zu verhalten haben, und die Berechtigungen der Kommissionen für deren Wohlfahrt.

Vierter Abschnitt.

Erklärung der Strafen und Vorbeugungsmafsregeln.

Kapitel I.

Verlust der Werkzeuge, Produkte und Objekte eines Vergehens zu Gunsten der Staatskasse.

Art. 106. Die Werkzeuge des Vergehens und jedweder andere Gegenstand, mit dem es begangen wird oder zu begehen unternommen wird, sowie diejenigen, welche Produkt oder Gegenstand des Vergehens sind, werden, sofern ihr Gebrauch verboten ist, in jedem Falle mit Beschlag belegt, auch wenn der Angeklagte freigesprochen wird.

Art. 107. Ist der Gebrauch der im vorigen Artikel genannten Gegenstände erlaubt, so werden sie nur beim Zutreffen folgender beider Erfordernisse beschlagnahmt:

- I. Wenn der Angeklagte verurteilt worden ist, gleichviel zu welcher Strafe.
- II. Wenn die gedachten Gegenstände sein Eigentum sind oder er sie mit Wissen ihres Eigentümers zu dem Vergehen benutzt oder zu demselben bestimmt hatte.

Art. 108. Wenn die im Art. 106 behandelten Werkzeuge und Gegenstände nur zu Vergehen dienen, so werden sie bei Vollstreckung des unanfechtbaren Urteils vernichtet, worüber in den Akten ein Vermerk zu nehmen ist, dafs es geschehen ist. Außerhalb dieses Falles werden sie der Regierung überwiesen, wenn sie für dieselbe brauchbar sind; andernfalls werden sie an Personen, denen ihr Gebrauch nicht verboten ist, verkauft und ihr Erlös zum Besten der besseren Ausstattung der Gefängnisse der Gemeinde, wo das Vergehen begangen wurde, verwandt, sowie zur Errichtung und Förderung der Schulen, welche in jenen Gefängnissen sein müssen.

Art. 109. Die in diesem Kapitel behandelte Strafe wird bei Übertretungen nicht angewandt aufser in den Fällen, wo das Gesetz es ausdrücklich verordnet oder wenn die Gegenstände zum Gebrauch verboten sind.

Aber gleichviel, ob Übertretung oder Vergehen vorliege, so ist die thatsächliche Auffindung der Werkzeuge, Produkte oder Objekte des Vergehens oder der Übertretung notwendige Voraussetzung, und die Thäter können nicht zur Zahlung ihres Wertes verurteilt werden, wenn dieselben nicht aufgefunden werden.

Kapitel II.

Verweis und Verwarnung.

Art. 110. Der Verweis besteht: in der Mitteilung, welche die Gerichtsbehörde dem Angeklagten macht über das Mißfallen, mit welchem sie seine Aufführung betrachtet, unter Bezeichnung der einen oder mehreren Handlungen, welche getadelt werden, und mit der Ermahnung, nicht wieder in denselben Fehler zu verfallen.

Art. 111. Verwarnung ist: ein Verweis mit dem Zusatze der Androhung, den Angeklagten mit anderweiter Strafe zu belegen, wenn er wieder die ihm zur Last gelegte Übertretung begehen sollte.

Kapitel III.

Geldstrafe.

Art. 112. Die Geldstrafen haben drei Klassen:

1. Solche von 1 bis 15 Pesos.
2. Solche von 16 bis 1000 Pesos.
3. Solche von einer im Gesetze bezeichneten Höhe oder mit der darin bestimmten Grundlage, um den Betrag der Geldstrafe auszurechnen.

Art. 113. Jede Geldstrafe haftet der Person an, und wenn mehrere Angeklagte sind, so wird jeder einzeln zu der gerecht erscheinenden Geldstrafe verurtheilt, innerhalb der in diesem Gesetze verordneten Grenzen.

Art. 114. Vorstehender Artikel erstreckt sich nicht auf den Fall, in dem das Gesetz als Grundlage zur Berechnung der Geldstrafe den Betrag des dem Verletzten verursachten Schadens oder des Nutzens, den die Thäter erlangt haben müssen, bestimmt. In diesen Fällen wird die Geldstrafe von den Schuldigen anteilig bezahlt.

Art. 115. Wenn die Geldstrafe ihrem Betrage nach fest und unveränderlich ist, so wird dieser Betrag in jedem Falle auferlegt. Wenn aber das Gesetz ein Maximum und ein Minimum bezeichnet, oder auch nur eine dieser beiden Grenzbestimmungen, so kann die Geldstrafe innerhalb derselben gröfser oder kleiner bestimmt werden, wobei einerseits die Umstände des Vergehens oder der Übertretung, andererseits aber die pekuniäre Leistungsfähigkeit des Schuldigen, seine soziale Stellung und die Zahl der gemäfs Art. 89 seine Familie bildenden Personen in Betracht zu ziehen sind.

Art. 116. Zur Zahlung jeder Geldstrafe über 15 Pesos kann eine Frist bis zu 3 Monaten gewährt werden, sowie, dafs die Zahlung von dritten Personen bewirkt werde, sofern es dem Schuldner unmöglich ist, sie in geringerer Frist zu leisten und er Sicherheit stellt, welche dem die Strafe aussprechenden Richter genügend erscheint.

Art. 117. Bei einer Strafe von 1 bis 15 Pesos kann bis zu 15 Tagen Frist gegeben und Zahlung durch Dritte gestattet werden, in gleichem Fall und unter gleichen Bedingungen wie im vorigen Artikel.

Art. 118. Wenn der Bestrafte nicht in Geld zahlen kann, so wird ihm die Tilgung gestattet durch Übernahme einer Arbeit, welche für die öffentliche Verwaltung von Nutzen ist und welche letztere ihm in Tagelohn oder zu festem Preise überträgt.

Art. 119. In jedem Urteil, in dem eine Geldstrafe von 16 Pesos oder mehr ausgesprochen wird, gleichviel ob für einen oder mehrere Angeklagte, wird für alle eine einzige Zahl von Tagen Haft festgesetzt, welche diejenigen, die nicht zahlen, zu verbüfsen haben.

Die Haftzeit kann nicht weniger als 16 und nicht mehr als 100 Tage betragen.

Art. 120. Wenn die Geldstrafen weniger als 16 Pesos betragen, wird die ihnen gleichwerthige Haftstrafe auf einen Tag für jeden Peso berechnet.

Art. 121. Wenn die Geldstrafe von 16 Pesos aufwärts beträgt, so wird ihr Betrag durch die Anzahl der angedrohten Tage dividiert, und von diesen haben die Verurteilten soviel Tage zu verbüfsen, als dem nichtbezahlten Betrage entspricht.

Art. 122. Auch wenn der mit Geldstrafe Belegte die Haft vorzieht, welche der Geldstrafe entspricht, so wird letztere doch geltend gemacht durch Vollstreckung in sein Vermögen, mit Ausnahme seiner Kleidung und derjenigen seiner Familie, seiner Möbel, Instrumente, Werkzeuge und Bücher, die seiner Beamtung oder seinem Beruf eigentümlich sind.

Dies gilt, wenn die Strafe nicht höher ist, als ein Viertel des Wertes, den das Vermögen des Schuldigen hat, und dieselbe in dieses Vermögen vollstreckt werden mufs. Ist die Strafe höher, so wird sie nur in das vorgedachte Viertel vollstreckt, und wegen des Fehlbetrages bis zur Tilgung der ganzen Strafe wird die entsprechende Haft vollstreckt in Gemäfsheit der drei vorhergehenden Artikel.

Art. 123. Vom Ertrage jeder Geldstrafe wird verwandt: ein Drittel zu einem Fonds zum Zwecke der Tilgung der der Staatskasse obliegenden Entschädigungen aus zivilrechtlicher Verantwortlichkeit; ein zweites Drittel zur sachlichen Verbesserung der Gefängnisse der Gemeinde, in der das Vergehen begangen worden, und zur Errichtung und Förderung der Schulen, welche in diesen Gefängnissen sein müssen; und das verbleibende Drittel für eine zum Vorans von der Regierung bestimmte wohlthätige Anstalt in derselben Gemeinde.

Kapitel IV.

Kürzere und längere Haft.

Art. 124. Die kürzere Haft dauert 3 bis 30 Tage.

Die längere dauert 1 bis 11 Monate; und wenn durch Häufung zweier Strafen diese Zeit überschritten wird, so wird die Haft in Gefängnis verwandelt.

Art. 125. Die Haftstrafe wird in Anstalten vollstreckt, welche von den für Gefängnisstrafe bestimmten getrennt sind, oder wenigstens in einer besonders zu diesem Zweck bestimmten Abteilung.

Art. 126. Nur bei längerer Haftstrafe ist Arbeitszwang, aber weder bei dieser, noch bei der kürzern findet Verkehrsziehung für die Sträflinge statt, es sei denn als Disziplinarmaßregel.

Kapitel V.

Einschließung in einer Besserungsanstalt.

Art. 127. Diese Art Einschließung wird vollstreckt in einer Besserungsanstalt, welche ausschließlich der Bestrafung jugendlicher Verbrecher von mehr als neun und weniger als achtzehn Jahren dient, die mit Unterscheidungsgabe ein Vergehen verübt haben.

In besagter Anstalt wird nicht nur deren Strafe verbüßt, sondern ihnen auch gleichzeitig eine körperliche und sittliche Erziehung gegeben.

Art. 128. Die zur Strafeinschließung verurteilten Jugendlichen befinden sich bei Beginn ihrer Strafe unter gänzlicher Verkehrsziehung von acht bis zu zwanzig Tagen, je nach der Schwere ihres Vergehens; nach Verlauf dieser Zeit aber arbeiten sie gemeinsam mit den übrigen Eingeschlossenen, sofern nicht ihre spätere Führung von neuem die Verkehrsziehung erforderlich macht.

Art. 129. Die Vorschriften in den Artikeln 71, 74 und 98 bis 104 über die Einbehaltung und vorbereitende Freiheit finden auf die jugendlichen zur Strafeinschließung Verurteilten Anwendung.

Kapitel VI.

Ordentliches Gefängnis.

Art. 130. Die zu Gefängnis Verurteilten verbüßen ihre Strafe jeder in einem gesonderten Raume und mit gänzlicher oder teilweiser Verkehrsziehung, bei Tag und Nacht, in Gemäßheit der folgenden vier Artikel:

Art. 131. Ist die Verkehrsentsziehung eine gänzliche, so dürfen die Sträflinge nur mit einem Priester oder Beamten ihrer Religionsgemeinschaft, mit dem Anstaltsdirektor und seinen Untergebenen und mit den Anstaltsärzten sprechen.

Gleicherweise wird ihnen ein Gespräch mit einer andern Person gestattet, wenn dasselbe absolut notwendig ist.

Art. 132. Ist die Verkehrsentsziehung eine teilweise, so wird den Sträflingen nur das Sprechen mit den übrigen Sträflingen benommen und ihnen an den von der Hausordnung bestimmten Tagen und Stunden ein Verkehr mit ihrer Familie gestattet, sowie mit den Mitgliedern der Kommissionen für die Wohlfahrt der Gefangenen und mit anderen Personen von außerhalb, welche sie in Religion und Sittenlehre zu unterweisen im Stande sind, nach dem Ermessen der Aufsichtskommission der Anstalt.

Art. 133. Die Vorschrift des vorigen Artikels steht einer gemeinsamen Erteilung des den Sträflingen zu gewährenden Unterrichts nicht entgegen, sofern die Erteilung desselben an jeden besonders nicht ausführbar ist.

Art. 134. Die gänzliche Verkehrsentsziehung kann nur zur Verschärfung der dem Schuldigen aufzuerlegenden Strafe verfügt werden, wenn diese nicht als hinreichende Buße erscheint. Diese Verschärfung darf nicht weniger als 20 Tage und nicht mehr als 4 Monate betragen.

Die Vorschrift dieses Artikels steht der Anwendung der Verkehrsentsziehung als Disziplinarmaßregel nicht entgegen und zwar für die Fälle und den Zeitraum, welche die Gefängnisordnungen zulassen.

Art. 135. Sträflingen, die älter als 70 Jahre sind, darf ihre Strafe nicht durch gänzliche Verkehrsentsziehung verschärft werden.

Art. 136. Die Sträflinge, denen nur noch 6 Monate zur Vollendung der Hälfte ihrer Verurteilung fehlen und die hinreichende Beweise von Reue und Besserung gegeben haben, werden in eine andre Anstalt übergeführt, welche zu diesem Zwecke geeignet und bestimmt ist, um daselbst die erwähnten 6 Monate zu verbüßen.

In dieser Anstalt findet keine Verkehrsentsziehung statt, und wenn die Führung der Sträflinge eine derartige ist, daß sie volles Vertrauen in ihre Besserung einflößt, so kann ihnen gestattet werden, daß sie ausgehen, um eine ihnen anvertraute Besorgung zu machen oder Arbeit zu suchen, bis ihnen die vorbereitende Freiheit gewährt wird.

Art. 137. Ungeachtet der Vorschrift des vorigen Artikels wird ein Sträfling, den man schon für gebessert oder auf dem Wege der Besserung glaubte, wenn er ein Vergehen oder schwere Übertretung verübt, in die Strafanstalt zurückversetzt, unbeschadet der Verhängung seiner Strafe für die neue Übertretung oder das neue Vergehen.

Art. 138. Zu Gefängnis verurteilte Frauen verbüßen dasselbe in einer ausschließlich hierfür bestimmten Strafanstalt oder in einer besonders und mit der Männerabteilung nicht in Verbindung stehenden Abteilung einer Anstalt.

Kapitel VII.

Bannung. Einfache Einschließung. Verweisung aus dem Wohnorte. Verweisung aus der Republik. Todesstrafe. Aufserordentliches Gefängnis.

Art. 139. Bannung wird nur für politische Vergehen verhängt; indess bestimmt die Regierung den Ort, wo der Verurtheilte zu wohnen hat, und zwar unter Berücksichtigung einerseits der Anforderung der öffentlichen Ruhe und anderseits des Gesundheitszustandes und der Bedürfnisse des Verurtheilten.

Art. 140. Der aus seinem Wohnorte Verwiesene darf nicht an einem andern Orte sich niederlassen, der weniger als 10 Meilen (leguas) von jenem entfernt liegt.

Art. 141. Die Strafe der einfachen Einschließung wird einzig auf wegen politischer Vergehen Angeklagte angewandt; sie wird vollstreckt in einer Festung oder einem andern, besonders dazu bestimmten Gebäude.

In diesen Anstalten darf kein wegen andersgearteter Vergehen Verurtheilter aufgenommen werden.

Art. 142. Die Strafe der Verweisung aus der Republik kann nur zur Anwendung gelangen als Umwandlung der Gefängnisstrafe oder der einfachen Einschließung, wenn dieselben für das Vergehen des Hochverrats oder für ein politisches Vergehen unter Zutreffen folgender beider Umstände erteilt werden: 1., dafs nach Ansicht der Centralregierung die öffentliche Ruhe durch Verbleiben des Schuldigen im Lande Gefahr läuft, und 2., dafs derselbe das politische Haupt oder einer der hervorragendsten Urheber des Vergehens ist.

Art. 143. Die Todesstrafe besteht lediglich in einfacher Beendigung des Lebens und darf nicht durch irgend welchen Umstand erschwert werden, der das Leiden des Schuldigen vermehrt, weder vor noch bei Vornahme der Hinrichtung.

Art. 144. Diese Strafe ist nicht anwendbar auf Frauen, noch auf Männer, die das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Art. 145. Aufserordentliches Gefängnis heifst dasjenige, welches in den vom Gesetz zugelassenen Fällen an die Stelle der Todesstrafe tritt; dasselbe wird in derselben Anstalt vollstreckt, wie das ordentliche und dauert 20 Jahre.

Kapitel VIII.

Zeitweilige Aufhebung eines bürgerlichen, Familien- oder politischen Rechts. Unfähigkeit zur Ausübung eines bürgerlichen, Familien- oder politischen Rechts.

Art. 146. Die zeitweilige Aufhebung eines Rechts hat zwei Klassen:

I. Die, welche infolge Gesetzes als notwendige Folge einer andern Strafe eintritt.

II. Die, welche durch förmliches Urteil als Strafe verhängt wird.

In erstem Falle beginnt und endet die Aufhebung von selbst mit der Strafe, deren Folge sie ist. Im zweiten Falle beginnt die Aufhebung, wenn sie zugleich mit einer Freiheitsstrafe auferlegt wird, mit Beendigung der letztern und dauert so lange, als im Urtheil angegeben, jedoch nicht mehr als 12 und nicht weniger als 3 Jahre.

Art. 147. Die bürgerlichen Rechte, welche für den Sträfling als Folge einer Strafe aufgehoben werden, sind die folgenden: Vormund, Pfleger oder Bevollmächtigter zu sein; einen Beruf auszuüben, zu dem es eines Berechtigungsscheines bedarf; selbst sein eigenes oder fremdes Vermögen zu verwalten; Sachverständiger zu sein; gerichtlicher Sequester, Schiedsrichter, rechtskundiger Beisitzer oder Erbschafts- oder Abwesenheitspfleger zu sein; und endlich persönlich in einem Civilprozesse aufzutreten, sei es als Kläger oder als Beklagter.

Art. 148. Die Strafen, welche als notwendige Folge die zeitweilige Aufhebung der im vorigen Artikel erwähnten bürgerlichen Rechte mit sich bringen, sind Gefängnisstrafe und Einschließung. Fernere Folge dieser Strafen, wenn sie ein Jahr und länger dauern, ist die Entlassung aus jeder öffentlichen Anstellung oder Beamtung, welche der Schuldige bei Beginn des Ermittlungsverfahrens innehat, und ebenso die Entziehung jeden Ehrentitels oder Ordens, den er damals besaß.

Art. 149. Obwohl die zu den im vorigen Artikel genannten Strafen Verurtheilten ihr Vermögen nicht selbst verwalten dürfen, haben sie das Recht, eine Person zu ernennen, die es in ihrem Namen thut.

Art. 150. Die Strafen, welche die Freiheit entziehen, gleichviel wie lange sie dauern mögen, führen als Folge die zeitweilige Aufhebung der politischen Rechte für ihre ganze Dauer herbei.

Art. 151. Die Unfähigkeit zur Ausübung eines der bürgerlichen oder Familienrechte, sei dasselbe eines der in Artikel 147 aufgezählten oder nicht, darf nur in zwei Fällen angeordnet werden:

I. wenn es dies Gesetzbuch ausdrücklich vorschreibt;

II. wenn es dasselbe zuläßt, dann, wenn ein Mißbrauch dieser Rechte vorliegt oder der Angeklagte sich ihrer Ausübung durch ein anderweites Vergehen unwürdig gemacht hat.

Art. 152. Die Unfähigkeit zur Ausübung der Rechte eines Staatsbürgers darf nur verhängt werden in denjenigen Fällen, welche das in Artikel 38 der Verfassung bezeichnete Bundesgesetz bestimmt.

Kapitel IX.

Zeitweilige Aufhebung eines Amtes, einer Anstellung oder eines Ehrenamts. Entlassung aus solchen Ämtern. Unfähigkeit zur Erlangung derselben. Unfähigkeit zu jeglicher Art Anstellungen, Ehrenämter oder Ämter.

Art. 153. Die zeitweilige Aufhebung einer öffentlichen Anstellung oder Beamtung versteht sich immer mit Gehaltsentziehung, und wenn sie länger als 6 Monate dauert, so verliert außerdem der Verurtheilte sein

Recht auf die ihm während der Verurteilungszeit zukommende Beförderung.

Art. 154. Die Entlassung aus einer Anstellung oder Beamtung entzieht dem Verurteilten die mit denselben verbundenen Ehrenämter und die Möglichkeit, neue in demselben Fache zu erlangen während eines im Urteil festzusetzenden Zeitraumes von nicht mehr als 10 Jahren.

Art. 155. Die Unfähigkeit zu bestimmten Anstellungen, Ämtern und Ehrenämtern bewirkt nicht nur die Entziehung des Amts oder der Anstellung, auf welche die Strafe sich bezieht, und der damit verbundenen Ehrenämter, sondern auch die Unfähigkeit, künftig neue in demselben Fache zu erlangen.

Art. 156. Die Unfähigkeit zu jeglicher Art Anstellungen, Ämtern und Ehrenämtern entzieht dem Schuldigen diejenigen, welche er bei der Verurteilung besitzt, und macht ihn für die im Gesetz bestimmte Zeit unfähig, irgend welche neuen Ämter zu erlangen. Wenn keine Zeit angegeben ist, dauert die gänzliche Unfähigkeit 10 Jahre.

Kapitel X.

Vorbeugende Einschließung in einer Zwangserziehungsanstalt. Vorbeugende Einschließung in einer Taubstummenschule. Vorbeugende Einschließung in einem Krankenhause.

Art. 157. Die vorbeugende Einschließung in einer Zwangserziehungsanstalt wird verhängt:

- I. Gegen Angeklagte von weniger als neun Lebensjahren, wenn diese Maßregel nötig erscheint, sei es, weil die Personen, in deren Obhut sie sich befinden, nicht geeignet sind, ihnen eine Erziehung zu geben, oder sei es wegen der Schwere der Rechtsverletzung, die sie sich haben zu Schulden kommen lassen.
- II. Gegen diejenigen, welche im Alter von unter vierzehn Jahren, aber über neun, ohne Unterscheidungsvermögen ein Strafgesetz verletzen.

Art. 158. Sofern es durch die Erscheinung des Angeklagten erkennbar ist oder sonst gesetzlich erweislich ist, daß derselbe noch nicht 9 Jahre vollendet hat, so erfolgt das im vorigen Artikel Angeordnete sogleich und ohne weitere Förmlichkeit als Aufnahme einer Verhandlung, in welcher der Beschluß des Richters nebst Gründen niedergelegt ist.

Art. 159. Der Richter setzt die Zeitdauer der Einschließung fest, wobei dafür zu sorgen ist, daß dieselbe zur Vollendung des Volksschulunterrichts bei dem Angeklagten ausreicht und 6 Jahre nicht übersteigt.

Art. 160. Weder die Richter, noch die Regierungsbehörden dürfen in der Zwangserziehungsanstalt jugendliche Verbrecher, die mit Unterscheidungsvermögen eine Straftat verübt haben, unterbringen, noch auch dürfen solche daselbst zugelassen werden.

Art. 161. Die Feststellungsverhandlungen, welche mit einem Angeklagten von unter 14 Jahren vorzunehmen sind, müssen durchaus in der Zwangserziehungsanstalt und nicht im Gerichtsgebäude stattfinden.

Stellt sich heraus, daß derselbe ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so wird die in Absatz II des Artikels 157 behandelte Einschließung gegen ihn ausgesprochen; andernfalls wird er in die Besserungsanstalt überführt.

Art. 162. In den in den vorigen Artikeln behandelten Fällen kann der die Einschließung anordnende Richter den Eingeschlossenen in Freiheit setzen, sofern dieser glaubhaft macht, daß er ohne Gefahr für die Gesellschaft in den Schoß seiner Familie zurückkehren kann, weil er seine Führung gebessert und seine Erziehung vollendet hat, oder weil er letztere außerhalb der Anstalt vollenden kann.

Art. 163. Taubstumme, welche ohne Unterscheidungsvermögen ein Strafgesetz verletzen, werden ihrer Familie übergeben oder in die Taubstummenschule geschickt, in den in Artikel 157 für Minderjährige festgesetzten Fällen und für die Zeit, welche zu ihrer Erziehung erforderlich ist.

Art. 164. In den Fällen, wo die vorbeugende Einschließung angewandt wird, fallen die Kosten dem Staate zur Last, wenn die, welche sie tragen sollten, keine Mittel hierzu haben.

Art. 165. Geisteskranke und Altersschwache, welche sich in den Fällen des Absatzes 1 und 4 des Artikels 34 befinden, werden den Personen übergeben, in deren Obhut sie gehören, sofern diese durch einen begüterten Bürgen oder durch Grundbesitz hinreichende Sicherheit, nach Ermessen des Richters, für Zahlung desjenigen Betrages stellen, den der Richter vor Abgabe dieser Verpflichtung als Geldstrafe für den Fall voraus bestimmt, daß die Angeklagten einen weiteren Schaden infolge Unterlassung der nötigen Vorsichtsmaßregeln stiften könnten.

Wird diese Sicherheit nicht gegeben oder hält der Richter auch mit einer solchen die Interessen der Gesellschaft nicht für gesichert, so ordnet er an, daß die Angeklagten in das betreffende Krankenhaus unter besonderer Anempfehlung einer aufmerksamen Überwachung gesandt werden.

Kapitel XI.

Sicherheitsleistung für Unterlassung von Rechtsverletzungen.
Versicherung künftigen Wohlverhaltens. Vermahnung.

Art. 166. Sicherheit für Unterlassung von Rechtsverletzungen heißt: die förmliche Versicherung, welche in gewissen Fällen vom Angeklagten verlangt wird, daß er das Vergehen, dessen Verübung er sich vorgenommen, nicht begehen werde und daß er, wenn er sein Wort breche, eine Strafe zahlen werde, die der Richter vorher in Erwägung der Umstände des Falles und der Person bestimmt und deren Betrag nicht unter 25 und nicht über 500 Pesos sein soll.

Die Zahlung ist mit hinreichenden Vermögensobjekten oder annehmbarem Bürgen zu versichern für die Zeit, welche der Richter bestimmt; und die betreffende Urkunde enthält außerdem die ausdrückliche Androhung, daß, wenn der Angeklagte seine Verpflichtung nicht innehält,

nicht allein die Geldstrafe vollstreckt wird, sondern ihm auch die Strafe des Vergehens auferlegt wird, wobei jener Umstand als Erschwerungsgrund dritter Klasse in Betracht zu ziehen ist.

Art. 167. Die Versicherung künftigen Wohlverhaltens wird von jeder Person verlangt, deren schlechte Vorgeschichte befürchten läßt, daß sie ein bestimmtes Vergehen zu verüben sich vorgenommen hat. Die Versicherung hat die Belehrung zum Ausdruck zu bringen, daß, wenn der Versicherte jenes befürchtete Vergehen demnächst begehen sollte, er mit der Rückfallsstrafe belegt werden wird.

Art. 168. Die Vermahnung besteht in der väterlichen Belehrung, welche der Richter dem Angeklagten erteilt und worin er ihm die Folgen seines begangenen Vergehens klar macht, ihn zur Besserung auffordert und ihm androht, daß ihm im Rückfalle eine härtere Strafe auferlegt wird.

Diese Vermahnung geschieht öffentlich oder nicht, nach Ermessen des Richters.

Kapitel XII.

Stellung unter Aufsicht der politischen Behörde. Verbot, einen bestimmten Ort, Distrikt oder Staat zu besuchen oder daselbst zu wohnen.

Art. 169. Die Stellung unter Aufsicht der politischen Behörde hat zwei Klassen:

Diejenige erster Klasse beschränkt sich darauf, daß die Polizeibeamten die Führung der von ihr betroffenen Person im Auge behalten und außerdem ermitteln, ob die Mittel, von denen sie lebt, ehrliche und erlaubte sind.

Diejenige zweiter Klasse enthält außer dem im vorhergehenden Absatz Verordneten noch die Verpflichtung des Verurteilten, seine Wohnung nicht zu verändern, ohne drei Tage vorher der politischen Behörde seines Wohnorts Anzeige davon zu erstatten und sich bei derjenigen seines neuen Wohnorts zu melden unter Vorzeigung der Bescheinigung, welche ihm die ersterwähnte Behörde über Erfüllung jener Förmlichkeit ausstellt.

Art. 170. Die Polizeivorsteher und ihre Beamten haben die im vorigen Artikel bezeichneten Obliegenheiten mit größter Zurückhaltung auszuführen unter steter Obacht, daß das Publikum nicht auf die Überwachung der Verurteilten aufmerksam werde, um letztern die sonst für sie erwachsenden Nachteile zu ersparen.

Art. 171. Die der Aufsicht zweiter Klasse Unterstellten dürfen sich auf weniger als acht Tage entfernen, ohne die in Artikel 169 vorgeschriebene Anzeige zu machen.

Art. 172. Die wegen politischer Vergehen Verurteilten und die, denen vorbereitende Freiheit gewährt ist, bleiben immer unter Aufsicht, und zwar die Letztern unter Aufsicht zweiter Klasse. Für die Erstgenannten ist es Aufsicht erster oder zweiter Klasse, je nachdem die Richter es für richtig befinden.

Art. 173. Außer in den beiden Fällen des vorigen Artikels können die Richter diese Maßregel anwenden, sobald nach ihrem Ermessen die

Befürchtung vorliegt, dafs ein zu Leibesstrafe, die schwerer als Haft ist, Verurteilter rückfällig werden wird.

Art. 174. Die Stellung unter Aufsicht beginnt nach Verbüfung oder Verjährung der Strafe des Angeklagten, oder nachdem ihm Straferlafs gewährt worden ist. Die Dauer derselben ist gleich der der Verurteilung, aber niemals länger als sechs Jahre.

Art. 175. Diese Mafsregel kann in ihrer Zeitdauer oder sonstwie verändert oder zurückgezogen werden, wenn der Verurteilte es beantragt und seine gute Führung glaubhaft macht, oder wenn die Gründe wegfallen, welche diese Vorsichtsmafsregel veranlafst haben.

Art. 176. Wenn ein Verurteilter der Aufsicht der politischen Behörde unterstellt wird, so gibt der Richter, der ihn verurteilt, derselben Nachricht, um sie ausführen zu lassen.

Art. 177. Das Verbot, sich nach einem bestimmten Ort, Distrikt oder Staat zu begeben oder daselbst zu wohnen, wird nur erlassen, wenn es sich um einen Verbrecher handelt, dessen Gegenwart an den gedachten Orten nach Ermessen des Richters Unruhe stiften könnte oder zu der begründeten Furcht Anlafs geben würde, dafs er ein neues Vergehen verüben werde.

Art. 178. Das Verbot, das im vorigen Artikel behandelt wird, erstreckt sich auf den Ort, an welchem der Verletzte, oder wenn derselbe gestorben ist, seine Familie sich aufhält, sobald das Vergehen in willentlicher Tötung, schwerer Verwundung oder in andern schweren Gewaltthätigkeiten gegen die Person besteht.

Ausgenommen ist der Fall, wo der Verletzte oder bei dessen Wegfall seine Familie damit einverstanden sind, dafs der Schuldige in demselben Orte wie sie wohnt.

Art. 179. Die Vorschriften der Artikel 174, 175 und 176 über die Aufsicht sind auch auf das Verbot anwendbar, einen bestimmten Ort, Distrikt oder Staat zu besuchen oder daselbst zu wohnen.

Fünfter Abschnitt.

Anwendung der Strafen. Ersetzung, Herabsetzung und Umwandlung derselben. Vollstreckung der Urtheile.

Kapitel I.

Allgemeine Regeln über Anwendung der Strafen.

Art. 180. Die Anwendung der eigentlichen Strafen steht ausschliesslich den Gerichtsbehörden zu.

Art. 181. Die Richter dürfen die Strafe nicht vermehren oder vermindern unter Überschreitung von deren Maximum oder Minimum, noch auch dieselben verschärfen oder mildern, indem sie dieselbe durch andersgeartete ersetzen oder ihnen einen Umstand zufügen, aufser unter den Bedingungen und in den Fällen, in welchen die Gesetze sie ermächtigen dies zu thun oder es so anbefehlen.

Art. 182. Verboten ist es, aus bloßer Analogie und selbst bei noch so viel Gründen, eine Strafe zu verhängen, welche nicht in einem genau auf das vorliegende Vergehen anwendbaren Gesetz verordnet ist, das älter ist, als das Vergehen, und schon in Geltung war, als dasselbe verübt wurde. Indes werden zu Gunsten des Schuldigen folgende Fälle ausgenommen:

- I. Wenn zwischen der Verübung des Vergehens und der unanfechtbaren Entscheidung über dasselbe ein oder mehrere Gesetze verkündet werden, welche die in einem andern, bei Verübung des Vergehens geltenden Gesetz festgesetzte Strafe vermindern oder durch eine geringere ersetzen, so wird das neue Gesetz angewandt, wenn der Angeklagte es beantragt.
- II. Wenn nach Erlafs eines unanfechtbaren Urteils, in welchem eine Leibesstrafe erkannt ist, die nicht Todesstrafe ist, ein Gesetz ergeht, welches zwar die auf das Vergehen angedrohte Strafe beibehält, aber deren Dauer vermindert, so soll, wenn der Verurteilte es beantragt und der Fall des neuen Gesetzes vorliegt, die anferlegte Strafe herabgesetzt werden, in demselben Verhältnis, in welchem sich das Maximum der in dem früheren und das der in dem spätern Gesetz angedrohten Strafen zu einander befinden.
- III. Wenn nach Erlafs eines auf Todesstrafe lautenden unanfechtbaren Urteils ein Gesetz ergeht, das die Strafe ändert, so wird gemäfs Artikel 241 und 242 verfahren.
- IV. Wenn ein Gesetz einer Handlung oder Unterlassung den Charakter einer strafbaren Handlung nimmt, den ein andres früheres Gesetz ihr beilegte, so werden die Angeklagten, über welche das Verfahren noch schwebt, gänzlich in Freiheit gesetzt, und ebenso die Verurteilten, welche während oder vor der Verbüfung ihrer Verurteilung sich befinden, und es unterbleiben von Rechts wegen alle Wirkungen, welche diese Urteile und Verfahren fernerhin hätten haben sollen.

Art. 183. Kein Strafgesetz ist als in Geltung anzusehen, wenn es nicht in den letzten zehn Jahren zur Anwendung gelangt ist, sofern während dieser Zeit mehr als fünf Fälle der Art vorgekommen und in keinem derselben die in dem betreffenden Gesetz vorgeschriebene Strafe zur Anwendung gelangt ist, sondern eine andre, davon abweichende.

Art. 184. Die Vergehen gegen die Unabhängigkeit der Republik, die Unverletzlichkeit ihres Gebiets, ihrer Regierungsform, ihrer Ruhe, ihrer innern und auswärtigen Sicherheit, oder gegen ihr Verwaltungspersonal, sowie die Fälschung öffentlicher Siegel, geltender mexikanischer Münze, des in Umlauf befindlichen mexikanischen Papiergeldes, der Staatsschuldscheine, Staatspapiere und sonstiger Instrumente des öffentlichen Kredits der Republik, des Bundesdistrikts oder des Territoriums Nieder-Kalifornien, oder der Banknoten einer in der Republik auf gesetzlicher Grundlage bestehenden Bank, werden in der Republik und nach Maßgabe ihrer Gesetze bestraft, auch wenn die genannten Vergehen auf fremd-

ländischem Gebiet verübt worden sind, und gleichviel, ob die Thäter Mexikaner oder Ausländer sind, wenn sie innerhalb der Republik ergriffen werden oder diese ihre Auslieferung erwirkt.

Art. 185. Die fortgesetzten Vergehen, welche zuerst im Auslande verübt, demnächst in der Republik weiter begangen werden, sind in Gemäßheit der Gesetze der letztern zu bestrafen, gleichviel ob die Thäter Mexikaner oder Ausländer sind.

Art. 186. Die auf fremdländischem Gebiet von einem Mexikaner gegen Mexikaner oder Ausländer, oder von einem Ausländer gegen Mexikaner begangenen Vergehen können in der Republik und nach Mafsgabe ihrer Gesetze bei Zutreffen folgender Erfordernisse bestraft werden:

- I. Wenn der Angeklagte in der Republik sich befindet, sei es, dafs er freiwillig dahin gekommen ist oder dafs seine Auslieferung erwirkt worden.
- II. Wenn, im Fall der Verletzte ein Ausländer ist, von gesetzlich berechtigter Seite Strafantrag vorliegt.
- III. Wenn gegen den Schuldigen nicht schon unanfechtbares Urteil in dem Lande, wo er das Vergehen verübte, ergangen ist, oder aber wenn das Urteil ergangen ist, derselbe nicht freigesprochen, amnestiert oder ihm Straferlafs gewährt worden ist.
- IV. Wenn die Rechtsverletzung, deren man ihn anklagt, in dem Lande ihrer Ausführung, und ebenso in der Republik den Charakter eines Vergehens hat.
- V. Wenn nach den Gesetzen der letztern er eine schwerere Strafe verdient, als längere Haft.

Art. 187. Im Falle des vorigen Artikels wird einem Angeklagten, der nach Verurteilung im Auslande seine Strafe umgangen hat, in der Republik die nach ihren Gesetzen bestimmte Strafe auferlegt und ihm auf dieselbe die Zeit angerechnet, die er von der im Auslande ihm auferlegten verbüßt hat.

Art. 188. Die aufserhalb des Bundesgebiets von Ausländern gegen Ausländer begangenen Vergehen werden in der Republik nicht verfolgt; es bleibt aber die verfassungsmäßige Berechtigung der Regierung unberührt, die Thäter als schädliche Fremde Landes zu verweisen.

Art. 189. Als innerhalb des Gebiets der Republik verübt sind anzusehen:

- I. Vergehen, welche von Mexikanern oder Ausländern auf hoher See an Bord inländischer Schiffe der Kriegs- oder Handelsflotte begangen werden.
- II. Die Vergehen, welche an Bord eines Kriegsschiffes der Nation, das in einem Hafen oder den zum Landesgebiet gehörigen Gewässern einer fremden Nation gelandet ist, verübt werden. Dies erstreckt sich auf den Fall, wo das Schiff ein Handelsfahrzeug ist, sofern der Thäter nicht in dem Lande, zu dem der Hafen gehört, abgeurteilt worden ist.

III. Die Vergehen, welche an Bord eines fremden Handelsfahrzeugs verübt werden, das in einem Hafen des Inlandes oder in den zum Gebiete der Republik gehörigen Gewässern gelandet ist, sofern der Thäter oder der Verletzte nicht zur Besatzung gehören, oder sofern die Ruhe des Hafens gestört worden ist. Andernfalls wird in Gemäßheit des Gegenseitigkeitsrechts verfahren.

Art. 190. Wenn ein Ausländer ein Vergehen gegen die äußere Sicherheit der Republik oder das Vergehen des Aufruhrs verübt, kann die Centralregierung ihn sogleich des Landes verweisen oder ihn prozessieren lassen. Wenn aber in letzterem Falle dem Angeklagten eine Strafe von einem bis fünf Jahren Gefängnis auferlegt wird, so kann er nach Verbüßung der Hälfte seiner Strafe ausgewiesen werden.

Übersteigt die Strafe fünf Jahre, so muß er durchaus zur Zeit der Verbüßung der Hälfte seiner Strafe Landes verwiesen werden, und nicht früher.

Art. 191. Wenn ein Ausländer ein gemeines Vergehen verübt, dessen Strafe zu den im vorigen Artikel erwähnten gehört, und das Gericht, welches das endgültige Urteil erläßt, die Landesverweisung des Angeklagten für gerecht erachtet, so stellt es dies der Centralregierung vor, damit diese bei Gutbefinden den Verurteilten nach Verbüßung der Hälfte seiner Strafe Landes verweist.

Art. 192. Wenn die Dauer des Prozesses das vom Gesetz zu dessen Beendigung verordnete Maß übersteigt, können die Richter güttscheinenden Falles die Überzeit auf das im Urteil bestimmte Strafmaß zur Anrechnung bringen, wenn letzteres in Übeln derselben oder einer noch schwerern Art besteht, wie die, welche der Angeklagte während des Prozesses zu erdulden hat.

Art. 193. Ist das vom Angeklagten während des Prozesses zu erdulden ein Übel verschiedener Art und geringer als das ihm durch die Strafe zuzufügende, so kann der Richter ihm im Urteil die Strafe bis um die Hälfte der Überzeit herabsetzen.

Art. 194. In den von den vorhergehenden Artikeln behandelten Fällen ist zur Gewährung der dem Angeklagten darin verliehenen Wohlthaten unumgängliches Erfordernis:

I. daß weder er noch seine Verteidiger irgendwelche Schuld an der Verzögerung des Prozesses haben, und

II. daß er während des Prozesses sich gut geführt hat.

Art. 195. So oft durch eine durch eine einzige Handlung ausgeführte That oder durch eine Unterlassung mehrere strafgesetzliche Bestimmungen verletzt werden, welche verschiedene Strafen androhen, so ist die größte der letztern anzuwenden unter Berücksichtigung der in Absatz 11. des Artikels 44 enthaltenen Vorschrift.

Art. 196. Kann ein Vergehen unter zwei oder mehr Gesichtspunkten betrachtet werden und verdient es unter jedem derselben eine verschiedene Bestrafung, so ist die größte anzuwenden.

Art. 197. So oft das Gesetz vorschreibt: es solle bestimmten Schuldigen bei einem Vergehen ein verhältnismäßiger Teil der andern Schuldigen auferlegten Strafe zuerkannt werden, so sind folgende Regeln zu beobachten, wenn die Strafe nicht teilbar ist oder wenn sie zwar teilbar, aber nicht auf den betreffenden Schuldigen anwendbar ist:

- I. Ist es die Todesstrafe, so wird die Anrechnung so gemacht, als ob es 20 Jahre Gefängnis wären.
- II. Ist es die Strafe der Entziehung von Rechten, einer Anstellung oder Beamtung, so wird die Strafe zeitweiliger Aufhebung für 20 Jahre im Verhältnis angewandt.

Art. 198. Handelt es sich im Falle des vorigen Artikels um Minderjährige oder Taubstumme, so sind die Vorschriften der Artikel 224 bis 228 zu befolgen.

Kapitel II.

Anwendung der Strafen auf die Fahrlässigkeitsvergehen.

Art. 199. Die Vergehen aus schwerer Fahrlässigkeit werden in folgender Weise bestraft:

- I. Es werden 10 Jahre Gefängnisstrafe verhängt, wenn das absichtliche Vergehen mit Todesstrafe zu belegen sein würde.
- II. Ist in der Strafe des absichtlichen Vergehens die Entziehung von bürgerlichen und politischen Rechten enthalten, so beschränkt sich diese bei den Fahrlässigkeitsvergehen auf Aufhebung derselben Rechte für die Zeitdauer von 2 Jahren.
- III. Wäre auf das absichtliche Vergehen eine Geldstrafe zu verhängen, so beschränkt sich dieselbe auf ein Sechstel.
- * IV. In allen andern Fällen wird das Vergehen grober Fahrlässigkeit mit 9 Tagen Haft bis zu 2 Jahren Gefängnis bestraft.

Art. 200. Leichte Fahrlässigkeit wird mit Verhängung von einem Drittel der im vorigen Artikel angedrohten Strafen geahndet.

Art. 201. Die Vorschriften der vorhergehenden Artikel erleiden fünf Ausnahmen:

- I. Wenn das Gesetz eine bestimmte Strafe androht, wird diese angewandt.
- II. Besteht die Fahrlässigkeit in der Nichtverhinderung eines Vergehens in den in Absatz I des Artikels 1 behandelten Fällen, so wird sie mit Geldstrafe von 2 bis 100 Pesos oder mangels derselben mit entsprechender Haft gebüßt.
- III. Besteht die Fahrlässigkeit in Nichterfüllung der Vorschriften in Absatz II und III des Artikels 1, so ist die Strafe eine Geldstrafe von 1 bis 50 Pesos, oder mangels derselben die entsprechende Haft.
- IV. Ist die Fahrlässigkeit ein offensichtlich leichter Übergriff über das gebotene Maß bei gerechter Abwehr, so wird keinerlei Strafe

verhängt, jedoch unbeschadet der civilrechtlichen Verantwortlichkeit, die der Beschuldigte sich zuzieht.

Um abzuwägen, ob der Übergriff ein schwerer oder leichter ist, ist in Betracht zu ziehen nicht nur die thatsächliche Handlung, sondern auch der Grad der Erregung und Bestürzung des Angegriffenen; Zeit, Gelegenheit und Örtlichkeit des Angriffs; Alter, Geschlecht und Körperbeschaffenheit und sonstige Verhältnisse des Angreifers und Angegriffenen; die Zahl der Angreifer und derer, die sich wehren, und die zu Angriff und Verteidigung benutzten Waffen.

- V. Die bei Übermittlung von Telegrammen begangenen Fahrlässigkeitsvergehen werden in den Fällen und mit den Strafen geahndet, welche ein besonderes Gesetz über die Telegraphen bestimmen wird.

Kapitel III.

Anwendung der Strafen für Versuch, unternommenes, vereiteltes und vollendetes Vergehen.

Art. 202. Der strafbare Versuch wird mit einem Fünftel der Strafe geahndet, welche den Thäter bei Vollendung seines Vergehens getroffen hätte.

Art. 203. Das unternommene Vergehen wird nach Maßgabe folgender drei Regeln bestraft:

- I. Wenn es gegen eine bestimmte Person oder Vermögen unternommen und unwillentlich gegen eine andre Person oder Vermögen vollendet wird, so wird die Strafe des Vergehens angewendet, welches zur Vollendung gekommen ist.
- II. Wenn die Vollendung sich nur wegen gegenwärtiger Unmöglichkeit nicht realisiert hat, aber das Vergehen später mit andern Mitteln oder unter veränderten Umständen sich vollenden liefere, ist die Strafe ein Drittel bis zwei Fünftel derjenigen, welche ausgesprochen würde, wenn das Vergehen zur Vollendung gelangt wäre.
- III. Wenn wegen absoluter Unmöglichkeit die Vollendung unterbleibt, so wird Geldstrafe von 10 bis 1000 Pesos anferlegt.

Art. 204. Um das vereitelte Vergehen zu strafen, sind folgende beiden Vorschriften zu beobachten:

- I. Wenn das Vergehen gegen die Person oder das Vermögen des Einen erfolglos bleibt, aber gegen die Person oder das Vermögen eines Andern vollendet wird, so wird die Strafe verhängt für das Vergehen, welches zur Vollendung gelangt ist.
- II. Außer in dem Falle des vorigen Absatzes werden zwei Fünftel bis zwei Drittel der Strafe verhängt, welche das Vergehen getroffen hätte, wenn es vollendet worden wäre.

Art. 205. Außer den Vorschriften der drei vorhergehenden Artikel ist in Betracht zu ziehen:

- I. Die Bestimmung der Artikel 195, 196, 557 und der in diesen angezogenen Artikel.
- II. Dafs, wenn das Gesetz eine Strafe androht, ohne zu bestimmen, ob es die des Versuchs, des unternommenen, vereitelten oder vollendeten Vergehens ist, zu verstehen ist, dafs es sich um letzteres handelt.

Kapitel IV.

Anwendung der Strafen im Fall der Häufung und des Rückfalls.

Art. 206. Wenn lediglich Übertretungen sich häufen, büfst der Schuldige die Strafen aller derselben.

Art. 207. Wenn eine oder mehrere Übertretungen zu einem oder mehreren Vergehen hinzutreten, so werden die Strafen der erstern an die für letztere aufzuerlegende Strafe in Gemäfsheit der folgenden Artikel angeschlossen.

Art. 208. Wenn mehrere Vergehen sich häufen und die Strafe eines derselben Gefängnis, Einschließung, Verweisung oder Bannung für mehr als 3 Jahre ist, so wird die Strafe des grössten Vergehens verhängt, welche bis um ein Drittel ihrer Dauer erhöht werden kann.

Dieselbe Erhöhung greift bezüglich der Geldstrafen Platz.

Art. 209. Die Regel des vorigen Artikels wird nicht angewandt, wenn aus ihr eine Strafe sich ergeben würde, die gröfser wäre, als die gesetzlich für alle jene Vergehen angedrohten Strafen zusammengenommen. In diesem Falle werden letztere Strafen verhängt.

Art. 210. Wenn alle die gehäuften Vergehen nur geringere Strafarten, als die in Artikel 208 angeführten verdienen, so wird diejenige verhängt, welche für das schwerste Vergehen vorgesehen ist und deren Dauer bis um ein Viertel der Gesamtsumme der übrigen Leibesstrafen erhöht werden kann. Ebenso kann sie sich noch um ein Viertel der für alle die übrigen Vergehen zu verhängenden Geldstrafen vermehren.

In den Fällen, welche dieser Artikel und Artikel 208 behandeln, bleibt es dem billigen Ermessen der Richter überlassen, abzuwägen, welches unter den gehäuften Vergehen das grösste ist.

Art. 211. Wenn wegen eines der gehäuften Vergehen dem Thäter eins oder mehrere bürgerliche, Familien- oder politische Rechte zu entziehen oder deren Ausübung zeitweilig aufzuheben ist, so wird diese Strafe unabhängig von den übrigen vollstreckt.

Art. 212. In den Fällen der Artikel 208 und 210 kann statt der dort verordneten Straferhöhung von einem Drittel bezw. einem Viertel eine solche in Höhe der Hälfte eintreten, wenn eins der gehäuften Vergehen erst begangen ist, während der Thäter schon prozessiert wurde.

Art. 213. Wenn die in Artikel 208 und 210 verordnete Straferhöhung nicht als hinreichende Ahndung angesehen wird, weil die Zahl der Vergehen grofs ist, oder die Mehrheit derselben schwere Vergehen sind, so

wird die Strafe unter Anwendung irgend eines der in Artikel 95 aufgezählten Mittel verschärft.

Art. 214. Das im vorigen Artikel Verordnete geschieht auch, wenn der Schuldige eines der gehäuften Vergehen vor seiner Ergreifung begangen hat, während er schon Kenntnis davon hatte, daß wegen eines der andern Vergehens schon ein Prozeß in der Eröffnung begriffen war.

Art. 215. Die Todesstrafe kann durch keine andre Strafe oder Umstand verschärft werden, auch wenn Häufung der Vergehen vorliegt.

Art. 216. Die Strafe des Verlustes der Instrumente oder Gegenstände, mit denen das Vergehen begangen worden, oder derjenigen, welche Ziel oder Produkt desselben waren, tritt jedesmal, wo sie anwendbar ist, hinzu, ungeachtet der Bestimmung des vorhergehenden Artikels.

Art. 217. Der Rückfall wird mit derjenigen Strafe belegt, welche in Anbetracht der mildernden und erschwerenden Umstände für das letzte Vergehen zu verhängen ist, mit folgender Erhöhung:

- I. Bis zu einem Sechstel, wenn das letzte Vergehen geringer ist, als das frühere.
- II. Bis zu einem Viertel, wenn beide gleich schwer sind.
- III. Bis zu einem Drittel, wenn das letzte schwerer ist, als das frühere.
- IV. Ist dem Schuldigen für das frühere Vergehen ein Straferlaß gewährt worden oder ist sein Rückfall nicht der erste, so können die Erhöhungen der vorstehenden Absätze verdoppelt werden.

Art. 218. In jedem verurteilenden Erkenntnis ist zu bestimmen, daß der Verurteilte ermahnt wird, nicht wieder in die Schuld, wegen deren er verurteilt wird, zu verfallen, unter Belehrung über die Strafen, denen er sich aussetzt. Gleiche Ermahnung und Belehrung sollen ihn bei seiner Freilassung nach Beendigung der Strafe zu Teil werden, und in beiden Fällen ist eine förmliche Verhandlung aufzunehmen, welche der Sträfling zu unterschreiben hat, wenn er dies kann.

Kapitel V.

Anwendung der Strafen auf Mitschuldige und Hehler.

Art. 219. Der Mitschuldige eines vollendeten, vereitelten oder unternommenen Vergehens oder eines Versuchs wird mit der Hälfte der Strafe belegt, welche gegen ihn Platz griffe, wenn er der Urheber wäre, unter Berücksichtigung der mildernden und erschwerenden Umstände, welche für ihn zutreffen.

Art. 220. Den Hehlern wird in jedem Falle, gleichviel, ob sie aus Gewinnsucht handeln oder nicht, die Strafe des kürzern oder längern Arrestes zuerteilt, je in Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse und der Schwere des Vergehens.

Art. 221. Wenn die Hehlerei aus Gewinnsucht geschieht, so sind außer der Vorschrift des vorigen Artikels noch folgende Regeln zu beobachten:

- I. Besteht der gesuchte Gewinn in einer in Geld empfangenen Vergütung, so soll der Hehler als Geldstrafe das Doppelte des Empfangenen zahlen.
- II. Besteht die Geldvergütung in einem angenommenen Versprechen, so ist die Geldstrafe gleich der versprochenen Summe, und hat diese der Versprechende zu zahlen und ebensoviel der Hehler.
- III. Besteht die Vergütung nicht in Geld, sondern in einem andern, dem Thäter gehörigen Gegenstande, so ist dieser herauszugeben oder mangels desselben dessen gehöriger Wert und außerdem nochmals der Betrag dieses Wertes in derselben Weise, wie in den Absätzen I und II.
- IV. Gehört der gegebene oder versprochene Gegenstand nicht dem Thäter, so zahlt derselbe dessen Wert als Geldstrafe, und ebensoviel außerdem der Hehler, und der Gegenstand, oder mangels desselben sein Wert wird dem rechtmäßigen Eigentümer zurückgegeben, wenn nicht der Gebrauch des Gegenstandes ein verbotener ist. Ist letzteres der Fall, so kommen die Vorschriften der Artikel 106 und 108 zur Ausführung.
- V. Ist die versprochene oder gegebene Vergütung nicht in Geld abschätzbar, so soll der Richter dem Hauptschuldigen eine Geldstrafe von 5 bis 500 Pesos auferlegen und eine von gleicher Höhe dem Hehler, je nach der Schwere des Vergehens und der Hehlerei, der Bedeutsamkeit der Vergütung und den persönlichen Verhältnissen der Schuldigen.

Art. 222. Gehören die Hehler zu der in Absatz 2 des Artikels 57 behandelten Art, so wird über sie außer den in den beiden vorigen Artikeln besprochenen Strafen noch die zeitweilige Aufhebung ihrer Anstellung oder Beamtung für eine Zeit von 6 Monaten bis zu einem Jahr verhängt.

Art. 223. Gehören die Hehler zur dritten Klasse, so werden sie unbeschadet der in den Artikeln 220 und 221 verfügten Strafen noch aus der Anstellung oder dem Amt, das sie haben, entlassen.

Kapitel VI.

Anwendung der Strafen auf Angeklagte von über 9, aber unter 18 Jahren und auf Taubstumme, wenn sie ohne Unterscheidungsvermögen handeln.

224. Sobald erklärt wird, daß der über 9, aber unter 14 Jahre alte Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen sich vergangen hat, wird derselbe zur Einschließung in einer Besserungsanstalt für eine Zeitdauer verurteilt, die nicht unter einem Drittel und nicht über die Hälfte derjenigen sein soll, zu welcher er im Falle seiner Großjährigkeit verurteilt werden würde.

Art. 225. Ist der Angeklagte älter als 14 Jahre, aber unter 18, so findet die Einschließung auf nicht weniger als die Hälfte und nicht mehr

als zwei Drittel der Strafzeit statt, zu der er im Fall seiner Grofsjährigkeit verurteilt würde.

Art. 226. Das durch die vorigen beiden Artikel festgesetzte Verhältnis ist in den betreffenden Fällen auch bei Anwendung der Regeln des Artikels 197 zu beobachten.

Art. 227. Wenn die Zeit der Einschließung, wie sie die Artikel 224 und 225 behandeln, nicht hinausreicht über den Zeitraum, der dem Thäter noch bis zur Erlangung der Grofsjährigkeit verbleibt, so endigt seine Strafverbüfung in der Besserungsanstalt.

Reicht die Zeit der Einschließung darüber hinaus, so verbüfst er die überschießende Zeit in dem gewöhnlichen Gefängnis.

Art. 228. Auf die Taubstummen, welche im Besitze einigen aber nicht eines hinreichenden Unterscheidungsvermögens sind, um die ganze Unerlaubtheit ihrer Rechtsverletzung zu erkennen, finden die entsprechenden Strafen in Gemäfsheit der Artikel 224 und 225 Anwendung, die sie in der in Artikel 227 bezeichneten Art verbüfsen.

Handeln dieselben mit vollem Unterscheidungsvermögen, so werden sie bestraft, als ob sie nicht taubstumm wären.

Kapitel VII.

Anwendung der Strafen beim Vorhandensein mildernder oder erschwerender Umstände.

Art. 229. Hat ein Vergehen weder mildernde, noch erschwerende Umstände, so wird die im Gesetz angedrohte Strafe darauf angewandt, mit Ausnahme der Fälle der Häufung und des Rückfalls, in denen die Vorschriften der Artikel 206 bis 218 zu beobachten sind.

Art. 230. In den Fällen des Versuchs, des unternommenen oder vereitelten Vergehens sind die mildernden und erschwerenden Umstände nur in Betracht zu ziehen, um die Strafe festzustellen, welche dem Thäter aufzuerlegen wäre, wenn er das Vergehen vollendet hätte, und nicht dazu, um nachher die Strafen des Versuchs, des unternommenen oder vereitelten Vergehens zu berechnen.

Art. 231. Sind nur mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe von ihrem Mittel auf ihr Minimum vermindert werden, und ebenso kann sie vom Mittel auf das Maximum erhöht werden, wenn nur erschwerende Umstände vorliegen.

Treffen erschwerende Umstände mit mildernden zusammen, so wird die im Gesetz angedrohte Strafe erhöht oder vermindert, je nachdem der Wert der erstern oder letztern überwiegt, wobei dieselben nach Mafsgabe der Artikel 37 zu berechnen sind.

Art. 232. Die mildernden oder erschwerenden Umstände, welche in keiner Beziehung zu den Personen der Angeklagten, sondern vielmehr zu der Handlung oder Unterlassung stehen, welche den Gegenstand der Anklage bildet, gereichen nur denen zum Vorteil oder Nachteil, welche die Rechtsverletzung mit Bewußtsein von ihnen begehen.

Art. 233. Die lediglich persönlichen Umstände eines der Thäter nützen oder schaden keinem der übrigen.

Art. 234. Bei der Erwägung, ob der Übergriff oder die Fahrlässigkeit bei der gerechten Abwehr strafbar sind, ist in Betracht zu ziehen nicht nur die thatsächliche Handlung, sondern auch der Grad der Erregung oder Bestürzung des Angegriffenen; Zeit, Gelegenheit und Örtlichkeit des Angriffs; Alter, Geschlecht und Körperbeschaffenheit und sonstige persönliche Verhältnisse des Angegriffenen und Angreifers; die Zahl der Angreifer und derer, die sich wehrten, und die zu Angriff und Verteidigung benutzten Waffen.

Art. 235. Die Vorschriften der fünf vorigen Artikel verstehen sich mit den Einschränkungen, welche Artikel 38 festsetzt.

Art. 236. Sobald zur Freisprechung eines Angeklagten oder zur Verminderung oder Erhöhung seiner Strafe irgend welche strafauschließende, mildernde oder erschwerende Umstände in Betracht gezogen werden, müssen dieselben einzeln und vollzählig im Urteil aufgeführt werden. Wird das Urteil von einem Kollegialgericht gesprochen, so gelten als verworfen alle die Umstände, die nicht von so viel Stimmen genehmigt sind, als das Gesetz zum Erlafs eines Urteils erfordert.

Kapitel VIII.

Ersetzung, Herabsetzung und Umwandlung der Strafen.

Art. 237. Die Ersetzung einer Strafe darf von den Richtern nur vorgenommen werden, und nur, wo das Gesetz es gestattet, bei Erlafs der im Strafprozeß ergehenden endgiltigen Urteile, sei es durch Auferlegung einer andern, als der vom Gesetze angedrohten Strafe, sei es durch Anwendung der Vermahnung oder des Verweises, sei es endlich durch Erfordern der Sicherheit für Unterlassung einer Rechtsverletzung.

Art. 238. Die Ersetzung einer Strafe erfolgt in nachstehenden Fällen:

- I. Wenn die im Gesetze angedrohte Strafe die Todesstrafe ist und der Thäter eine Frau ist, oder aber derselbe 70 Jahre bei Erlafs des Urteils vollendet hat.
- II. Wenn die Strafe des Vergehens die Todesstrafe ist und mindestens ein mildernder Umstand vierter Klasse vorliegt oder aber mehrere, die zwar verschiedenen Klassen angehörend doch zusammen denselben Wert, wie ein solcher haben, sofern kein erschwerender Umstand gleichzeitig vorliegt.
- III. Wenn die vom Gesetze angedrohte Strafe die Todesstrafe ist und 5 Jahre seit Begehung des Vergehens bis zur Ergreifung des Schuldigen vergangen sind, obwohl ein Verfahren stattgefunden hat.
- IV. Wenn es sich um ein Vergehen handelt, welches in der Gesellschaft kein Aufsehen erregt hat und die vom Gesetze angedrohte Strafe nicht über kürzere Haft hinausgeht, sofern folgende Erfordernisse zutreffen: dafs es das erste Mal ist, dafs der Angeklagte sich vergangen hat; dafs er bis dahin sich gut geführt

hat und dafs einige beachtenswerte Umstände zu seinen Gunsten sprechen oder aber, wenn dies nicht der Fall ist, dafs der Verletzte damit einverstanden ist, dafs nicht die gesetzlich bestimmte Strafe verhängt wird.

V. Wenn das Vergehen in Drohungen oder strafbaren Handlungen besteht, welche die Absicht verraten, ein Vergehen gegen eine bestimmte Person zu verüben, sofern kein Aufsehen oder keine Beunruhigung in der Gesellschaft erregt worden ist, sofern außerdem die Strafe des Vergehens, mit dessen Verübung gedroht worden, höchstens längere Haft ist, und sofern endlich der Verletzte mit der Ersetzung der Strafe einverstanden ist.

VI. In den übrigen Fällen, in denen dieses Gesetzbuch bei Besprechung eines bestimmten Vergehens die Ersetzung ausdrücklich erwähnt.

Art. 239. Bei der Ersetzung einer Strafe sind folgende Regeln zu beobachten:

I. In dem ersten, zweiten und dritten Falle (des vorigen Artikels) wird die Todesstrafe durch außerordentliches Gefängnis ersetzt.

II. Im vierten Falle tritt die einfache Vernehmung, Verweis oder Verwarnung ein, wie sie Artikel 110, 111 und 168 behandeln, allein oder zusammen mit einer Geldstrafe erster Klasse; oder es wird eine Geldstrafe verhängt, deren Betrag der Zeit entspricht, welche die nachgesehene Strafe hätte dauern sollen; je nachdem der Richter angesichts der Verhältnisse des Angeklagten und des Vergehens es für hinreichend zur Besserung des Schuldigen hält.

Die Richter haben die Schuldigen zu belehren, dafs sie bei einem Rückfalle unnachsichtlich als Rückfällige bestraft werden, und hierüber wird eine Verhandlung aufgenommen, von welcher der Ankläger Abschrift erhält.

III. Im fünften Falle kann die Sicherheit für Unterlassung von Rechtsverletzungen erfordert werden in Gemäfsheit des Art. 166.

Art. 240. Herabsetzung und Umwandlung der Strafen vorzunehmen steht nur der vollziehenden Gewalt zu, und erst nachdem dieselben durch unwiderrufliches Urteil verhängt sind.

Art. 241. Die Umwandlung der Todesstrafe ist nur in zwei Fällen eine notwendige: 1., wenn 5 Jahre verstrichen sind seit der an den Angeklagten bewirkten Zustellung des unwiderruflichen Urteils, in dem ihm diese Strafe auferlegt worden; 2., wenn nach Erlafs dieses Urteils ein Gesetz verkündet worden ist, das die Strafe verändert und für den Schuldigen die Umstände zutreffen, die das neue Gesetz verlangt.

In den übrigen Fällen kann die vollziehende Gewalt die Umwandlung der sonstigen Strafen vornehmen:

I. Wenn nach ihrer Ansicht die öffentliche Wohlfahrt und Ruhe es verlangen.

II. Wenn der Verurteilte klar darthut, dafs er die ihm auferlegte Strafe oder einen ihrer Umstände nicht verbüßen kann, weil er

schon 60 Jahre vollendet hat, oder seines Geschlechts, Körperbeschaffenheit oder gewöhnlichen Gesundheitszustandes wegen.

III. Im Falle des Artikels 43.

Art. 242. Bei der Umwandlung der Strafen sind folgende Regeln zu beobachten:

- I. Ist die auferlegte Strafe der Tod, so wird sie in außerordentliches Gefängnis umgewandelt, ausgenommen im zweiten Falle des vorigen Artikels, wo sie gegen die von dem neuen Gesetze verordnete Strafe umgetauscht wird.
- II. Ist es die Bannung, so wird sie bei einem gemeinen Vergehen in Gefängnis und bei einem politischen in Einschließung verwandelt, und zwar für eine Dauer von zwei Dritteln der Zeit, welche die Verweisung oder Bannung währen sollte.
- III. Ist es Haft, so wird sie in die der ursprünglichen Strafzeit entsprechende Geldbusse umgewandelt.
- IV. Wenn die Strafe nur wegen eines ihrer Umstände mit dem Alter, Geschlecht, Gesundheit oder Körperbeschaffenheit des Schuldigen unvereinbar ist, so wird dieser Umstand abgeändert.

Art. 243. Die Herabsetzung der Strafe darf nur im Falle des Artikels 43 erfolgen, unter Beobachtung der im vorigen Kapitel gegebenen Regeln, sowie im Falle des Absatz II des Artikels 182.

Art. 244. Sowohl bei Herabsetzung und Umwandlung, als auch bei Ersetzung der Strafe bleiben etwa vorhandene Rechte aus civilrechtlicher Verantwortlichkeit unberührt.

Kapitel IX.

Vollstreckung der Urtheile.

Art. 245. Kein widerrufliches Urtheil darf vollstreckt werden.

Art. 246. Ebensowenig ist ein widerrufliches Urtheil zu vollstrecken, wenn darin eine Leibesstrafe verhängt wird, sobald nach der Verkündung der Schuldige in Geistesstörung verfällt. In diesem Fall wird es vollstreckt, sobald er seine Vernunft wiedererlangt.

Art. 247. Die Vollstreckung der Urtheile darf nur in den Formen und unter den Umständen, welche das Prozeßgesetz vorschreibt, erfolgen.

Art. 248. Die Todesstrafe wird nicht öffentlich vollstreckt, sondern im Gefängnis oder an einem andern vom Richter bezeichneten geschlossenen Platz, ohne andere Zeugen, als die Beamten, welchen das Prozeßgesetz diese Pflicht auferlegt, und einen Priester oder Diener der Religionsgemeinschaft des Angeklagten, wenn dieser es verlangt.

Art. 249. Die Todesstrafe wird nicht an einem Sonntage oder einem vom Gesetz als solchen bezeichneten Feiertage vollstreckt, und es wird stets dem Verurtheilten eine Frist von nicht über 3 Tagen und nicht unter 24 Stunden bewilligt, um ihm den geistlichen Beistand, den er je nach seiner Religion verlangt, zu gewähren, und damit er seine letztwillige Verfügung treffe.

Art. 250. Die Hinrichtung wird dem Publikum durch Anschläge bekannt gemacht, welche am Orte der Hinrichtung und am Wohnorte des Verurteilten an den Stellen, wo die Gesetze angeschlagen zu werden pflegen, anzubringen sind und den Namen des Schuldigen und sein Vergehen bezeichnen.

Art. 251. Der Leichnam wird ohne jede Feierlichkeit begraben, sowohl wenn die Behörde dies besorgen läßt, als auch wenn es die Verwandten oder Freunde des Schuldigen übernehmen. Eine Zuwiderhandlung der letztern in dieser Hinsicht wird je nach den Umständen mit kürzerer oder längerer Haft gestraft.

Art. 252. Ist die Gefängnisstrafe einmal verbüßt, so kann sie nicht verlängert werden, auch wenn die civilrechtliche Verantwortlichkeit des Verurteilten nicht getilgt ist oder derselbe den Beruf, den man ihm angewiesen, noch nicht erlernt hat.

Sechster Abschnitt.

Aufhebung der Strafklage.

Kapitel I.

Einleitende Regeln.

Art. 253. Die Strafklage wird aufgehoben:

- I. durch den Tod des Angeklagten,
- II. durch Amnestie,
- III. durch Verzeihung und Einwilligung des Verletzten,
- IV. durch Verjährung,
- V. durch unwiderrufliches Urteil.

Art. 254. Der Angeklagte kann in jedem Stadium des Verfahrens die Einreden, welche aus den in Absatz II, III, IV und V des vorigen Artikels aufgezählten Gründen sich ergeben, geltend machen.

Kapitel II.

Tod des Angeklagten. Amnestie.

Art. 255. Der vor Erlaß des unwiderruflichen Urteils gegen den Angeklagten erfolgte Tod desselben hebt die Strafklage auf, auch wenn die im Gesetz angedrohte Strafe eine Geldstrafe ist.

Art. 256. Amnestie hebt die Strafklage mit allen ihren Wirkungen nur in den Fällen auf, wo von Amtswegen eingeschritten werden kann; dieselbe kommt allen für das Vergehen Verantwortlichen zu gute, auch wenn sie bereits verurteilt sind; und wenn dieselben in Gefangenschaft sich befinden, werden sie sofort in Freiheit gesetzt.

Art. 257. Die Bestimmung des vorigen Artikels versteht sich unbeschadet der civilrechtlichen Verantwortlichkeit.

Kapitel III.

Verzeihung und Einwilligung des Verletzten.

Art. 258. Verzeihung des Verletzten hebt die Strafklage nur auf, wenn folgende drei Erfordernisse zutreffen: daß das Vergehen eines von

denen ist, wo nicht von Amtswegen eingeschritten werden kann, dafs die Verzeihung gewährt wird, ehe die Anklage erhoben wird, und dafs sie von einer Person erklärt wird, die hierzu gesetzlich berechtigt ist.

Art. 259. Ist die Verzeihung einmal gewährt, so kann sie nicht widerrufen werden.

Art. 260. Sind mehrere Verletzte vorhanden, so hebt die von Einigen gewährte Verzeihung noch nicht die Klage der Übrigen auf. Sind mehrere Thäter vorhanden, so kann die Verzeihung nur allen zusammen erteilt werden.

Art. 261. Vorherige Einwilligung des Verletzten zur Begehung eines Vergehens gegen seine Person, seine Ehre oder seine Interessen hebt die Strafklage nur in folgenden Fällen auf:

- I. Wenn nur auf Strafanzeige einer Partei hin eingeschritten werden kann.
- II. Wenn das Vergehen lediglich gegen die Interessen des Verletzten gerichtet ist, der Letztere die freie Verfügung über dieselben hat, und keinerlei Schaden, Gefahr oder Beunruhigung für die Gesellschaft oder Schaden für einen Dritten daraus erwächst.

Kapitel IV.

Verjährung der Strafklagen.

Art. 262. Durch Verjährung der Strafklage wird das Recht, gegen die Thäter auf Strafanzeige einer Partei hin oder von Amtswegen einzuschreiten, aufgehoben.

Art. 263. Die Verjährung äufsert ihre Wirkung auch ohne, dafs der Angeklagte sie als Einrede geltend macht. Die Richter haben dieselbe von Amtswegen in jedem Falle in Betracht zu ziehen, sobald sie Kenntnis davon erhalten, gleichviel in welchem Stadium des Prozesses dies geschieht.

Art. 264. Die Verjährung folgt der Person, und es genügt zu derselben der einfache Ablauf der gesetzlich bestimmten Zeit.

Art. 265. Die Verjährungsfristen sind ununterbrochene und werden berechnet unter Einrechnung des Tages, an welchem sie beginnen und desjenigen, an welchem sie schliefsen.

Art. 266. Bei jederlei Verjährung, die bei Verkündung dieses Gesetzbuches noch nicht vollendet ist, sind folgende beide Regeln zu beobachten:

- I. Ist die in diesem Gesetzbuche für die Verjährung festgesetzte Frist länger als die in den frühern Gesetzen verordnete, so bleibt es bei letzterer Bestimmung.
- II. Ist die neue Frist im Gegenteil kürzer, so wird die Zeit, welche noch zur Verjährung fehlt, herabgesetzt im selben Verhältnis, in dem die in diesem Gesetzbuch bestimmte Frist zu der entsprechenden der früheren Gesetze steht.

Art. 267. Die Strafklagen, welche aus vor Verkündung dieses Gesetzbuchs begangenen Vergehen erwachsen und welche damals unverjährbar waren, sind dies nicht mehr. Die Verjährungsfristen für dieselben sind

die in diesem Gesetzbuch verordneten und sie werden von dem Tage an gerechnet, an welchem das letztere zu gelten beginnt.

Art. 268. Die Strafklagen, welche von Amtswegen begonnen werden können, verjähren in folgenden Fristen:

- I. In einem Jahre, wenn die Strafe Geldstrafe oder kürzere Haft ist.
- II. In zwölf Jahren diejenigen für Vergehen, für welche Todesstrafe oder Unfähigkeit oder Entziehung von Rechten angedroht ist.
- III. Die übrigen Klagen wegen Vergehen, auf welche eine Leibesstrafe angedroht ist oder aber zeitweilige Aufhebung von Anstellungen und Ämtern oder Entlassung aus denselben, oder zeitweilige Aufhebung der Ausübung eines Rechts oder Berufs, verjähren in einer Frist, welche gleich lang ist wie die Zeitdauer der jedesmaligen Strafandrohung, aber niemals weniger als drei Jahre betragen soll.

Art. 269. Wenn der Thäter mindestens zwei Drittel der Zeit, welche gesetzlich als Verjährungsfrist für die Strafklage festgesetzt ist, außerhalb der Republik verbleibt, so verjährt die Strafklage erst nach Ablauf der um ein Drittel vermehrten gesetzlichen Frist.

Art. 270. Die in den vorigen Artikeln besprochenen Fristen zählen von dem Tage der Verübung des Vergehens an. Ist letzteres ein fortgesetztes, so zählen sie von der letzten strafbaren Handlung an.

Art. 271. Liegt Häufung der Vergehen vor, so verjähren die aus denselben entspringenden Strafklagen unabhängig voneinander in der für jede zutreffenden Zeit.

Art. 272. Die Strafklage aus einem nur auf Strafanzeige einer Partei verfolgbaren Vergehen verjährt in einem Jahre, gerechnet seit dem Tage, an welchem die verletzte Partei von dem Vergehen und dem Thäter Kenntnis besitzt. Vergehen aber drei Jahre, ohne dafs die Klage begonnen wird, so verjährt dieselbe, gleichviel ob der Verletzte Kenntnis gehabt hat oder nicht.

Art. 273. Ist zur Anstellung einer Strafklage die vorherige Beendigung eines anderweiten Zivil- oder Kriminalprozesses erforderlich, so beginnt die Verjährung erst zu laufen, wenn in dem Vorprozesse ein unwiderrufliches Urteil ergangen ist.

Art. 274. Die Klageverjährung wird unterbrochen durch die Verhandlungen des zur Ermittlung des Vergehens und der Thäter eingeleiteten Ermittlungsverfahrens, wenn auch wegen Unbekanntschaft der Thäter das Verfahren nicht gegen eine bestimmte Person gerichtet ist.

Hören die Verhandlungen auf, so beginnt die Verjährung von neuem mit dem auf die letzte Amtshandlung folgenden Tage.

Art. 275. Die Vorschrift des ersten Teils des vorigen Artikels bezieht sich nicht auf den Fall, wenn die Verhandlungen vorgenommen werden, nachdem bereits die Hälfte der Verjährungsfrist verstrichen ist.

In diesem Falle beginnt letztere von neuem zu laufen mit der zweiten Hälfte ihrer Frist als Dauer, und kann nicht mehr fernerhin unterbrochen werden, ausser durch die Ergreifung des Schuldigen.

Art. 276. Wenn das Gesetz für die Einleitung einer Strafklage eine vorherige Erklärung oder Genehmigung einer Behörde erfordert, so unterbrechen die zu diesem Behufe vorgenommenen Rechtshandlungen die Verjährung.

Art. 277. Bei den im Art. 107 und 128 der Bundesverfassung behandelten Vergehen sind die Bestimmungen dieser Artikel zu beobachten.

Kapitel V. Unwiderrufliches Urteil.

Art. 278. Ist ein unwiderrufliches Urteil verkündet worden, sei es in verurteilendem oder in freisprechendem Sinne, so kann wegen desselben Vergehens gegen dieselbe Person nicht von neuem eine Strafklage begonnen werden.

Art. 279. Das Urteil, welches in einem gegen einen der Urheber eines Vergehens gerichteten Prozesse ergeht, gereicht den übrigen, nicht abgeurteilten Verantwortlichen nicht zum Nachteil, sofern es verurteilend ausfällt; wohl aber kommt ihnen ein freisprechendes Urteil zu gute, wenn sie zu ihren Gunsten dieselben Einreden haben, welche der Freisprechung als Grundlage gedient haben.

Siebenter Abschnitt. Aufhebung der Strafe.

Kapitel I. Strafaufhebungsgründe.

Art. 280. Die Strafe wird aufgehoben:

- I. Durch Tod des Angeklagten.
- II. Durch Amnestie.
- III. Durch Wiedereinsetzung.
- IV. Durch Straferlass.
- V. Durch Verjährung.

Kapitel II.

Tod des Angeklagten. Amnestie. Wiedereinsetzung.

Art. 281. Durch Tod wird die dem Angeklagten auferlegte Leibesstrafe aufgehoben, aber nicht die Geldstrafe, noch auch die Einziehung der Werkzeuge, mit denen das Vergehen begangen worden, und der Gegenstände, welche Produkt oder Ziel desselben sind; zur Zahlung dieser Strafen bleibt gemäß Art. 33 das Vermögen des Verstorbenen haftbar.

Art. 282. Amnestie hebt die Strafe und alle ihre Wirkungen auf in denselben Fällen, wo sie eine Strafklage gemäß den Vorschriften der Art. 256 und 257 aufhebt.

Art. 283. Die Wiedereinsetzung hat zum Zwecke, den Verurteilten wieder in Besitz der bürgerlichen, politischen oder Familienrechte zu setzen, welche er verloren hatte oder deren Ausübung zeitweilig aufgehoben war.

Die Wiedereinsetzung wird in denjenigen Fällen und unter den Erfordernissen gewährt, welche das Strafprozessgesetzbuch bestimmt.

Kapitel III. Straferlafs.

Art. 284. Straferlafs darf nur gewährt werden bei einer durch unwiderrufliches Urteil verhängten Strafe.

Art. 285. In jedem Falle, wo es das Gesetz nicht ausdrücklich verbietet, kann Erlafs der Todesstrafe gewährt werden und in diesem Falle wird diese in die Strafe außerordentlichen Gefängnisses umgewandelt.

Art. 286. Kein Erlafs darf gewährt werden in den im Art. 106 der Bundesverfassung behandelten Fällen.

Ebensowenig darf derselbe gewährt werden für die Strafe der Unfähigkeit zur Ausübung eines Berufs oder eines bürgerlichen oder politischen Rechts oder zur Verwaltung eines Amts oder einer Anstellung. Diese Strafe wird nur durch Amnestie oder Wiedereinsetzung aufgehoben.

Art. 287. Bei der Verleihung von Erlassen von Freiheitsstrafen bei gemeinen Vergehen sind folgende beide Regeln zu beobachten:

1. Gänzlicher Erlafs ohne alle Bedingungen kann gewährt werden, wenn derjenige, der ihn erbittet, der Nation wichtige Dienste geleistet hat; wenn die Regierung dafür hält, dafs es so für die öffentliche Ruhe und Sicherheit gut sei, oder aber wenn es zu Tage tritt, dafs der Verurteilte unschuldig ist.
2. In den übrigen Fällen wird derselbe gewährt, wenn die folgenden drei Erfordernisse vorliegen:
 - I. Dafs der Angeklagte zwei Fünftel seiner Strafe verbüfst hat.
 - II. Dafs er während dieser Zeit unausgesetzt sich gut geführt und seine Besserung in der in Absatz I des Art. 99 bestimmten Art dargethan hat.
 - III. Dafs er seine zivilrechtliche Verantwortlichkeit getilgt oder Sicherheit für deren Tilgung gestellt oder aber dargethan hat, dafs er absolut zahlungsunfähig ist.

Art. 288. Die Gewährung des Erlasses bei politischen Vergehen ist von keinerlei Bedingung abhängig und es bleibt lediglich der Weisheit und dem Takte der Regierung überlassen, ob sie diese Gnade erweisen will oder nicht.

Art. 289. Der Sträfling, dem Straferlafs zu teil geworden ist, wird durch den Erlafs nicht von der Unterstellung unter die Aufsicht der politischen Behörde, noch auch von dem Verbote frei, einen bestimmten Ort zu besuchen oder daselbst zu wohnen.

Art. 290. So oft ein Straferlafs gewährt wird, bleibt die zivilrechtliche Verantwortlichkeit unberührt.

Kapitel IV. Verjährung der Strafen.

Art. 291. Die Verjährung einer Strafe hebt das Recht zu ihrer Vollstreckung oder Umwandlung in eine andre auf.

Art. 292. Bei Verjährung der Strafe sind die Vorschriften der Artikel 263 bis 267 zu beobachten, soweit sie nicht den Bestimmungen der folgenden Artikel entgegenstehen.

Art. 293. Geldstrafe verjährt in vier Jahren.

Art. 294. Todesstrafe und außerordentliches Gefängnis verjähren in 15 Jahren; aber die erstere wird, gemäß Art. 241, in die letztere umgewandelt, wenn der Schuldige nach fünf Jahren, aber vor Ablauf von fünfzehn Jahren ergriffen wird.

Art. 295. Die übrigen Strafen, außer im Falle des vorigen Artikels, verjähren durch Ablauf eines gleichen Zeitraumes wie die Dauer der Strafe hätte sein sollen, zuzüglich eines Viertels dieser Zeit; jedoch nie später als nach 15 Jahren.

Art. 296. Hat der Sträfling schon einen Teil der Strafe verbüßt, so ist zur Verjährung dieselbe Zeit erforderlich, wie noch von seiner Strafe fehlt, und noch ein Viertel dieser Zeit dazu; jedoch sollen diese beiden Fristen zusammen 15 Jahre nicht überschreiten.

Art. 297. Die Fristen zur Strafenverjährung rechnen von dem Tage ab, wo der Schuldige sich der Einwirkung der Behörde entzieht.

Art. 298. Die Verjährung der Leibesstrafen wird nur unterbrochen durch Ergreifung des Angeklagten, auch wenn die Ergreifung wegen eines andren verschiedenen Vergehens erfolgt.

Die Verjährung der Geldstrafen wird nur unterbrochen durch Beschlagnahme von Vermögen, um dieselbe zu vollstrecken.

Art. 299. Die Entziehung der bürgerlichen oder politischen Rechte ist unverjährbar.

Art. 300. Die wegen willentlicher Tötung, schwerer Verwundungen oder schwerer Gewaltthätigkeiten Angeklagten, deren Strafe verjährt ist, dürfen an dem Orte, wo bei Vollendung der Verjährung der Verletzte, seine Descendenten, Ascendenten, sein Ehegatte oder Geschwister leben, erst wohnen nach Ablauf einer Zeit von gleicher Dauer wie die Strafe gewährt hätte.

Zweites Buch.

Zivilrechtliche Verantwortlichkeit in Strafsachen.

Kapitel I.

Ausdehnung und Erfordernisse der zivilen Verantwortlichkeit.

Art. 301. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit, welche aus einer einem Strafgesetz zuwiderlaufenden Handlung oder Unterlassung entspringt, besteht in der Verpflichtung des Verantwortlichen, zu leisten:

1. Rückerstattung,
2. Schadensersatz,
3. Schadloshaltung,
4. Zahlung der Prozeßkosten.

Art. 302. Die Rückerstattung besteht: in der Rückgabe sowohl der widerrechtlich angeeigneten Sache, als auch ihrer vorhandenen Früchte in

denjenigen Fällen, in welchen der Aneignende dieselben nach bürgerlichem Recht herausgeben muß.

Art. 303. Befindet sich die Sache in der Gewalt eines Dritten, so hat derselbe die Verpflichtung, sie ihrem Eigentümer zu übergeben, auch wenn er sie mit rechtfertigendem Titel und in gutem Glauben erworben hat, sofern er sie nicht ersessen hat; indess bleibt ihm sein Recht gewahrt, von der Person, von der er die Sache erworben, Schadloshaltung zu beanspruchen.

Art. 304. Der Schadensersatz umfaßt: die Zahlung alles dem Verletzten, seiner Familie oder einem Dritten unter Verletzung eines förmlichen, thatsächlich bestehenden und nicht blofs möglichen Rechts verursachten Schadens, sofern letzterer ein gegenwärtiger ist und direkt und unmittelbar aus der in Frage stehenden Handlung oder Unterlassung entspringt oder doch die Gewifsheit vorhanden ist, dafs die letztern ihn mit Notwendigkeit und als alsbaldige und unvermeidliche Folge mit sich bringen.

Besteht der Schaden in dem Verluste oder schwerer Beschädigung einer Sache, so hat der Eigentümer Anspruch auf ihren ganzen Wert; ist aber die Beschädigung von geringer Erheblichkeit, so wird ihm nur deren Schätzung gezahlt und die Sache zurückgegeben.

Art. 305. Die Schadloshaltung bedeutet: Zahlung des Entgehenden, d. h. dessen, was der Verletzte zu gewinnen aufhört in unmittelbarer und direkter Folge einer Handlung oder Unterlassung, welche ein förmliches, wirklich bestehendes und nicht blofs mögliches Recht verletzt; sowie des Wertes der bereits verbrauchten Früchte der widerrechtlich angeeigneten Sache in denjenigen Fällen, wo für diese Genugthuung nach bürgerlichem Recht zu leisten ist.

Art. 306. Die in den beiden vorhergehenden Artikeln gestellte Bedingung, dafs der Schaden und entgangene Gewinn ein gegenwärtiger sei, hindert nicht, dafs für später eintretende Schäden, nachdem sie verursacht worden sind, durch eine neue Klage Schadloshaltung verlangt wird, sofern dieselben direkt und als notwendige Folge aus derselben Handlung oder Unterlassung, aus der die frühern Schäden und Gewinnverminderungen entstanden, entspringen.

Art. 307. In der Zahlung der Prozeßkosten sind nur die absolut notwendigen einbegriffen, welche der Verletzte zur Feststellung der dem Strafprozesse zu Grunde liegenden Handlung oder Unterlassung und zur Geltendmachung seiner Rechte in diesem oder einem Zivilprozesse aufwendet.

Art. 308. Zivilrechtliche Verantwortlichkeit kann nur auf Antrag der berechtigten Partei ausgesprochen werden.

Art. 309. Die Richter, welche über zivile Verantwortlichkeit entscheiden, richten sich nach den Vorschriften dieses Titels in den in demselben bestimmten Punkten; in allen übrigen befolgen sie je nach der Natur der Prozeßsache die bürgerlichen oder Handels-Gesetze, welche zur Zeit der die Verantwortlichkeit begründenden Handlung oder Unterlassung gelten.

Art. 310. Der Anspruch auf die zivile Verantwortlichkeit bildet ein Vermögenobjekt des Verstorbenen und geht auf seine Erben und Rechtsnachfolger über; es sei denn in dem Falle des folgenden Artikels oder in einem Falle von Beleidigung oder Verleumdung, wenn der Verletzte bei seinen Lebzeiten hätte die Klage erheben können, es aber weder selbst gethan, noch seinen Erben aufgetragen hat, es zu thun, denn in diesen Fällen soll das Unrecht als verziehen angesehen werden.

Art. 311. Die Klage auf zivile Verantwortlichkeit behufs Forderung von Unterhalt von einem, der getödet hat, ist eine persönliche und steht ausschließlich den am Schlusse des Art. 318 benannten Personen, als direkt Geschädigten, zu. Infolgedessen bildet dieser Anspruch kein Vermögenobjekt des Verstorbenen und erlischt auch nicht, wenn selbst derselbe noch bei seinem Leben die Schuld vergiebt.

Art. 312. In den Fällen von Schändung und Notzucht einer weiblichen Person hat letztere nicht das Recht als Schadensersatz für den Verlust ihrer Ehre zu verlangen, daß der Notzüchter oder Verführer sie heirate oder ausstatte.

Kapitel II.

Berechnung der zivilen Verantwortlichkeit.

Art. 313. Die Richter, welche in Prozessen über zivile Verantwortlichkeit verhandeln, sollen dahin streben, daß deren Betrag und die Zahlungsbedingungen durch Vertrag unter den Parteien bestimmt werden. In Ermangelung eines solchen ist das in den folgenden Artikeln Verordnete zu beobachten.

Art. 314. Handelt es sich um Verlust oder Beschädigung einer Sache, für welche eine der in Absatz II des Art. 331 benannten Personen verantwortlich ist, weil sie derselben förmlich gemäß dem Schlufssatz des Absatzes III des Art. 334 eingehändigt worden ist, so gilt, wenn hierbei der Übergabende eine Bestimmung ihres Wertes vorgenommen, dieser als rechtmäßiger Wert, sofern dem Eigentümer die in Art. 336 behandelte Abschrift ausgestellt worden ist.

Art. 315. Wird außer im Falle des vorigen Artikels der Wert einer Sache beansprucht, so ist nicht der Wert der Vorliebe, sondern der gemeine Wert zu zahlen, den die Sache zu der Zeit hatte, wo sie ihrem Eigentümer hätte ausgehändigt werden sollen, gleichviel ob derselbe höher oder geringer als der frühere Wert ist.

Art. 316. Ist die verlangte Sache vorhanden und hat sie keine schwere Beschädigung erlitten, so ist die letztere abzuschätzen unter Berücksichtigung nicht des Wertes der Vorliebe, sondern des gemeinen Wertes, den sie ohne diese Beschädigung zur Zeit der Rückgabe an ihren Eigentümer hätte haben sollen.

Art. 317. Ausgenommen von den Bestimmungen der beiden vorigen Artikel ist der Fall, wo bewiesen wird, daß der Verantwortliche sich die Zerstörung oder Beschädigung der Sache vorgenommen gerade zu dem Zwecke, um den Eigentümer in dieser seiner Vorliebe zu verletzen. Es soll dann die Sache bewertet werden unter Berücksichtigung des Schätzungs-

wertes, den sie im Hinblick auf jene Vorliebe hatte, ohne dafs derselbe den gemeinen Wert um mehr als ein Drittel übersteigen dürfte.

Art. 318. Die aus einer ohne Recht vollführten Tötung erwachsende zivile Verantwortlichkeit umfaßt: die Zahlung der unvermeidlichen Kosten für die Bestattung des Leichnams, der Auslagen und Kosten für die Behandlung des Verstorbenen, des Schadens, welchen der Tötende an dessen Vermögen verursacht, und des Unterhalts nicht nur der Witwe, der Ascendenten und Descendenten des Verstorbenen, welche derselbe infolge einer diesbezüglichen gesetzlichen Pflicht unterhielt, sondern auch der nachgeborenen Descendenten, die er hinterläßt.

Art. 319. Die Verpflichtung zur Leistung dieses Unterhalts dauert während der ganzen Zeit, welche der Verstorbene ohne die Tötung durch den Schuldigen hätte leben sollen: diese Zeit berechnen die Richter nach der am Ende dieses Kapitels angefügten Tabelle, jedoch unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes des Verstorbenen vor der Verübung der Tötung.

Unter Einschränkung vorstehender Regel hört die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung auf:

- I. Zu jeder Zeit, wo sie nicht zur Subsistenz der Empfangsberechtigten absolut erforderlich ist.
- II. Wenn die letzteren eine Ehe eingehen.
- III. Wenn Kinder männlichen Geschlechts großjährig werden.
- IV. In jedem andern Falle, wo nach den Gesetzen der Verstorbene, wenn er noch lebte, nicht weiter Unterhalt zu leisten brauchte.

Art. 320. Zur Festsetzung des Betrages, der zur Unterhaltsleistung zu gewähren ist, sind die Leistungsfähigkeit des Verantwortlichen und die Bedürfnisse und die Verhältnisse der Empfangsberechtigten zu berücksichtigen.

Art. 321. Im Falle von Thätlichkeiten und Verwundungen, bei welchen der Verletzte weder gelähmt, noch verstümmelt, noch verunstaltet wird, hat er Anspruch gegen den Thäter auf Zahlung aller Kurkosten, des erlittenen Schadens und des entgangenen Gewinns, solange er nach Ermessen der Ärzte seiner Arbeit, von der er sich erhielt, nicht obliegen kann. Aber erforderlich ist, dafs die Arbeitsunfähigkeit das direkte Ergebnis der Wunden und Schläge sei oder aber dasjenige einer Ursache, welche eine unmittelbare Wirkung derselben ist.

Art. 322. Ist die Unfähigkeit des Verwundeten, seiner gewohnten Arbeit obzuliegen, eine immerwährende, so wird von dem Augenblicke an, wo derselbe geheilt ist und sich ohne Mühe einer andern einträglichen und seiner Erziehung, Gewohnheiten, sozialen Stellung und Körperbeschaffenheit entsprechenden Arbeit widmen kann, die zivile Verantwortlichkeit auf die Zahlung der Differenz zwischen dem Betrage, den der Verletzte bei dieser Arbeit erwerben kann und seinem täglichen Erwerbe in seiner frühern Beschäftigung beschränkt.

Art. 323. Haben die Thätlichkeiten oder Verwundungen den Verlust eines zur Arbeit nicht unentbehrlichen Gliedes veranlaßt oder ist der Verwundete oder Geschlagene auf andre Weise gelähmt, verstümmelt

oder verunstaltet geworden, so hat er infolge dieses Umstandes nicht nur Anspruch auf Ersatz für Schaden und entgangenen Gewinn, sondern außerdem auf denjenigen Betrag, welchen ihm der Richter als außerordentliche Schadloshaltung zuspricht, unter Berücksichtigung der sozialen Stellung und des Geschlechts der Person und des Körperteils, an welchem dieselbe verstümmelt, gelähmt oder verunstaltet geworden ist.

Art. 324. Der Erwerb, der dem Verwundeten während seiner Arbeitsunfähigkeit entgeht, wird berechnet durch Multiplikation des Betrages seines früheren täglichen Erwerbes mit der Zahl der Tage seiner Verhinderung.

Art. 325. Die Vorschriften der vorigen Artikel über die Berechnung der zivilen Verantwortlichkeit bei Verwundungen und Thätlichkeiten, sind in allen übrigen Fällen anwendbar, in welchen jemand unter Verletzung eines Strafgesetzes die Krankheit eines andern veranlaßt oder ihn arbeitsunfähig gemacht hat.

Tabelle der wahrscheinlichen Lebensdauer nach den Altersstufen.

Auf 10 Lebensjahre kommen	40,80 Jahre	wahrscheinlicher Lebensdauer
" 15 "	" 37,40 "	" "
" 20 "	" 34,26 "	" "
" 25 "	" 31,34 "	" "
" 30 "	" 28,52 "	" "
" 35 "	" 25,72 "	" "
" 40 "	" 22,89 "	" "
" 45 "	" 20,05 "	" "
" 50 "	" 17,23 "	" "
" 55 "	" 14,51 "	" "
" 60 "	" 11,05 "	" "
" 65 "	" 9,63 "	" "
" 70 "	" 7,58 "	" "
" 75 "	" 5,87 "	" "
" 80 "	" 4,60 "	" "
" 85 "	" 2,00 "	" "

Kapitel III.

Zivilrechtlich verantwortliche Personen.

Art. 326. Niemand kann für zivilrechtlich verantwortlich für eine einem Strafgesetze zuwiderlaufende Handlung oder Unterlassung erklärt werden, sofern nicht erwiesen wird: dafs er eine fremde Sache widerrechtlich sich angeeignet hat; dafs er ohne Recht selbst oder durch einen andern dem Kläger Schaden verursacht hat, oder aber dafs, während der Verantwortliche es hätte hindern können, Schaden durch eine unter seiner Obhut stehende Person gestiftet worden ist.

Art. 327. Sobald eine der Voraussetzungen des vorigen Artikels zutrifft, verfällt der Beklagte der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit, gleichviel ob er von jeder strafrechtlichen freigesprochen oder aber verurteilt wird.

Diese Regel umfaßt nicht nur die Hauptschuldigen eines Zweikampfes, wenn derselbe stattgefunden und Verwundungen oder Tötung verursacht hat, sondern auch die Sekundanten oder Zeugen; nicht aber Ärzte und Wundärzte, welche in ihrer Eigenschaft als solche dem Kampfe beiwohnten.

Art. 328. Ausgenommen von der Vorschrift im ersten Teile des vorigen Artikels bleiben diejenigen, welche dem Art. 1 dieses Gesetzbuches zuwiderhandeln; sie verfallen in keine zivilrechtliche Verantwortlichkeit.

Art. 329. In Gemäßheit der Artikel 326 und 327 sind zivilrechtlich und nicht strafrechtlich für fremde Handlungen oder Unterlassungen verantwortlich:

- I. Der Vater, die Mutter und sonstige Ascendenten, für ihre Descendenten, welche sich unter ihrer väterlichen Gewalt, in ihrer Gesellschaft oder unter ihrer unmittelbaren Obhut befinden; mit Ausnahme der Fälle, wo für die Handlungen oder Unterlassungen derselben ihre Lehrmeister, die Leiter der gewerblichen oder Fachunterrichts-Anstalten, in denen sie zum Empfang von Unterweisung sich befinden, oder die Herrschaften, welche sie in Dienst haben, gemäß Absatz III dieses Artikels oder gemäß Art. 330 und 331 verantwortlich sind.
- II. Die Vormünder für Handlungen oder Unterlassungen der Irren oder Minderjährigen, welche sich unter ihrer Obhut befinden und bei ihnen wohnen, mit Ausnahme jedoch hinsichtlich der Minderjährigen, der im vorigen Absatz benannten Fälle.
- III. Die Meister oder Leiter der gewerblichen oder Fach-Schulen oder Werkstätten, welche in ihren Anstalten Schüler oder Lehrlinge unter achtzehn Jahren aufnehmen, sind für dieselben verantwortlich, sobald die Handlungen oder Unterlassungen derselben, während der Zeit, wo sie sich unter der Fürsorge der ersteren befinden, statthaben.

Vorstehende 3 Absätze gelten mit der in Art. 333 angegebenen Einschränkung.

- IV. Der Ehemann ist für die Ehefrau einzig dann verantwortlich, wenn der Kläger zweierlei beweist:
 1. Dafs der Ehemann vorher Kenntnis davon hatte, dafs seine Ehefrau das in Frage stehende Vergehen zu begehen beschlossen hatte, oder dafs er sie dasselbe begehen sah.
 2. Dafs für denselben die wirkliche Möglichkeit bestand, dasselbe zu verhindern, oder dafs, wenn diese nicht bestand, es durch seine Schuld der Fall war.

Art. 330. Um gemäß Art. 326 und 327 die Herrschaften für ihre Angestellten und Diener verantwortlich erscheinen zu lassen, ist es durchaus erforderlich, dafs die Handlungen oder Unterlassungen der letzteren, welche die Verantwortlichkeit hervorrufen, in dem Dienste begangen werden, zu welchem sie bestimmt sind.

Art. 331. Unter der Voraussetzung des vorigen Artikels sind verantwortlich:

- I. Die Mitglieder einer Gesellschaft, für Handlungen oder Unterlassungen der geschäftsleitenden Gesellschafter derselben, in derselben Weise, wie sie nach bürgerlichem oder Handelsrecht für die sonstigen, von den letztern eingegangenen Verpflichtungen haften. Ausgenommen von dieser Regel ist die Ehefrau, denn diese, mag sie ein gesetzliches Gesellschaftsverhältnis oder Vermögensgemeinschaft mit dem Manne haben oder nicht, ist nicht zivilrechtlich für Vergehen ihres Ehemannes verantwortlich.
- II. Eigentümer von Eilwagen, Kutschen, Wagen, Säufen oder sonstigem Fuhrwerke aller Art, sei es zu eigenem Gebrauche oder zur Vermietung; Eigentümer oder Angestellte von Relais; Eisenbahngesellschaften; Verwalter und Unternehmer von Brief- und Fahrposten; Eigentümer von Kähnen, Booten, Fähren und Schiffen aller Art, Reeder und Schiffer derselben; Eigentümer und Geschäftsführer von Wirtschaften, Gasthäusern, Schenken oder irgend welchen sonstigen Häusern, die ganz oder teilweise dazu bestimmt sind, ständig Gäste gegen Entgelt aufzunehmen; und Eigentümer und Geschäftsführer von Kaffeehäusern, Hotels, Badeanstalten und Mietsstallungen, für die Handlungen oder Unterlassungen ihrer Angestellten und Diener.

Diese und die in den beiden vorigen Artikeln behandelten Fälle von Verantwortlichkeit sind unter den, in den nachfolgenden Artikeln bezeichneten Mafgaben zu verstehen.

- III. Der Staat für seine öffentlichen Staatsdiener, Beamten und Angestellten; jedoch ist diese Verpflichtung eine aushilfsweise und wird aus dem Entschädigungsfonds bestritten.
- IV. Die Stadtverwaltungen mit ihren Fonds in derselben Weise, wie der Staat, für ihre Beamten und Angestellten, sofern folgende Erfordernisse zutreffen: dafs besagte Beamte oder Angestellte den Schaden oder Nachteil bei Ausübung ihres Amtes oder ihrer Bestimmung verursacht haben; dafs sie von der Stadtverwaltung ernannt und besoldet sind; und dafs sie sich unter den Befehlen dieser Körperschaft befinden und von ihr entlassen werden können.

Art. 332. Die zivile Verantwortlichkeit der in den beiden vorigen Artikeln behandelten Personen befreit nicht diejenigen, für welche sie haften; und der Geschädigte kann dieselbe in der in den Artikeln 350 bis 355 behandelten Weise geltend machen.

Ausgenommen von dieser Regel ist der Fall, wo der den Schaden Verursachende im Namen und auf Befehl eines andern handelt, indem er in gutem Glauben eine an sich nicht strafbare Handlung ausführt in entschuldbarer Unkenntnis der Umstände, welche dieselbe zu einem Vergehen stempeln. In diesem Falle ist der Handelnde weder dem Geschädigten, noch auch der Person, in deren Namen er handelte, verantwortlich.

Art. 333. In den in Absatz I, II und III des Art. 329 behandelten Fällen sind die Eltern, Vormünder, Pfleger, Meister und Schul- oder Werkstattsvorsteher nicht verantwortlich, wenn sie darthun, dafs sie nicht fahrlässig gewesen und die Handlung oder Unterlassung, aus der die Verantwortlichkeit entspringt, nicht zu vermindern vermochten.

Um abzuwägen, ob eine Verschuldung vorliegt, sind die Umstände der Handlung oder Unterlassung, die Verhältnisse der in diesem Artikel aufgeführten Personen und diejenigen der Personen, für welche sie haften, in Betracht zu ziehen.

Art. 334. Eigentümer und Geschäftsführer von Wirtschaften, Gasthäusern, Schenken oder sonstigen ganz oder teilweise zur ständigen Aufnahme von Gästen gegen Entgelt bestimmten Häusern verfallen nicht in zivilrechtliche Verantwortlichkeit in folgenden Fällen:

- I. Wenn sie darthun, dafs der Schaden durch Zufall entstand, oder dafs er, ohne Fahrlässigkeit ihrerseits oder seitens ihrer Angestellten und Dienstboten, mit bewaffneter Hand oder durch sonstige höhere Gewalt, der sie nicht widerstehen konnten, verursacht worden.
- II. Wenn es sich um Gegenstände handelt, welche aufserhalb der Wirtschaft bleiben.
- III. Wenn es sich handelt um Geld, kostbaren Schmuck, Banknoten oder andre Wertgegenstände, welche der Reisende mit sich führt und die nicht zu denjenigen Dingen gehören, welche vernünftigerweise seine Reiseausrüstung bilden müssen oder aber zu seinen Ausgaben nötig sind, in Anbetracht seiner sozialen Stellung, des Zwecks seiner Reise und sonstiger Umstände; sofern er nicht eine thatsächliche und detaillierte Übergabe dieser Wertsachen behufs deren Verwahrung an den Geschäftsführer vornimmt und dieser ihm die Abschrift der Buchung, von der in Art. 336 gehandelt wird, ansfertigt.
- IV. Wenn der Schaden dem Reisenden von einem andern Reisenden oder von einer Person zugefügt wird, welche nicht zu den Bediensteten der Wirtschaft gehören, sofern der Geschäftsführer der letztern oder seine Angestellten und Dienstboten nicht fahrlässig verfahren sind oder sofern der Geschädigte fahrlässig verfuhr.

Art. 335. Die Personen, welche nicht als Reisende, sondern ständig in Gasthäusern, Schenken oder Hotels leben, sind der Vorschrift des Absatz III des vorigen Artikels mit der einzigen Einschränkung in Bezug auf Bargeld unterworfen, dafs sie in ihren Zimmern diejenigen Summen haben dürfen, welche ihnen zu den Ausgaben eines Monats absolut notwendig sind.

Art. 336. In Wirtschaften, Gasthäusern, Schenken und Hotels mufs ein Registerbuch geführt werden, in welchem einzutragen ist: Geld, Wertgegenstände, Schmucksachen und sonstige Gegenstände, welche den Geschäftsführern dieser Wirtschaften zur Aufbewahrung eingehändigt werden, unter Angabe des Werthes, welchen die Eigentümer jenen Sachen

beilegen, wenn sie dies angeben wollen. Thun sie es und sind die Geschäftsführer mit der Angabe einverstanden, so wird dies in der Eintragung vermerkt, und die letzteren haften für diesen Wert; im Falle von Uneinigkeit über diese Wertsbestimmung oder beim Fehlen einer solchen erstreckt sich die Verantwortlichkeit auf denjenigen Wert, welchen der Richter nach Anhörung des Urteils von Sachverständigen festsetzt.

Von der vorbezeichneten Eintragung ist dem Eigentümer der hinterlegten Sachen eine Abschrift zu erteilen.

Art. 337. Die Vorschriften der Absätze I, III und IV des Art. 334 und des vorigen Artikels sind auf alle die in Absatz II des Art. 331 genannten Transportunternehmer anwendbar.

Die Verpflichtung zur Führung des in Art. 336 verordneten Registerbuchs erstreckt sich nicht auf die Eigentümer von Mietswagen für den Innenverkehr von Städten, aber dieselben werden dadurch nicht von der zivilen Verantwortlichkeit, in die sie etwa verfallen, befreit.

Art. 338. Die Unternehmer von Telegraphen und deren Angestellte sind nur in den Fällen und in der Art zivilrechtlich verantwortlich, welche ein besonderes Telegraphengesetz bestimmen wird.

Art. 339. Für die Kosten sind die im Strafprozesse oder wegen ziviler Verantwortlichkeit Verfolgten nur haftbar, sofern sie in dem unwiderruflichen Urteile selbst dazu verurteilt sind, und alsdann sind folgende Regeln zu beobachten:

I. Sind alle wegen desselben Vergehens verurteilt, so sind alle solidarisch für die Kosten verantwortlich.

II. Wenn außer wegen des allen gemeinsamen Vergehens noch jemand wegen eines zweiten anderweiten Vergehens verurteilt worden ist, so sind die hierdurch erwachsenen Kosten ausschließlich zu dessen Lasten.

Art. 340. Wer auf Grund lukrativen Rechtstitels und in gutem Glauben an den Wirkungen oder Erzeugnissen eines Vergehens teilhat, ist zur Vergütung des Schadens und entgangenen Gewinns nur bis zum Belaufe des Wertes dessen, was er empfangen hat, verpflichtet.

Art. 341. Wenn dem Vermögen jemandes Schaden oder Gewinnverlust zugefügt wird, um das Vermögen anderer davor zu bewahren, es sind letztere zivilrechtlich verantwortlich, anteilig, nach richterlichem Ermessen, im Verhältnis des Schadens, von dem ein jeder von ihnen befreit wurde.

Wird das Unheil nicht abgewendet, so ist die Verantwortlichkeit nur bei dem, der den Schaden und die Gewinnverminderung zu vollziehen angeordnet oder sie in seinem eignen Namen vollführt hat.

Art. 342. Wenn ein Schade verursacht wird, um von einem andern Schaden eine Gemarkung oder einen ganzen Ort zu befreien, so entschädigen die befreite Ortschaft, oder Ortschaften, für den verursachten Schaden in der Art und Weise, wie im Zivilgesetzbuch bestimmt ist.

Wenn es aber nicht gelingt, das Übel abzuwenden, so ist die Entschädigung aus den Geldern der Staatskasse zu zahlen und nicht aus dem allgemeinen Entschädigungsfonds.

Art. 343. Für den von einem Tiere oder einem Gegenstande verursachten Schaden oder Gewinnverlust ist die Person verantwortlich, welche sich derselben bedient bei Verursachung des Schadens; aufser wenn diese Person darthut, dafs sie keinerlei Verschuldung trifft.

Der Geschädigte kann in denjenigen Fällen, wo ihm die Gesetze das Recht dazu zusprechen, das Tier, das ihm Schaden zufügte, zurückbehalten oder sogar töten.

Art. 344. Ist der Angeklagte von Amtswegen freigesprochen, nicht wegen Mangels an Beweisen, sondern weil er seine gänzliche Unschuld an dem Vergehen, dessen er angeklagt war, nachgewiesen hat, und hat er nicht durch seine frühere Führung Veranlassung gegeben, ihn für schuldig zu halten, so wird dies von Amtswegen in dem endgültigen Urteile ausgesprochen; und wenn der Angeklagte es verlangt, so wird darin der Betrag des Schadens und entgangenen Gewinns, der ihm durch den Prozeß verursacht worden ist, nach vorheriger Anhörung des Vertreters der Staatsanwaltschaft festgesetzt. In diesem Falle wird die zivilrechtliche Verantwortlichkeit aus dem allgemeinen Entschädigungsfonds gedeckt, wenn nicht nach Art. 348 die Richter verantwortlich erscheinen oder diese nicht die hinreichenden Mittel zur Zahlung haben.

Art. 345. Gleiches Recht steht dem freigesprochenen Angeklagten gegen denjenigen, der den Strafantrag gestellt oder den, der ihn angezeigt hat, zu, aber mit Beobachtung folgender Regeln:

- I. Er hat Anspruch auf die Kosten des Strafverfahrens nur, wenn der Steller des Strafantrags oder der Anzeigende als Hilfspartei der Staatsanwaltschaft oder des fiskalischen Anklägers auftreten, und der Strafantrag oder die Anzeige zu dem Strafverfahren Anlaß gegeben haben; aber auch ohne dafs sie als Hilfspartei auftreten, wenn ihr Strafantrag oder ihre Strafanzeige verleumderisch oder leichtfertig ist.
- II. Die Kosten, welche dem Angeklagten die Klage auf zivilrechtliche Verantwortlichkeit verursacht hat, zahlt ihm, wenn er obsiegt, der Steller des Strafantrags, bezw. der Anzeigende.
- III. Die Vorgenannten haben ihn für Schaden und Gewinnverlust einzig in dem Falle zu entschädigen, wenn Strafantrag oder Strafanzeige verleumderisch oder leichtfertig sind.

Art. 346. Der Betrag der Prozeßkosten ist genau in dem Urteil zu bestimmen, welches zur Zahlung derselben verurteilt.

Art. 347. Die Bestimmung des Art. 345 erstreckt sich auf die öffentlichen Beamten, welche in Ausübung ihres Amts leichtfertiger- oder verleumderischerweise eine Anklage oder Strafanzeige ergehen lassen oder von einem Vergehen Anzeige erstatten.

Art. 348. Die Richter und jedwede andre öffentliche Behörde oder Angestellte oder Beamte sind zivilrechtlich verantwortlich: für von ihnen vorgenommene willkürliche Verhaftungen, wenn sie jemanden in Haft nehmen lassen, den sie nicht sollten, oder jemanden länger, als gesetzlich berechtigt ist, in dem Gefängnis belassen; für Schaden, den sie verursachen durch ihre Unkenntnis oder Saumseligkeit in der Erledigung der Geschäfte;

und für jegliche anderweiten Übertretungen oder Vergehen, welche sie in Ausübung ihres Amtes begehen und wodurch andern Schaden verursacht wird.

Art. 349. Nach dem Tode des Verantwortlichen geht auf seine Erben die Verpflichtung über, die zivilrechtliche Verantwortlichkeit zu tilgen bis zum Belaufe des ererbten Vermögens, welches auf sie mit dieser Belastung übergeht.

Kapitel IV.

Verteilung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit unter den Verantwortlichen.

Art. 350. Sind verschiedene Personen wegen derselben Handlung oder Unterlassung verurteilt, so sind alle zusammen und jede einzelne derselben für den Gesamtbetrag der zivilen Verantwortlichkeit verpflichtet; und der Kläger kann dieselbe von allen gemeinschaftlich oder von demjenigen, der ihm am meisten zusagt, einfordern. Wenn er sie aber nicht gegen alle einklagt, so können diejenigen, die gezahlt haben, von den übrigen den Teil wiederfordern, den letztere in Gemäßheit des folgenden Artikels zahlen müssen.

Art. 351. Bei der Verurteilung mehrerer Personen zur Zahlung der zivilen Verantwortlichkeit wird, wenn das Gesetz nicht den Anteil jedes Verantwortlichen bestimmt, derselbe von den Strafrichtern im Verhältnis der von ihnen auferlegten Strafen festgesetzt und von den Zivilprozessrichtern im Verhältnis der vom Strafrichter ausgesprochenen Strafen oder, wenn diese noch nicht beschlossen sind, derjenigen Strafen, auf welche erkannt werden muß.

Ist gar keine Strafe zu verhängen, weil ausgesprochen wird, dafs die Urheber der Handlung oder Unterlassung keinerlei Vergehen oder Übertretung begangen haben, aber gleichwohl in zivilrechtliche Verantwortlichkeit verfallen sind, so wird letztere zu gleichen Teilen auf die Verantwortlichen verteilt.

Art. 352. Das in Art. 351 Gesagte versteht sich unbeschadet der Vorschrift des Art. 350 und dient lediglich dazu, dafs ein Verantwortlicher, der mehr als seinen Anteil zahlt, den Überschufs von den andern Verantwortlichen wiederfordern kann.

Art. 353. Wenn es sich um Rückerstattung handelt, so kann nur derjenige verklagt werden, in dessen Gewalt sich die Sache oder ihre Früchte befinden; ist derselbe nicht der Entwender, so steht ihm der Rückgriff gemäß Art. 303 zu.

Art. 354. Die Vorschrift des Art. 350 erstreckt sich auf Hehler nur insofern, als der Schaden und Gewinnverlust aus den von ihnen gehohlenen Gegenständen entspringt, nicht aber in Bezug auf die sonstigen, vom eigentlichen Urheber des Vergehens gestohlenen Sachen.

Art. 355. Nicht inbegriffen in Art. 350 und 351 sind die wegen Minderjährigkeit oder Geisteskrankheit unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft Befindlichen, sowie die Dienstherren; denn wegen aller dieser gelten nachfolgende Regeln:

- I. Personen, die der Vernunft beraubt sind und Minderjährige, die ohne Unterscheidungsvermögen handeln, sind nur verantwortlich, wenn diejenigen, in deren Obhut sie stehen, keine zivilrechtliche Verantwortlichkeit trifft, oder dieselben nichts besitzen, um dieselbe zu tilgen.

Befinden sich aber derartige Personen weder unter Vormundschaft, noch väterlicher Gewalt, so sind sie die einzig verantwortlichen.

- II. Handelt der Minderjährige mit Unterscheidungsvermögen, so hat er nur Anspruch auf Wiederforderung der Hälfte des Betrages der Verantwortlichkeit von seinem Vormunde, und ebenso letzterer von ihm, wenn einer von beiden den ganzen Betrag gezahlt hat.
- III. Handeln Angestellte und Dienstboten gegen die Befehle ihrer Herrschaft oder erfüllen sie dieselben ungenau, so können letztere von ihnen alles wiederfordern, was sie für Schaden und Gewinnverlust gezahlt haben.

Wurde jedoch der Schaden oder Gewinnverlust als notwendige Folge der Befehle der Herrschaften verursacht und handelten die Angestellten oder Dienstboten in gutem Glauben, indem sie eine an sich nicht strafbare Handlung und in Unkenntnis der dieselbe zum Vergehen stempelnden Umstände ausführten, so verfallen sie nicht in zivilrechtliche Verantwortlichkeit dem Geschädigten gegenüber, und ihre Herrschaft kann von ihnen nicht wieder fordern, was sie zahlt.

Kapitel V.

Verfahren bei Vollstreckung der zivilen Verantwortlichkeit.

Art. 356. Hat der Verantwortliche Vermögen, so wird die Verantwortlichkeit in dasselbe vollstreckt, soweit es zureicht, mit Ausnahme des Reservefonds, von dem Art. 85 handelt, der in Art. 122 erwähnten Gegenstände und aller übrigen, deren Pfändung gesetzlich verboten ist.

Art. 357. Die Vorschrift des vorigen Artikels versteht sich unbeschadet der Rechtswohltat der Kompetenz, welche den Irren und den ohne Unterscheidungsvermögen handelnden Minderjährigen und Taubstummen bewilligt wird.

Art. 358. Reicht das Vermögen des Verantwortlichen nicht zur Deckung der Verantwortlichkeit aus, so wird das Fehlende aus den zu diesem Zwecke gemäß Absatz I des Art. 85 bestimmten 25 pCt. genommen.

Ist die Verantwortlichkeit immer noch nicht getilgt und hat der Verurteilte seine Strafe schon verbüßt, so wird er bis zur vollen Abtragung seiner Schuld zu monatlichen Abzahlungen, wie er sie nach Ermessen des Richters nach Deckung seines und seiner Familie nötigen Unterhalts zu leisten vermag, angehalten.

Art. 359. Ungeachtet der Bestimmung des vorigen Artikels hat der Geschädigte, wenn der Verantwortliche später Vermögen erwirbt, in wel-

ches die Verantwortlichkeit vollstreckt werden kann, Anspruch auf Zahlung der ganzen Schuld auf einmal.

Art. 360. Haben die zu Rückerstattung, Schadensersatz, Schadloshaltung, Zahlung der Prozeßkosten und Geldstrafe Verurteilten nicht hinreichendes Vermögen zur Tilgung aller dieser Verpflichtungen, so wird den einen vor den andern ein Vorzug beigelegt in derjenigen Ordnung, wie sie dieser Artikel aufzählt.

Art. 361. Alles, was nach Tilgung der zivilen Verantwortlichkeit eines Verurteilten von den zu diesem Zwecke zurückgelegten 25 pCt. übrigbleibt, wird für den allgemeinen Entschädigungsfonds verwandt.

Dieser wird gebildet aus den vorgenannten Überschüssen und einem Drittel aller Geldstrafen, welches nach dem ersten Satze des Art. 123 hierzu bestimmt ist.

Art. 362. Das Strafprozeßgesetzbuch soll das Erforderliche bestimmen über die Verwaltung sowohl des allgemeinen Entschädigungsfonds, als auch der 25 pCt., welche zur Leistung der speziellen Entschädigungen seitens der Verurteilten bestimmt sind; sowie über die Art und Förmlichkeiten der Zahlungen.

Kapitel VI.

Aufhören der zivilen Verantwortlichkeit und der Klagen zu ihrer Geltendmachung.

Art. 363. Die verschiedenen Klagen, mit denen die zivilrechtliche Verantwortlichkeit geltend gemacht oder die Vollstreckung des unwiderruflichen Urteils, in welchem dieselbe über den Angeklagten verhängt worden, verlangt werden kann, erlöschen in den Fristen und auf die Art und Weise, wie sie im Zivil- oder Handelsgesetzbuche festgesetzt sind, je nachdem ihre Natur und die Sache, die sie betreffen, es mit sich bringt.

Diese Regel unterliegt den in den folgenden Artikeln enthaltenen Einschränkungen.

Art. 364. Die Amnestie hebt die zivilrechtliche Verantwortlichkeit und die zu ihrer Geltendmachung dienenden Klagen nicht auf, ebensowenig wie die von einem Dritten erworbenen gesetzmäßigen Rechte.

Jedoch bleibt der Verurteilte, wenn die Verantwortlichkeit noch nicht vollstreckt worden ist und es sich nicht um Rückerstattung, sondern um Schadensersatz, Schadloshaltung für entgangenen Gewinn oder Zahlung von Prozeßkosten handelt, von diesen Verpflichtungen frei, wenn dies in der Amnestie ausgesprochen ist und dieselben ausdrücklich zu Lasten der Staatskasse übernommen worden sind.

Art. 365. Der Straferlass hebt die zivile Verantwortlichkeit und die Klagen zu ihrer Beitreibung niemals auf, ebensowenig wie die von einem Dritten erworbenen gesetzmäßigen Rechte.

Art. 366. Die Verjährung wird durch das Strafverfahren unterbrochen bis zum Ergehen des unwiderruflichen Urteils. Nach Erlaß des letztern beginnt die Frist derselben von neuem zu laufen.

Art. 367. Die Aufrechnung hebt den Anspruch auf die zivile Verantwortlichkeit auf, ausgenommen im Falle der Klage auf Rückerstattung einer, in der Gewalt des Verantwortlichen befindlichen widerrechtlich weggenommenen Sache.

Drittes Buch.

Von den Vergehen insbesondere.

Erster Abschnitt.

Vergehen gegen das Eigentum.

Kapitel I.

Diebstahl.

Allgemeine Regeln.

Art. 368. Das Vergehen des Diebstahls begeht: wer sich einer fremden beweglichen Sache ohne Recht und ohne Zustimmung der Person bemächtigt, welche dem Gesetz gemäß über dieselbe verfügen darf.

Art. 369. Dem Diebstahl gleichgeachtet werden die betrügliche Zerstörung und Entwendung einer beweglichen Sache seitens ihres Eigentümers, wenn dieselbe sich in der Gewalt eines Dritten befindet auf Grund eines Pfandrechts oder eines von einer Behörde verfügten oder unter deren Mitwirkung begründeten Verwahrungsrechts.

Art. 370. Für die Strafverhängung gilt der Diebstahl in dem Augenblicke als verübt, wo der Dieb die gestohlene Sache in seinen Händen hält, auch wenn entweder man ihm dieselbe wieder wegnimmt, ehe er sie anderswohin bringt, oder aber er sie im Stiche läßt.

Art. 371. Sobald der Diebstahl an einer Sache, die in Geld schätzbar ist und deren Wert fünf Pesos übersteigt, verübt wird, so wird außer den in den beiden folgenden Kapiteln behandelten Leibesstrafen und ungeachtet des Art. 114 eine Geldstrafe auferlegt in Höhe von einem Viertel des Werts des gestohlenen Guts, jedoch ohne dafs diese Geldstrafe in irgend welchem Falle 1000 Pesos übersteigen darf.

Diese Regel ist nicht anwendbar in Fällen, wo Todesstrafe verhängt wird, weil Art. 215 es verbietet.

Art. 372. In jedem Diebstahlsfalle, wo eine schwerere Strafe als die längere Haft auszusprechen ist, wird der Angeklagte obendrein für unfähig zu jeder Art von öffentlichen Ehrenämtern, Ämtern und Anstellungen erklärt, und wenn der Richter es für angemessen erachtet, kann er zudem für die Zeit von einem bis zu sechs Jahren die Ausübung der in Art. 147 behandelten Rechte aufheben, mit Ausnahme des Rechts zur Verwaltung des eigenen Vermögens und des Erscheinens vor Gericht in eigener Sache.

Art. 373. Der von einem Ehegatten gegen den andern, sofern sie nicht geschieden sind, von einem Ascendenten gegen einen seiner Descendenten oder umgekehrt begangene Diebstahl bewirkt keine strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Genannten.

Geht aber dem Diebstahl eine andre als Vergehen anzusehende That voraus, oder begleitet sie ihn oder folgt sie demselben, so wird den Vorgenannten die für diese That gesetzlich angedrohte Strafe auferlegt.

Art. 374. Nimmt aufser den im vorigen Artikel bezeichneten Personen noch eine andre an dem Diebstahl teil, so kommt der letztern die Befreiung jener nicht zu statten, jedoch ist zu ihrer Bestrafung erforderlich, dafs der Verletzte sie verlange.

Art. 375. Der von einem der Schwiegereltern gegen Schwiegersohn oder Schwiegertochter oder umgekehrt, von einem der Stiefeltern gegen ein Stiefkind oder umgekehrt, oder von Geschwistern gegeneinander begangene Diebstahl bewirkt strafrechtliche Verantwortlichkeit, aber es kann gegen den Thäter und seine Mitschuldigen nur auf Verlangen des Verletzten eingeschritten werden.

Kapitel II.

Diebstahl ohne Vergewaltigung.

*Art. 376. Aufser in den in diesem Kapitel besonders behandelten Fällen wird Diebstahl ohne Vergewaltigung von Personen mit folgenden Strafen belegt:

- I. Übersteigt der Wert des Gestohlenen nicht 50 Pesos, so wird eine Strafe von nicht unter 3 und nicht über 90 Tagen Haft verhängt.
- II. Übersteigt der Wert 50, aber nicht 100 Pesos, so wird mit nicht unter drei und bis zu sechs Monaten Haft gestraft.
- III. Übersteigt derselbe 100, aber nicht 500 Pesos, so ist die Strafe von sechs Monaten Haft bis zu einem Jahre Gefängnis.
- IV. Bei über 500, aber nicht mehr als 1000 Pesos ist die Strafe von einem bis zu 2 Jahren Gefängnis.
- V. Bei über 1000 Pesos ist die Strafe 2 Jahre Gefängnis, zuzüglich eines Monats für jede 100 Pesos, um die der erwähnte Wert 1000 Pesos übersteigt, aber ohne dafs das Mittelmafs der Strafe über sechs Jahre Gefängnis hinausgehen darf.

Art. 377. Um den Betrag des Diebstahls zu bemessen, ist einzig der Wert des gestohlenen Gegenstandes an sich in Betracht zu ziehen. Ist dieser nicht in Geld schätzbar, so ist zur Festsetzung der Strafe der Schaden und Gewinnverlust, den der Diebstahl direkt und unmittelbar veranlafst hat, in Rechnung zu ziehen.

Art. 378. Die Strafe, welche nach Mafsgabe der beiden vorigen Artikel zutrifft, wird auf die Hälfte herabgesetzt in folgenden Fällen:

- I. Wenn vor Fällung eines Urteils gegen den Thäter das Gestohlene zurückgegeben und Schaden und Gewinnverlust ersetzt werden.

Aber der Thäter soll gänzlich von Strafe frei bleiben, wenn der Wert des Gestohlenen 25 Pesos nicht übersteigt und der Thäter dasselbe freiwillig zurückgiebt und allen Schaden und Gewinnverlust bezahlt, ehe die Behörde von dem Vergehen Kenntnis nimmt.

II. Wenn jemand an öffentlichem Orte eine Sache findet, die zwar einen Eigentümer hat, von der er aber nicht weiß, wem sie gehört, und er sich dieselbe aneignet und sie nicht innerhalb der im Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Frist der zuständigen Behörde vorlegt, oder wenn er auf die vor Ablauf der gedachten Frist erhobene Rückforderung des hierzu Berechtigten deren Besitz ablehnet.

III. Wenn jemand an einem öffentlichen Orte eine Sache, die keinen Eigentümer hat, findet, und sie nicht der Behörde, von der der vorige Absatz spricht, vorlegt.

Art. 379. Die Behörde, welche in den im vorigen Artikel in Absatz II und III bezeichneten Fällen den Gegenstand in Empfang nimmt und nicht die im Zivilgesetzbuch für diesen Fall vorgesehenen Mafsregeln trifft, verfällt in eine Geldstrafe in Höhe des Werts der Sache. Behält dieselbe die Sache in ihrem Besitz und händigt sie nicht demjenigen, dem sie gebührt, rechtzeitig aus, so wird sie mit der in diesem Gesetzbuche für Vertrauensmißbrauch angedrohten Strafe belegt.

* Art. 380. In den in den folgenden Artikeln behandelten Fällen wird das mittlere Strafmafs des Diebstahls so bestimmt, dafs zu der von jedem dieser Artikel angedrohten Strafe diejenige hinzugefügt wird, welche dem Werte des Gestohlenen, bezw. des verursachten Schadens entspricht, jedoch nur wenn dieser Wert 100 Pesos übersteigt und so, dafs das Mittelmafs beider Strafmafsse zusammen nicht 12 Jahre Gefängnis übersteigen darf.

Ist der Betrag des Gestohlenen oder des verursachten Schadens nicht höher als 100 Pesos, so wird das Vergehen in Gemäfsheit der folgenden Artikel bestraft, wobei aber der Betrag als erschwerender Umstand der ersten bis vierten Klasse, nach richterlichem Ermessen, in Anschlag zu bringen ist.

Art 381. Eine Strafe von einem Jahr Gefängnis wird auferlegt:

- I. Wenn der Diebstahl durch Beraubung eines Leichnams von seinen Kleidern oder Schmuckgegenständen, oder durch Wegnahme von Gegenständen, die zu öffentlichen Anstalten gehören, erfolgt, insofern der Dieb von letztgenanntem Umstande Kenntnis hatte oder haben mußte.
- II. Wenn der Diebstahl auf offenem Felde durch Wegnahme eines oder mehrerer Last-, Zug- oder Reittiere oder eines oder mehrerer Häupter Vieh von beliebiger Art, oder eines Ackergeräts verübt wird.
- III. Einfacher Diebstahl eines oder mehrerer Schwellen, Schienen, Nägel, Schrauben, Laschen oder einer Weiche einer in öffentlichem Gebrauch stehenden Eisenbahn, auf der Strecke, welche innerhalb einer Ortschaft belegen ist.

Geschieht infolge davon ein Schaden von einiger Bedeutung, so beträgt die Strafe vier Jahre.

- IV. Der Diebstahl von Draht, einer Maschine oder eines Teils einer solchen, oder eines oder mehrerer Pfähle, welche im Dienste

eines Telegraphen verwendet sind; auch wenn dieselben Privateigentum sind.

V. Jeder Diebstahl von Sachen, welche sich unter dem Schutze des öffentlichen Vertrauens befinden.

Art. 382. Der Diebstahl der Korrespondenz, welche für Rechnung der öffentlichen Verwaltung versandt wird, wird mit 2 Jahren Gefängnis bestraft.

Art. 383. Diebstahl von Zivilprozefsakten oder einer öffentlichen Protokoll-, Druck- oder Archiv-Urkunde oder einer Urkunde, welche eine Verpflichtung, Befreiung oder Rechtsübereignung enthält, wird mit zweijähriger Gefängnisstrafe belegt.

Der Diebstahl eines Kriminalaktenstücks wird mit vier Jahren Strafe belegt.

Art. 384. Die Strafe beträgt zwei Jahre Gefängnis in folgenden Fällen:

- I. Wenn ein Angestellter oder Bediensteter gegen seinen Herrn oder gegen ein Mitglied von dessen Familie einen Diebstahl verübt, sei es wo auch immer; dagegen, wenn er ihn gegen eine beliebige andre Person begeht, ist es erforderlich, dafs es im Hause des Herrn geschehe.
Unter Bediensteten ist zu verstehen: eine Person, welche für einen Lohn, für die blofse Nahrung oder sonstigen Sold, oder für bestimmte Leistungen und Vorteile einem andern dient, auch wenn sie nicht in seinem Hause wohnt.
- II. Wenn ein Gast oder Tischgenosse oder jemand von seiner Familie oder der ihn begleitenden Dienerschaft in dem Hause, wo sie Gastfreundschaft, Aufnahme oder Erfrischung empfangen, einen Diebstahl begeht.
- III. Wenn denselben der Eigentümer oder ein Familienmitglied desselben in seinem Hause gegen seine Angestellten oder Bediensteten oder eine beliebige sonstige Person begeht.
- IV. Wenn ihn die Eigentümer, deren Angestellte oder Gesinde oder die Geschäftsführer begehen von Posten, Relais, Wagen, Lastwagen oder sonstigen Mietsfuhrwerken aller Art, von Kähnen, Booten, Schiffen oder jedweder Art sonstiger Fahrzeuge, von Hotels, Schenken oder Häusern, die ganz oder zum Teil zu beständiger Aufnahme von Gästen gegen Entgelt bestimmt sind, sowie von Bädern, Mietsställen und Eisenbahnen, sobald obige Personen in ihrer genannten Eigenschaft den Diebstahl an Gepäck der Reisenden verüben.
- V. Wenn derselbe verübt wird von Arbeitern, Handwerkern, Lehrlingen oder Schülern in dem Hause, der Werkstatt oder Schule, wo sie gewöhnlich arbeiten oder lernen, oder in der Wohnung, Werkstatt, dem Keller oder an andern Orten, wozu sie infolge ihrer obigen Eigenschaft freien Zutritt haben.

Art. 385. Der Diebstahl, der in einsamer Gegend begangen wird, wird mit 2 Jahren Gefängnis bestraft.

Einsam heist eine Gegend nicht nur, wenn sie unbewohnt ist, sondern auch eine, die sich innerhalb einer Ortschaft befindet, sofern wegen der Zeit oder eines beliebigen sonstigen Umstandes der Bestohlene niemanden findet, den er um Hilfe bitten könnte.

Art. 386. Mit zwei Jahren Gefängnis wird bestraft: ein Diebstahl, der in einem Park oder sonstigen abgeschlossenen Raum oder in einem Gebäude oder Zimmer erfolgt, welche nicht bewohnt und auch nicht zum Bewohntwerden bestimmt sind.

Park oder abgeschlossener Raum heist: jedes Grundstück, welches mit keinem Gebäude in Zusammenhang steht und nicht innerhalb der Umschließung desselben liegt, und welches, um den Eintritt zu verhindern, mit Gräben, Gittern, Wällen oder Zäunen umgeben ist, auch wenn diese aus losen Steinen, Holz, Strüchern, Agaven, Kaktus, Dornstrüchern, trockenen Zweigen oder irgend welchem sonstigen Material bestehen.

Art. 387. Mit fünf Jahren Gefängnis wird bestraft der Diebstahl in einem Gebäude, einer Behausung, einem Raum oder Zimmer, welche bewohnt oder zum Wohnen bestimmt sind oder in deren Nebengelassen.

Art. 388. Unter der Bezeichnung „Gebäude, Behausung, Raum oder Zimmer, welche zum Wohnen bestimmt sind“ sind nicht nur solche zu verstehen, welche fest auf der Erde sind, sondern auch bewegliche, gleichviel aus welchem Material sie hergestellt sind.

Art. 389. Nebengelasse eines Gebäudes heissen: die Höfe, Viehhöfe, Pferdeställe, Ställe und Gärten, welche mit dem Gehöfte zusammenhängen, auch wenn sie nicht innerhalb der Außenmauern desselben sich befinden, und jedes andre Bauwerk, welches innerhalb dieser Mauern ist, wenn es auch seine eigne Untzäunung hat.

Art. 390. Die Strafe beträgt sechs Jahre Gefängnis: wenn der Diebstahl begangen wird unter Ausnutzung der durch ein Privatunglück bei dem Verletzten oder seiner Familie hervorgerufenen Verwirrung, oder wenn er begangen wird während einer Feuersbrunst, eines Schiffbruchs, Erdbebens oder andern öffentlichen Unglücks unter Benutzung der dadurch hervorgerufenen Unordnung und Verwirrung.

Art. 391. Der Diebstahl auf öffentlichen Wegen, mit Ausnahme der am Schlusse des nächsten Artikels und in Art. 393 besprochenen Fälle, wird mit drei Jahren Gefängnis bestraft.

Art. 392. Die Strafe beträgt drei Jahre: für einfachen Diebstahl einer oder mehrerer Schwellen, Schienen, Nägel, Schrauben oder Laschen, oder einer Weiche einer Eisenbahn zu öffentlichem Gebrauch, sofern nicht Schaden von einiger Erheblichkeit verursacht wird. Ist letzteres der Fall, so können bis zu sechs Jahren verhängt werden.

Art. 393. Dieselbe Strafe von sechs Jahren Gefängnis findet Anwendung:

wenn behufs Aufhaltens der Waggonen auf einem öffentlichen Wege und Beraubung ihrer Insassen oder der in ihnen versandten Lasten, die im vorigen Artikel genannten Gegenstände entfernt oder zerstört werden, ein Hindernis in den Weg gelegt

oder sonst irgend welches geeignete Mittel angewandt wird, auch wenn der Diebstahl nicht vollendet wird und keinerlei Unglück geschieht.

Erfolgt daraus ein Todesfall oder eine der in Absatz V des Art. 527 bezeichneten Verletzungen, so ist die Strafe der Tod. Ist die Verletzung von geringerer Erheblichkeit, so beträgt die Strafe zehn Jahre.

Art. 394. Öffentliche Wege heißen die zu öffentlichem Gebrauch bestimmten, auch wenn sie als Eigentum einem Privatmanne gehören, gleichviel ob sie mit Schienen belegt sind oder nicht und welche Ausdehnung sie auch haben mögen; jedoch sollen die innerhalb der Ortschaften belegenen Strecken nicht unter dieser Bezeichnung verstanden werden.

Art. 395. In allen, in den Art. 381 bis 394 inbegriffenen Fällen, in denen nicht Todesstrafe verhängt wird, wird zu den angedrohten Strafen ein Jahr hinzugefügt, sofern auch nur einer der folgenden Umstände zutrifft:

- I. Dafs die Diebe zwei oder mehrere sind.
- II. Dafs sie den Diebstahl nachts ausführen.
- III. Dafs sie Waffen tragen.
- IV. Begehung mit Einbrechen, Erbohren oder Aushöhlen innerhalb oder auferhalb, oder mit falschen Schlüsseln.
- V. Mit Einsteigen.
- VI. Wenn der Dieb sich für einen öffentlichen Beamten ausgibt oder einen Befehl von einer Behörde vorspiegelt.

Trifft aber mehr als einer dieser Umstände zu, so werden für jeden ferneren 4 Monate Gefängnis noch zu dem obenerwähnten Jahre hinzugefügt.

Art. 396. Das Erbrechen besteht in Niederreißen oder Zerstören der ganzen oder eines Theils der Umfriedigung eines Parks oder abgeschlossenen Platzes, einer Außen- oder Innenmauer oder des Daches eines beliebigen Gebäudes oder seiner Nebengasse, in gewaltsamem Öffnen eines der vorgenannten Dinge oder eines Sacks, Felleisens, Schrankes, Kastens oder irgend eines andern verschlossenen Möbels.

Ebenfalls wie Erbrechen ist die That zu behandeln, wenn der Dieb eins der vorgenannten Möbel verschlossen mitnimmt.

Art. 397. Einsteigen wird als vorliegend bezeichnet, wenn jemand sich in ein Gebäude, dessen Nebengasse oder in einen verschlossenen Platz hineinbegiebt, indem er über das Dach, durch ein Fenster oder durch irgend welchen andern Teil, der nicht die Eingangsthür ist, eintritt.

Kapitel III.

Diebstahl mit Vergewaltigung von Personen.

Art. 398. Die Vergewaltigung von Personen unterscheidet sich in physische und moralische. Unter physischer Vergewaltigung beim Diebstahl wird der materielle Zwang verstanden, der zur Begehung des Diebstahls einer Person zugefügt wird. Moralische Vergewaltigung liegt vor, wenn

der Dieb eine Person thätlich oder wörtlich mit einem schweren, gegenwärtigen und unmittelbaren Übel bedroht, welches geeignet ist, sie einzuschüchtern.

Art. 399. Für die Strafzumessung gilt Diebstahl als mit Vergewaltigung begangen:

- I. Wenn letztere begangen wird gegen eine Person, die nicht der Bestohlene ist, aber in dessen Gesellschaft sich befindet.
- II. Wenn der Dieb die Gewalt anwendet nach Vollendung des Diebstahls, um sich die Flucht zu sichern oder das Gestohlene zu verteidigen.

Art. 400. In allen in diesem Kapitel nicht speziell erwähnten Fällen, worin Diebstahl mit Vergewaltigung begangen wird, bestimmt sich das mittlere Strafmaß, indem zu der für das Vergehen nach Maßgabe der Vorschriften des vorigen Kapitels verwirkten Strafe noch zwei Jahre Gefängnis zugefügt werden, jedoch ohne dafs die Zeit 12 Jahre übersteigen darf. Sofern das Ergebnis ein längeres Zeitmaß sein würde, sollen alsdann aber die Richter die Vergewaltigung als erschwerenden Umstand vierter Klasse in Betracht ziehen.

Art. 401. Die Vorschrift des vorigen Artikels betrifft nicht den Fall, in welchem die Vergewaltigung für sich allein ein Vergehen darstellt, welches mit einer höhern als der in dem gedachten Artikel bestimmten Strafe bedroht ist; in diesem Falle ist nach Art. 207 bis 216 zu verfahren.

Art. 402. Diebstahl, der von einer Räuberbande mittels Angriffs auf eine Ortschaft begangen wird, wird, wenn der Diebstahl vollendet wird, mit 12 Jahren Gefängnis bestraft; die Beraubung von zwei oder mehreren Häusern wird alsdann als erschwerender Umstand vierter Klasse angesehen.

Wird der Diebstahl wegen Zurückwerfung der Räuber nicht ausgeführt, so werden sie gemäfs Art. 204 und 205 bestraft.

Art. 403. Sobald eine Tötung, Verwundung oder sonstige Verletzung als Mittel zur Begehung eines Diebstahls oder während der Zeit der Begehung desselben oder behufs nachträglicher Verteidigung des Gestohlenen, zur Ermöglichung der Flucht des Thäters oder Verhinderung seiner Ergreifung verübt wird, sind die Regeln über Häufung anzuwenden.

Art. 404. Todesstrafe wird verhängt, wenn der Diebstahl auf öffentlichen Wegen begangen wird und dabei Tötung, Notzucht, Peinigung oder eine sonstige Vergewaltigung derart gegen eine Person verübt wird, dafs dieselbe eine der in Absatz V des Art. 527 genannten Verletzungen davonträgt; gleichviel welches die Zahl der Diebe war, und auch wenn dieselben unbewaffnet waren.

Ist das Ergebnis der Vergewaltigung eine geringere Verletzung als die obengedachten, so beträgt die Strafe 12 Jahre Gefängnis.

Kapitel IV.

Vertrauensmißbrauch.

Art. 405. Vertrauensmißbrauch liegt vor, sobald der Thäter zur Verübung eines Vergehens sich eines Mittels bedient oder eine Gelegen-

heit benutzt hat, die er ohne das in ihn gesetzte Vertrauen, das er sich aber nicht in dieser Absicht zu erwerben gesucht hat, nicht haben würde.

Art. 406. Der Vertrauensmißbrauch bildet ein besonderes Vergehen dieses Namens und wird begangen in den im folgenden Artikel aufgeführten Fällen. In allen übrigen Fällen hat er nur die Eigenschaft eines erschwerenden Umstandes.

*Art. 407. Wer trügerischerweise und zum Nachteil eines andern ganz oder teilweise über eine Summe Geldes in bar, Banknoten oder Papiergeld verfügt oder über eine Urkunde, welche eine Verpflichtung, Befreiung oder Übertragung von Rechten enthält oder über irgend eine andre fremde Sache, die er auf Grund eines Pfand-, Vollmachts-, Verwahrungs-, Miets- oder Leihvertrages erhalten hat, erleidet dieselbe Strafe, welche ihn unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, sowie der Verhältnisse des Thäters, getroffen hätte, wenn er einen Diebstahl ohne Vergewaltigung begangen hätte.

Art. 408. Dem Vertrauensbruch gleichgeachtet und mit der im vorigen Artikel angedrohten Strafe belegt wird es, wenn der Eigentümer einer Sache dieselbe zerstört oder über sie verfügt, während sie gepfändet ist und er sie in der Eigenschaft eines gerichtlich bestellten Verwahrers in Besitz hat.

Art. 409. Nicht als Vertrauensbruch ist es zu bestrafen:

- I. Wenn ein öffentlicher Beamter die Gelder oder irgend welche andre Sache, die er in seiner Obhut hat, sich aneignet oder ihrem Zwecke entfremdet; denn dann begeht er einen wirklichen Unterschleif und wird mit der Strafe dieses Vergehens belegt.
- II. Die einfache Zurückbehaltung der auf Grund eines der in Artikel 407 bezeichneten Verträge empfangenen Sache, wenn die Zurückbehaltung nicht zu dem Zwecke geschieht, die Sache sich anzueignen oder wie ein Eigentümer darüber zu verfügen; denn dann steht dem wirklichen Eigentümer nur die aus dem Mangel der Vertragserfüllung erwachsende Zivilklage zu.
- III. Wenn jemand in gutem Glauben über eine Summe baren Geldes oder Inhaberpapiere, welche er anvertraut erhalten, verfügt, sofern es in den vom bürgerlichen Recht erlaubten Fällen geschieht und bei Rückforderung er sie bezahlt oder klar darthut, dafs er zur Zahlung wegen unvorhergesehener Ereignisse, die erst nach der in Frage stehenden Handlung eintraten, aufser Stande sei.

Art. 410. Zu der nach Art. 407 zu verhängenden Strafe tritt hinzu:

- I. Untersagung der Ausübung seines Berufs für die Zeit von zwei Monaten bis zu einem Jahre, wenn der Thäter den Vertrauensbruch an Sachen begangen hat, die er in seiner Eigenschaft als Anwalt, Gerichtsschreiber, Notar, Sachwalter, Geschäftsgent oder Makler erhalten hat.
- II. Amtsentsetzung, wenn der Vertrauensmißbrauch von einem Vormund, Testamentsvollstrecker, gerichtlichen Verwahrer, Konkursverwalter oder Nachlafspfleger begangen wird an Sachen, welche ihnen in ihrer genannten Eigenschaft anvertraut sind.

III. Auntsentzung, wenn ein Postbeamter den Vertrauensmißbrauch begeht an einem ihm zur Beförderung eingehändigten Korrespondenzstücke.

Art. 411. Wenn ein Träger von Waren Vertrauensmißbrauch begeht durch betrügerische Verfälschung der Güter oder Zumischung einer fremden Substanz, so wird ihm die für Diebstahl ohne Vergewaltigung bestimmte Strafe in Anbetracht des dem Eigentümer der Güter verursachten Schadens zugemessen, sofern die bei der Verfälschung oder Zumischung angewandten Substanzen keine schädlichen sind.

Ist aber letzteres der Fall, so gilt dieser Umstand als ein erschwerender der 4. Klasse; aufer wenn die Verfälschung den Tod oder eine Krankheit einer oder mehrerer Personen ohne Willen des Thäters verursacht, denn in diesem Falle gilt die Bestimmung des Art. 557.

Art. 412. Anwendung auf den Vertrauensbruch finden die Art. 373, 374 und 375.

Kapitel V.

Betrug gegen das Eigentum.

Art. 413. Betrug liegt vor: sobald durch Täuschung eines andern oder durch Benutzung des Irrtums, in dem derselbe befangen ist, jemand zum Nachtheile jenes andern sich unerlaubterweise einer Sache bemächtigt, oder einen unerlaubten Gewinn erlangt.

Art. 414. Der Betrug wird mit dem Namen Schwinderei bezeichnet, wenn derjenige, der sich eine Summe baren Geldes, Papiergeldes oder Banknoten, ein eine Verpflichtung, Befreiung oder Übertragung von Rechten enthaltendes Dokument, oder irgendwelche andre fremde bewegliche Sache aneignen will, deren Aushändigung mittels Veranstaltungen und Kunstgriffen, die nicht das Vergehen der Fälschung involvieren, erlangt.

Art. 415. Der Schwindler erleidet dieselbe Strafe, welche angesichts seiner Verhältnisse und der Umstände des Falles, ihn bei Begehung eines Diebstahls ohne Vergewaltigung treffen würde.

Art. 416. Ebenso wird unter denselben Modalitäten, wie im vorigen Artikel erwähnt, die Strafe des Diebstahls ohne Vergewaltigung auferlegt:

- I. Wenn jemand mittels lästigen Vertrages eine Münze hingiebt oder eine Sache verkauft, als ob dieselben von Gold oder Silber seien, während er weiß, dafs sie es nicht sind.
- II. Wenn jemand mittels lästigen Vertrages eine Sache veräußert, wissend, dafs er kein Recht zur Verfügung über dieselbe hat, oder sie vermietet, verhypothekiert, verpfändet oder auf sonstige Weise belastet, sofern er den Kaufpreis, den Mietszins, die Summe, für welche er verpfändet, oder eine gleichwertige Sache empfangen hat.
- III. Wenn jemand in einem Hazard- oder Glücksspiel sich des Betrages bedient, um zu gewinnen; unbeschadet der sonstigen Strafen, in die er verfällt, wenn das Spiel ein verbotenes ist.
- IV. Wenn jemand einen andern um eine Summe Geldes oder eine beliebige andre Sache betrügt, indem er zu Gunsten desselben

eine Tratte oder einen Wechsel auf eine erdichtete oder auf eine solche Person zieht, von der der Ansteller weiß, daß sie den Wechsel nicht zu bezahlen braucht.

- V. Wenn jemand einen Sack, einen Beutel oder eine Truhe verschlossen in Verwahrung gibt, indem er den Verwahrer fälschlicherweise glauben macht, daß dieselben Geld, Kostbarkeiten oder eine andre wertvolle Sache, die nicht darin ist, enthalten, und er dann entweder den Verwahrer betrügt, indem er nachher diesen angeblichen Inhalt von ihm verlangt oder aber durch dieses Mittel von dem Verwahrer oder einem Dritten Geld erlangt.
- VI. Wenn jemand eine Sache unter Erbieten zur Barzahlung des Preises kauft und nach Empfang derselben sich weigert, zu zahlen und auch die Sache zurückzugeben, sofern der Verkäufer ersteres innerhalb dreier Tage nach Empfang der Sache seitens des Käufers verlangt.
- VII. Wenn jemand zwei Personen eine und dieselbe bewegliche oder unbewegliche Sache verkauft und von beiden den Preis empfängt. Dies versteht sich unbeschadet der Rückzahlungspflicht gegen denjenigen, welcher nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts die Sache nicht erhält.

Art. 417. Wer eine oder mehrere echte Münzen von andern Metall in Umlauf setzt, als wären sie von Gold oder Silber, während er weiß, daß sie nur diesen Anschein haben, wird mit einer Geldstrafe, gleich dem Vierfachen des Wertes, belegt, den er denselben beizulegen gesucht hat.

Art. 418. Wer durch lästigen Vertrag eine Sache veräußert und absichtlich eine andre übergibt, die von der vereinbarten ganz oder teilweise verschieden ist, wird mit einer Geldstrafe zweiter Klasse belegt.

Art. 419. Wer durch lästigen Vertrag eine Sache zu höherm Werte, als den sie wirklich hat, veräußert, und zu diesem Zwecke den Erwerber über den wahren Ursprung, die Natur, Art oder den Umfang der Sache täuscht, zahlt eine Strafe in doppelter Höhe des zwischen dem geforderten und dem wahren Werte bestehenden Unterschiedes, unbeschadet der nach bürgerlichem Recht dem Betrogenen zustehenden Klagen.

Dieselbe Strafe findet Anwendung, wenn der Betrug durch Hingabe von Edelmetallen geringern als des vereinbarten Feingehalts verübt wird; das heißt, insofern nicht die in den Art. 694 bis 696 und 698 behandelte Fälschung begangen worden ist.

In den beiden Fällen des gegenwärtigen Artikels gilt es als erschwerender Umstand vierter Klasse, wenn der Thäter Goldschmied oder Juwelier ist.

Art. 420. Insofern in den in den vorigen Artikeln behandelten Fällen eine dritte Person im Namen des Eigentümers eingreift und den Betrug begeht, so wird über dieselbe die entsprechende Strafe gemäß der Androhung in den genannten Artikeln verhängt. Jedoch gilt es als erschwerender Umstand zweiter Klasse, wenn derjenige, der eingreift, Makler ist.

Art. 421. Wer ohne Gebrauch falscher Gewichte oder Maße den Käufer über Quantum oder Gewicht der gekauften Sache täuscht, indem

er durch beliebige Mittel dieselben gröfser erscheinen macht als sie sind, verwirkt eine Geldstrafe erster Klasse, wenn der Betrug 16 Pesos nicht übersteigt. Wird diese Summe überschritten, so ist die Geldstrafe eine solche zweiter Klasse.

Art. 422. Die Strafe des Diebstahls ohne Vergewaltigung und eine Geldstrafe in Höhe derjenigen, um die er betrügen wollte, trifft denjenigen, der ohne Einverständnis mit dem Fälscher sich bedient:

I. fälschen oder verfälschten Geldes,

II. fälscher oder verfälschter Gewichte oder Mafse,

III. einer der in Art. 683 bis 690 bezeichneten falschen Urkunden.

Ist der Thäter ein öffentlicher Beamter, so gilt dieser Umstand als erschwerender vierter Klasse, unbeschadet der Bestimmung des Schlufsabsatzes des Art. 148.

Art. 423. Wer wissentlich verfälschte Arzneimittel oder Nahrungsmittel verkauft, zahlt, sofern dieselben keine schädlichen Substanzen enthalten, eine Geldstrafe zum Betrage des doppelten Werts des Verkauften.

Ist der die Arzneimittel Verkaufende ein Apotheker, so gilt dies als erschwerender Umstand vierter Klasse.

Art. 424. Wer Sachen verkauft, die er selbst verfälscht hat oder von deren Verfälschung er Kenntnis hat, zahlt, sofern die zugemischten Substanzen keine schädlichen sind, eine Geldstrafe erster Klasse, sobald die Wertsdifferenz nicht 16 Pesos übersteigt, und wenn sie gröfser ist, eine solche zweiter Klasse.

In dieser Bestimmung ist der Fall nicht mit einbegriffen, wo die Mischung nicht in der Absicht zu täuschen, sondern zu dem Zwecke erfolgt, die Sache dem örtlichen Handelsgebrauche, den Bedürfnissen, der Nachfrage, den Gewohnheiten oder Launen der Kunden anzupassen, oder weil es die Erhaltung der Sache oder die Regeln der Fabrikation so verlangen oder die Wissenschaft es zu einem gesetzlich berechtigten Zwecke so anrät.

Art. 425. Wer einen Betrug begeht durch Ausbeutung der Vorurteile, des Aberglaubens oder der Unwissenheit des Volks zu seinem Vortheile mittels einer angeblichen Geisterbeschwörung oder des Versprechens, Schätze zu entdecken oder Heilungen zu vollbringen oder Vorbedeutungen zu deuten oder mittels andrer ähnlicher Täuschungen, verwirkt die Strafe längerer Haft und Geldstrafe zweiter Klasse.

Art. 426. Wer unter Benachteiligung eines andern einen Vertrag oder Gerichtsakt zum Schein macht, wird mit Geldstrafe in Höhe des verursachten Schadens und Gewinnverlusts bestraft, sofern dieselben nicht 100 Pesos übersteigen. Sind sie höher als dieser Betrag, so wird kürzere Haft und Geldstrafe zweiter Klasse ausgesprochen.

Hebt der Urheber des Scheinvertrages denselben wieder auf oder zeigt er die Scheinnatur an, bevor die Rechtspflege Kenntnis von dem Vergehen hat, so wird nur die entsprechende Geldstrafe verhängt.

Art. 427. Wer unter Mißbrauch der Unerfahrenheit, der Bedürfnisse oder Leidenschaften eines Minderjährigen demselben eine Summe in Geld, Krediten oder andern gleichwertigen Dingen leiht und sich eine Urkunde ausstellen läfst, welche eine Verpflichtung, Befreiung oder Übertragung von

Rechten bedeutet, wird, welches auch immer die Art des Vertrages sein möge, mit kürzerer Haft und Geldstrafe zweiter Klasse bestraft, wie wenn er einen Betrug verübt.

Art. 428. Wer auf irgendwelche Weise einen Rechtstitel, eine Urkunde oder andres Schriftstück, welches er in einem Prozefs eingereicht hatte, entwendet, wird bestraft, als ob er einen Betrug beginge, und verwirkt eine Geldstrafe von 16 bis 500 Pesos.

Art. 429. Wer in der Absicht, einem Angeklagten zu schaden, aus dem Prozesse, welcher gegen denselben ergeht, eine Urkunde oder irgendwelches Aktenstück entwendet, durch welches sich dessen Unschuld oder ein straffausschließender oder strafmildernder Umstand beweisen liesse, wird, auch wenn er seinen Zweck nicht erreicht, mit derselben Strafe belegt, die ihn träfe, wenn er falsches Zeugnis abgelegt hätte.

Art. 430. Die Grundeigentümer, Fabrikbesitzer oder Eigentümer von Werkstätten, welche ihren Arbeitern als Lohn- oder Taglohnzahlung Kerbhölzer oder Marken aus Metall oder andern Stoffen, Gutscheine oder irgendwelche andre nicht als Münze im Handel umlaufende Dinge geben, werden von Amtswegen bestraft und zwar mit einer Geldstrafe gleich dem doppelten Betrage der Wochenlöhnung der letzten Woche, in der die Zahlung in obiger Weise erfolgt ist.

Die Hälfte dieser Geldstrafe wird den Arbeitern zugewendet, nach Verhältnis des Taglohns, den jeder erwirbt.

Art. 431. Ein Betrug, der Nachteile für die Gesundheit verursacht, wird mit den Strafen belegt, welche in dem Kapitel über Vergehen gegen die öffentliche Gesundheitspflege angedroht sind.

Art. 432. Jeder andre Betrug, der nicht in diesem oder dem nächstfolgenden Kapitel besonders erwähnt ist, wird mit einer Geldstrafe belegt, die gleich 25 pCt. des verursachten Schadens und Gewinnverlusts bemessen ist, ohne aber, daß 1000 Pesos überschritten werden dürfen.¹⁾

Art. 433. Auf Betrug und Schwindelei finden die Art. 373, 374 und 375 Anwendung.

Kapitel VI.

Betrügerischer Bankerott.

Art. 434. Der Kaufmann, der für einen betrügerischen Bankerotten erklärt wird, wird mit fünf Jahren Gefängnis bestraft, wenn der aus seinem Konkurse ungedeckt bleibende Fehlbetrag 1000 Pesos nicht übersteigt. Ist der Fehlbetrag höher als diese Summe, so wird das Mittelmaß der Strafe durch Zufügung je eines Monats Gefängnis zu obigen fünf Jahren für jede 100 Pesos mehr erhöht, jedoch ohne zehn Jahre überschreiten zu dürfen.

Art. 435. Der Kridar, der betrügerisch seinen Gläubigern gegenüber oder aber behufs Begünstigung eines derselben zum Nachtheile der andern, sein Vermögen verborgen oder veräußert hat, wird mit drei Jahren Gefängnis bestraft, wenn der Betrug nicht mehr als 1000 Pesos beträgt.

¹⁾ Diese Bestimmung findet nach Art. 1233 des Civilgesetzbuchs vom 31. 3. 1884 auf Verletzungen des geistigen Eigentums, Nachdruck u. dergl. Anwendung.

Beträgt er mehr, so wird der im vorigen Artikel bestimmte Zuschlag zu den drei Jahren zugefügt, jedoch ohne dafs das mittlere Strafmafs sechs Jahre übersteigen darf.

Art. 436. Aufser in den in den beiden vorhergehenden Artikeln bestimmten Fällen beträgt die Strafe eines des betrügerischen Bankerotts schuldig erklärten Kaufmanns zwei Jahre Gefängnis, wenn seine ungedeckte Schuld nicht 1000 Pesos übersteigt. Ist sie höher, so erfolgt der in Art. 434 verordnete Zuschlag, jedoch ohne dafs das mittlere Strafmafs fünf Jahre übersteigt.

Art. 437. In den in den drei vorigen Artikeln behandelten Fällen werden die Schuldigen unfähig zur Ausübung des Gewerbes als Kaufmann, Makler und Wechselagent. Aufserdem können die im Art. 372 bezeichneten Rechte bei ihnen zeitweilig aufgehoben werden.

Art. 438. Makler oder Wechselagenten oder irgendwelche sonstige grofsjährige Personen, für welche ein gesetzliches Verbot, Handel zu treiben, besteht, werden, wenn sie Handel getrieben und falliert haben, wie die Kaufleute bestraft; indes gilt das obige Handelsverbot als erschwerender Umstand zweiter Klasse.

Art. 439. Wer für einen Mitschuldigen oder Hehler bei einem betrügerischen Bankerott erklärt wird, ist nach Mafsgabe der Artikel 219 bis 221 zu bestrafen.

Art. 440. Längere Haft und Geldstrafe zweiter Klasse trifft den Gläubiger, der behufs Erlangung eines unzulässigen Vorteils mit dem Schuldner oder einem beliebigen Dritten einen Privatvertrag abschließt oder sich unter der angegebenen Bedingung verpflichtet, seine Stimme bei den Verhandlungen im Konkurse eines falliten Kaufmanns in bestimmtem Sinne abzugeben.

Art. 441. Das Vergehen des betrügerischen Bankerotts ist von Amts wegen zu verfolgen, auch wenn Strafantrag oder Anzeige einer Partei nicht vorliegt.

Kapitel VII.

Verdrängung aus einer unbeweglichen Sache oder aus Wasserrechten.

Art. 442. Wer unter körperlicher Vergewaltigung von Personen oder unter Anwendung von Drohungen eine fremde unbewegliche Sache oder ein ihm nicht gebührendes dingliches Recht in Besitz oder Gebrauch nimmt, wird mit den für Vergewaltigung bezw. Bedrohung vorgesehenen Strafen belegt, hinsichtlich deren die in den Art. 446 bis 456 aufgestellten Regeln Anwendung finden, und aufserdem noch mit einer Geldstrafe, die dem für ihn aus dem Vergehen erwachsenen Nutzen gleichkommt.

Ist der Nutzen nicht schätzbar, so tritt Geldstrafe zweiter Klasse ein.

Art. 443. Die Vorschrift des vorigen Artikels ist auch anzuwenden, wenn es sich um eine eigene Sache des Thäters handelt, sofern dieselbe sich im Besitz eines andern befindet und der Eigentümer sie auf eigne Hand in Besitz nimmt, in den Fällen, in denen das Gesetz es nicht erlaubt.

Art. 444. Die im Art. 442 bestimmte Strafe wird auch verhängt, wenn das Besitzrecht der gewaltsam eingenommenen Sache zweifelhaft oder im Streit befangen ist.

Art. 445. Die Besizzanmaßung eines Wasserrechts wird mit entsprechender Strafe aus den in den vorigen Artikeln angedrohten Strafmaßen belegt.

Kapitel VIII.

Wörtliche Drohungen. Thätliche Drohungen. Körperliche Vergewaltigungen.

Art. 446. Wer durch ein anonymes oder mit seinem Namen oder einem erdichteten Namen unterschriebenes Schriftstück, oder durch einen Boten von einem andern ohne Recht verlangt, dafs er ihm eine Summe Geldes oder eine sonstige Sache übergebe oder an bestimmtem Orte niederlege, oder, dafs er eine Urkunde, welche eine Verpflichtung, Rechtsübertragung oder Befreiung enthält, ausstellen und ihm aushändigen solle, indem er für den Nichterfüllungsfall droht, Enthüllungen oder Bezeichnungen ehrenkränkender Natur für den Bedrohten, dessen Ehegatten, Ascendenten oder Descendenten oder Geschwister zu machen, wird mit dreimonatlicher Haftstrafe, sowie mit einer Geldstrafe belegt, welche dem vierten Teile der von ihm beanspruchten Summe gleichkommt, aber 1000 Pesos nicht übersteigen darf.

Art. 447. Wer in der im vorigen Artikel beschriebenen Absicht und Art, oder mit der Absicht, jemanden zur Begehung eines Vergehens zu veranlassen, denselben mit Tod, Brandstiftung Überschwemmung oder einem sonstigen künftigen strafbaren Unternehmen gegen die Person oder das Vermögen des Bedrohten, seines Ehegatten oder eines nahen Angehörigen bedroht, wird mit der Geldstrafe des vorigen Artikels und mit Gefängnis für eine Zeitdauer bestraft, welche den achten Teil der Strafe beträgt, welche er für Verübung des als Drohung benutzten Vergehens zu gewärtigen hätte, sobald die Strafe des letztern vier oder mehr Jahre Gefängnis oder der Tod ist.

Im letztgenannten Fall wird die Berechnung, gemäfs Absatz I des Art. 197, wie von zwanzig Jahren gemacht.

Art. 448. Wer, um sich einer eignen Sache zu bemächtigen, über die er nicht verfügen kann und die sich in der Gewalt eines andern verwahrt oder verpfändet befindet, den letztern bedroht, er werde ihm einen ernsthaften Schaden zufügen, wenn jener ihm die Sache nicht herausgibt, verwirkt die nach den vorigen Artikeln angemessene Strafe.

Art. 449. Wer durch ein anonymes oder mit seinem eignen oder einem erdichteten Namen unterschriebenes Schriftstück, oder durch einen Boten, einen andern mit Tod, Überschwemmung oder einem andern schweren künftigen Übel für seine Person oder sein Vermögen bedroht, ohne ihm eine Bedingung aufzuerlegen, verwirkt längere Haftstrafe und Geldstrafe zweiter Klasse.

Art. 450. Wer mittels Drohungen, die nicht zu den in obigen Artikeln erwähnten gehören, einen andern an der Ausführung dessen, wozu er

berechtigt ist, zu verhindern trachtet, wird mit kürzerer Haft und Geldstrafe zweiter Klasse bestraft.

Art. 451. Sind die Drohungen in den Fällen der vorigen Artikel wörtliche oder erfolgen sie durch Zeichen, Sinnbilder oder Bilderschrift, so wird nur die Hälfte der dort angedrohten Strafe auferlegt.

Art. 452. Sobald in den Fällen der vorhergehenden Artikel von thätlichen oder wörtlichen Drohungen zu körperlicher Vergewaltigung übergegangen worden ist, so tritt wegen dieses Thatbestandes allein Gefängnis von zwei Jahren und Geldstrafe zweiter Klasse ein.

Art. 453. Gehört die Drohung zu den im Art. 447 erwähnten und ist die gestellte Bedingung die, daß der Bedrohte eine an sich unerlaubte Handlung, die dem Drohenden verletzend ist, nicht zur Ausführung bringen soll, so wird von dem Drohenden und dem Bedrohten, gemäß Art. 166, die Sicherheitsleistung für Unterlassung von Rechtsverletzungen verlangt. Wer dieselbe nicht leistet, gewärtigt die Strafe der längern Haft, deren Dauer der Richter in Erwägung der Schwere der Drohung und der größern oder geringern Wahrscheinlichkeit ihrer Ausführung bemißt.

Art. 454. In jedweden andern Falle einer Drohung, die minder schwer ist, als die in den vorstehenden Artikeln behandelten, wird dem Drohenden eine Geldstrafe erster Klasse auferlegt und ihm die in Art. 111 besprochene Verwarnung erteilt.

Art. 455. Erreicht der Drohende sein Ziel, so sind folgende Regeln anzuwenden:

I. Ist das, was er verlangt und erhalten hat, Geld, eine Urkunde oder sonstige Sache, die Geldwert hat, so hat er, unbeschadet seiner Rückerstattungspflicht, die Strafe des Diebstahls mit Vergewaltigung verwirkt.

II. Ist das, was er verlangt hat, die Begehung eines Vergehens seitens des Bedrohten, so erleidet er die Strafe für letzteres Vergehen und es werden der Drohende und der Bedrohte, gemäß Absatz I und IV des Art. 49 als Urheber desselben angesehen.

Art. 456. Bringt der Drohende wegen Nichterreicherung seines Zieles seine Drohung zur Ausführung, so sind folgende beiden Regeln zu beobachten:

I. Besteht die Drohung in ehrenkränkenden Enthüllungen oder Bezeichnungen, so wird dem Drohenden ein Jahr Gefängnis und Geldstrafe zweiter Klasse zuerkannt, wobei für die Bestimmung der Höhe der letztern der angestrebte Vorteil in Erwägung zu ziehen ist, sofern die Enthüllung oder Bezeichnung nicht verleumderisch waren.

Waren sie dies, so erhält er zwei Jahre Gefängnis und Geldstrafe zweiter Klasse, sobald nicht die Strafe für die Verleumdung eine höhere ist.

II. Besteht die Drohung in einer andern Handlung, die ein Vergehen enthält, so wird die Strafe des letztern über den Drohenden verhängt, wobei die That als von einem erschwerenden Umstand vierter Klasse begleitet angesehen wird.

Kapitel IX.

Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigentums durch Brandstiftung.

Art. 457. Ist Feuersbrunst durch einfache Fahrlässigkeit entstanden, so wird nach den Vorschriften der Art. 199 bis 201 gestraft.

Art. 458. Wer gerade in dem Augenblicke ergriffen wird, wo er zur Ausführung einer Brandstiftung schritt, mit einer Lunte oder einem andern offenkundig zu diesem Zwecke vorbereiteten Dinge in Besitz, wird mit der für Versuch anzuwendenden Strafe belegt.

Art. 459. Die bloße Handlung des Feueranlegens an ein Gebäude oder einen der übrigen in den folgenden Artikeln genannten Gegenstände wird als vereitelte Brandstiftung bestraft, wenn letztere nicht zur Ausführung gelangt.

Dehnt sich das Feuer aus, so gilt das Vergehen als vollendet, auch wenn die bewirkte Zerstörung eine teilweise ist.

Art. 460. Wegen absichtlicher Brandstiftung verurteilten Sträflingen kann Erlafs der Strafe nur bis zum dritten Teile derselben gewährt werden, und es ist dazu erforderlich, dafs sie vorher die Erfordernisse II und III des zweiten Absatzes in Art. 287 erfüllen.

Art. 461. In jedem Falle absichtlicher Brandstiftung wird eine Geldstrafe von der Höhe eines Drittels des verursachten Schadens, jedoch nicht über 1000 Pesos, auferlegt.

Art. 462. Zwölf Jahre Gefängnis beträgt die Strafe des Brandstifters, wenn er Feuer angelegt hat an:

- I. ein Gebäude, eine Behausung oder ein Zimmer, sofern dieselben zum Wohnen bestimmt waren und bei Anlegung des Feuers an das Haus sich eine Person in demselben befand;
- II. die Nebengelasse eines Gebäudes, einer Behausung oder eines Zimmers, sofern die letztern sich in dem im vorigen Absatz bezeichneten Falle befanden;
- III. jedwedes andere Gebäude oder Bauwerk, auch wenn dieselben nicht zum Wohnen bestimmt sind, wenn bei der Brandlegung eine Person sich darin befand und der Brandstifter diesen Umstand kannte oder vermuten mußte;
- IV. ein Fahrzeug, einen Eisenbahnwagen oder ein Fuhrwerk, sofern dieselben von einer oder mehreren Personen besetzt sind.

Dieselbe Strafe wird verhängt, trotzdem in dem Fuhrwerk oder dem Eisenbahnwagen, der in Brand gesetzt wurde, keine Person sich befand, sofern eine solche in dem Zuge vorhanden war, von dem der Wagen einen Teil bildete;

- V. ein Kleidungsstück, das eine Person an sich trägt, gleichviel welchen Mittels sich der Thäter bediene, um dasselbe zu entzünden;
- VI. ein öffentliches oder Notariats-Archiv.

Art. 463. In den fünf ersten Absätzen des vorigen Artikels sind die Regeln über die Häufung zu beobachten, sofern die Brandstiftung den Tod

oder die Verletzung einer der darin erwähnten Personen herbeiführt, wobei Tötung und Verletzung als mit Vorbedacht ausgeführt angesehen werden, sobald die Brandstiftung mit Vorbedacht verübt war.

Art. 464. Erfolgt der Tod oder die Verletzung infolge einer nicht in den in vorigen Artikel behandelten Fällen einbegriffenen Brandstiftung, so ist die Häufung nach folgenden Regeln zu behandeln:

I. Wenn das Gebäude nicht zum Bewohnen bestimmt war und der Brandstifter nicht wufste, dafs eine oder mehr Personen sich darin befanden, so gelten die verursachten Verletzungen bezw. Tötung als einfache.

II. Wenn die gestorbene oder verwundete Person nicht eine von denen war, die sich in dem angezündeten Gebäude, Fahrzeuge, Wagen oder Eisenbahnwagen bei der Brandanlage befanden, so wird die daraus entstehende Tötung oder Verwundung als Fahrlässigkeitsvergehen angesehen.

Art. 465. In den Fällen I, II und IV des Art. 462 wird auf 10 Jahre Gefängnis erkannt, wenn die dort bezeichneten Gegenstände nicht von irgend einer Person bewohnt waren.

Art. 466. Wer an dem Original eines Registers, einer Urkunde oder eines Protokolls der öffentlichen Behörden, an einem Kriminalaktenstück, an Zivilprozefsakten, Eigentumstiteln, Banknoten, Wechseln oder andern, eine Verpflichtung, Befreiung oder Rechtsübertragung enthaltenden Urkunden Brandstiftung verübt, wird mit den Strafen des Diebstahls belegt.

Dieselbe Strafe findet Anwendung, auch wenn die Urkunde nicht gänzlich zerstört ist, sofern sie zu ihrem Zwecke unbrauchbar geworden ist.

Art. 467. Wer behufs Brandstiftung an einem der in den fünf vorigen Artikeln bezeichneten Gegenstände eine anderweitige Sache in Brand setzt, welche so belegen ist, dafs das Feuer sich den erstern leicht mitteilen kann und sich auch mitgeteilt hat, verwirkt dieselbe Strafe, als ob er direkt den Brand an jene Gegenstände angelegt hätte.

Art. 468. Die Strafe beträgt fünf Jahre, wenn ein Gebäude oder Raum in Brand gesetzt wird, der nicht zur Wohnung bestimmt und zur Zeit des Brandes auch nicht bewohnt war, sofern die Gefahr vorgelegen hat, dafs das Feuer sich einem Gebäude oder sonstigen Raum, einem Fahrzeuge, Wagen oder Eisenbahnwagen, in welchem sich eine Person befand, mitteilen könnte.

Art. 469. Die Brandstiftung in einer Ortschaft an einer Pulverfabrik oder an einem andern Raum oder Gebäude, wo ein Lager von Pulver oder sonstigen entzündbaren und verbrennbaren Stoffen sich befindet, wird, gleichviel ob dieselben bewohnt sind oder nicht, mit 12 Jahren Gefängnis bestraft.

Wird die Brandstiftung in unbewohnter Gegend ausgeführt, so sind die in den vorigen vier Artikeln gegebenen Bestimmungen zu beobachten.

Art. 470. Die Brandstiftung an Hecken, Gebüsch und Wäldern wird mit acht Jahren Gefängnis bestraft.

Art. 471. Mit sechs Jahren Gefängnis wird bestraft die Brandstiftung an Weiden, Saaten und Anpflanzungen, oder an Stroh, geerntetem Korn

oder andern Früchten oder an geschlagenem Holze, gleichviel ob dieselben sich auf den Feldern oder auf den Tennen, in Bündeln oder Garben, Schobern, Stößen oder Haufen befinden, sowie die Brandstiftung an einem Eisenbahnwagen oder sonstigen Fuhrwerk, welches Lasten enthält und nicht einen Teil eines Zuges bildet, in welchem sich irgend eine Person befindet.

Art. 472. In jedem andern, nicht ausdrücklich in den Vorartikeln enthaltenen Falle sind die Strafen des Brandstifters folgende:

- I. Kürzere Haft, wenn der Schaden und Gewinnverlust fünf Pesos nicht übersteigt.
- II. Längere Haft, wenn derselbe mehr als fünf, aber nicht mehr als 100 Pesos beträgt.
- III. Zwei Jahre Gefängnis, wenn er mehr als 100, aber nicht mehr als 500 Pesos ausmacht.
- IV. Vier Jahre Gefängnis, wenn er mehr als 500, aber nicht über 1000 Pesos beträgt.
- V. Übersteigt derselbe 1000 Pesos, so werden zu den im vorigen Absatz erwähnten vier Jahren Gefängnis je zwei Monate für jede 100 Pesos Mehrbetrag des Schadens und Gewinnverlustes zugerechnet, aber ohne dafs die Strafe mehr als zehn Jahre betragen darf.

Art. 473. Der Umstand, dafs die in Brand gesteckte Sache Eigentum des Brandstifters war, befreit diesen nicht von den in den vorigen Artikeln angedrohten Strafen, aufser, wenn derselbe der Person oder dem Vermögen eines andern irgendwelchen Schaden weder verursacht hat, noch auch zu verursachen beabsichtigte.

Art. 474. Trotz der Vorschrift des vorigen Artikels ist der Eigentümer einer Sache mit fünf Jahren Gefängnis zu bestrafen, wenn er dieselbe in Brand setzt, um seine Gläubiger oder einen Dritten zu betrügen oder um von einer Versicherungsgesellschaft eine ungerechtfertigte Entschädigung zu verlangen.

Art. 475. Bei der Brandstiftung gelten folgende Umstände als erschwerende 4. Klasse:

- I. Wenn dieselbe zur Nachtzeit oder zu Stunden ausgeführt wird, wo die Leute sich dem Schlafe hinzugeben pflegen, oder wenn der Brandstifter weifs, dafs die Verhältnisse, unter denen er seine That zu begehen unternimmt, die Schwierigkeiten, das Feuer zu löschen, erhöhen.
- II. Wenn irgend ein Mittel angewandt wird, um die Verbreitung des Feuers zu bewirken, oder dessen Löschung zu hindern.
- III. Wenn das angezündete Gebäude ein Gefängnis, eine Kaserne, Schule, ein Kranken- oder Irrenhaus ist.

Art. 476. Als erschwerender Umstand 3. Klasse gilt es, wenn das angezündete Gebäude eine öffentliche Bibliothek oder ein öffentliches Museum für Altertümer oder für die schönen Künste ist.

Kapitel X.

Zerstörung oder Beschädigung infolge verursachter Überschwemmung.

Art. 477. Die durch bloße Fahrlässigkeit hervorgerufene Überschwemmung wird nach Maßgabe der Vorschriften der Artikel 199, 200 und 201 bestraft.

Art. 478. In jedem Falle absichtlich verursachter Überschwemmung wird außer den in den folgenden Artikeln bestimmten Strafen eine Geldstrafe 2. Klasse auferlegt,

Art. 479. Wer ein zum Wohnen bestimmtes und zur Zeit der Überschwemmung bewohntes Gebäude überschwemmt, erhält zwölf Jahre Gefängnis, sofern das Leben der Bewohner irgendwie Gefahr lief.

Dieselbe Strafe wird auferlegt auch wenn das Gebäude nicht zum Wohnen bestimmt war, wenn in demselben eine Person sich befand und der Thäter dies wußte.

Art. 480. Sofern die in dem überschwemmten Gebäude befindlichen Personen keine Gefahr liefen, kommen die in Art. 472 enthaltenen Regeln zur Anwendung.

Art. 481. Zwölf Jahre Gefängnis erhält, wer ganz oder teilweise die Baue eines Bergwerks überschwemmt, sofern sich in demselben eine oder mehrere Personen befanden und der Thäter dies wußte oder voraussetzen mußte.

Art. 482. Gleichfalls zwölf Jahre Gefängnis erhält, wer irgend einen Ort überschwemmt.

Art. 483. Wer ganz oder teilweise die Ländereien eines ländlichen Grundstücks oder einen öffentlichen Weg überschwemmt, oder Wasser dergestalt über sie fließen macht, daß sie Schaden stiften, gewärtigt eine Strafe nach Verhältnis der Höhe des Schadens und Gewinnverlustes, gemäß dem genannten Artikel 472.

Art. 484. So oft die Überschwemmung den Tod oder die Verletzung einer oder mehrerer Personen verursacht, gelten die Vorschriften der Art. 463 und 464.

Kapitel XI.

Zerstörung, Beschädigung und Schadenstiftung an fremdem Eigentum durch sonstige Mittel.

Art. 485. Wer durch Sprengen einer Mine oder einer Dampfmaschine oder durch irgendwelches andre nicht in den beiden vorigen Kapiteln enthaltene Mittel ganz oder teilweise ein fremdes Bauwerk oder Gebäude, einen Wagen oder Eisenbahnwagen zerstört, wird ebenso bestraft als ob er es mittels Brandstiftung gethan hätte.

Diese Vorschrift ist auf den Fall auszudehnen, wenn ein Fahrzeug ganz oder teilweise zerstört, in Grund gebohrt oder zum Scheitern gebracht wird.

Art. 486. Wer eine Maschine, die auf einer Eisenbahn, einem Fahrzeuge, in einer Fabrik oder sonstigen Anstalt gebraucht wird, ganz oder

teilweise zerstört oder durch ein sonstiges Mittel unbrauchbar macht, oder wer eine Brücke, einen Damm, eine Chaussee oder Eisenbahn zerstört oder beschädigt, wird mit den im Art. 472 bestimmten Strafen belegt.

Art. 487. Wer eine Urschrift eines behördlichen Registers, Dokuments oder Protokolls, ein Kriminalprozefs-Aktenstück, Zivilprozefsakten, Eigentumstitel, eine Banknote, einen Wechsel oder eine sonstige eine Verpflichtung, Befreiung oder Rechtsübertragung enthaltende Urkunde zerstört, wird mit denselben Strafen belegt als wenn er dieselben gestohlen hätte.

Dieselbe Strafe findet Anwendung auf denjenigen, der die Urkunde zu dem Zwecke, zu dem sie geschaffen wurde, durch Verstümmelung oder auf eine andre Weise untauglich macht, die nicht eine bloße Abänderung darstellt; denn letzteres würde das Vergehen der Fälschung begründen.

Art. 488. Ebenfalls mit der Diebstahlsstrafe belegt wird die Zerstörung oder Beschädigung irgendwelcher andern fremden Sache, auch wenn es durch Mittel geschieht, die in diesem Kapitel nicht besonders angegeben sind. Zur Auferlegung der genannten Strafe dient der Wert der zerstörten Sache als Grundlage.

Art. 489. Ebenfalls mit den für Diebstahl angedrohten Strafen wird bestraft:

- I. Wer eine Saat, Anpflanzung, einen oder mehrere Bäume oder gepflanzte Pflanzen zerstört oder beschädigt.
- II. Wer in einer Saat oder Anpflanzung Samen von Pflanzen zerstreut, die dem Gesäten oder Gepflanzten schädlich sind.
- III. Wer ohne Recht durch irgend ein Mittel ein fremdes Tier tötet oder vergiftet, oder es zu dem Zwecke, zu dem sein Eigentümer es bestimmt hatte, unbrauchbar macht.

Art. 490. Mit kürzerer Haft wird bestraft, wer in der Absicht, die Fische zu vernichten, Substanzen, die diese Wirkung hervorzubringen geeignet sind, in einen Kanal, Bach, Teich, ein Bassin, einen Fluß oder See wirft.

Erfolgt daraus die Vernichtung der Fische, so wird außerdem eine Geldstrafe zweiter Klasse auferlegt.

Art. 491. In den im vorigen Artikel und in Absatz III des vorvorigen behandelten Fällen gilt es als erschwerender Umstand dritter Klasse, wenn der Thäter sein Vergehen in fremdem Grundstück oder Gebäude verübt.

Art. 492. Wer durch Zerstörung oder Beschädigung eines oder mehrerer Telegraphenpfähle, des Drahtes, einer Maschine oder irgend eines sonstigen Apparates eines Telegraphen, welcher Art auch immer dieser sein möge, die telegraphische Verbindung unterbricht, wird mit achtzehn Monaten Gefängnis und mit einer den Wiederherstellungskosten der Zerstörung entsprechenden Geldstrafe belegt.

Ist die Verbindung durch irgend ein anderweites Mittel unterbrochen worden, so ist die Strafe 9 Monate Gefängnis und Geldstrafe von 50 bis zu 500 Pesos.

Art. 493. So oft die in den vorigen Artikeln behandelten Vergehen unter Anwendung von Gewalt gegen eine oder mehrere Personen verübt werden, beträgt die Strafe 6 Jahre Gefängnis und die nach den betreffenden Artikeln verwirkte Geldstrafe, aufser wenn die Gewaltanwendung eine

Verwundung oder sonstige Verletzung verursacht, die eine höhere Strafe trifft, in welchem Falle die Regeln über die Häufung anzuwenden sind.

Art. 494. Mit längerer Haft und Geldstrafe 2. Klasse wird bestraft, wer zerstört oder beschädigt:

- I. ein Gedächtnismal;
- II. ein Denkmal, eine Statue oder ein sonstiges Bauwerk, welches zu öffentlichem Nutzen oder Schmuck von einer zuständigen Behörde oder mit deren Ermächtigung errichtet ist;
- III. Denkmäler, Statuen, Gemälde oder irgendwelche anderweiten Kunstgegenstände, welche in Tempeln oder öffentlichen Gebäuden aufgestellt sind.

Art. 495. Wer in der Absicht, Schaden zu stiften, die Verbindungen löst, abschneidet oder zerstört, welche ein Fahrzeug, einen Eisenbahnwagen oder Wagen festhalten, oder wer das Hindernis wegnimmt, welches deren Bewegung hemmt oder vermindert, oder wer ein Tier losläßt, wird, sofern keinerlei Schaden geschieht, mit kürzerer Haft bestraft.

Ist Schaden verursacht, so kommen die in Art. 472 angedrohten Strafen zur Anwendung.

Art. 496. Wer von einer Eisenbahn eine oder mehrere Schwellen oder Schienen oder eine Weiche wegnimmt, oder in den Weg irgend ein Hindernis legt, das geeignet ist, das Passieren der Lokomotive zu hindern oder diese und die Wagen zum Entgleisen zu bringen, wird mit 3 Jahren Gefängnis und Geldstrafe 2. Klasse bestraft, sofern keine Tötung, Verwundung oder sonstige Verletzung erfolgt.

Art. 497. Wer die Gräben oder Gruben, welche einem ländlichen Grundstück als Grenzmarken dienen, zuschüttet, oder die Umzäunungen, Marksteine und Grenzhügel oder sonstige die Grenzen bezeichnende Marken zerstört, erleidet eine Haftstrafe von 8 Tagen bis zu 6 Monaten und Geldstrafe von 10 bis zu 200 Pesos.

War jedoch das vom Thäter beabsichtigte Ziel die Aneignung eines benachbarten Landstücks oder die Verdunkelung der in einem Prozefs streitigen Grenzen, oder der Diebstahl der Materialien, aus denen die Grenzmarken bestanden, so beträgt die Strafe 3 bis 12 Monate Haft und Geldstrafe 2. Klasse.

Art. 498. Wer zum Nachtheile seiner Gläubiger oder um eine Entschädigung von einer Versicherungsgesellschaft zu erlangen, eine ihm gehörige Sache zerstört oder beschädigt, wird, sofern die Sache sich in seiner Gewalt befand, mit längerer Haft und Geldstrafe 2. Klasse bestraft.

Sofern die Sache sich in der Gewalt eines andern befand, wird die Strafe des Diebstahls verhängt.

Art. 499. In allen in diesem Kapitel einbegriffenen Fällen gilt es als erschwerender Umstand 4. Klasse, wenn derjenige, der eine fremde Sache zerstört, beschädigt oder an derselben Schaden verursacht, mit der Aufsicht über diese Sache betraut war.

Art. 500. So oft in einem der in diesem Kapitel behandelten Fälle der Tod einer Person als Folge eintritt, wird nach der Bestimmung des Art. 557 verfahren. Wenn jedoch nur eine Verletzung eintritt, wird dem

Schuldigen die höhere von denjenigen Strafen zuertheilt, die ihn für die Zerstörung oder aber für die Verletzung treffen, wobei jedoch das Vergehen als unter einem erschwerenden Umstände 4. Klasse begangen angesehen wird.

Zweiter Abschnitt.

Von Privaten begangene Vergehen gegen die Person.

Kapitel I.

Einfache Schläge und andre physische Gewaltthätigkeiten.

Art. 501. Einfach sind Schläge und physische Gewaltthätigkeiten, welche keinerlei Verletzung hervorbringen; dieselben werden nur bestraft, wenn sie mit der Absicht erfolgen, den, der sie empfängt, zu beleidigen.

Art. 502. Wer öffentlich und nicht in einem Streit einem andern eine Ohrfeige, einen Faustschlag oder einen Peitschenhieb ins Gesicht giebt wird mit Geldstrafe von 10 bis 300 Pesos oder mit Haft von 1 bis 4 Monaten belegt, oder aber mit beiden Strafen, in Ansehung der Verhältnisse des Beleidigers und des Beleidigten, nach richterlichem Ermessen.

Mit derselben Strafe wird jedweder andre Schlag bestraft, den die öffentliche Meinung als beschimpfend ansieht.

Art. 503. Wer einen andern peitscht, um ihn zu beleidigen, wird mit Geldstrafe von 100 bis 1000 Pesos und 2 Jahren Gefängnis bestraft.

Art. 504. Einfache Schläge, die keine Beschimpfung mit sich bringen, werden mit Verwarnung oder Geldstrafe 1. Klasse bestraft, sofern sie leichte sind oder die Streitenden sie sich gegenseitig gegeben haben.

Art. 505. Schläge und Gewaltthätigkeiten gegen einen Ascendenten des Beleidigers werden mit 1 Jahr Gefängnis im Falle des vorigen Artikels, sofern sie einfach sind, bestraft.

In den Fällen der Art. 502 und 503 werden zu der dort angedrohten Strafe 2 Jahre Gefängnis hinzugefügt und die Geldstrafen verdoppelt.

Art. 506. In jedem andern Falle, wo einfache Schläge oder Gewaltthätigkeiten ein anderweites Vergehen darstellen, welches höhere Strafen als die in diesem Kapitel angedrohten verwirkt, kommen erstere zur Anwendung.

Art. 507. Außerdem können die Richter die wegen Schlägen Verurtheilten der behördlichen Aufsicht unterstellen, ihnen das Betreten eines bestimmten Orts untersagen und von ihnen, sobald sie es für angezeigt erachten, Sicherheit für Unterlassung von Rechtsverletzungen, gemäß Art. 166 und 169 bis 179, verlangen.

Art. 508. Die in den vorigen Artikeln angedrohten Strafen werden verdoppelt, wenn der Angeklagte öffentlicher Beamter ist und das Vergehen unter Mißbrauch seines Amtscharakters verübt hat.

Art. 509. Gegen den Urheber von Schlägen oder Gewaltthätigkeiten kann nur auf Antrag des Verletzten vorgegangen werden, sofern nicht das Vergehen in öffentlicher Versammlung oder an öffentlichen Orten begangen wird.

Art. 510. Schläge und Gewaltakte, welche in Ausübung des Züchtigungsrechts erfolgen, sind nicht strafbar.

Kapitel II.

Verletzungen. — Allgemeine Regeln.

Art. 511. Unter dem Namen Verletzung werden nicht nur Wunden, Hautwunden, Quetschungen, Brüche, Ausrenkungen und Brandwunden, sondern jedwede Art von Gesundheitsveränderung und jede Art sonstigen Schadens verstanden, der eine materielle Spur im menschlichen Körper zurückläßt, insofern diese Wirkungen durch eine äußere Ursache hervorgerufen sind.

Wenn Schläge eine der angegebenen Wirkungen hervorbringen, werden sie wie Verletzungen angesehen und bestraft.

Art. 512. Verletzungen sind nicht strafbar, wenn sie zufällige sind oder mit Recht zugefügt werden.

Art. 513. Verletzungen werden als zufällige erachtet, wenn sie aus einer Handlung oder Unterlassung entstehen ohne Absicht oder Fahrlässigkeit des Urhebers derselben.

Art. 514. Für Verletzungen, welche einer Person durch ein unehändiges Tier zugefügt werden, ist derjenige verantwortlich, der dasselbe zu diesem Zwecke losgelassen oder aufgezett hat.

Art. 515. Vorbedacht liegt vor, sobald der Schuldige absichtlich eine Verletzung verursacht, nachdem er über das Vergehen, welches er zu begehen im Begriff ist, nachgedacht hat oder haben kann.

Art. 516. Nicht als vorbedacht gilt eine Verletzung, sofern dieser Umstand nicht erwiesen wird, mit Ausnahme folgender beiden Fälle:

I. Wenn die Verletzung zu den in den Art. 463 und 484 erwähnten gehört.

II. Wenn der Thäter eine Verletzung absichtlich verübt als Mittel zur Begehung eines andern Vergehens oder um die Früchte eines solchen zu geniefsen oder um seine Ergreifung zu verhindern oder aber nach seiner Ergreifung zu entweichen.

Art. 517. Übermacht auf seiten eines der Streitenden wird als vorhanden angesehen:

I. Sobald derselbe dem andern an physischer Kraft überlegen und letzterer nicht bewaffnet ist.

II. Sobald er ihm durch die Waffen, die er anwendet, oder durch seine gröfsere Geschicklichkeit in deren Gebrauch oder durch die Zahl seiner Begleiter überlegen ist.

III. Wenn er sich eines Mittels bedient, das die Verteidigung seines Gegners schwächt.

IV. Wenn letzterer waffenlos oder gefallen und jener bewaffnet oder aufrecht ist.

Die Übermacht wird nicht in Rechnung gezogen in den drei ersten Fällen, wenn der im Vorteil Befindliche in berechtigter Abwehr handelt, und im vierten, wenn derjenige, der bewaffnet oder aufrecht ist, der Angegriffene ist und ausserdem sein Leben Gefahr laufen würde, wenn er aus diesem Umstande nicht Vorteil zöge.

Art. 518. Hinterlist besteht darin, einer Person eine Verletzung beizubringen, indem man dieselbe absichtlich unerwarteterweise abfängt oder

Fallen oder andre Mittel anwendet, die ihr keinen Raum zur Verteidigung oder zur Vermeidung des ihr zugehenden Übels geben.

Art. 519. Verrätherisch handelt, wer nicht nur Hinterlist anwendet, sondern auch Treulosigkeit, durch Verletzung des Wortes oder der Sicherheit, welche er ausdrücklich seinem Opfer zugesagt hatte, oder aber deren letzteres sich stillschweigend wegen bestehender Bande der Verwandtschaft, Dankbarkeit, Freundschaft oder irgendwelcher sonstiger Vertrauen einflößender Beziehungen von ihm versehen mußte.

Art. 520. Der Schaden, welcher dem Empfänger einer Verletzung zuzüßet, wird dem Urheber der letztern nur in folgenden Fällen zugerechnet:

- I. Wenn der Schaden ausschließlich und direkt aus der Verletzung entspringt.
- II. Wenn trotz des Entstehens aus einer anderweitigen Ursache diese durch die Verletzung, oder deren unmittelbare und notwendige Wirkung weiter entwickelt worden ist.

Als Folge dieser Regel sind die Artikel 545 und 546 in Obacht zu nehmen, insoweit sie auf diese Verhältnisse anwendbar sind.

Art. 521. Das Urteil in einem Verfahren über Verletzungen darf erst nach Verlauf von 60 Tagen nach Verübung des Vergehens gesprochen werden, außer im Falle, daß der Verletzte vorher geheilt ist oder das Ergebnis, welches die Verletzungen haben müssen, feststeht.

Art. 522. Fehlen die beiden Umstände des vorigen Artikels und sind die 60 Tage abgelaufen, so sollen die Sachverständigen erklären, welches das sichere oder mindestens wahrscheinliche Ergebnis der Verletzungen sein wird; und angesichts dieser Erklärung kann das endgültige Urteil ergehen, sofern das Verfahren soweit gediehen ist.

Art. 523. Die gemäß Artikel 544 und 545 als tödliche bezeichneten Verletzungen sind mit den für Tötung angedrohten Strafen zu belegen.

Art. 524. In jedem Falle einer Verletzung dürfen die Richter außer der Anwendung der bestimmten Strafen, sofern sie es für gerecht oder zutreffend erachten:

- I. die Verurteilten der Aufsicht unterstellen, gemäß Artikel 169 bis 178;
- II. denselben das Betreten eines bestimmten Orts oder das Wohnen an demselben untersagen, gemäß Artikel 177 bis 179;
- III. denselben das Waffentragen verbieten, gemäß Absatz II des Artikels 146.

Kapitel III. Einfache Verletzungen.

Art. 525. Als einfache gelten die Verletzungen, wenn der Schuldige nicht mit Vorbedacht, Übermacht, Hinterlist, noch auch mit Verrätherei handelt.

Art. 526. Die durch Fahrlässigkeit verursachten Verletzungen werden gemäß Artikel 199 bis 201 bestraft.

*Art. 527. Diejenigen Verletzungen, welche das Leben des Verletzten nicht in Gefahr bringen, noch bringen können, werden folgendermaßen bestraft:

- I. Mit Haft von 8 Tagen bis 2 Monaten und Geldstrafe von 20 bis 100 Pesos, mit dieser Haftzeit allein oder allein mit dieser Geldstrafe, nach richterlichem Ermessen, wenn die Verletzungen den Verletzten nicht auf mehr als 15 Tage an der Arbeit hindern oder ihm keine länger als die genannte Frist dauernde Krankheit verursachen.
- II. Mit 2 Monaten Haft bis zu 2 Jahren Gefängnis, wenn die Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit länger als 15 Tage dauern, aber zeitig begrenzte sind.
- III. Mit 3 Jahren Gefängnis, wenn dem Verletzten eine einfache Narbe im Gesicht bleibt, insofern dieselbe außerdem noch eine immerwährende und bemerkbare ist, oder wenn er die Fähigkeit zu hören verliert, oder sein Sehvermögen oder eine Hand, ein Fuß, ein Arm oder Bein, der Gebrauch der Sprache oder eine der geistigen Fähigkeiten für immer geschwächt wird.
- IV. Wenn eine sicherlich oder wahrscheinlicherweise unheilbare Krankheit, Zengungsunfähigkeit, gänzliche Gebrauchsunfähigkeit oder der Verlust eines Auges, eines Armes, einer Hand, eines Beines, eines Fußes das Ergebnis ist, oder wenn der Verletzte an einem sichtbaren Teile dauernd und bemerkbar entstellt bleibt, so ist das Mittelmaß der Strafe je nach der Bedeutung des dem Verletzten entstehenden Schadens nach richterlichem Ermessen von 4 bis zu 6 Jahren Gefängnis.

Ist die Entstellung im Gesicht eingetreten, so gilt dieser Umstand als ein erschwerender 1. bis 4. Klasse, je nach richterlichem Ermessen.

- V. Mit 6 Jahren Gefängnis, wenn dauernde Arbeitsunfähigkeit, Geistesstörung oder Verlust des Gesichts oder der Sprache das Ergebnis ist.

Die im Streit oder in einer Schlägerei beigebrachten Verletzungen werden mit zwei Dritteln der in diesem und den folgenden Artikeln angedrohten Strafen belegt, insofern sie von dem Angreifer, und mit der Hälfte der genannten Strafen, wenn sie von dem Angegriffenen herrühren.

*Art. 528. Diejenigen Verletzungen, welche wegen der Waffe, die zu ihrer Beibringung gedient hat, wegen der Körpergegend, die sie getroffen oder wegen des in Frage kommenden Organs ihrer regelmäßigen Natur nach zu denjenigen gehören, die das Leben gefährden, welche aber wegen besonderer Umstände des Falles das Leben nicht in Gefahr gebracht haben, werden mit 2 Jahren Gefängnis bestraft, auch wenn sie kein Arbeitshindernis, noch auch Krankheit von mehr als fünfzehntägiger Dauer hervorrufen.

Art. 529. Diejenigen Verletzungen, welche das Leben des Verletzten in Gefahr bringen, werden schon um dieses Umstandes allein willen mit 5 Jahren Gefängnis bestraft.

Art. 530. Zu den in den beiden vorigen Artikeln angedrohten Strafen sind in den betreffenden Fällen die in den 5 Absätzen des Artikel 527 bestimmten Strafen hinzuzufügen, sobald die in diesen Absätzen erwähnten Schäden eintreten.

Art. 531. Die im Absatz I des Artikel 527 behandelten Verletzungen sind nicht strafbar, wenn der Thäter dieselben in Ausübung des Züchtigungsrechts dem Verletzten zufügt, auch wenn ein Übermaß der Züchtigung vorliegt.

Sind die Verletzungen aus einer andern Stufe, so wird dem Schuldigen die Strafe, welche nach den Vorschriften dieses Kapitels zutrifft, auferlegt; und außerdem wird ihm die Gewalt, kraft deren er das Züchtigungsrecht besitzt, abgesprochen, insofern die Verletzungen unter die in Absatz IV und V des genannten Artikels 527 gehören.

Art. 532. Wenn der Verletzte ein Ascendent des Urhebers einer Verletzung ist, so werden zu der nach den vorigen Artikeln diesem gebührenden Strafe 2 Jahre Gefängnis zugefügt.

Art. 533. Wer einen andern kastriert, wird mit 10 Jahren Gefängnis und Geldstrafe von 500 bis zu 3000 Pesos bestraft.

Art. 534. Die von einem Ehegatten im Falle des Artikels 554 begangenen Verletzungen werden mit dem sechsten Teile derjenigen Strafe belegt, welche erginge, wenn der Verletzte ein anderer wäre.

Kapitel IV.

Qualifizierte Verletzungen.

Art. 536. Qualifiziert sind die Verletzungen, welche mit Vorbedacht, mit Übermacht, mit Hinterlist oder mit Verrätherei ausgeführt werden.

Art. 537. Folgeweise gelten nach dem vorigen Artikel Verletzungen nicht als qualifizierte, bei denen zwar der Thäter mit Hinterlist oder Verrätherei zu handeln versucht hat, der Verletzte aber gewarnt war, sich zu wehren oder Zeit hierzu hatte; aber in solchem Falle gelten diese Umstände als erschwerende 4. Klasse.

Art. 538. Absichtliche durch Vergiftung beigebrachte Verletzungen werden als vorbedachte bestraft.

Art. 539. Das mittlere Strafmaß für qualifizierte Verletzungen ist das für die betreffende einfache Verletzung zutreffende vermehrt um ein Drittel, jedoch darf es niemals 12 Jahre Gefängnis überschreiten.

Treffen zwei oder mehrere der vier in Artikel 536 aufgezählten Umstände zusammen, so macht einer derselben die Verletzung zu einer qualifizierten und die andern zählen als erschwerende Umstände 4. Klasse.

Kapitel V.

T ö t u n g.

Allgemeine Regeln.

Art. 540. Totschläger ist, wer einen andern des Lebens beraubt, gleichviel welchen Mittels er sich dazu bedient.

Art. 541. Jeder Totschläger, ausschließlichs des zufälligen, ist strafbar, wenn die Tötung eine rechtlose war.

Art. 542. Zufällige Tötung ist diejenige, welche aus einer Handlung oder Unterlassung entsteht, die ohne alle Absicht oder Fahrlässigkeit des Totschlägers den Tod herbeiführen.

Art. 543. Um zu erwägen, ob eine Tötung mit Vorbedacht, Übermacht, Hinterlist oder Verrätereı ausgeführt worden, sind die in den Artikeln 515 bis 519 enthaltenen Regeln zu beobachten.

Art. 544. Für die Strafzumessung gilt eine Verletzung nur dann als tödliche, wenn folgende drei Umstände eintreten:

- I. Dafs die Verletzung aus sich allein und direkt den Tod herbeiführt, oder aber, dafs wenn auch der Tod aus einer anderweitigen Ursache eintritt, diese letztere durch die Verletzung oder deren notwendige oder unmittelbare Wirkungen entwickelt worden ist.
- II. Dafs der Tod innerhalb 60 Tagen, vom Tage der Verletzung ab gerechnet, eintritt.
- III. Dafs nach geschehener Leichenschau zwei Sachverständige erklären, dafs die Verletzung tödlich war, wobei sie sich nach den in diesen und den beiden nächsten Artikeln enthaltenen Regeln richten müssen.

Art. 545. Sobald die drei Umstände des vorigen Artikels eintreten, gilt eine Verletzung als tödliche, auch wenn nachgewiesen wird, dafs der Tod mit sachgemäfsen Hilfeleistungen hätte vermieden werden können, dafs die Verletzung bei einer andern Person nicht tödlich gewesen wäre, oder dafs sie es nur war infolge der Körperbeschaffenheit des Opfers, oder infolge der Umstände, unter denen letzteres die Verletzung erlitt.

Art. 546. Folgeweise gelten nach den vorstehenden Erklärungen nicht als tödlich eine Verletzung (auch wenn der Verletzte stirbt), wenn der Tod das Ergebnis einer bereits bestehenden und durch die Verletzung nicht entwickelten Ursache ist, und auch nicht, wenn die Verletzung tödlich geworden ist durch eine spätere Ursache, wie die Anwendung von positiv schädlichen Arzneien, unglücklichen wundärztlichen Operationen oder Ausschreitungen oder Unbesonnenheit des Leidenden oder seiner Umgebung.

Art. 547. Ein Urteil darf in einem Verfahren über Tötung erst nach Ablauf der in Absatz II des Artikel 544 behandelten 60 Tage ergehen, aufser wenn der Verletzte vorher verstorbt oder geheilt wird.

Art. 548. Stirbt der Verletzte nicht innerhalb der erwähnten 60 Tage, wohl aber vor Erffiefsen des Urteils, so wird der Schuldige mit der Strafe der vereitelten Tötung belegt, wenn feststeht, dafs die Verletzung tödlich war.

Art. 549. In jedem Falle von Tötung, in welchem nicht Todesstrafe verhängt wird, können die Vorschriften des Artikel 524 zur Anwendung gebracht werden.

Kapitel VI.

Einfache Tötung.

Art. 550. Einfache Tötung wird diejenige genannt, die nicht vorbedacht ist und nicht mit Übermacht, Hinterlist oder Verrätereı begangen wird.

Art. 551. Aus Fahrlässigkeit begangene Tötung wird in Gemäßheit der Vorschriften des Artikels 199 bis 201 bestraft.

*Art. 552. Zwölf Jahre Gefängnis werden verhängt über den, der irgend einer Art absichtlicher einfacher Tötung schuldig ist, für die nicht in diesem Gesetzbuche eine besondere Strafe angedroht ist.

*Art. 553. Die im Streit verübte Tötung wird mit folgenden Strafen belegt:

- I. Mit zehn Jahren Gefängnis, wenn sie der Angreifende verübt.
- II. Mit sechs Jahren Gefängnis, wenn der Totschläger der Angegriffene ist.
- III. Zu den in den beiden vorigen Absätzen angedrohten Strafen werden noch zwei Jahre Gefängnis zugefügt, wenn der Schuldige die Tötung an einem seiner Descendenten begeht, wissend, daß es ein solcher sei, oder an seinem Ehegatten mit Bewußtsein, daß er gerade gegen diesen sich vergeht.

Unter Streit ist Kampf, Handgemenge oder thätlicher, nicht aber wörtlicher Zank, zwischen zwei oder mehreren Personen zu verstehen.

Art. 554. Vier Jahre Gefängnis erhält der Ehegatte, der, seinen Ehegatten im Begriffe, Ehebruch zu begehen, oder aber bei einer Handlung, welche der Vollendung dieses Aktes nahekommt, überraschend, einen der beiden Ehebrecher tötet.

Art. 555. Fünf Jahre Gefängnis erhält der Vater, der seine in seiner Hausgenossenschaft lebende und unter seiner Gewalt stehende Tochter oder deren Verführer tötet, wenn er die That begeht bei Vorfinden derselben während der Geschlechtsvermischung oder bei einem derselben nahekommenen Akte.

Art. 556. Die in den beiden vorigen Artikeln behandelten Strafen kommen nur zur Anwendung, wenn der Ehemann oder Vater nicht den Ehebruch der Gattin bezw. die Verführung der Tochter mit dem Manne, mit dem sie sie überraschten, noch auch mit einem andern begünstigt, erleichtert oder verheimlicht haben. Im gegenteiligen Falle bleiben die Thäter den allgemeinen Regeln über Tötung unterworfen.

Art. 557. Wenn jemand unwillentlich den Tod einer Person herbeiführt, der er nur eine nicht tödliche Verletzung beizubringen sich vornimmt, so wird gegen ihn die betreffende Strafe der einfachen Tötung gemäß den sechs vorhergehenden Artikeln ausgesprochen, jedoch wegen der mangelnden Absichtlichkeit vermindert, indem dieser Umstand als mildernder 4. Klasse gilt, aufser in den in Absatz X des Artikels 42 angenommenen Fällen.

Art. 558. Wenn die Tötung in einem Streite von 3 oder mehr Personen erfolgt, so sind folgende Regeln zu beobachten:

- I. Wenn das Opfer nur eine einzige tödliche Wunde empfängt und es feststeht, wer ihm dieselbe beibrachte, so wird nur dieser als Totschläger bestraft.
- II. Wenn verschiedene Wunden und sämtlich tödliche, beigebracht werden und feststeht, welche Personen dieselben beigebracht haben, so werden alle diese als Totschläger bestraft.

III. Wenn verschiedene Verwundungen vorliegen, einige davon tödlich und andre nicht, und nicht bekannt ist, wer die erstern beigebracht hat, aber feststeht, wer verwundet hat, so erhalten alle eine Strafe von 6 Jahren Gefängnis mit Ausnahme derjenigen, welche beweisen können, dafs sie nur die nicht tödlichen Wunden geschlagen haben.

Diese werden mit der für die von ihnen beigebrachten Wunden zutreffenden Strafe belegt.

IV. Sind die Wunden nur durch ihre Anzahl tödlich, und läfst sich nicht ermitteln, wer dieselben beigebracht hat, so werden mit 3 Jahren Gefängnis alle die bestraft, die den Getöteten mit Waffen angegriffen haben, welche zur Beibringung der von ihm empfangenen Wunden geeignet sind.

Art. 559. Wer einem andern mit dessen Willen und auf seinen Befehl den Tod giebt, wird mit 5 Jahren Gefängnis bestraft.

Wenn er denselben nur zum Selbstmorde anreizt und ihm die Mittel zu dessen Ausführung verschafft, erhält er ein Jahr Gefängnis, sofern das Vergehen ausgeführt wird.

Gegenteiligenfalls wird ihm eine Geldstrafe von 50 bis 500 Pesos auferlegt.

Kapitel VII.

Qualifizierte Tötung.

Art. 560. Qualifizierte Tötung heifst diejenige, welche mit Vorbedacht, Übermacht oder Hinterlist verübt wird, und die meuchlerische, d. h. die mit Verrätereie ausgeführte.

Art. 561. Absichtliche Tötung wird mit Todesstrafe geahndet in folgenden Fällen:

I. Wenn sie mit Vorbedacht und aufserhalb eines Streits verübt wird. Liegt letzterer vor, so beträgt die Strafe 12 Jahre.

II. Wenn sie mit so gearteter Übermacht begangen wird, dafs der Totschläger keinerlei Gefahr läuft, von seinem Gegner getötet oder verwundet zu werden, und insofern der Totschläger nicht in gerechtfertigter Abwehr handelt.

III. Wenn sie mit Hinterlist ausgeführt wird.

IV. Wenn sie mit Verrat ausgeführt wird.

Art. 562. Wie eine vorbedachte wird jede Tötung bestraft, welche absichtlich mittels eines Giftes begangen wird, d. h. unter Anwendung oder Einflöpfung, auf irgendwelche Art, von Stoffen, welche befähigt sind, das Leben, wenn auch langsam, zu nehmen.

Art. 563. Ebenfalls wie eine vorbedachte wird eine Tötung bestraft, welche dadurch begangen wird, dafs man absichtlich ein Kind unter 7 Jahren oder irgend eine kranke Person, die der Fürsorge des Thäters anvertraut sind, im Stiche läfst, damit dieselben aus Mangel an Hilfe zu Grunde gehen.

Art. 564. Die in Artikel 554 und 555 behandelten Tötungen werden nur, wenn sie mit Vorbedacht ausgeführt werden, als qualifizierte bestraft.

Art. 565. Wenn der in Übermacht Befindliche in gerechter Abwehr handelt und sein Leben keine Gefahr liefe, wenn er sich derselben nicht bedienen würde, so wird die Strafe über ihn verhängt, welche für das Überschreiten der Abwehr, gemäß Artikel 199 bis 201, angemessen ist.

Art. 566. Sobald die Übermacht nicht die in Absatz II des Art. 561 bezeichneten Erfordernisse erfüllt, gilt sie nur als erschwerender Umstand 1., 2., 3. oder 4. Klasse, je nach ihrer Bedeutung, nach richterlichem Ermessen.

Kapitel VIII.

Vatermord.

Art. 567. Die Bezeichnung Vatermord wird der Tötung des Vaters, der Mutter oder irgend eines andern Ascendenten des Totschlägers, seien dieselben eheliche oder natürliche, beigelegt.

Art. 568. Die Strafe absichtlichen Vatermordes ist der Tod, auch wenn die That nicht mit Vorbedacht, Übermacht, Hinterlist oder Verrätereı ausgeführt wird, sofern der Vatermörder die That in Kenntnis der zwischen ihm und seinem Opfer bestehenden Verwandtschaft begeht.

Kapitel IX.

Abtreibung.

Art. 569. Abtreibung heisst im Strafrecht die Entfernung des Produkts der Empfängnis und dessen durch irgend welches Mittel bewirktes Heraustreiben, gleichviel in welchem Abschnitt der Schwangerschaft es sei, sobald es ohne Notwendigkeit geschieht.

Wenn bereits der 8. Monat der Schwangerschaft begonnen hat, wird auch die Bezeichnung „künstlich verfrühte Geburt“ angewandt; aber die Strafe ist dieselbe wie für Abtreibung.

Art. 570. Als notwendig gilt eine Abtreibung nur, wenn bei ihrer Nichtvornahme die schwangere Frau nach dem Urteil des sie behandelnden Arztes Gefahr läuft zu sterben, wobei dieser das Gutachten eines andern Arztes zu hören hat, sobald dies möglich und der Verzug nicht gefahrbringend ist.

Art. 571. Abtreibung wird nur bestraft, wenn sie vollendet worden ist.

Art. 572. Abtreibung nur aus Fahrlässigkeit seitens der schwangern Frau ist nicht strafbar.

Die durch Fahrlässigkeit einer andern Person verursachte Abtreibung wird nur, wenn die Verschuldung eine grobe ist, und alsdann mit den in Artikel 199 bis 201 angedrohten Strafen, bestraft; es sei denn, dafs der Thäter Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer oder Hebamme ist, denn alsdann gilt dieser Umstand als erschwerender 4. Klasse und dem Schuldigen wird die Ausübung seines Berufs auf ein Jahr untersagt.

Art. 573. Absichtliche Abtreibung wird mit 2 Jahren Gefängnis bestraft, wenn die Mutter sie willentlich unternimmt oder der Vornahme durch einen andern zustimmt, insofern folgende 3 Umstände zutreffen:

I. dafs sie nicht schlechten Leumund hat,

II. dafs es ihr gelungen ist, ihre Schwangerschaft zu verbergen,

III. dafs die Schwangerschaft die Folge einer unehelichen Verbindung ist.

Art. 574. Fehlen der erste oder zweite Umstand des vorigen Artikels oder beide, so wird für jeden derselben ein Jahr Gefängnis der Strafe zugefügt.

Fehlt der dritte Umstand, weil die Schwangerschaft die Folge einer Ehe ist, so beträgt die Strafe 5 Jahre Gefängnis, gleichviel ob die beiden andern Umstände zutreffen oder nicht.

Art. 575. Wer ohne physische oder moralische Vergewaltigung einer Frau die Frucht abtreibt, erhält 4 Jahre Gefängnis, gleichviel welches Mittel er anwendet und auch wenn es mit ihrer Zustimmung geschieht.

Art. 576. Wer die Abtreibung mittels physischer oder moralischer Vergewaltigung veranlafst, erhält 6 Jahre Gefängnis, wenn er diesen Erfolg vorhersah oder vorhersehen mußte. Andernfalls erhält er 4 Jahre Gefängnis.

Art. 577. Die in den vorigen Artikeln behandelten Strafen werden auf die Hälfte vermindert:

I. Wenn bewiesen wird, dafs die Frucht bereits tot war, als die Mittel zur Abtreibung angewandt wurden.

II. Wenn die Abtreibung statthat unter Bewahrung des Lebens der Mutter und des Kindes.

Art. 578. Wenn die von jemand zur Abtreibung bei einer Frau angewandten Mittel deren Tod herbeiführten, wird der Schuldige nach den Regeln für Häufung bestraft, sofern er die Absicht hatte, beide Vergehen zu verüben oder aber diesen Erfolg vorhersah oder vorhersehen mußte.

Im gegenteiligen Falle gilt der Mangel dieser drei Umstände als mildender Umstand 4. Klasse bei einfacher Tötung, gemäß Absatz X des Artikels 42.

Art. 579. Wenn derjenige, welcher absichtlich die Abtreibung einer Frau in den Fällen der Artikel 575 und 576 bewirkt, Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer, Hebamme oder Apotheker ist, so werden die Strafen, welche jene Artikel androhen, um ein Viertel vermehrt verhängt.

Im Falle des Artikels 578 wird Todesstrafe verhängt, und 10 Jahre Gefängnis in dem Falle des zweiten Teiles dieses Artikels.

Art. 580. In jedem Falle absichtlicher Abtreibung wird der Thäter, wenn es eine der im vorigen Artikel erwähnten Personen ist, unfähig zur Ausübung seines Berufs, und dies ist im Urteil zum Ausdruck zu bringen.

Kapitel X.

K i n d e s m o r d.

Art. 581. Kindesmord heifst die Tötung eines Kindes im Augenblicke seiner Geburt oder innerhalb der folgenden 72 Stunden.

Art. 582. Aus Fahrlässigkeit begangener Kindesmord wird nach den in den Artikeln 199 bis 201 aufgestellten Regeln bestraft; aber wenn der Schuldige Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer oder Hebamme ist, so gilt dieser Umstand als ein erschwerender 4. Klasse.

Art. 583. Absichtlicher Kindesmord, gleichviel ob durch eine Handlung oder Unterlassung bewirkt, wird mit den in den folgenden Artikeln aufgestellten Strafen geahndet.

Art. 584. Die Strafe beträgt 4 Jahre Gefängnis, wenn die Mutter die That begeht, um ihre Schande zu verbergen, und außerdem folgende Umstände zutreffen:

- I. dafs sie keinen schlechten Leumund hat;
- II. dafs sie ihre Schwangerschaft verheimlicht hat;
- III. dafs die Geburt des Kindes verborgen erfolgt ist und nicht in das Standesregister eingetragen worden ist;
- IV. dafs das Kind kein eheliches ist.

Art. 585. Wenn im Falle des vorigen Artikels die drei ersten dort erfordernden Umstände nicht zutreffen, so wird für jeden derselben, der fehlt, ein Jahr Gefängnis zu den vier dort angedrohten hinzugefügt.

Art. 586. Wenn nicht die Mutter es ist, die den Kindesmord begeht, so wird in jedem Falle der Schuldige mit 8 Jahren Gefängnis bestraft; ist der letztere jedoch Arzt, Geburtshelfer, Hebamme oder Apotheker, und begeht er in dieser Eigenschaft den Kindesmord, so wird den obigen acht Jahren noch ein Jahr zugefügt und er dauernd für unfähig zur Ausübung seines Berufs erklärt.

Kapitel XI. Zweikampf.

Art. 587. Sobald die politische Behörde oder irgend ein Strafrichter Kenntnis davon hat, dafs jemand einen andern zu einem Kampf mit todbringenden Waffen herausfordern wird oder herausgefordert hat, so veranlassen sie ohne Verzug das Erscheinen des Forderers und des Geforderten auf ihrem Amt, auch wenn der Zweikampf noch nicht angenommen ist, und ermahnen sie, dafs sie unter ihrem Ehrenwort feierlich versichern, von ihrem Vorhaben abzustehen. Außerdem versuchen sie dieselben zu vereinigen, indem sie hierzu den Geforderten ansprechen, seinem Gegner eine Erklärung zu geben, welche nach Ermessen des Richters oder der politischen Behörde genugthuend und ehrenvoll ist.

Art. 588. Ist die Herausforderung bereits erfolgt, so wird als einzige Strafe eine Geldstrafe von 20 bis 300 Pesos über den Fordernden und von 10 bis 180 Pesos über den Geforderten, der die Forderung angenommen hat, verhängt; unter Verwarnung beider Teile, dafs wenn sie die Vereinbarung, von welcher im vorigen Artikel gehandelt ist, nicht innehalten, der Art. 592 auf sie Anwendung findet.

Ist die Herausforderung noch nicht geschehen, so wird keinerlei Strafe ausgesprochen und es geschieht das im vorigen Artikel Verordnete.

Art. 589. Wenn der Fordernde oder der Geforderte die Versicherung abzugeben sich weigern oder der letztere die Abgabe einer ehrenvollen und ausreichenden Erklärung, nach Ermessen der politischen Behörde oder des Richters, welche das Verfahren leiten, ablehnt, so wird der Widersetzliche mit der Strafe der Bannung auf 3 bis 6 Monate und mit Geldstrafe von 300 bis 600 Pesos belegt.

Art. 590. Im Falle des Art. 587 wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Fordernde und der Geforderte unterzeichnen; und falls die prozessleitende Behörde die politische ist, so wird von dem Protokoll eine Abschrift genommen und dem zuständigen Richter übersandt, wenn die Parteien die Versicherung abzugeben verweigern, damit dieser ihnen die Strafe des vorigen Artikels auferlege. Ebenso wird dem Herausforderer eine Abschrift erteilt, damit er sie in dem Falle einer Einigung veröffentlicht, wenn er will; oder damit er im entgegengesetzten Falle seinen Beleidiger wegen der Beleidigung verklagen kann.

Art. 591. Keinerlei Strafe trifft den Forderer und den Geforderten, wenn dieselben vor ihrer Ladung vor die Behörde freiwillig dem Zweikampfe entsagt haben, auch wenn dieser Verzicht auf dem Kampfplatze erst stattfindet, insofern dies vollkommen glaubhaft gemacht wird. Aber auch in diesem Falle läßt sie die politische oder Gerichtsbehörde vor sich erscheinen, um ihren Verzicht zu bestätigen und vor ihr die Versicherung, von der Art. 587 handelt, abzugeben.

Art. 592. Halten die Betroffenen die Verpflichtung, von der im vorigen und im Art. 587 gehandelt ist, nicht inne, so werden sie wie folgt bestraft:

- I. Mit 6 bis 9 Monaten Haft und Geldstrafe von 600 bis 900 Pesos, wer von neuem herausfordert.
- II. Mit 4 bis 6 Monaten Haft und Geldstrafe von 400 bis 600 Pesos, wer den Zweikampf annimmt.

Art. 593. Die im vorigen Artikel festgesetzten Strafen werden um ein Viertel erhöht, wenn zur Bedingung gemacht wird, daß der Zweikampf auf Tod und Leben geführt werden soll oder wenn aus der gewählten Art des Kampfes diese Absicht sich zu erkennen giebt.

Art. 594. Ungeachtet der Vorschriften der vorigen Artikel treffen den Geforderten dieselben Strafen wie den Herausforderer, wenn nach Ermessen des Richters anzunehmen ist, daß ersterer bei der Beleidigung des andern in der Absicht handelte, daß derselbe ihn fordern solle.

Art. 595. Wer in einem Zweikampfe von seinen Waffen keinen Gebrauch gemacht hat, obwohl er es konnte, wird mit Bannung auf 3 bis 6 Monate und Geldstrafe von 300 bis 600 Pesos bestraft.

Art. 596. Der Herausforderer, der in einem Zweikampfe von seinen Waffen Gebrauch macht, wird mit 3 bis 6 Monaten Haft und Geldstrafe von 400 bis 800 Pesos belegt, wenn weder der Tod noch eine Verwundung durch den Kampf erfolgt.

Art. 597. Wenn der Herausforderer seinen Gegner verwundet, so wird gegen ihn erkannt:

- I. Auf 6 bis 9 Monate Haft und 500 bis 1000 Pesos, wenn die Verwundung keine Arbeitsunfähigkeit von über 30 Tagen veranlaßt.
- II. Auf 8 bis 12 Monate Haft und Geldstrafe von 700 bis 1200 Pesos, wenn die Arbeitsunfähigkeit 30 Tage übersteigt, aber eine zeitlich begrenzte ist.

- III. Auf 2 Jahre Gefängnis und Geldstrafe von 1000 bis 1500 Pesos, wenn die Verwundung einen der in Absatz IV des Art. 527 aufgezählten Schäden verursacht.
- IV. Auf 2½ Jahre Gefängnis und Geldstrafe von 1200 bis 1700 Pesos, wenn aus der Verwundung einer der in Absatz V des gedachten Art. 527 benannten Schäden entsteht.
- V. Auf 5 Jahre Gefängnis und Geldstrafe von 1800 bis 2500 Pesos, wenn der Herausforderer den Geforderten tötet, sofern nicht verabredet war, daß der Zweikampf auf Tod und Leben gehen solle.

Ist diese Verabredung vorhergegangen, so beträgt die Strafe 6 Jahre Gefängnis und Geldstrafe von 2000 bis 3000 Pesos.

Art. 598. Die Strafe des Geforderten ist dieselbe wie die des Herausforderers:

- I. Wenn ersterer Veranlassung zu der Herausforderung in der in Art. 594 erklärten Art gegeben hat.
- II. Wenn er keine ehrenvolle Erklärung betreffs seiner Beleidigung hat abgeben wollen.
- III. Wenn er sich in einem der Fälle der Art. 601 und 602 befindet. In jedem anderen Falle wird die Strafe auf zwei Drittel herabgemindert.

Art. 599. Wer verwundet wird, wird dadurch nicht von den Strafen befreit, welche er nach den Vorschriften dieses Kapitels als Forderer oder Geforderter gewärtigt.

Art. 600. Nicht die in diesem Kapitel angedrohten Strafen, sondern die für Verletzungen und Tötung festgesetzten sind anzuwenden, wenn folgende Fälle vorliegen:

- I. Wenn der Herausfordernde dies thut aus Geldinteresse oder mit einem unsittlichen Ziele.
- II. Wenn einer der Kämpfenden in irgend einer Art dasjenige nicht innehält, was die Ehrlichkeit in solchen Fällen erfordert, und aus dieser Ursache sein Gegner getötet oder verwundet wird.
- III. Wenn im Falle eines Kampfes einer der Kämpfenden sich einen Vorteil zu Nutze macht, den ihm zuzugestehen bei Vereinbarung des Zweikampfes kein Gedanke hätte sein können, obwohl er dadurch nicht offen gegen die Bestimmung des vorigen Absatzes verstößt.
- IV. Wenn der Zweikampf stattfindet ohne die Beihilfe von 2 oder mehr großjährigen Sekundanten auf jeder von beiden Seiten, oder ohne daß diese Sekundanten die Waffen ausgewählt und die Bedingungen vereinbart haben.
- V. Wenn ein öffentlicher Beamter wegen einer in Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung herausgefordert wird; dies ist aber nur mit Bezug auf den Herausfordernden zu verstehen.

Art. 601. Wer in einem Zweikampf seinen Gegner verwundet oder tötet, während derselbe gefallen oder entwaffnet ist, oder während er aus irgend einem andern Grunde bereits sich nicht mehr verteidigen kann,

wird wie wegen Verletzung oder Tötung mit Vorbedacht, Übermacht und außerhalb eines Streits bestraft.

Dieselbe Strafe trifft den, welcher seinem Gegner den Tod gibt in einem Zweikampf, dessen Bedingungen derartige sind, daß kein Kampf stattfindet und daß einer der Duellanten den andern ohne jede Gefahr auf seiner Seite töten kann, wie z. B. wenn unter ihnen zwei Pistolen, die eine mit einer Kugel und die andere ohne solche geladen, verlost werden.

Art. 602. Erfolgt der Zweikampf, nachdem die Parteien die in Art. 587 behandelte Versicherung abgegeben haben, so ist die zutreffende Strafe um ein Viertel zu erhöhen.

Art. 603. Wer einen andern aufreizt oder ihn auf irgend eine Art verpflichtet einen Zweikampf hervorzurufen oder anzunehmen, und wer öffentlich einem andern irgendwie Verachtung bezeigt, oder ihn verspottet, weil er solchen nicht hervorgerufen oder angenommen habe, wird mit einem bis zu drei Monaten Haft und Geldstrafe von 300 bis 600 Pesos bestraft, wenn die Herausforderung nicht stattgefunden hat.

Hat dieselbe stattgefunden, so wird die Strafe verdoppelt.

Art. 604. Die Sekundanten oder Zeugen sind von aller Strafe frei, wenn der Zweikampf nicht stattfindet.

Findet er statt, so erhalten sie folgende Strafen:

- I. Bannung auf einen bis drei Monate und Geldstrafe von 50 bis 200 Pesos, wenn keinerlei Verletzung oder Tötung vorgekommen ist.
- II. Hat eine Tötung oder Verletzung stattgefunden, so erhalten sie je nach der Beschaffenheit des Falles ein Achtel der verschiedenen im Art. 597 angedrohten Strafen, sofern sie gethan haben, was irgend in ihrer Macht stand, um die Gemüther zu versöhnen oder den Zweikampf zu vermeiden, und sofern sie den letzteren unter Bedingungen vereinbart haben, welche, soweit als möglich, die Gefahr für die Kämpfenden verminderte.

Beim Mangel dieser Erfordernisse werden sie wie Mitschuldige bestraft.

- III. Wenn Tötung oder Verwundung eintritt bei einem Zweikampf, welchen die Sekundanten mit bewußter Übermacht für einen der Kämpfenden vereinbart haben, oder wenn die Sekundanten diese Übermacht während des Kampfes verschafft haben, oder wenn sie bei letzterem zu der Tötung oder Verwundung mit irgend einer hinterlistigen oder unehrlichen Handlung beigetragen haben, so werden sie wie Urheber bestraft und zwar mit den in den Art. 600 und 601 angedrohten Strafen.

Art. 605. Wenn einer der Sekundanten den Platz eines der Kämpfenden einnimmt und mit dem andern kämpft, so wird er bestraft, wie wenn er der Herausforderer wäre.

Art. 606. Wenn ein Sekundant vor Gericht über den Zweikampf, bei dem er beteiligt war, vernommen wird und sich unwahrhaftig in Bezug auf fremde Handlungen zeigt, so gilt dieser Umstand als erschwerender 4. Klasse.

Art. 607. Mildernde Umstände für den Herausforderer sind:

- I. Wenn er aufgereizt oder verpflichtet worden ist, den andern zu fordern, durch irgendeines der in Art. 603 erwähnten Mittel.
- II. Wenn ihm der Geforderte keine genügende Erklärung hinsichtlich der Beleidigung gegeben hat, weder vor der Behörde noch privatim.
- III. Wenn die Beleidigung eine schwere war.
- IV. Wenn dieselbe öffentlich oder vor Personen zugefügt worden ist, über welche der Beleidigte eine Autorität ausübt.

Art. 608. Mildernde Umstände für den Geforderten sind:

- I. Wenn er vor der Behörde oder privatim dem Herausforderer eine genughuende Erklärung abgegeben hat.
- II. Wenn er zur Annahme des Zweikampfes durch eines der in Art. 603 behandelten Mittel aufgereizt oder verpflichtet worden ist.

Art. 609. Erschwerende Umstände für Forderer und Geforderten sind:

- I. Der Vorschlag, daß der Zweikampf auf Tod und Leben sein soll.
- II. Das Verlangen derartiger Bedingungen seitens eines der Zweikämpfer, daß die Tötung oder Verwundung eines der beiden wahrscheinlich wird. Wird jedoch eine Bedingung gestellt, welche als sicheres Ergebnis den Tod eines derselben herbeiführen muß, so kommt die Bestimmung des Schluffsatzes in Absatz V des Art. 527 zur Anwendung.
- III. Das Vorhandensein eines großen Unterschiedes zwischen den Kämpfenden bezüglich Handhabung der Waffen. Dies gilt für den, der die größere Geschicklichkeit besitzt und die geringere Kunst seines Gegners kennt.

Art. 610. Die in den vorhergehenden 3 Artikeln behandelten Umstände gelten als solche erster, zweiter, dritter und vierter Klasse, je nachdem es der Richter in jedem Falle für gerecht erachtet.

Art. 611. Die Ärzte und Wundärzte, welche in ihrer Eigenschaft als solche einem Zweikampf beiwohnen, werden mit einer Geldstrafe von 100 bis 500 Pesos belegt.

Art. 612. Die politische Behörde und der Strafrichter, welche die Bestimmungen der Art. 587, 588 und 590 nicht ausführen, werden mit der Strafe zeitweiliger Amtsenthebung, von 6 bis zu 12 Monaten, bestraft.

Art. 613. Der Richter, welcher die in den Art. 589, 592, 593, 595, 596 und 611 angedrohten Strafen nicht auferlegt, wird seines Amtes und Gehalts auf ein Jahr entoben.

Die Richter, welche irgendeinen der übrigen Artikel dieses Kapitels verletzen, werden mit Amtsentsetzung und Geldstrafe von 500 bis 2000 Pesos bestraft.

Art. 614. Die Vorschriften dieses Kapitels sind anzuwenden, auch wenn der Zweikampf außerhalb des Bundesdistrikts bzw. des Territoriums Nieder-Californien stattfindet, sofern die Herausforderung innerhalb dieser Gebiete stattfindet und angenommen wird.

Kapitel XII.

Aussetzung und Verlassung von Kindern und Kranken.

Art. 615. Wer ein Kind von nicht über 7 Jahren an einem nicht einsamen Orte, an welchem auch das Leben des Kindes keine Gefahr läuft, aussetzt oder im Stiche läßt, wird mit längerer Haft und Geldstrafe von 20 bis 100 Pesos bestraft.

Art. 616. Wenn das im vorigen Artikel behandelte Vergehen von den Eltern oder einem anderen ehelichen oder natürlichen Ascendenten des Kindes oder von einer Person begangen wird, welcher das Kind anvertraut worden ist, so werden 18 Monate Gefängnis und 40 bis 300 Pesos Geldstrafe verhängt.

Außerdem verliert der Thäter, wenn es der Vater, die Mutter oder ein sonstiger Ascendent des Ausgesetzten ist, jedes Recht auf das Vermögen des letztern, sowie die väterliche Gewalt.

Art. 617. Wenn infolge seiner Aussetzung und Verlassung das Kind eine Verletzung oder den Tod erleidet, so wird diese Folge dem Thäter als Fahrlässigkeitsvergehen zugerechnet, und es sind die Regeln von der Häufung zu beobachten, jedoch mit Ausnahme der in Absatz I des Art. 10 behandelten Fälle, in welchen die für das absichtliche Vergehen zutreffende Strafe zu verhängen ist.

Art. 618. Die Aussetzung oder Verlassung eines Kindes an einsamem oder an einem solchen Orte, wo sein Leben Gefahr läuft, wird mit 2 Jahren Gefängnis und 50 bis 500 Pesos Geldstrafe geahndet, sobald dem Kinde keinerlei Schaden entsteht und der Thäter kein ehelicher oder natürlicher Ascendent desselben oder nicht die Person ist, welcher es anvertraut war. Ist der Thäter eine von diesen Personen, so beträgt die Strafe 3 Jahre Gefängnis und 100 bis 1000 Pesos Geldstrafe.

Außerdem wird dem Thäter, wenn er Vater, Mutter oder ein sonstiger Ascendent des Verletzten ist, jedes Recht auf das Vermögen des letztern und die väterliche Gewalt entzogen.

Art. 619. Wenn im Falle des vorigen Artikels die Aussetzung oder Verlassung eine Verletzung oder den Tod des Kindes zur Folge hat, so ist die Vorschrift des Art. 617 zu beobachten.

Art. 620. Die Eltern, Vormünder oder Lehrer, welche aus irgend welchem Grunde ihre Kinder, Mündel oder Zöglinge unter 16 Jahren verderbten Leuten, mit Bewußtsein dieser Eigenschaft, übergeben oder dieselben dem Herumtreiben und der Bettelei zuführen, werden mit längerer Haft bestraft.

Art. 621. Wird eine kranke Person, deren Leben bei mangelnder Hilfe Gefahr läuft, von demjenigen, der sie in Fürsorge hat, ausgesetzt oder verlassen, so wird letzterer in den Fällen der Art. 617 bis 619 mit den dortselbst bestimmten Strafen belegt.

Art. 622. Wer ein neugeborenes Kind an irgendwelchem Orte oder einen Minderjährigen unter 7 Jahren an einem einsamen Orte verlassen findet, wird mit einem bis zu 4 Monaten Haft und Geldstrafe von

20 bis 100 Pesos bestraft, wenn er das Kind nicht binnen 3 Tagen im erstern Fall einem Standesregister-Richter und im zweiten Falle der nächsten politischen Behörde vorführt.

Art. 623. Mit kürzerer Haft und Geldstrafe von 20 bis 100 Pesos wird bestraft, wer eine kranke Person verlassen und dem Tode oder einem schweren Schaden wegen mangelnden Beistandes ausgesetzt vorfindet, wenn er derselben keinen Beistand leistet, obwohl er es kann, und der Behörde keine Anzeige macht, damit diese Hilfe leistet.

Art. 624. Wer ein Kind unter 7 Jahren, welches ihm auvertraut ist, in ein Findelhaus bringt, oder es einer anderweiten Wohlthätigkeitsanstalt oder irgendeiner andern Person übergiebt, ohne Zustimmung desjenigen, der es ihm auvertraut hat, oder bei Ermangeln einer solchen Person ohne Zustimmung der Behörde, erhält einen bis sechs Monate Haft und Geldstrafe von 20 bis 300 Pesos.

Art. 625. Wenn der Vater oder die Mutter eines Kindes unter 7 Jahren oder ein andrer Ascendent desselben, der es in der Gewalt hat, dasselbe in ein Findelhaus bringt, so erleiden sie keine weitere Strafe als dafs sie, durch diese Handlung an und für sich und ohne Erfordernis einer gerichtlichen Erklärung, die väterliche Gewalt über das Findelkind und alle Anrechte auf dessen Vermögen verlieren.

Kapitel XIII. Menschenraub.

Art. 626. Das Vergehen des Menschenraubes begeht, wer sich eines andern bemächtigt mittels Gewalt, thätlicher oder wörtlicher Drohungen, Verführung oder Betrug:

- I. Um denselben zu verkaufen, ihn gegen seinen Willen in eine öffentliche Dienstbarkeit oder in die einer Privatperson, in fremdem Lande zu bringen, ihn in das Heer einer fremden Nation einzureihen, oder nach Willkür anderweitig über ihn zu verfügen.
- II. Um ihn zur Zahlung eines Lösegeldes zu zwingen, oder zur Aushändigung einer beweglichen Sache, oder zum Ausstellen, Hergeben oder Unterschreiben einer Urkunde, die eine Verpflichtung oder Befreiung oder irgendwelche Verfügung enthält, welche seinen Interessen oder denen eines Dritten Schaden oder Gewinnverlust verursachen kann; oder um einen andern zu zwingen, dafs er eine der erwähnten Handlungen ausführt.

Art. 627. Menschenraub wird als solcher bestraft, auch wenn der Räuber mit Zustimmung des Verletzten handelt, sofern letzterer 16 Jahre noch nicht vollendet hat. Ist er älter als dies, aber nicht voll 21 Jahre, so wird dem Räuber die Hälfte der Strafe auferlegt, welche ihn trafe, wenn er gegen den Willen des Geraubten handelte.

Art. 628. Menschenraub, auf öffentlicher Strafe ausgeführt, wird folgendermassen bestraft:

- I. Mit 4 Jahren Gefängnis, wenn der Räuber, ehe er verfolgt wird und vor jeder Art gerichtlichen Verfahrens zur Ermittlung des Vergehens, den Geraubten freiwillig in vollkommene Freiheit

setzt, ohne ihn zur Ausführung irgendeiner der in Art. 626 beschriebenen Handlungen gezwungen, noch auch ihn gequält oder thätlich schwer mißhandelt, oder ihm irgendwelchen Schaden an seiner Person zugefügt zu haben.

- II. Mit 8 Jahren Gefängnis, wenn die Befreiung sich unter Vorliegen der im vorigen Absatze angegebenen Erfordernisse vollzieht, aber erst nach Beginn der Verfolgung des Verbrechers oder der gerichtlichen Ermittlung des Vergehens.
- III. Mit 12 Jahren Gefängnis, wenn die Befreiung unter Zutreffen der Erfordernisse des Absatzes I, aber erst nach der Ergreifung des Verbrechers stattfindet.
- IV. Mit Todesstrafe, in den in den vorigen Absätzen nicht einbezogenen Fällen.

Art. 629. Menschenraub, welcher nicht auf öffentlicher Strafe ausgeführt wird, wird mit folgenden Strafen geahndet:

- I. Mit 3 Jahren Gefängnis im Falle des Absatzes I des vorigen Artikels.
- II. Mit 5 in dem Falle des Absatzes II.
- III. Mit 8 in demjenigen des Absatzes III.
- IV. Mit 12, wenn der Menschenräuber nach seiner Ergreifung, aber vor Erlaß des endgültigen Urteils den Geraubten in Freiheit setzt, sofern er ihm keine Qualen zugefügt oder ihn sonstwie mißhandelt hat; wenn aber eines dieser Erfordernisse fehlt, oder die geraubte Person eine Frau oder jünger als 10 Jahre ist, oder wenn dieselbe vor Wiedererlangung ihrer Freiheit verstorbt, so gelten diese Umstände als erschwerende 4. Klasse.

Art. 630. In dem im letzten Absatze des vorigen Artikels behandelten Falle kann der Verurtheilte die in Art. 74 gewährte Wohlthat erst erlangen, wenn seine gute Führung die in dem genannten Artikel bestimmte Frist hindurch gewährt hat, gerechnet von dem Tage an, wo der Geraubte sich in gänzlicher Freiheit befindet.

Ist der Geraubte bei Ausgang der Strafzeit des Räubers noch nicht frei, so unterliegt letzterer der Zurückbehaltung, von welcher Art. 72 und 73 handeln.

Dieser Artikel ist den Menschenräubern bei Verkündung des Urteils vorzulesen und in letzteres ist diese Bestimmung aufzunehmen.

Art. 631. In allen Fällen, von denen die vorigen Artikel handeln und in denen nicht die Todesstrafe angedroht ist, gilt es je nach richterlichem Ermessen als erschwerender Umstand 1., 2., 3. oder 4. Klasse:

- I. Wenn der Menschenräuber mehr als drei Tage vergehen läßt, ehe er den Geraubten in Freiheit setzt.
- II. Wenn er denselben thätlich mißhandelt hat.
- III. Wenn er demselben Schaden oder Nachteile zugefügt hat.

Art. 632. Jeder Menschenräuber, der nicht zum Tode verurteilt wird, zahlt, neben der Leibesstrafe, noch eine Geldstrafe von 500 bis 3000 Pesos, wird dauernd unfähig zu jeglicher Art Ämtern, An-

stellungen oder Ehrenämtern und unterfällt der Aufsicht zweiter Klasse, unbeschadet der Anwendung weiterer Erschwerungen, welche der Richter im Anschluß an Art. 95 für gerecht erachtet.

Kapitel XIV.

Angriffe seitens von Privatpersonen gegen die Freiheit des Einzelnen. — Eindringen in eine Behausung.

Art. 633. Die Eigentümer von Bäckereien, Werkstätten oder Fabriken und jedwede sonstige Privatperson, welche ohne Befehl der zuständigen Behörde und aufser in den erlaubten Fällen, einen andern festnimmt oder in einem Privatgefängnis oder an anderem Orte festhält, werden mit folgenden Strafen belegt:

- I. Mit Haft von einem bis 6 Monaten und Geldstrafe von 25 bis 200 Pesos, wenn die Haft oder Einsperrung weniger als 10 Tage gedauert hat.
- II. Mit einem Jahr Gefängnis und Geldstrafe von 50 bis 500 Pesos, wenn die Haft oder Einsperrung mehr als 10 Tage, aber nicht über einen Monat gedauert hat.
- III. Wenn die Haft oder Einsperrung über einen Monat gedauert hat, so wird eine Geldstrafe von 100 bis 1000 Pesos verhängt und ein Jahr Gefängnis zuzüglich je eines Monats für jeden überschießenden Tag.

Art. 634. Wenn der Thäter die Haft oder Einsperrung vollzieht, indem er sich für eine öffentliche Behörde ausgiebt, oder mittels eines falschen oder vorgeblichen Befehls der Behörde, oder indem er so thut als sei er ein Organ der Behörde, oder indem er des Abzeichens eines solchen sich bedient, oder indem er den Verletzten schwer bedroht, so werden eine Geldstrafe von 150 bis 1500 Pesos und 5 Jahre Gefängnis verhängt, welche letztere in der Art und in den Fällen erhöht wird, wie in Absatz III des vorigen Artikels bestimmt ist.

Art. 635. Wenn der verhafteten oder eingesperrten Person Qualen zugefügt werden oder dieselbe schwer thätlich mißhandelt wird, so werden zu den in den beiden vorigen Artikeln angedrohten Strafen zwei Jahre hinzugefügt.

In den Fällen dieses und der beiden vorigen Artikel soll das Mittelmafs der Gefängnisstrafe niemals 10 Jahre überschreiten.

Art. 636. In den in den 3 vorhergehenden Artikeln inbegriffenen Fällen kommt die Bestimmung des Art. 630 zur Anwendung.

Art. 637. Geldstrafe von 25 bis 300 Pesos und 18 Monate Gefängnis erhält, wer ohne behördlichen Befehl und aufser in den gesetzlich erlaubten Fällen sich in ein Haus, eine Gebäulichkeit oder ein Gelafs, welches bewohnt oder zum Bewohnen bestimmt ist, oder in deren Nebengelasse eindringt, sei es mittels physischer Gewalt, thätlicher oder wörtlicher Drohungen, sei es mittels Erbrechens, Durchlöchern, Ausschleusens, Einsteigens, oder falscher Schlüssel.

Art. 638. 50 bis 500 Pesos Geldstrafe und 3 Jahre Gefängnis werden verhängt, wenn das Eindringen in eine Behausung unter den im Art. 634 bezeichneten Umständen oder zur Nachtzeit oder von einem bewaffneten Thäter oder seitens zweier oder mehrerer Personen ausgeführt wird.

Art. 639. Auch wenn das Eindringen nicht zur Vollendung gelangt, wird eine Geldstrafe von 50 bis zu 300 Pesos und Haft von einem bis zu sechs Monaten ausgesprochen, sofern ein Erbrechen, Durchlöchern, Aushöhlen oder Einsteigen oder die Öffnung eines Verschlusses stattgefunden hat.

Art. 640. Wer ohne die am Schlufs des Art. 637 erwähnten Umstände wider Willen des Inhabers in einen bewohnten oder zum Bewohnen bestimmten Raum eindringt, wird mit der Strafe längerer Haft und Geldstrafe von 25 bis 200 Pesos belegt, sofern er darin bei Nacht betroffen wird.

Dritter Abschnitt.

Vergehen gegen den Ruf.

Kapitel I.

Beleidigung. Nachrede. Anfsengerichtliche Verleumdung.

Art. 641. Beleidigung ist jeder Ausdruck, welcher gebraucht wird, und jede Handlung, welche dazu ausgeführt wird, um einem andern Verachtung zu bezeigen oder ihm eine Beschimpfung zuzufügen.

Art. 642. Nachrede besteht in der an eine oder mehrere Personen gemachten böswilligen Mitteilung der einem andern gemachten Beschuldigung einer wahren oder falschen, bestimmten oder unbestimmten Thatsache, welche ihm Unehre oder üblen Ruf verursachen oder ihn der Verachtung irgend jemandes aussetzen kann.

Art. 643. Die Beleidigung und Nachrede werden Verleumdung genannt, wenn sie in der Beschuldigung einer bestimmten und vom Gesetze als Vergehen bezeichneten Thatsache bestehen, sofern diese Thatsache falsch oder die Person, welche beschuldigt wird, unschuldig ist.

Art. 644. Beleidigung, Nachrede und Verleumdung sind strafbar, gleichviel welches Mittel zur Begehung dieser Vergehen angewandt wird, wie Worte, handschriftliche oder gedruckte Schriften, Telegramme, Stiche, Steindrucke, Photographieen, Zeichnungen oder Malereien, Bildwerke, dramatische Aufführungen oder Zeichen.

Art. 645. Die Beleidigung wird gestraft:

- I. Nur mit Geldstrafe erster Klasse, nur mit Haft von 8 Tagen bis zu 6 Monaten oder mit letzterer und einer Geldstrafe von 20 bis 200 Pesos, je nach ihrer Schwere, nach richterlichem Ermessen, mit Ausnahme des Falles des folgenden Absatzes.
- II. Mit 6 Monaten Haft bis zu einem Jahre Gefängnis und Geldstrafe von 200 bis 1000 Pesos, wenn die Beleidigung zu denen gehört, welche eine Beschimpfung vor der öffentlichen Meinung bewirken, oder wenn sie in einer Beschuldigung besteht, welche die Ehre, den Ruf, den Kredit oder das Interesse des Beleidigten

erheblich zu schädigen oder ihn der öffentlichen Verachtung aussetzen kann.

Art. 646. Nachrede wird bestraft:

- I. Mit Geldstrafe von 20 bis 200 Pesos und Haft von 8 Tagen bis zu 6 Monaten, je nach ihrer Schwere, außer im Falle des folgenden Absatzes.
- II. Mit 6 Monaten Haft bis zu 2 Jahren Gefängnis und Geldstrafe von 300 bis 2000 Pesos, wenn ein Vergehen oder eine Thatsache oder ein Fehler den Gegenstand der Beschuldigung bilden, welche dem Beleidigten Unehre oder schweren Schaden verursachen.

Art. 647. Sobald die Beleidigung oder Nachrede in versteckter Weise oder in zweideutigen Ausdrücken erfolgt und der Thäter sich weigert, eine nach richterlichem Ermessen genugthuende Erklärung zu geben, wird derselbe mit derselben Strafe belegt, welche zutreffen würde, wenn das Vergehen ohne jene Umstände begangen worden wäre.

Art. 648. Nicht wegen Nachrede, noch auch wegen Beleidigung wird bestraft:

- I. Wer seine Meinung über eine schriftstellerische, künstlerische oder gewerbliche Leistung kundthut, sofern die Grenzen einer vernünftigen und anständigen Besprechung nicht überschritten werden.
- II. Wer sein Urteil über Fähigkeit, Wissen, Brauchbarkeit oder Betragen eines andern kundgibt, sofern er nachweist, dafs er in Erfüllung einer Pflicht oder im öffentlichen Interesse handelte oder dafs er mit schuldiger Zurückhaltung es gethan hat aus Menschlichkeit, aus Dienstgefälligkeit für eine ihm verwandte oder befreundete Person oder in Erteilung von ihm verlangter Auskünfte, sofern er es nicht wesentlich verleumderisch thut.
- III. Der Verfasser einer bei Gerichten eingereichten Schrift oder einer dort gehaltenen Rede; macht ein solcher Gebrauch von einem Ausdruck übler Nachrede oder beleidigender Art, so strafen ihn die Richter je nach der Schwere des Falles mit irgendwelcher Disziplinarstrafe, wie solche die Prozeßordnung zuläfst.

Art. 649. Die Vorschrift im letzten Absatz des vorigen Artikels umfaßt nicht den Fall, wo die Beschuldigung eine verleumderische ist oder sich auf Personen bezieht, welche außerhalb des Rechtsstreites stehen, oder wenn sie Thatsachen herbeizieht, welche in keiner notwendigen Verbindung zu der in Frage kommenden Angelegenheit stehen. Ist dies der Fall, so kommen die Strafen für Beleidigung, Nachrede oder Verleumdung zur Anwendung.

Art. 650. Der wegen Nachrede Angeklagte wird nur in zwei Fällen zur Beweisführung zwecks Nachweises der Wahrheit seiner Beschuldigung zugelassen:

- I. Wenn die letztere erfolgt ist gegen eine Urkundsperson oder ein anderes Organ der Behörde oder irgendwelche sonstige Person, die mit öffentlichem Charakter gehandelt hat, sofern die

Beschuldigung sich auf die Ausübung von deren Amtspflichten bezieht.

- II. Wenn die zur Beschuldigung dienende Thatsache durch unwiderrufliches Urteil für wahr erklärt worden ist und der Angeklagte aus Gründen öffentlichen Interesses oder auch aus gerechtfertigtem Privatinteresse und ohne Absicht zu schaden, gehandelt hat.

In diesen beiden Fällen wird der Angeklagte von aller Strafe frei, wenn er seine Beschuldigung beweist.

Art. 651. Der Beleidigte oder Benachredete, welcher eines bestimmten Vergehens beschuldigt wird, das von Amts wegen verfolgt werden kann, kann Strafantrag wegen Beleidigung, Nachrede oder Verleumdung stellen, wie es ihm am geeignetsten erscheint.

Lautet jedoch der Strafantrag auf Verleumdung, so wird dem Angeklagten gestattet, Beweis für seine Beschuldigung zu führen, und wenn diese erwiesen wird, so wird der Angeklagte von aller Strafe frei, außer im Falle des folgenden Artikels.

Art. 652. Keinerlei Beweisführung bezüglich seiner Beschuldigung wird dem wegen Verleumdung Angeklagten gestattet, noch auch wird er von der ihm zukommenden Strafe frei, wenn ein unwiderrufliches Urteil vorhanden ist, das den Verleumdeten von demselben Vergehen, dessen er von dem Verleuender beichtigt wird, freispricht.

Art. 653. Wenn ein Verfahren zur Ermittlung des Vergehens schwebt, dessen jemand verleumderisch beschuldigt wird, so wird der Lauf der Verleumdungsklage bis zum Ende jenes Verfahrens aufgeschoben.

Art. 654. Nicht als Entschuldigung der Nachrede oder Verleumdung gilt die Behauptung, die als Beschuldigung gebrauchte Thatsache sei offenkundig, oder das der Angeklagte weiter nichts gethan habe, als dasjenige wiederzugeben, was bereits in der Mexikanischen Republik oder in einem andern Lande veröffentlicht sei.

Art. 655. Die Strafen aufsergerichtlicher Verleumdung sind dieselben, wie die für verleumderische Anklagen oder Strafanträge, von denen das nächste Kapitel handelt.

Art. 656. Die Öffentlichkeit ist ein erschwerender Umstand 4. Klasse bei Beleidigung, Nachrede und Verleumdung.

Art. 657. Als öffentliche gelten die Beleidigung, Nachrede und aufsergerichtliche Verleumdung:

- I. Wenn dieselben in Ausstossung von Worten vor zwei oder mehr Personen an öffentlichem Orte oder aber vor einer Versammlung von sechs oder mehr Personen bestehen, oder wenn dieselben dieser Anzahl von Personen einzeln wiederholt werden.
- II. Wenn dieselben in Zeichen bestehen, die öffentlich oder vor sechs oder mehr Personen ausgeführt werden.
- III. Wenn dieselben in einer dramatischen Aufführung erfolgen.
- IV. Wenn dieselben erfolgen mittels handschriftlicher oder gedruckter Schriften, Malerei, Zeichnung, Stich, Steindruck oder Bildnerei, sofern die Schrift, das Bild, die Figur oder das Sinnbild an das Publikum verkauft, verteilt oder für dasselbe ausgestellt oder

sechs oder mehr Personen zugleich oder nacheinander gezeigt werden.

Art. 658. Gegen den Urheber einer Beleidigung, Nachrede oder Verleumdung kann nur auf Strafantrag der beleidigten Person vorgegangen werden, ausser in folgenden Fällen;

I. Wenn der Beleidigte gestorben und die Beleidigung, Nachrede oder Verleumdung nach seinem Tode erfolgt ist, so kann nur auf Strafantrag seines Ehegatten vorgegangen werden; ist kein solcher vorhanden, auf Strafantrag der Mehrheit der Descendenten; in Ermangelung solcher, auf Strafantrag der Mehrheit derjenigen Erben, welche Verwandte des Gestorbenen innerhalb des dritten zivilrechtlichen Grades einschliesslich sind.

Erfolgte aber die Beleidigung, Nachrede oder Verleumdung vor dem Tode des Beleidigten, so wird dem Strafantrage der vorbezeichneten Personen nicht Folge gegeben, wenn der Beleidigte das Unrecht verziehen oder, obwohl er wufste, dafs es ihm angethan worden, weder bei seinen Lebzeiten Strafantrag eingereicht hat, obwohl er es konnte, noch auch angeordnet hat, dafs seine Erben es thun sollen.

II. Wenn die Unbill gegen die mexikanische Nation oder gegen eine fremde Nation oder Regierung oder gegen deren inländische diplomatische Vertreter stattfindet.

Im erstgenannten Falle kann die Staatsanwaltschaft die Anklage erheben, auch wenn keine Aufforderung der Regierung vorhergegangen ist; dagegen ist dieses Erfordernis nötig in den übrigen Fällen.

Art. 659. Die Beleidigung, Nachrede und Verleumdung gegen den Landtag, ein Gericht oder irgend eine sonstige kollegiale Körperschaft wird nach den Regeln dieses Kapitels bestraft.

Art. 660. Die Schriften, Formen, Malereien oder alle sonstigen Dinge, welche als Mittel der Beleidigung, Nachrede oder Verleumdung gedient haben, werden eingezogen und unbrauchbar gemacht, insofern es sich nicht um eine öffentliche Originalurkunde handelt. In letztern Falle wird auf dieselbe ein gedrängter Vermerk über das gegen den Angeklagten gefällte Urteil gesetzt.

Art. 661. So oft der Urheber einer Beleidigung, einer Nachrede oder Verleumdung verurteilt worden, wird das Urteil auf seine Kosten in 3 Zeitungen veröffentlicht; und wenn das Vergehen mittels einer Zeitung begangen worden, so hat der Eigentümer der letztern die Verpflichtung, den Richterspruch zu veröffentlichen, bei Verneidung einer Geldstrafe von 50 Pesos für jeden Tag, den er ohne Erfüllung derselben nach dem Tage, wo ihm das Urteil verkündet worden ist, verstreichen läfst.

Art. 662. Wenn sich zwei oder mehr Personen gegenseitig leichte Beleidigungen Zug um Zug zugefügt haben, so kann keine derselben die Bestrafung der übrigen verlangen; aber sämtlich sind sie anzuhalten, Sicherheit für Unterlassung von Rechtsverletzungen zu stellen.

Kapitel II.
Gerichtliche Verleumdung.

Art. 663. Strafanzeigen, Strafanträge und Anklagen sind verleumderische, wenn ihr Urheber in denselben eine bestimmte Person einer Übertretung oder eines Vergehens beschuldigt, obwohl er weiß, daß dieselbe unschuldig ist oder jene Thaten gar nicht begangen worden sind.

Art. 664. Als verleumderischer Anzeigender gilt, wer um einen Unschuldigen als Thäter eines Vergehens oder einer Übertretung erscheinen zu lassen, eine Sache, die als Anzeichen oder Vermutung der Schuld dienen kann, an der Person des Verleumdeten, in dessen Wohnung oder an einem andern hierzu geeigneten Orte anbringt.

Art. 665. Ist der Verleumdete durch unwiderrufliches Erkenntnis verurteilt worden, so wird über den Verleumder dieselbe Strafe wie über ihn verhängt, mit Ausnahme der in den folgenden Absätzen enthaltenen Fälle:

I. Wenn die auf das Vergehen, dessen man bezichtigt hat, angedrohte Strafe die zeitweilige Aufhebung oder die Entziehung von Rechten, Anstellungen oder Ämtern, die Unfähigkeit zur Erlangung der letztern oder die Bannung ist, so wird an deren Statt dem Verleumder längere Haft und Geldstrafe 2. Klasse auferlegt.

II. Ist die Strafe der Tod, so gelangt Art. 197 zur Anwendung.

Art. 666. Wird die Verleumdung entdeckt, ehe gegen den Verleumdeten unwiderrufliches Urteil ergangen ist, oder ist derselbe freigesprochen und seine Unschuld erkannt, so wird der Verleumder mit kürzerer Haft und Geldstrafe 1. Klasse bestraft, sofern nicht die Strafe des dem Verleumdeten vorgeworfenen Vergehens bezw. der Übertretung höher ist, als diese Strafe. Ist sie es, so gilt es als vereiteltes Vergehen und wird in Gemäßheit des Art. 204 mit dem entsprechenden Teile der im Art. 665 angedrohten Strafen geahndet.

Art. 667. Wenn der Urheber einer verleumderischen Anzeige oder eines solchen Strafantrages dieselben vor irgendwelchem darauf erfolgten Einschreiten zurückzieht, so wird gegen ihn eine Geldstrafe 2. Klasse ausgesprochen, es sei denn, daß die Zurückziehung aus Interesse geschieht, in welchem Falle ihm die ganze Strafe der Verleumdung auferlegt und außerdem nach Vorschrift des Art. 221 verfahren wird.

Art. 668. Wenn der Anzeigende, Antragsteller oder Ankläger falsche Zeugen oder Urkunden vorbringen oder es verhindern, daß diejenigen Zeugen oder Urkunden, welche die Unschuld des Angeklagten zu beweisen vermögen, vorgebracht werden, so gelten sie gleichzeitig als falsche Zeugen und es werden behufs ihrer Bestrafung die Regeln über die Häufung zur Anwendung gebracht.

Art. 669. Auch wenn die Unschuld des Verleumdeten oder die Falschheit der Strafanzeige, des Strafantrags oder der Anklage dargethan wird, so wird deren Urheber dennoch nicht als Verleumder bestraft, sofern er voll beweist, hinreichenden Grund gehabt zu haben, um in Irrtum zu verfallen.

**Vierter Abschnitt.
Falschheit.**

Kapitel I.

Fälschung und Verfälschung von Geld.

Art. 670. Wer innerhalb der Republik Geld, welches in derselben gesetzlichen Umlauf hat, fälschlich anfertigt oder gefälschtes Geld aus dem Auslande einführt, wird mit folgenden Strafen belegt:

- I. Ist das gefälschte Geld von Gold oder Silber und von geringerem Gewicht und Feingehalt als das echte, so beträgt die Strafe 8 Jahre Gefängnis und 500 bis 2500 Pesos Geldstrafe.
- II. Ist das gefälschte Gold- und Silbergeld weder im Gewicht, noch im Feingehalt geringer als das echte, so beträgt die Strafe 4 Jahre Gefängnis und 200 bis 1400 Pesos Geldstrafe.
- III. Ist das in Frage stehende Geld weder von Gold noch von Silber, sondern von anderm Metall, so werden 3 Jahre Gefängnis und 200 bis 1000 Pesos Geldstrafe verhängt.

Art. 671. Wer verfälschtes echtes Gold- oder Silbergeld einführt oder echtes innerhalb der Republik unter Verminderung seines Werts verfälscht, sei es durch Feilen oder Beschneiden oder irgendwelches sonstiges Mittel, gewärtigt 4 Jahre Gefängnis und zahlt eine Geldstrafe von 250 bis 1400 Pesos.

Art. 672. In den 3 vorhergehenden Artikeln ist angenommen, dafs die Verausgabung bereits geschehen sei. Hat dieselbe noch nicht stattgefunden, so werden die dort angedrohten Strafen auf zwei Drittel ihrer Höhe herabgemindert.

Art. 673. Wer innerhalb der Republik in derselben nicht umlaufendes Geld fälscht, wird mit 3 Jahren Gefängnis und 100 bis 1000 Pesos Geldstrafe bestraft.

Art. 674. Der Vertreiber falschen oder verfälschten Geldes, d. h. wer dasselbe im Einverständnis mit dem Verfertiger oder Verfälscher in Umlauf setzt, wird wie ein Urheber bestraft. Wenn er es aber wissentlich in Umlauf setzt, ohne im Einvernehmen mit dem Fälscher oder Verfälscher zu handeln, so trifft ihn die für Betrug im Art. 422 bestimmte Strafe.

Art. 675. In dem im zweiten Teile des vorigen Artikels behandelten Falle wird vermutet, dafs der Thäter wissentlich handelt: wenn er ein Wechsler ist; wenn er auf einen Zug sechs oder mehr falsche Geldstücke derselben Prägung gegeben hat; oder wenn ihm bewiesen wird, dafs er schon ein andres Mal wissentlich von falschem oder verfälschtem Gelde Gebrauch gemacht hat.

Art. 676. Der Angestellte einer Münze, der durch irgendwelches Mittel bewirkt, dafs die in der Münze geprägten Gold- oder Silbermünzen ein geringeres Gewicht oder Feingehalt als das gesetzliche haben, erhält 12 Jahre Gefängnis, wird seines Amtes entsetzt und zur Erlangung irgend eines anderweitigen unfähig.

Sind die Münzen aus andern Metall, so wird die Gefängnisstrafe auf 6 Jahre herabgesetzt; die Amtsentsetzung und Unfähigkeitserklärung bleiben unberührt.

Art. 677. Wer Maschinen, Instrumente oder Werkzeuge zur Anfertigung falschen Geldes machen läßt, kauft oder verfertigt, erhält hierfür allein ein Jahr Gefängnis, sofern dieselben nur zu jenem Zwecke allein dienen können.

Können sie auch zu einem andern Zwecke verwandt werden, so wird die Strafe über den Verfertiger nur verhängt, wenn er wußte, daß dieselben zur Falschmünzerei bestimmt waren.

Ist der Besitzer derselben nicht auch der Verfertiger, so wird er doch nur von der Strafe frei, wenn er beweist, daß er dieselben aus einer gesetzlichen Ursache und zu einem erlaubten Zwecke hatte.

Art. 678. Das im vorigen Artikel Gesagte betrifft den Oberleiter und die Vorgesetzten einer Werkstätte, wo eine der im genannten Artikel erwähnten Sachen vorhanden ist, sofern erhellt, daß sie dort nicht ohne Vorwissen der Genannten sich befinden konnten.

Art. 679. Die von einem Mexikaner im Auslande vorgenommene Fälschung fremden Geldes, das keinen gesetzlichen Umlauf in der Republik hat, kann innerhalb der letztern mit 3 Jahren Gefängnis bestraft werden, sofern die verletzte Nation um die Bestrafung ersucht und die übrigen in Art. 186 und 187 behandelten Erfordernisse zutreffen.

Bezieht sich die Fälschung auf Geld, welches gesetzlichen Umlauf in der Republik besitzt, so sind, gleichviel ob die Fälscher Mexikaner oder Fremde sind, die Vorschriften der beiden genannten Artikel zu befolgen.

Art. 680. Außer den in den vorigen Artikeln angedrohten Strafen ist die zeitweilige Aufhebung der Rechte, von welcher Art. 372 spricht, zur Anwendung zu bringen.

Art. 681. Die Richter sollen die Art der gefälschten Münze, deren Wert, Anzahl und die Anzahl der verausgabten in Rücksicht ziehen, und diese Umstände nach vernünftigem Ermessen als erschwerende erster, zweiter, dritter oder vierter Klasse anrechnen.

Art. 682. Nicht befreit von den auf Falschmünzerei gesetzten Strafen wird, wer von schon gefälschtem Gelde Knöpfe oder sonstige beliebige Dinge verfertigt, es sei denn, daß diese neue Form sie zum Umlaufe unfähig macht.

Kapitel II.

Fälschung von Aktien, Obligationen oder andern Urkunden der öffentlichen Schuld, Zins- oder Dividendenscheinen und Banknoten.

Art. 683. Mit 10 Jahren Gefängnis und 500 bis 3000 Pesos Geldstrafe wird bestraft:

- I. Wer Noten, Obligationen oder andre Urkunden der öffentlichen Schuld des Staatsschatzes, welche auf den Inhaber ausgestellt sind, oder die Zins- oder Dividendenscheine solcher Titel fälscht.

II. Wer gesetzlich ausgegebene auf den Inhaber lautende Banknoten fälscht.

III. Wer in die Republik die in den Absätzen I und II genannten im Auslande gefälschten Urkunden einführt.

Art. 684. Die Fälschung jedweder andern Urkunde, welche vorgeblich im Namen der Nation ausgefertigt ist und nicht auf den Inhaber lautet, und welche ein Versprechen, eine Verpflichtung, Befreiung oder Zahlungsanweisung enthält, wird mit 8 Jahren Gefängnis und 400 bis 2400 Pesos Geldstrafe geahndet.

Art. 685. Acht Jahre Gefängnis und 400 bis 2400 Pesos Geldstrafe erhält, wer auf den Inhaber lautende Obligationen der öffentlichen Schuld einer andern Nation, Zins- oder Dividendenscheine zu solchen, oder auf den Inhaber lautende Noten einer in einem fremden Lande bestehenden und dort gesetzlich zu deren Ausgabe ermächtigten Bank fälscht.

Art. 686. Gleichfalls 8 Jahre Gefängnis und Geldstrafe von 400 bis 2400 Pesos erhält, wer Aktien, Obligationen oder sonstige gesetzlich von öffentlichen Verwaltungen des Mexikanischen Bundes, von den Stadtverwaltungen des Bundesdistrikts oder des Territoriums Nieder-Kalifornien oder von Aktiengesellschaften ausgestellte Schuldverschreibungen, oder aber die Zins- oder Dividendenscheine, welche zu solchen Stücken gehören, fälscht.

Art. 687. Die Einführung der falschen Urkunden, von welchen in den 3 vorigen Artikeln gehandelt wird, in das Gebiet der Republik wird mit den in den genannten Artikeln angedrohten Strafen geahndet.

Art. 688. Dieselben Strafen treffen diejenigen, die im Einvernehmen mit den Fälschern die Verausgabung der vorerwähnten Urkunden bewirken.

Kommt die Verausgabung nicht zu stande, so ermäßigen sich die Strafen auf zwei Drittel.

Art. 689. Fünf Jahre Gefängnis und 250 bis 1500 Pesos Geldstrafe erhält, wer, ohne bei der Fälschung oder der Verausgabung beteiligt zu sein, Aktien, Obligationen, Kupons oder Banknoten der obenerwähnten Arten, wissend, dafs sie gefälscht sind, erworben und in Umlauf gesetzt hat.

Art. 690. Wer, wenn er eine der vorerwähnten Urkunden für echt empfangen hat, nach Ermittlung ihrer Falschheit dieselbe in Umlauf setzt, wird gemäß Art. 422 bestraft.

Art. 691. Ist der Verüber eines der in den vorigen Artikeln bezeichneten Vergehens ein öffentlicher Beamter, so wird gegen ihn aufer den dortselbst angedrohten Strafen auch noch die der Amtsentsetzung und Unfähigkeit zu irgend welchem sonstigen Amte ausgesprochen.

Art. 692. Bei diesen Vergehen sind die Vorschriften der Art. 677 bis 681 zur Anwendung zu bringen.

Kapitel III.

Fälschung von Siegeln, Prägstempeln oder Prägstöcken, Stacheln, Siegeln, Gewichten und Mafsen.

Art. 693. Mit 10 Jahren Gefängnis und einer Geldstrafe von 500 bis 3000 Pesos wird bestraft, wer das grofse Nationalsiegel fälscht.

Art. 694. Mit 7 Jahren Gefängnis und 350 bis 2000 Pesos Geldstrafe wird bestraft:

I. Wer die übrigen Nationalsiegel fälscht.

Nationalsiegel heißen im Sinne dieses Kapitels diejenigen, welche das Wappen der Republik tragen und im Namen derselben aufgedrückt werden.

II. Wer die Stichel zur Einprägung des Feingehalts des Goldes oder Silbers fälscht.

In diesem Falle gilt es als erschwerender Umstand vierter Klasse, wenn der Fälscher Goldschmied oder Juwelier ist.

III. Wer die zur Anfertigung von Geld bestimmten Prägstempel oder Prägstücke fälscht.

IV. Wer die Stichel, Formen, Platten oder beliebige andre Gegenstände fälscht, welche zur Herstellung der Aktien, Obligationen, Kupons oder Banknoten dienen, von denen die Art. 683 bis 686 handeln.

V. Wer die Prägmarken geeichter Gewichte oder Mafse fälscht.

VI. Wer Stempelpapier fälscht oder im Einvernehmen mit dem Fälscher vertritt.

Art. 695. Dieselbe Strafe wie der Fälscher erhält, wer in Kenntnis ihrer Falschheit die Siegel oder sonstigen in Art. 693 und in den Absätzen I bis V des Art. 694 behandelten Gegenstände benutzt.

Art. 696. Zwei Jahre Gefängnis und 100 bis 600 Pesos Geldstrafe erhält, wer zum Betrüge eines andern gesetzliche Gewichte oder Mafse verfälscht oder von denselben die echten Marken entfernt und dieselben auf falsche Gewichte oder Mafse überträgt, oder sich der letzteren im Einverständnis mit dem Fälscher bedient.

Mangelt es an dem letztgenannten Umstände, so ist Art. 422 zur Anwendung zu bringen.

Art. 697. Auf die Fälschung der in diesem Kapitel behandelten Gegenstände findet die Vorschrift des Art. 672 Anwendung.

Art. 698. Mit der in Art. 422 für Betrug angedrohten Strafe wird belegt, wer einen Gegenstand, von dem er weiß, dafs er mit einem falschen Siegel, Stichel oder Marke versehen ist, unter Verschweigung dieses Umstandes veräußert.

Als erschwerender Umstand vierter Klasse gilt es, wenn der Verkäufer Goldschmied oder Juwelier ist, sobald es sich um einen Gegenstand aus Metall handelt, dessen Feingewichtsmarke falsch ist.

Art. 699. Wer wesentlich von falschem Stempelpapier Gebrauch macht, ohne im Einvernehmen mit dem Fälscher desselben zu handeln, erhält als Strafe kürzere Haft und Geldstrafe erster Klasse, wenn die Urkunde keine weitere Fälschung aufweist.

Ist eine solche vorhanden, so wird die für dieselbe entsprechende Strafe unter Anwendung der Regeln für Häufung zur Anwendung gebracht.

Art. 700. Mit einem Jahre Gefängnis und 50 bis 300 Pesos Geldstrafe wird belegt, wer das Siegel, die Marke oder das Erkennungszeichen

fälscht, dessen sich irgend eine Behörde bedient, um einen beliebigen Gegenstand zu kennzeichnen oder die Zahlung irgend einer Steuer zu sichern.

Art. 701. Mit längerer Haft und Geldstrafe zweiter Klasse wird die Fälschung eines Privatsiegels oder des Siegels, der Marke, des Namensstempels oder Erkennungszeichens eines Handelshauses oder eines privaten Bank- oder gewerblichen Unternehmens bestraft.

Dieselbe Strafe erhält, wer von den genannten gefälschten Siegeln, Marken, Erkennungszeichen oder Namensstempeln Gebrauch macht und wer die echten auf gefälschten Gegenständen anwendet, um diese als echte auszugeben.

Art. 702. Mit der Hälfte der in den vorigen Artikeln dieses Kapitels angedrohten Strafen wird belegt, wer sich die darin benannten echten Siegel, Stichel, Marken u. s. w. verschafft und einen ungehörigen Gebrauch davon zum Nachtheile des Staates, einer Behörde oder einer Privatperson macht.

Art. 703. Die Vorschriften der vorhergehenden Artikel verstehen sich unbeschadet der höhern Strafen, welche die Schuldigen treffen, sofern sie zur Vollbringung des Vergehens, welches sie sich vorgesetzt, gelangt sind.

Art. 704. Wer innerhalb der Republik die Siegel, Stichel oder Marken einer fremden Nation fälscht, wird, insofern dieselben zu den in den Art. 693 und 694 bezeichneten gehören, mit zwei Dritteln der dortselbst angedrohten Strafen belegt.

Art. 705. Wer die nationalen oder auswärtigen Briefmarken oder sonstige aufklebbare Stempelmarken, d. h. solche fälscht, welche angefertigt werden, um sie auf einem Gegenstande als Beweis der Entrichtung einer Steuer aufzukleben, und wer diese falschen Marken im Einvernehmen mit dem Fälscher in Umlauf setzt, wird mit einem Jahre Gefängnis bestraft.

Art. 706. Wer von einer falschen aufklebbaren Marke, ohne im Einverständnis mit dem Fälscher zu handeln, Gebrauch macht, erhält eine Geldstrafe in Höhe des zehnfachen Wertes der betreffenden Marke oder entsprechende Haft.

Hat die Marke keinen Wert und gehört sie zu denjenigen, die zum Beweise der Entrichtung einer Steuer oder zur Kennzeichnung eines Gegenstandes verwandt werden, so wird die Strafe kürzerer Haft auferlegt, unbeschadet jedoch, in erstem Falle, der wegen Hinterziehung der Steuer aufzuerlegenden Strafe.

Art. 707. Eine Geldstrafe von 10 bis 100 Pesos trifft denjenigen, welcher von einer der im vorigen Artikel gedachten Marken den Vermerk, dafs sie schon gebraucht worden, entfernt, sowie denjenigen, der dieselben dann benutzt.

Art. 708. Mit 3 Monaten Haft wird bestraft, wer auf ein gewerbliches Erzeugnis den Namen oder die Firma eines andern Fabrikanten als desjenigen setzt, der es hergestellt hat.

Dieselbe Strafe trifft jeden Kommissionär oder Vertreiber der erwähnten Waren, der dieselben wissentlich zum Verkaufe stellt.

Art. 709. Bei diesen Vergehen sind die Vorschriften des Art. 691 zur Anwendung zu bringen.

Jedoch sind im Falle des Art. 707 die in Art. 691 behandelten Strafen nur anzuwenden wenn der Thäter ein Angestellter der Post ist. Gehört derselbe einer anderen Verwaltung als Angestellter an, so gilt dieser Umstand als ein erschwerender 4. Klasse.

Kapitel IV.

Fälschung authentischer öffentlicher Urkunden und von Privaturkunden.

Art. 710. Das Vergehen der Urkundenfälschung wird nur bestraft, wenn es durch eins der folgenden Mittel begangen wird:

- I. Durch Schreiben einer falschen Namenszeichnung, auch wenn dieselbe eine erfundene ist, oder durch Verfälschen einer echten.
- II. Durch unbefugte Benutzung einer fremden, in blanco geschriebenen Namenszeichnung zur Ausstellung einer Verpflichtung, Befreiung oder beliebigen sonstigen Urkunde, welche das Vermögen, die Ehre, die Person oder den Ruf eines andern in Mitleidenschaft ziehen oder die Gesellschaft schädigen kann.
- III. Durch Verfälschung des Inhalts einer echten Urkunde nach deren Abschließung und Unterzeichnung, insofern dadurch deren Sinn bezüglich eines sachlichen Umstandes oder Punktes geändert wird: sei es, daß die Verfälschung durch gänzliche oder teilweise Zufügung, Verbesserung oder Ausmerzung eines oder mehrerer Worte oder Paragraphen geschieht, sei es durch Veränderung der Interpunktion.
- IV. Durch Änderung des Datums.
 - V. Wenn der Aussteller der Urkunde sich oder der Person, in deren Namen er sie ausstellt, einen Namen oder einen Titel, eine Eigenschaft oder einen Umstand beilegt, welche sie nicht besitzen und die zur Gültigkeit des Akts erforderlich sind.
- VI. Durch Abfassung der Urkunde in Ausdrücken, welche das verhandelte Übereinkommen in ein andres, abweichendes umändern, oder welche die Erklärung oder Verfügung des Verhandelnden, die Verpflichtungen, die er einzugehen beabsichtigte, oder die Rechte, die er erwerben sollte, verändern.
- VII. Durch Zufügung oder Verfälschung von Paragraphen oder Erklärungen oder durch Niederschrift falscher Thatsachen als wahr, oder solcher, die es nicht sind, als eingestanden, sofern die Urkunde, worin sie niedergeschrieben werden, ausgestellt wird behufs Feststellung dieser Thatsachen und zum Beweise derselben.
- VIII. Durch Ausstellung einer vorgeblichen Ausfertigung von nicht vorhandenen Urkunden, durch Ausstellung der Ausfertigung von zwar vorhandenen, aber der gesetzlichen Erfordernisse ermangelnden Urkunden unter fälschlichem Vorgeben, daß sie dieselben besäßen; oder durch Ausstellung der Ausfertigung von Urkunden, welche zwar die gesetzlichen Erfordernisse besitzen,

bei deren Ausfertigung aber in der Textwiedergabe etwas zugefügt oder weggelassen wird, das eine sachliche Änderung mit sich bringt.

IX. Wenn ein Sachverständiger für Übersetzung oder Paläographie den Inhalt einer Urkunde bei deren Übertragung oder Entzifferung verfälscht.

Art. 711. Zur Strafbarkeit des Vergehens der Urkundenfälschung müssen folgende Erfordernisse zutreffen:

- I. Es muß betrügerlicherweise verübt werden.
- II. Der Fälscher muß sich vorgesetzt haben, für sich oder einen andern einen Vorteil zu erlangen, oder einem andern oder der Gesellschaft einen Schaden zu verursachen.
- III. Es muß ein Schaden daraus entstehen oder entstehen können für die Gesellschaft oder für eine Privatperson, sei es am Vermögen, sei es in der Person, der Ehre oder dem Rufe der letztern.
- IV. Der Fälscher muß die Fälschung ohne Zustimmung derjenigen Person ausgeführt haben, welcher Schaden entsteht oder entstehen kann, oder derjenigen, in deren Namen die Urkunde gemacht worden.

Art. 712. Authentische öffentliche Urkunde heißt jedes Schriftstück, welches mit den gesetzlichen Förmlichkeiten und um zum Beweise zu dienen, von einem Notar oder irgend einer andern hierzu vom Gesetze ermächtigten Person, in Ausübung ihrer öffentlichen Obliegenheiten ausgestellt wird: wie Beschlüsse, Protokolle, Verordnungen, Gesetze und andre Entschliessungen der gesetzgebenden Gewalt; Beschlüsse, Entschliessungen und andre von der vollziehenden Gewalt ausgehende Urkunden, welche entweder von dem Präsidenten der Republik und einem seiner Minister, oder von einem der letztern allein, oder von dem Vorsteher eines Amtes unterfertigt sind, ferner Beschlüsse der Stadtverwaltungen, deren Protokolle und ebenso die der Ausschüsse für die Wahlen.

Art. 713. Die Fälschung einer authentischen öffentlichen Urkunde, welche von einer Privatperson vollzogen ist, wird mit drei Jahren Gefängnis und Geldstrafe von 100 bis 1000 Pesos bestraft, sofern der Fälscher nicht dazu gelangt ist, Gebrauch von derselben zu machen. Gegenteiligensfalls wird nach der Vorschrift des Art. 718 verfahren.

Art. 714. Die im vorigen Artikel festgesetzte Gefängnis- und Geldstrafe wird um die Hälfte erhöht, wenn die Fälschung von einem Notar oder sonstigen öffentlichen Beamten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit begangen wird.

Dies versteht sich unbeschadet der Enthebung des Schuldigen von seiner Anstellung oder Beamtung, und dessen Unfähigkeit zur Erlangung eines andern Amtes.

Art. 715. Die Vorschrift des vorigen Artikels umfaßt nicht die Fälschung, welche ein Richter, ein Gerichtsschreiber oder eine andre, die Protokollführung in einem Zivil- oder Kriminalprozeß oder einem gerichtlichen Beweisaufnahmeverfahren wahrnehmende Person begeht; dieses Vergehen wird mit den in Art. 740 angedrohten Strafen geahndet.

Art. 716. Wie ein Fälscher einer öffentlichen Urkunde wird bestraft ein Angestellter, der mittels Täuschung oder Übereilung es bewirkt, daß einer seiner Vorgesetzten eine öffentliche Urkunde unterzeichnet, die er bei Kenntnis ihres Inhalts nicht unterschrieben haben würde.

Jedoch muß der Beamte, der unterschrieben hat, den Thäter zur Verfügung des zuständigen Richters stellen, sobald als er den Mißbrauch ermittelt hat; thut er es nicht, so trifft ihn die in diesem Artikel angeordnete Strafe.

Art. 717. Die Fälschung einer Privaturkunde wird, sofern von der letztern kein Gebrauch gemacht worden ist, mit 2 Jahren Gefängnis und 50 bis 500 Pesos Geldstrafe geahndet.

Es gilt jedoch als erschwerender Umstand vierter Klasse, wenn die Fälschung an einem Wechsel oder einer Zahlungsverpflichtung an Ordre erfolgt ist.

Art. 718. Wenn der Fälscher von der falschen Urkunde Gebrauch macht, gleichviel ob dieselbe eine öffentliche oder private ist, so tritt Häufung der Fälschung und des Vergehens ein, welches der Thäter vermittelst der erstern begangen hat.

In diesem Falle gilt das erstere Vergehen als vereitelt, wenn der Schuldige nicht dazu gelangt ist, den Zweck, den er sich vorgesetzt hatte, zu erreichen, und als vollendet, wenn ihm dies gelungen ist.

Art. 719. In den in den vorigen Artikeln dieses Kapitels eingebriffenen Fällen kann die Strafe zeitweiliger Aufhebung von Rechten in der in Art. 372 vorgesehenen Weise zur Anwendung gelangen.

Art. 720. Wer von einer falschen Urkunde, sei sie eine öffentliche oder private, Gebrauch macht, den trifft dieselbe Strafe wie den Fälscher, wenn er im Einvernehmen mit letztern handelt.

Gegenteiligenfalls erhält er, wenn er wissentlich handelte, die für den Betrug oder das sonstige sich ergebende Vergehen zutreffende Strafe, ohne daß dieselbe wegen der Fälschung erschwert wird.

Art. 721. Die Vorschriften der vorigen Artikel umfassen nicht den Fall, wo die Fälschung bei einer öffentlichen Wahl vorkommt. In diesem Falle kommen die besondern Vorschriften zur Anwendung, welche die Art. 956 bis 965 enthalten.

Kapitel V.

Fälschung von Bescheinigungen.

Art. 722. Die Strafe längerer Haft und 10 bis 100 Pesos Geldstrafe erhält, wer, um sich einem gesetzlich geschuldeten Dienste oder einer vom Gesetze auferlegten Verpflichtung zu entziehen, eine Bescheinigung über eine Krankheit oder eine Verhinderung, die er nicht hat, unterschreibt, als ob dieselbe von einem Arzte oder Wundarzte ausgestellt wäre, sei es, daß die Person, von der dieselben angeblich herrühren, wirklich vorhanden ist, sei es, daß sie eine erdichtete ist oder daß der Name einer wirklichen Person unter fälschlicher Beilegung der Eigenschaft als Arzt oder Wundarzt benutzt wird.

Art. 723. Der Arzt oder Wundarzt, welche fälschlich bescheinigen, dafs eine Person genügend krank oder sonstwie behindert ist, um sie von der Leistung eines vom Gesetze verlangten Dienstes oder einer von demselben auferlegten Verpflichtung zu befreien, wird mit Gefängnisstrafe von einem Jahre bestraft, sofern er nicht für einen erhaltenen oder versprochenen Entgelt gehandelt hat.

Ist letzteres der Beweggrund gewesen, so wird die Strafe verdoppelt und außerdem Zahlung einer Geldstrafe in der im Art. 221 angegebenen Art auferlegt.

Art. 724. Die Vorschriften der Art. 722 und 723 umfassen nicht den Fall, in welchem es sich um Zeugnisse handelt, die auf Grund gesetzlicher Bestimmung erfordert werden als authentischer Beweis der einen oder mehreren Thatsachen, über welche sie sich verhalten, und welche ein Arzt, Wundarzt oder eine andre Person, welcher dies zufällt, in Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags ausstellt; in diesem Falle gelangen die Art. 713 und 714 zur Anwendung.

Art. 725. Der Notar oder sonstige öffentliche Beamte, der in Ausübung seiner Amtsthätigkeit ein Zeugnis fälscht oder verfälscht, oder von einem falschen oder verfälschten in Kenntnis jenes Umstandes Gebrauch macht, wird gemäß Art. 713 und 714 bestraft.

Art. 726. Der Arzt, Wundarzt, Notar oder andre öffentliche Beamte, welcher eine Fälschung eines der in diesem Kapitel behandelten Zeugnisse begeht, wird aufser den dortselbst bestimmten Strafen noch mit Aufhebung der Ausübung seiner Berufsthätigkeit, Anstellung oder Beamtung auf eine Zeitdauer bestraft, welche derjenigen der ihm auferlegten Gefängnisstrafe gleich ist.

Art. 727. Wer zwecks Verschaffung einer Anstellung oder von Unterstützungen unter dem Namen eines öffentlichen Beamten ein Zeugnis fälscht, in welchem fälschlich bescheinigt wird, dafs eine Person sich gut geführt habe, dafs sie bedürftig sei, oder dafs ihr irgendwelcher andre Umstand zur Seite stehe, der das Wohlwollen der Behörden oder die Privatmildthätigkeit zu erregen vermag, erhält 4 Monate Haft.

Ist das Zeugnis unter dem Namen einer Privatperson ausgestellt, so tritt kürzere Haft als Strafe ein.

Art. 728. Sind die im vorigen Artikel behandelten Bescheinigungen keine gefälschten, wohl aber die darin angegebenen Thatsachen falsche, und ist ihr Urheber öffentlicher Beamter, so erhält er, sofern er nicht wegen ihm gegebenen oder versprochenen Entgelts gehandelt hat, ein Jahr Gefängnis. War letzteres der Beweggrund, so ist die Vorschrift des Schlufsabsatzes des Art. 723 zur Anwendung zu bringen.

Art. 729. Wer von einer echten, für einen andern ausgestellten Bescheinigung Gebrauch macht, als ob dieselbe zu seinen Gunsten erfolgt wäre, oder wer die für ihn selbst ausgestellte verfälscht, erhält längere Haft und 10 bis 100 Pesos Geldstrafe.

Art. 730. Wer eine falsche Bescheinigung, die nicht zu den in diesem Kapitel genannten gehört, ausstellt, in welcher er irgend eine Thatsache behauptet, welche die Gesellschaft schädigen oder die Interessen,

die Ehre, die Person oder den Ruf irgend einer Privatperson in Mitleidenschaft ziehen könnte, erhält die Strafe längerer Haft und Geldstrafe von 50 bis 500 Pesos, wenn die Urkunde im Namen einer Privatperson ausgestellt ist.

Ist sie unter dem Namen eines Notars oder sonstigen öffentlichen Beamten ausgestellt, so beträgt die Strafe anderthalb Jahr Gefängnis und 100 bis 1000 Pesos Geldstrafe.

Kapitel VI.

Fälschung von Schlüsseln.

Art. 731. Wer einen Schlüssel fälscht oder einen andern für ein Schloß passend macht ohne Zustimmung des Eigentümers des letztern, wird für diese Handlung allein mit längerer Haft und Geldstrafe erster Klasse bestraft.

Ist der Fälscher Schlosser von Beruf, so treffen ihn 2 Jahre Gefängnis und 50 bis 500 Pesos Geldstrafe, insofern er nicht als Mitschuldiger bei einem anderweiten Vergehen handelt und als solcher höhere Strafe verdient.

Ebenfalls mit längerer Haft und 50 bis 500 Pesos Geldstrafe wird derselbe bestraft, sobald er einen Schlüssel zu einem Schlosse anfertigt, ohne dafs ihm das letztere übergeben wird, oder ohne dafs er sich vergewissert hat, dafs der Auftraggeber des Schlüssels Eigentümer des Schlosses ist.

Art. 732. Der Verkäufer von losen Schlüsseln, welcher einen davon verkauft, ohne dafs ihm die Schloßplatte, für welche er passend gemacht werden soll, vorgezeigt wird, wird mit kürzerer Haft und Geldstrafe erster Klasse bestraft, jedoch mit der Ausnahme, welche im zweiten Absatz des vorigen Artikels ausgedrückt ist.

Kapitel VII.

Falschheit in gerichtlichen Erklärungen und in Berichten an eine Behörde.

Art. 733. Das Vergehen falschen Zeugnisses verübt, wer in einem Prozesse als Zeuge vernommen, überlegterweise von der Wahrheit bezüglich der zu ermittelnden Thatsache abweicht, sei es durch Bejahen oder Verneinen von deren Existenz, sei es durch Bejahen, Verneinen oder Verschweigen der Existenz eines Umstandes, welcher als Beweis der Wahrheit oder Falschheit der Hauptsache oder zur Vermehrung oder Verminderung von deren Bedeutung dienen könnte.

Art. 734. Wenn die zur Last gelegte Übertretung oder Vergehung mit keiner Leibesstrafe bedroht ist, so wird das falsche Zeugnis gegen den Angeklagten mit folgenden Strafen geahndet:

- I. Wenn die auf das Vergehen oder die Übertretung angedrohte Strafe die Entziehung einer Anstellung oder die Unfähigkeit zur Ausübung eines Rechts ist, so wird der Zeuge mit Gefängnis von einem bis zu zwei Jahren bestraft, wenn der Angeklagte

verurteilt worden ist. Ist dies nicht der Fall, so werden 6 bis 8 Monate Haft und Geldstrafe zweiter Klasse verhängt.

- II. Außer in dem Falle des vorigen Absatzes werden 8 Monate Haft und Geldstrafe von 10 bis 100 Pesos ausgesprochen, sofern der Angeklagte verurteilt worden ist. Falls nicht, wird die vorgenannte Geldstrafe und sechs Monate Haft verhängt.

Art. 735. Wenn das zur Last gelegte Vergehen mit Leibesstrafe bedroht ist, sind folgende beiden Regeln zu beobachten:

- I. Auf 6 bis 11 Monate Haft und Geldstrafe von 20 bis 200 Pesos wird erkannt, wenn es sich um ein Vergehen handelt, das mit Leibesstrafe von nicht über einem Jahre Gefängnis bedroht ist.

Ist das angedrohte Strafmaß ein höheres, so wird dem Zeugen dieselbe Strafe wie dem Angeklagten auferlegt, sofern letzterer verurteilt worden. Gegenteiligenfalls wird nach der Vorschrift des Art. 204 verfahren.

- II. Ist die auf das zur Last gelegte Vergehen angedrohte Strafe der Tod, so erhält der Zeuge den zulässigen Höchstbetrag der Gefängnisstrafe und Geldstrafe zweiter Klasse, sofern der Angeklagte verurteilt worden. Andernfalls wird gegen den Zeugen eine Geldstrafe zweiter Klasse und dasjenige Maß von Gefängnisstrafe verhängt, welches gemäß Art. 204 nach Verhältnis von jenem Höchstbetrage aufzuerlegen ist.

Art. 736. Falsches Zeugnis in einer Strafsache zu Gunsten des Angeklagten wird mit Verurteilung des Zeugen zu drei Vierteln der nach den vorhergehenden Artikeln zutreffenden Strafen bestraft.

Art. 737. Von der Vorschrift des vorigen Artikels auszunehmen ist der Fall, in welchem nach Rechtsvorschrift Ascendenten, Descendenten, Ehegatten, Geschwister und Schwäger des Angeklagten zum Zeugnis gezwungen werden können und gezwungen werden; in diesem Falle sind folgende Regeln zu beobachten:

- I. Verstößt der Zeuge gegen die Wahrheit zu Gunsten des Angeklagten, jedoch ohne einen andern zu verleumden, so trifft ihn in den Fällen des Art. 734 Geldstrafe erster Klasse, in denen des Absatz I des Art. 735 Geldstrafe von 25 bis 500 Pesos und in allen andern Fällen längere Haft und Geldstrafe zweiter Klasse.

- II. Wenn der Zeuge zu Gunsten des Angeklagten unter Verleumdung eines andern aussagt, so werden die Strafen des vorigen Absatzes, unter Beobachtung der Regeln über Häufung wegen der Verleumdung, zur Anwendung gebracht.

Art. 738. Wenn die im vorigen Artikel benannten Personen fälschlich gegen den Angeklagten aussagen, so gelangen gegen sie die Strafen der Art. 734 und 735 zur Anwendung, jedoch unter Anrechnung der Verwandtschaft als erschwerender Umstand erster, zweiter, dritter oder vierter Klasse, in Gemäßheit der Vorschriften in Absatz 12 des Art. 44, Absatz 13 des Art. 45, Absatz 14 des Art. 46 und Absatz 15 des Art. 47.

Art. 739. Falsches Zeugnis in Zivilrechtssachen wird mit längerer Haft und 10 bis 100 Pesos Geldstrafe belegt, wenn das Interesse des Prozesses 100 Pesos nicht übersteigt.

Ist letzteres der Fall, so beträgt die Geldstrafe von 100 bis zu 1000 Pesos und dazu tritt ein Jahr Gefängnis zuzüglich eines weiteren Monats für jedes hundert Pesos mehr, jedoch ohne das die Gefängnisstrafe im ganzen mehr als 4 Jahre betragen darf.

Wird die Falschheit in einem bürgerlichen Rechtsgeschäft begangen, das in Geld nicht schätzbar ist, so dient als Grundlage für die Zumessung der Leibes- und Geldstrafe der Betrag des Schadens und Gewinnverlustes, welcher dem, gegen welchen das falsche Zeugnis abgelegt worden, durch dasselbe erwächst.

Art. 740. Die in den Art. 734 bis 739 angedrohten Strafen finden, je nach Gestalt des Falles, auf den Richter, Gerichtsschreiber oder Protokollführer Anwendung, welche in einem Kriminal- oder Zivilprozesse oder bei Entgegennahme einer gerichtlichen Anzeige eine Erklärung erdichten, die nicht abgegeben worden, oder eine echte Erklärung sachlich verfälschen; wobei jedoch das Amt, das sie ausüben, als erschwerender Umstand vierter Klasse gilt.

Art. 741. Die Falschheit, welche bei einer Erklärung begangen wird, welche ohne die gesetzliche Versicherung und außerhalb eines Prozesses, vor einer öffentlichen Behörde abgegeben wird, ist mit längerer Haft und Geldstrafe zweiter Klasse zu bestrafen.

Art. 742. In den in den vorhergehenden Artikeln dieses Kapitels behandelten Fällen gilt es als erschwerender Umstand vierter Klasse und ist die Vorschrift des Art. 221 anzuwenden, wenn die Falschheit aus Eigennutz begangen ist.

Art. 743. Falschheit seitens eines Sachverständigen, welche in einem Prozesse oder vor einer Behörde begangen worden, ist mit den in den Art. 734 bis 742 gegen Zeugen angedrohten Strafen zu ahnden.

Art. 744. Wer einen Zeugen oder Sachverständigen besticht, damit derselbe in einem Prozesse oder vor einer Behörde falsch aussagt, oder wer dieselben dazu zwingt oder durch Einschüchterung oder auf sonstige Weise verpflichtet, wird wie ein falscher Zeuge oder Sachverständiger bestraft, wenn die Beeinflussten dazu gebracht worden sind, gegen die Wahrheit zu verstossen. Dies versteht sich unbeschadet der für die Vergewaltigung ihm zukommenden Strafe.

Hat der Zeuge oder Sachverständige nicht gegen die Wahrheit verstossen, so erleidet derjenige, der es unternommen hatte, sie zur Lüge zu bestechen oder zu zwingen, Haftstrafe von 1 bis 6 Monaten und Geldstrafe zweiter Klasse.

Art. 745. Die Zeugen und Sachverständigen, welche ihre falschen Aussagen freiwillig widerrufen, ehe in der Instanz, in welcher sie dieselben abgegeben haben, ein Urtheil ergeht, trifft weiter keine Strafe als Verweis.

Verstossen dieselben dagegen bei Widerruf ihrer Aussagen gegen die Wahrheit, so trifft sie die gemäß den Vorschriften dieses Kapitels zutreffende Strafe.

Art. 746. Wer in einem gesetzlich zulässigen Falle als Kläger oder Verklagter in einem Zivilprozeße unter der feierlichen Versicherung, die Wahrheit zu sagen, vernommen wird, und gegen letztere verstößt, indem er ableugnet, daß die Unterschrift, welche er unter eine Urkunde gesetzt hat, die seinige sei, oder indem er eine falsche Thatsache bejaht oder eine wahre — beziehungsweise die Umstände der Sache — leugnet oder vertäuscht, um sich von einer gesetzmäßigen Verpflichtung zu befreien, wird mit den im Art. 739 angedrohten Strafen belegt.

Die Strafen, von denen dieser Artikel handelt, finden auch auf diejenigen Anwendung, welche im Namen eines andern die betreffende Falschheit begehen.

Art. 747. Die Vorschrift des vorigen Artikels umfaßt nicht den Fall, in welchem die Partei über den Betrag vernommen wird, auf welchen sie eine Sache, die sie verlangt, schätzt.

Art. 748. Der Zeuge, Sachverständige, Richter, Gerichtsschreiber oder Protokollführer, welcher in der in den vorigen Artikeln bezeichneten Art gegen die Wahrheit verstößt, sowie diejenigen Personen, welche jene durch Bestechung oder Einschüchterung zu jenem Vergehen veranlassen, werden außer ihrer Verurteilung zu den in diesem Kapitel für jeden Fall angedrohten Strafen auf fünf Jahre des Rechts beraubt, Vormünder, Pfleger, Bevollmächtigte, Sachverständige und gerichtliche Verwahrer zu sein; sie werden für unfähig erklärt, Richter, Geschworene, Schiedsrichter, Vertrauensmänner, Notare, Protokollführer, Makler und Standesbeamte zu werden und irgend welche sonstige Anstellung oder Berufsart auszuüben, zu welcher es einer Berechtigungsurkunde bedarf und welche öffentlichen Glauben genießt.

Art. 749. Die im Art. 746 behandelte Falschheit wird von Amts wegen geahndet und zwar durch denselben Richter oder Gerichtshof, vor welchem die Falschheit begangen worden.

Die in den übrigen Artikeln dieses Kapitels behandelten Fälle werden von Amts wegen oder auf Strafantrag einer Partei hin bestraft.

Art. 750. Wenn der Zeuge, welcher gegen die Wahrheit verstofsen hat, sich geweigert hatte, vor Gericht zu erscheinen oder seine Aussage zu machen, so erleidet er die Strafen für diese beiden Vergehen.

Kapitel VIII.

Verheimlichung oder Veränderung des Namens.

Art. 751. Sobald ein Angeklagter bei seiner Aussage vor der Behörde, welche ihn richtet, seinen Namen oder Zunamen verheimlicht und einen andern erlichteten Namen annimmt, so gilt dieses als erschwerender Umstand vierter Klasse, wenn er wegen des ihm zur Last gelegten Vergehens verurteilt wird.

Wird er hiervon freigesprochen, so trifft ihn von Amts wegen Haftstrafe von 2 bis zu 4 Monaten und Geldstrafe von 10 bis 100 Pesos.

Art. 752. Nimmt ein Angeklagter den Namen und Zunamen einer andern Person an, so wird er von Amts wegen mit 4 Jahren Gefängnis

bestraft, sofern er wegen des Vergehens, dessen er angeklagt ist, freigesprochen wird.

Ist er des letztern schuldig, so häuft sich dasselbe mit dem der Falschheit.

Kapitel IX.

Fälschung in telegraphischen Depeschen.

Art. 753. Drei Jahre Gefängnis und 50 bis 300 Pesos Geldstrafe treffen die Angestellten eines öffentlichen Telegraphen, sei es ein Regierungs- oder Privattelegraph, wenn dieselben ein von ihnen untergeschobenes Telegramm übermitteln, oder unterstellen eine Depesche erhalten zu haben, welche ihnen nicht übermittelt worden ist, oder wenn sie böswilligerweise ein echtes Telegramm in einer Art verfälschen, die dem Staate, oder aber dem Vermögen, der Person, der Ehre oder dem Rufe einer Privatperson Schaden zu bringen vermag.

Ist es zur Verursachung von Schaden der vorgedachten Art gekommen, so liegt Häufung in der in Art. 718 bezeichneten Art vor.

Art. 754. Wer im Einvernehmen mit dem Fälscher von einer falschen oder verfälschten Depesche Gebrauch macht, erleidet dieselbe Strafe wie jener.

Fehlt es an diesem Einvernehmen, so trifft den Schuldigen die dem verursachten Schaden entsprechende Strafe, sofern er wußte, daß die Depesche falsch oder verfälscht war.

Art. 755. Eine Privatperson, welche eine untergeschobene Depesche unter dem Namen eines andern übermitteln läßt oder vorgiebt, selbst dieser andre zu sein, erhält ein Jahr Gefängnis und 25 bis 200 Pesos Geldstrafe.

Ist ein Schade entstanden, so tritt Häufung in der in dem genannten Art. 718 bezeichneten Art ein.

Art. 756. Der Angestellte, welcher die im vorigen Artikel bezeichnete Depesche übermitteln, erleidet die dort angedrohte Strafe, sofern er im Einvernehmen mit dem Urheber des falschen Telegramms oder in Kenntnis der Fälschung handelte.

Art. 757. Die übrigen Fälschungsvergehen, welche die Angestellten eines Telegraphen mit den Depeschen begehen, werden nach Maßgabe der besondern Gesetze über diesen Gegenstand bestraft.

Kapitel X.

Anmaßung öffentlicher Amts- oder Berufsrechte. Unbefugter Gebrauch eines Ehrenzeichens oder einer Uniform.

Art. 758. Wer, ohne öffentlicher Beamter zu sein, eine der Amtsthätigkeiten eines solchen ausübt, erleidet eine Strafe von 6 Monaten Haft bis zu 3 Jahren Gefängnis und 100 bis 2000 Pesos Geldstrafe.

Ist die angemafte Amtsthätigkeit eine wichtige, so gilt dies als erschwerender Umstand erster, zweiter, dritter oder vierter Klasse, nach richterlichem Ermessen.

Art. 759. Wer ohne gesetzliche Berechtigungsurkunde die Kunst eines Arztes, Wundarztes, die Geburtshilfe oder Arzneikunde ausübt,

wird mit einem Jahre Gefängnis und 100 bis 1000 Pesos Geldstrafe belegt.

Art. 760. Wer ohne gesetzliche Berechtigungsurkunde irgendwelchen sonstigen Beruf, zu dem eine solche erforderlich ist, ausübt, wird zu längerer Haft und 50 bis 500 Pesos Geldstrafe verurteilt.

Art. 761. Wer sich einer Uniform oder eines Ehrenzeichens, wozu er keine Berechtigung hat, bedient, den trifft Geldstrafe von 25 bis 200 Pesos, oder kürzere Haft, oder beide Strafen zusammen, nach Ermessen des Richters.

Art. 762. In allen in diesem Kapitel behandelten Fällen werden die ergehenden verurteilenden Erkenntnisse in den Zeitungen veröffentlicht.

Art. 763. Wenn behufs Ausübung der Amtsthätigkeit, von welcher die vorhergehenden Artikel handeln, eine Berechtigungsurkunde gefälscht oder ein sonstiges Vergehen verübt wird, so finden die Regeln von der Häufung Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Enthüllung von Geheimnissen.

Einziges Kapitel.

Art. 764. Die Privatperson, welche zum Nachteile eines andern bösllicherweise ganz oder teilweise den Inhalt einer telegraphischen Depesche oder eines Briefes oder Briefbündels, die ungehörigerweise eröffnet worden sind, in Kenntnis dieses Umstandes enthüllt oder veröffentlicht, trifft Geldstrafe von 25 bis 200 Pesos und 2 Monate Haft.

Ist der Schuldige dieselbe Person, welche den Brief oder das Briefbündel geöffnet hat, so häuft sich das Vergehen der Korrespondenzverletzung mit dem der Verletzung von Geheimnissen.

Art. 765. Wer ohne Zustimmung und zum Nachteil der einen oder mehreren Personen, denen der gesetzliche Besitz einer Urkunde zusteht, den Inhalt der letztern veröffentlicht oder bekannt gibt, wird mit vier Monaten Haft und 50 bis 400 Pesos Geldstrafe belegt.

Art. 766. Mit längerer Haft und Geldstrafe zweiter Klasse wird bestraft, wer ein besonderes Verfahren oder Geheimnis enthüllt, welches in einer gewerblichen Anstalt in Gebrauch ist, in der er angestellt ist oder früher angestellt war.

Art. 767. Zwei Jahre Gefängnis erhält, wer zum schweren Nachteile eines andern ein Geheimnis enthüllt, zu dessen Bewahrung er verpflichtet ist, weil er auf Grund seines Standes, Amtes oder Berufs davon Kenntnis bekommen oder dasselbe anvertraut erhalten hat. Zu dieser Strafe tritt als weitere die Aufhebung der Ausübung seines Amtes oder Berufs für den Thäter auf gleich lange Zeit hinzu.

Ist der entstandene Schade kein schwerer, so tritt als Strafe längere Haft ein.

Art. 768. Die Behörden dürfen nicht die Beichtiger, Ärzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker, Anwälte oder Bevollmächt-

tigten anhalten, die Geheimnisse zu enthüllen, welche ihnen auf Grund ihres Standes oder in Ausübung ihres Berufs anvertraut worden sind; ebensowenig zur Bekanntgabe der Vergehen, von denen dieselben auf die genannte Art Kenntnis erhalten haben.

Diese Bestimmung enthebt die Ärzte, welche einen Kranken behandelt haben, nicht davon, eine Bescheinigung seines Ablebens unter Bezeichnung der Krankheit, an der er gestorben, abzugeben, wenn das Gesetz es vorschreibt.

Art. 769. Ausgenommen von den Bestimmungen der beiden vorigen Artikel ist der Fall, wo das Geheimnis enthüllt wird mit freier und ausdrücklicher Einwilligung sowohl desjenigen, der es anvertraute, wie aller übrigen Personen, welche von der Enthüllung in Mitleidenschaft gezogen werden müssen.

Art. 770. Der Notar oder irgendwelcher sonstige öffentliche Beamte, der eine nicht für die Öffentlichkeit geeignete Urkunde, die ihm anvertraut ist, bösslicherweise einer Person aushändigt, welche kein Recht zur Kenntnisnahme hat, oder derselben eine Abschrift erteilt, oder das Lesen gestattet, wird mit 2 Jahren Gefängnis und Geldstrafe zweiter Klasse bestraft, sofern einem Dritten ein schwerer Nachteil daraus entsteht oder wenn der Thäter aus Eigennutz handelte. In letzterem Falle wird er, wenn er etwas als Entgelt seines Vergehens empfangen hat, angehalten, dies zurückzugeben und um einen gleichen Betrag erhöht sich die ihm aufzuerlegende Geldstrafe.

Ist der Schaden kein schwerer, so wird Haft von 8 Tagen bis zu 6 Monaten und Geldstrafe zweiter Klasse verhängt und gegebenenfalls die Bestimmung des vorigen Satzes zur Anwendung gebracht.

Art. 771. Die im vorigen Artikel bestimmten Strafen finden Anwendung auf denjenigen Angestellten der Briefpost, der bösslicherweise offene oder verschlossene Briefe oder Briefbündel einer andern Person als dem Adressaten aushändigt, sowie auf den Angestellten eines Telegraphen, der dasselbe bezüglich einer telegraphischen Depesche thut, welche ihm von einem andern Telegraphenbeamten zugegangen oder ihm zur Übermittlung anvertraut worden ist.

Art. 772. Wenn aus den in den beiden vorhergehenden Artikeln bezeichneten Handlungen kein Schaden entstanden ist, aber hätte entstehen können, so wird auf Geldstrafe zweiter Klasse erkannt.

Art. 773. Die Bestimmungen der drei vorigen Artikel stehen der Aushändigung der dortselbst bezeichneten Urkunden, Briefe oder Briefbündel an die Konkursverwalter und die Richter und Gerichte in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen nicht entgegen.

Art. 774. Die Bestimmungen dieses Kapitels begreifen nicht in sich die Enthüllungen von Geheimnissen, für welche besondere Strafen in diesem Gesetzbuche angedroht sind.

Sechster Abschnitt.

Vergehen gegen die Ordnung der Familien, die öffentliche Sittlichkeit und die guten Sitten.

Kapitel I.

Vergehen gegen den bürgerlichen Personenstand.

Art. 775. Vergehen gegen den bürgerlichen Personenstand sind: die Unterschlebung, Unterdrückung, Vertauschung und Verbergung eines Kindes, der Kindesraub und jedwede anderweitige Handlung, welche, wie die vorgenannten, zu dem Zwecke ausgeführt wird, um jemand ihm nicht zustehende Familienrechte erwerben oder ihm gehörige verlieren zu machen, oder ihm die Erwerbung anderer zur Unmöglichkeit zu machen.

Art. 776. Die Unterschlebung eines Kindes liegt vor:

- I. Wenn das neugeborne Kind einer andern Frau zugeschrieben wird, welche bei jener Gelegenheit nicht geboren hat.
- II. Wenn jemand fälschlich vor einem Standesbeamten eine Geburt eintragen läßt, die nicht stattgefunden hat.

Die Strafe dieses Vergehens sind 6 Jahre Gefängnis.

Art. 777. Sechs Jahre Gefängnis werden für Unterdrückung eines Kindes verhängt:

- I. Wenn die Eltern eines Kindes dasselbe nicht behufs seiner Eintragung dem Standesbeamten vorzeigen.
- II. Wenn die Eltern es unter Verbergung ihres Namens oder unter der Vorspiegelung vorzeigen, daß andre Personen die Eltern seien, mit Ausnahme der in den Artikeln 80 und 83 bis 85 des bürgerlichen Gesetzbuchs enthaltenen Fälle.
- III. Wenn die Eltern eines am Leben befindlichen Kindes fälschlich vor dem Standesbeamten anzeigen, daß dasselbe gestorben sei.

Art. 778. Die Vertauschung eines Kindes gegen ein andres wird mit 6 Jahren Gefängnis bestraft.

Art. 779. Der Verbergung eines Kindes ist schuldig, wer, mit der Obhut über ein Kind unter sieben Jahren beauftragt, dessen Aushändigung oder Vorzeigung an die zu diesem Verlangen berechnigte Person verweigert.

Die Strafe für dieses Vergehen ist Haft von 8 Tagen bis zu 8 Monaten und Verwarnung, daß, wenn der Schuldige nach Verbüßung dieser Strafe noch sich weigern sollte, das Kind herauszugeben oder vorzuzeigen, er gemäß Art. 781 gestraft werden solle.

Art. 780. Acht Jahre Gefängnis treffen den Räuber eines Kindes unter 7 Jahren, wenn auch letzteres ihm willig gefolgt ist.

Hat der Geraubte dieses Alter überschritten, so wird das Vergehen als Menschenraub bestraft.

Art. 781. Die im ersten Teile des vorigen Artikels erwähnten acht Jahre Gefängnis werden in der im Art. 812 bestimmten Art erhöht, wenn

der Räuber des Kindes unter 7 Jahren sich in dem Falle des gedachten Artikels befindet.

Art. 782. Wer mittels Unterschlebung, Vertauschung, Unterdrückung oder Verheimlichung eines Kindes die Familienrechte desselben oder irgend einer andern Person benachteiligt, kann diese Personen weder aus gesetzlichem Rechte noch aus letztwilliger Verfügung beerben.

Art. 783. Wenn eine Person, welcher die Pflicht zur Anzeige der Geburt eines Kindes obliegt, dasselbe innerhalb der gesetzlichen Frist nicht anmeldet, ohne aber die Absicht zu haben, dessen Personenstand zu schädigen, so trifft dieselbe eine Geldstrafe von 5 bis 50 Pesos.

Art. 784. Jedwede sonstige Handlung gegen den bürgerlichen Personenstand, die nicht zu den in den vorhergehenden Artikeln aufgeführten gehört, wird mit längerer Haft bis zu 2 Jahren Gefängnis bestraft, sofern dieselbe nicht ein anderweites Vergehen mit höherer Strafandrohung darstellt; sonst wird diese letztere zur Anwendung gebracht.

Kapitel II.

Ausschreitungen gegen die öffentliche Sittlichkeit oder die guten Sitten.

Art. 785. Wer unsittliche Lieder, Flugschriften oder sonstige Papiere, oder aber Figuren, Malereien oder gestochene oder lithographirte Zeichnungen, die schlüpfrige Dinge darstellen, dem Publikum ausstellt oder öffentlich verkauft oder verteilt, wird mit Haft von 8 Tagen bis zu 6 Monaten und 20 bis 250 Pesos Geldstrafe belegt.

Art. 786. Die im vorigen Artikel angedrohte Strafe findet auch Anwendung auf den Urheber der ebendasselbst genannten Gegenstände, sowie auf deren Vervielfältiger, jedoch nur im Falle dieselben sie angefertigt haben behufs öffentlicher Ausstellung, Verkaufs oder Verteilung, und wenn die letztern stattgefunden haben.

Art. 787. Die Strafe längerer Haft und Geldstrafe von 25 bis 500 Pesos trifft denjenigen, der gegen die öffentliche Sittlichkeit oder die guten Sitten eine Ausschreitung begeht, indem er an einem öffentlichen Ort, gleichviel ob Zeugen anwesend sind oder nicht, oder aber an einem privaten Orte, wo es das Publikum sehen kann, eine unzüchtige Handlung ausführt.

Als unzüchtig gilt jede Handlung, welche in der öffentlichen Auffassung als dem Schamgefühl zuwider angesehen wird.

Art. 788. Bei Ausschreitungen gegen die öffentliche Sittlichkeit und die guten Sitten gilt es als erschwerender Umstand zweiter Klasse, wenn sie in Gegenwart Minderjähriger unter 14 Jahren vorgenommen werden.

Kapitel III.

Angriffe gegen das Schamgefühl. Schändung. Notzucht.

Art. 789. Die Bezeichnung „Angriff gegen das Schamgefühl“ wird jeder unzüchtigen Handlung beigelegt, die das Schamgefühl verletzen kann, aber keine fleischliche Vermischung in sich schließt, und die gegen

die Person eines andern, gleichviel welcherlei Geschlechts, gegen dessen Willen ausgeübt wird.

Art. 790. Der Angriff gegen das Schamgefühl, welcher ohne körperliche oder moralische Vergewaltigung ausgeführt wird, wird mit Geldstrafe erster Klasse, kürzerer Haft, oder mit diesen beiden Strafen gemeinsam bestraft, nach richterlichem Ermessen je nach den Umständen, insofern der Verletzte über 14 Jahre alt ist.

Wird das Vergehen gegen eine Person verübt, die dieses Alter nicht erreicht, so werden Geldstrafe von 10 bis 200 Pesos, längere Haft, oder beide Strafen zusammen verhängt.

Art. 791. Der mittels körperlicher oder moralischer Vergewaltigung begangene Angriff wird mit zwei Jahren Gefängnis und Geldstrafe von 50 bis 500 Pesos bestraft, sofern der Verletzte über 14 Jahre alt ist.

Hat er dieses Alter nicht erreicht, so beträgt die Strafe drei Jahre und 70 bis 700 Pesos Geldstrafe.

Art. 792. Der Angriff auf die Schamhaftigkeit gilt stets als vollendetes Vergehen und wird als solches bestraft.

Art. 793. Schändung heisst die Vermischung mit einer keuschen und ehrbaren Frau unter Anwendung von Verführung oder Täuschung zur Erlangung ihrer Einwilligung.

Art. 794. Die Schändung wird nur in folgenden Fällen und mit folgenden Strafen geahndet:

- I. Mit 4 Jahren Gefängnis und Geldstrafe zweiter Klasse, wenn das Alter der Geschändeten über 10, aber nicht über 14 Jahre beträgt.
- II. Mit 8 Jahren Gefängnis und Geldstrafe von 100 bis 1500 Pesos, wenn die Geschändete nicht das Alter von 10 Jahren erreicht hat.
- III. Mit 5 bis 11 Monaten Haft und 100 bis 1500 Pesos Geldstrafe, wenn die Geschändete über 14 Jahre alt, der Schänder großjährig ist, ihr schriftlich ein Eheversprechen gegeben hat und sich, ohne gerechten, nach der Vermischung eingetretenen oder vor derselben ohne sein Wissen vorhandenen Grund weigert, dasselbe zu erfüllen.

Art. 795. Das Vergehen der Notzucht begeht, wer mittels körperlicher oder moralischer Vergewaltigung mit einer Person, gleichviel welchen Geschlechts, gegen deren Willen sich vermischt.

Art. 796. Gleichgestellt mit der Notzucht und wie letztere bestraft wird die Vermischung mit einer Person, welche nicht bei Sinnen ist, oder welche des Gebrauchs ihrer Vernunft nicht gänzlich mächtig ist, auch wenn sie großjährig sein sollte.

Art. 797. Die Strafe der Notzucht ist Gefängnis auf 6 Jahre und Geldstrafe zweiter Klasse, sofern die verletzte Person über 14 Jahre alt ist.

Ist sie unter diesem Alter, so beträgt das mittlere Strafmaß 10 Jahre.

Art. 798. Sind der Notzucht Schläge oder Verletzungen voraus-

gegangen oder ist sie von solchen begleitet, so sind die Regeln über die Häufung anzuwenden.

Art. 799. Die Strafen, welche in den Art. 794, 796, 797 und 798 angedroht sind, werden erhöht:

Um 2 Jahre, wenn der Schuldige ein Ascendent, Descendent, Stiefvater oder Stiefmutter des Verletzten ist oder wenn die Vermischung wider die Ordnung der Natur ist.

Um ein Jahr, wenn der Thäter und der Verletzte Geschwister sind.

Um sechs Monate, wenn der Schuldige eine Autorität über den Verletzten ausübt oder dessen Vormund, Lehrer, entlohnter Diener eines der Vorgenannten oder des Verletzten ist, oder wenn er die Notzucht unter Mißbrauch seiner Amtsstellung als öffentlicher Beamter, Arzt, Wundarzt, Zahnarzt, Geburtshelfer oder Geistlicher irgend einer Religion begeht.

Art. 800. Die im letzten Absatze des vorigen Artikels genannten Schuldigen werden unfähig, Vormünder zu sein; und außerdem kann der Richter den öffentlichen Beamten, Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt oder Lehrer, welche das Vergehen unter Mißbrauch ihrer Standesstellung begangen haben, von der Ausübung ihres Berufes auf 1 bis 4 Jahre ausschließen.

Art. 801. Werden die in den Art. 795, 796 und 797 bezeichneten Vergehen von einem Ascendenten oder Descendenten begangen, so geht der Schuldige jeden Anspruchs auf das Vermögen des Verletzten und der väterlichen Gewalt hinsichtlich seiner Descendenten verlustig.

Sind der Thäter und der Verletzte Geschwister, oder ist einer von beiden das Geschwisterkind des andern, so darf ersterer den letztern nicht beerben.

Art. 802. Entsteht aus der Schändung oder Notzucht eine Krankheit für die verletzte Person, so wird dem Schuldigen die gröfsere der für die Schändung oder Notzucht einerseits und die Verletzung andererseits ihm gebührenden Strafen auferlegt, wobei das Vergehen als unter einem erschwerenden Umstande vierter Klasse begangen gilt.

Erfolgt der Tod der verletzten Person, so wird die im Art. 557 angedrohte Strafe verhängt.

Kapitel IV.

Verführung Minderjähriger.

Art. 803. Das Vergehen der Verführung Minderjähriger wird nur bestraft, wenn es vollendet worden ist.

Art. 804. Wer gewohnheitsmäfsig die Verführung Minderjähriger unter 18 Jahren bewirkt oder unterstützt, oder die letzteren dazu anregt, um die schändlichen Leidenschaften eines andern zu befriedigen, wird mit sechsmonatlicher Haft bis zu 18 Monaten Gefängnis bestraft, sofern der Minderjährige elf Jahre überschritten hat, und mit der doppelten Strafe, wenn er dies Alter nicht erreicht hat.

Als gewohnheitsmäfsig gilt dies Vergehen, wenn der Angeklagte es drei oder mehrere Male ausgeübt hat, auch wenn es sich jedesmal um ein und denselben Minderjährigen gehandelt hat.

Art. 805. Wer das im Art. 804 behandelte Vergehen nicht gewohnheitsmäfsig, jedoch für erhaltenen oder angebotenen Entgelt verübt, den trifft Haft von 1 bis zu 3 Monaten und es wird nach der Vorschrift des Art. 221 verfahren.

Art. 806. Die in den beiden vorigen Artikeln angedrohten Strafen erhöhen sich in folgender Weise:

- I. Wenn der Schuldige ein Ascendent des Minderjährigen ist und letzterer 11 Jahre vollendet hat, so beträgt die Strafe 2 Jahre Gefängnis. Ist der Minderjährige jünger als 11 Jahre, so beträgt die Strafe 4 Jahre Gefängnis.

Außerdem geht in diesen beiden Fällen der Thäter jeden Anspruchs auf das Vermögen des Verletzten und der väterlichen Gewalt über alle seine Descendenten verlustig.

- II. Ist der Thäter Vormund oder Lehrer des Verletzten, oder irgend welche sonstige Person, welche eine Autorität über ihn ausübt, oder sein entlohnter Diener, oder ein Diener einer der vorgenannten Personen, so erhöhen sich die in den beiden vorhergehenden Artikeln angedrohten Strafen um ein Viertel.

Art. 807. Die Schuldigen, von denen in diesem Kapitel gehandelt wird, werden unfähig zur Führung einer Vormundschaft; und außerdem können sie der Aufsicht erster Klasse, gemäß Art. 169, 170 und 174 unterstellt werden.

Kapitel V. Entführung.

Art. 808. Das Vergehen der Entführung begeht, wer sich gegen den Willen einer Frau derselben bemächtigt und sie mittels körperlicher oder moralischer Vergewaltigung, Täuschung oder Verführung wegführt, um irgend ein schändliches Gelüst zu befriedigen oder sie zu ehelichen.

Art. 809. Die Entführung einer Frau wider ihren Willen mittels einer Vergewaltigung oder Täuschung, gleichviel ob behufs Befriedigung fleischerlicher Gelüste oder zur Eheschließung, wird mit 4 Jahren Gefängnis und 50 bis 500 Pesos Geldstrafe bestraft.

Art. 810. Ebenmäfsig kommt die Strafe des vorigen Artikels zur Anwendung, wenn auch der Entführer weder Vergewaltigung noch Täuschung, sondern nur Verführung anwendet und die Frau der Entführung zustimmt, sofern letztere weniger als 16 Jahre alt ist.

Art. 811. Schon durch die blofse Thatsache, dafs die entführte Frau, welche ihrem Entführer freiwillig folgt, 16 Jahre noch nicht vollendet hat, entsteht die Vermutung, dafs der Entführer sich der Verführung bedient hat.

Art. 812. Wenn der Entführer nicht bei seiner ersten Vernehmung die entführte Person ausliefert oder den Ort angiebt, wo er sie hat, so wird die Strafe des Art. 809 um einen zusätzlichen Monat Gefängnis für

jeden Tag, welcher bis zur Auslieferung oder Erstattung der erwähnten Ortsangabe vergeht, erschwert.

Ist dies bei Erlafs des endgültigen Urteils immer noch nicht geschehen, so beträgt das mittlere Strafmafs 12 Jahre Gefängnis und der Schuldige unterfällt der Vorschrift des Art. 630.

Art. 813. Verheiratet sich der Entführer mit der entführten Frau, so kann gegen ihn und seine Mitschuldigen nicht eher strafrechtlich wegen des Raubes eingeschritten werden, als bis die Ehe für nichtig erklärt worden ist.

Art. 814. Gegen den Entführer wird nur auf Strafantrag der verletzten Frau, ihres Ehegatten, falls sie verheiratet ist, oder ihrer Eltern im gegenteiligen Falle, und beim Nichtvorhandensein von Eltern auf Strafantrag ihrer Großeltern, Geschwister oder Vormünder strafrechtlich eingeschritten; es sei denn, dafs der Entführung ein anderweites, von Amts wegen verfolgbares Vergehen vorhergeht oder nachfolgt oder sie begleitet.

Art. 815. Geht der Entführung ein anderweites Vergehen vorher oder folgt ihr ein solches nach oder begleitet es dieselbe, so sind die Regeln von der Häufung zu beobachten.

Kapitel VI. Ehebruch.

*Art. 816. Der Ehebruch wird mit folgenden Strafen geahndet:

- I. Mit 2 Jahren Gefängnis und Geldstrafe zweiter Klasse: der Ehebruch einer verheirateten Frau mit einem unverheirateten Manne, und der in der Ehwohnung begangene Ehebruch eines verheirateten Mannes mit einer unverheirateten Frau.
- II. Mit einem Jahre Gefängnis: der Ehebruch aufserhalb der Ehwohnung seitens eines verheirateten Mannes mit einer unverheirateten Frau.
- III. Mit 2 Jahren Gefängnis: der zwischen einer verheirateten Frau und einem verheirateten Mann; jedoch trifft den letzteren nur ein Jahr Gefängnis, sofern er den Ehebruch aufserhalb seiner Ehwohnung und in Unkenntnis des ehelichen Standes der Frau verübte.

Zur Anwendbarkeit der in den Absätzen I und II über die an der Begehung des Ehebruchs beteiligten unverheirateten Personen verhängten Strafen ist es erforderlich, dafs dieselben bei Verübung des Vergehens Kenntnis von dem ehelichen Stande ihrer Mitthäter gehabt haben.

Art. 817. Aufser den Strafen, von denen im vorigen Artikel gehandelt ist, wird das Recht zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften für die Ehebrecher auf 6 Jahre aufgehoben.

Art. 818. War der schuldige Ehegatte von dem Verletzten verlassen worden, so nimmt der Richter diesen Umstand je nach Beschaffenheit der Gründe der Verlassung als mildernden erster, zweiter, dritter oder vierter Klasse in Betracht.

Art. 819. Erschwerende Umstände vierter Klasse sind es:

- I. Wenn der Ehebrecher oder die Ehebrecherin Kinder hat.
- II. Wenn der Ehebrecher oder die Ehebrecherin ihren ehelichen Stand der Person, mit welcher sie den Ehebruch begehen, verheimlichen.

Art. 820. Gegen die Ehebrecher kann nur auf Begehren des verletzten Ehegatten strafrechtlich eingeschritten werden.

Art. 821. Eine Ehefrau kann wegen Ehebruchs nur in drei Fällen Strafantrag stellen: 1. wenn der Ehemann den Ehebruch in der Ehwohnung begeht; 2. wenn er ihn außerhalb der Ehwohnung mit einer Konkubine verübt; 3. wenn der Ehebruch Ärgeris erregt, gleichviel wer die Ehebrecherin ist oder an welchem Orte das Vergehen verübt wird.

Art. 822. Unter Ehwohnung sind das eine oder die mehreren Häuser zu verstehen, welche der Ehemann zu seiner Bewohnung hat. Gleichgeachtet wird der Ehwohnung das Haus, in welchem nur die Frau wohnt.

Art. 823. Wenn auch der Verletzte sein Begehren nur gegen einen der Ehebrecher gerichtet hat, wird doch stets gegen beide und ihre Mitschuldigen vorgegangen.

Dies ist für den Fall zu verstehen, dafs beide Ehebrecher am Leben, anwesend und der Gerichtsbarkeit des Landes unterworfen sind.

Ist dies indessen nicht der Fall, so kann gegen denjenigen Schuldigen, für welchen diese Erfordernisse vorliegen, eingeschritten werden.

Art. 824. Der Ehebruch wird nur bestraft, wenn er vollendet worden ist; insofern aber der Versuch ein anderweites Vergehen darstellt, wird er mit der für letzteres angedrohten Strafe geahndet.

Art. 825. Ungeachtet der Vorschrift des Art. 258 wird, sobald der Verletzte seinem Ehegatten verzeiht und beide einwilligen wieder vereint zu leben, jedes Verfahren eingestellt, sofern der Prozeß noch schwebt.

Ist der Thäter schon verurteilt, so wird das Urteil nicht vollstreckt und verliert alle und jede Wirkung.

Art. 826. Die Vorschrift des vorigen Artikels ist auf den Fall auszudehnen, wenn die Ehegatten nach der Anklage noch fleischlichen Umgang gehabt haben.

Art. 827. Ebenso endigt das Verfahren und seine Wirkungen, wenn der Antragsteller vor Erlafs des unwiderruflichen Urteils stirbt.

Art. 828. Die bloße Kenntnis, welche der Verletzte von dem Ehebruche seines Ehegatten besitzt, gilt nicht als Einwilligung oder Verzeihung des Vergehens.

Art. 829. Der des Ehebruchs angeklagte Ehegatte kann nicht als Einrede anführen, dafs sein Ehegatte vor oder nach der Anklage dasselbe Vergehen begangen hat.

Art. 830. Nicht bestraft wird der unverheiratete Mann, der mit einem öffentlichen Frauenzimmer Ehebruch treibt. Dagegen wird die letztere mit der Strafe belegt, welche ihr nach den vorhergehenden Artikeln dieses Kapitels gebührt.

Ist auch der Mann verheiratet, so wird er in den im Art. 821 behandelten Fällen bestraft.

Kapitel VII.

Bigamie oder Doppelehe und andre ungesetzliche Ehen.

Art. 831. Das Vergehen der Bigamie verübt, wer, nachdem er sich mit einer andern Person in gültiger und noch nicht aufgelöster Ehe vereint hat, eine neue Ehe unter den vom Gesetz erforderten Förmlichkeiten schließt.

Art. 832. Das Vergehen der Bigamie wird in dem Augenblicke vollendet, wo das Heiratsprotokoll von den Eheschließenden unterzeichnet ist. Wird das Protokoll aufgenommen, aber kommt es nicht zur Unterschrift, so bleibt die That ein Versuch und wird als solcher bestraft.

Art. 833. Wer der Bigamie schuldig ist, wird mit 5 Jahren Gefängnis und Geldstrafe zweiter Klasse bestraft, wenn die Person, mit welcher er die neue Ehe schließt, unverheiratet ist und nicht wufste, dafs verheiratet war.

Wufste sie es, so erhalten beide Teile je 3 Jahre Gefängnis und Geldstrafe zweiter Klasse.

Art. 834. Mildernde Umstände vierter Klasse sind es:

- I. Wenn der Thäter nach Ermessen des Richters gewichtige Veranlassung hatte, die frühere Ehe für aufgelöst zu halten.
- II. Wenn der bereits verheiratete Teil in seiner früheren Ehe keine Kinder gehabt hat.

Art. 835. Ein erschwerender Umstand vierter Klasse ist es, wenn der Schuldige mit seinem neuen Ehegatten Geschlechtsumgang hat.

Art. 836. Wenn zwei unverheiratete Personen eine Ehe schliessen, die wegen zeitlich vor der Eheschließung liegender Gründe nichtig ist, so wird derjenige, welcher von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, mit 2 Jahren Gefängnis bestraft, sofern der, welcher dieselbe nicht kannte, den Strafantrag stellt.

Art. 837. Diejenigen, welche eine nach dem bürgerlichen Gesetzbuch unerlaubte Ehe eingehen, trifft Geldstrafe von 50 bis 500 Pesos.

Art. 838. Der Standesbeamte, welcher wissentlich eine nichtige Ehe beurkundet, erhält 6 bis 12 Monate Haft und 200 bis 1000 Pesos Geldstrafe, und wird seines Amtes entsetzt und zur Erlangung irgend welcher sonstigen Anstellung auf 6 Jahre für unfähig erklärt.

War die Ehe nur eine unerlaubte, so wird er seiner Anstellung enthoben und zahlt eine Geldstrafe von 50 bis 200 Pesos.

Kapitel VIII.

Aufreizung zu einem Vergehen. Beschönigung eines solchen oder eines Lasters.

Art. 839. Wer durch eines der im Art. 614 behandelten Mittel öffentlich dazu aufreizt, ein Vergehen zu verüben, den trifft längere Haftstrafe und Geldstrafe zweiter Klasse, sofern das betreffende Vergehen nicht ausgeführt wird. Gegenteiligenfalls wird er als Urheber bestraft, gemäß Absatz III des Art. 49.

Art. 840. Wer öffentlich ein schweres Laster oder Vergehen als erlaubt verteidigt oder diese und die Personen, welche denselben fröhnen, beschönigt, wird mit längerer Haft und Geldstrafe zweiter Klasse belegt.

Art. 841. Als öffentlich verübt gelten die in den beiden vorigen Artikeln behandelten Vergehen in den Fällen des Absatzes I und II des Art. 657.

Siebenter Abschnitt.

Vergehen gegen die öffentliche Gesundheitspflege.

Einziges Kapitel.

Art. 842. Wer ohne gesetzliche Ermächtigung gesundheitschädliche Stoffe oder chemische Produkte, die große Zerstörungen anzurichten vermögen, anfertigt, erhält 4 Monate Haft und Geldstrafe von 25 bis 500 Pesos.

Dieselbe Strafe trifft den, welcher ohne die erforderliche Ermächtigung mit derartigen Stoffen Handel treibt und wer, wenn er solche hat, sie ohne Erfüllung der in den zutreffenden Ausführungsverordnungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten behandelt.

Art. 843. Der Verkauf irgendwelcher sonstiger, der Gesundheit notwendigerweise schädlicher Stoffe ohne gesetzliche Ermächtigung und ohne die in den zutreffenden Ausführungsverordnungen bestimmten Erfordernisse wird mit längerer Haft und Geldstrafe zweiter Klasse bestraft.

Art. 844. Die Apotheker und Drogenhändler, welche Arzneimittel derartig fälschen oder verfälschen, dafs sie der Gesundheit schädlich sind, werden mit 2 Jahren Gefängnis und Geldstrafe zweiter Klasse bestraft.

Art. 845. Der Apotheker, welcher bei Erledigung eines Rezepts ein Arzneimittel für ein anderes unterschiebt oder das verordnete verfälscht oder dessen Dosis abändert, erhält längere Haft und Geldstrafe zweiter Klasse, wenn kein Schade entsteht, aber doch entstehen könnte.

Entsteht kein Schade und kann auch keiner entstehen, so wird der Thäter mit der für Übertretungen dritter Klasse angedrohten Strafe belegt.

Art. 846. Die Strafe kürzerer Haft und Geldstrafe zweiter Klasse trifft denjenigen, welcher mit Getränken und Efswaren, die mit gesundheitschädlichen Stoffen verfälscht sind, Handel treibt.

Art. 847. Wer das Fleisch eines an einer Krankheit gestorbenen Tieres verkauft oder umsonst an eine oder mehrere Personen als Nahrungsmittel gibt, erhält Geldstrafe erster Klasse, auch wenn der Empfänger des Fleisches jenen Umstand wufste.

Art. 848. Die in den vorigen Artikeln behandelten Strafen kommen zur Anwendung, im Falle kein Schaden für die Gesundheit zur Entstehung kommt.

Entsteht ein solcher und ist er derartig, dafs er an und für sich ein Vergehen darstellt, so gelangt Art. 195 und 196 zur Anwendung, wobei in Betracht zu ziehen ist, ob die Absicht zu schaden, vorlag oder nicht; im erstern Falle ist das Vergehen als absichtliches und im letztern als Fahrlässigkeitsvergehen anzusehen.

Art. 849. Die zum Verkaufe ge- oder verfälschten Arzneimittel, Getränke und Eswaren, welche schädliche Stoffe enthalten, werden in jedem Falle beschlagnahmt und überdies, wenn sie ohne Gefahr keine andre Bestimmung erhalten können, unbrauchbar gemacht.

Gegenteiligenfalls werden sie der Ortsbehörde der Gemeinde, wo das Vergehen begangen worden, ausgehändigt, um für die Wohlthätigkeitsanstalten verwendet zu werden, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 108.

Art. 850. Die Verheimlichung, Entwendung, der Verkauf und Ankauf von Gegenständen, welche seitens der zuständigen Behörde als schädlich zur Zerstörung angewiesen sind, wird mit längerer Haft und Geldstrafe zweiter Klasse bestraft.

Art. 851. Die Vergiftung von Eswaren oder von zum Verkauf an das Publikum bestimmten Sachen, aus deren Gebrauch der Tod oder eine Krankheit für eine unbestimmte Anzahl von Personen entstehen kann, wird mit 3 Jahren Gefängnis bestraft, sofern keinerlei Schaden entsteht.

Entsteht ein solcher, so sind die Bestimmungen der Art. 195 u. 196 zur Anwendung zu bringen.

Art. 852. Die Vorschrift des vorigen Artikels ist auch dann zu beobachten, wenn eine Quelle, ein Teich oder irgendwelcher sonstige Behälter von Trinkwasser, gleichviel ob ein öffentlicher oder privater, vergiftet wird.

Art. 853. Wenn der Schuldige, welcher wegen eines der in diesem Kapitel behandelten Vergehens verurteilt wird, Kaufmann, Drogenhändler oder Apotheker ist, so wird das verurteilende Erkenntnis in den Zeitungen des Orts veröffentlicht und außerdem an der Thür des Ladens oder Hauses angebracht, wo der die Verurteilung begründende Verkauf stattgefunden hat.

Achter Abschnitt.

Vergehen gegen die öffentliche Ordnung.

Kapitel I.

Landstreicherei. Bettelrei.

Art. 854. Landstreicher ist, wer, ohne Vermögen und Einkünfte zu haben, keinerlei ehrbares Gewerbe, Kunst oder Handwerk ausübt, um sich zu erhalten, ohne durch ein gesetzmäßiges Hindernis hiervon abgehalten zu werden.

Art. 855. Der Landstreicher, welcher nach Ermahnung durch die politische Behörde, sich einer ehrbaren und einträglichen Beschäftigung zu widmen, dieses nicht binnen 10 Tagen ausgeführt oder nicht glaubhaft gemacht hat, dafs ihm ein unüberwindliches Hindernis dabei entgegenstehe, wird mit längerer Haft bestraft, sofern er nicht für 50 bis 500 Pesos Bürgschaft auf ein Jahr bestellt, dafs er inskünftige von einer ehrbaren Arbeit leben werde.

Die Haft hört zu beliebiger Zeit auf, sobald er die obige Bürgschaft beibringt oder glaubhaft macht, dafs er ein Handwerk erlernt hat, insofern

er dies nicht schon vorher hatte und der Mangel eines solchen gerade der Grund seiner Beschäftigungslosigkeit war.

Art. 856. Ist der Landstreicher jünger als 18, aber älter als 14 Jahre, oder ist er taubstumm, so wird nach Vorschrift der Artikel 225 bis 228 verfahren, sofern er keine Eltern noch auch einen Vormund hat. Hat er solche, so wird er denselben übergeben, wenn sie die im vorigen Artikel behandelte Bürgschaft beibringen.

Art. 857. Wer ohne Erlaubnis der politischen Behörde gewohnheitsmäßig Almosen erbettelt, wird mit Haft von einem bis zu drei Monaten bestraft und auf ein Jahr der Überwachung erster Klasse unterstellt, sofern er nicht Bürgschaft von 25 bis 100 Pesos auf ein Jahr beibringt, dafs er inskünftige von einer ehrbaren Arbeit leben werde.

Art. 858. Solange nicht besondere Herbergen und Werkstätten für Bettler eingerichtet sind, kann die politische Behörde Erlaubnis zum Almosensammeln erteilen an solche, die ihre Behinderung zur Arbeit und den Mangel an Unterhaltsquellen glaubhaft machen, jedoch nur für so lange als diese Gründe andauern.

Art. 859. Der Bettler, welcher die Erlaubnis zur Bettelei durch Täuschung erlangt hat, wird bestraft, als ob er eine Erlaubnis nicht besäfsse, wobei die Täuschung als erschwerender Umstand vierter Klasse anzusehen ist.

Art. 860. Der Bettler, der sich bei seinem Ansprechen der Beleidigung oder thätlicher oder wörtlicher Drohung bedient, wird mit kürzerer Haft bestraft, sofern er die Erlaubnis zum Betteln hatte. Gegenteiligenfalls trifft ihn die eben genannte Strafe für die Beleidigung oder Drohung, und auferdem die Strafe des Art. 857.

Dies ist für den Fall zu verstehen, wo er nicht schon nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches eine höhere Strafe für die Beleidigung oder Drohung zu gewärtigen hat.

Art. 861. Sobald mehr als drei Bettler zusammen betteln gehen, trifft dieselben Haftstrafe von 2 bis zu 6 Monaten, auch wenn sie eine Erlaubnis besitzen.

Art. 862. Landstreicher und Bettler, welche mit einer Verkleidung oder mit Waffen, Dietrichen oder andern Werkzeugen betroffen werden, die gegründeten Anlaß zu dem Verdacht geben, dafs sie die Verübung eines Vergehens vorhaben, werden zur Strafe längerer Haft verurteilt und auf 3 Jahre der Überwachung erster Klasse unterstellt.

Kapitel II.

Lotterileen. Ausspielungen.

Art. 863. Jede Lotterie und jede Ausspielung, welche in dem Bundesdistrikt oder im Territorium Nieder-Californien ohne Erlaubnis des Ministeriums des Innern vorgenommen wird, ist nichtig und ohne Wirkung.

Art. 864. Jeder Unternehmer, Verwalter oder Beauftragter einer ohne die obengedachte Erlaubnis im Bundesdistrikt oder in Nieder-Californien vorgenommenen Lotterie, sowie die an den genannten Orten

befindlichen Vertreter der in irgend einem Bundesstaate oder im Auslande stattfindenden Lotterien werden mit kürzerer Haft und 100 bis 1000 Pesos Geldstrafe bestraft.

Art. 865. Wer auf irgendwelche Weise zur Ausgabe von Loszetteln beiträgt, wird mit Haft von 3 bis 8 Tagen und Geldstrafe erster Klasse bestraft.

Ausgenommen von dieser Regel sind die Losverkäufer, welche nur dann von obiger Strafe betroffen werden, wenn nicht festgestellt wird, wer ihnen die Loszettel zum Verkauf gegeben hat.

Art. 866. Alle Loszettel von im Auslande oder in einem Bundesstaate erfolgenden Ausspielungen, die im Besitze der in den vorigen Artikeln erwähnten Personen betroffen werden, werden bei dem Gouverneur des Bundesdistrikts bzw. im Territorium Niederkalifornien bei der politischen Behörde des Orts hinterlegt. Werden diese Lose mit einem Gewinn gezogen, so erhalten diejenigen, welche sie entdeckt haben, ein Drittel des Gewinnbetrages und der Rest wird in der im Art. 123 vorgeschriebenen Art verteilt.

Art. 867. Die Ausspielungen, zu denen das Publikum eingeladen wird, und alle übrigen, die nicht wahrhaft private unter Freunden oder Verwandten sind, sind den Vorschriften der vorhergehenden Artikel unterworfen.

Art. 868. Sobald die politische Behörde des Bundesdistrikts oder des Territoriums Niederkalifornien Kenntnis erhalten, dafs an den genannten Orten eine Lotterie oder eine Ausspielung ohne Erlaubnis gemacht werden soll, verhängen sie die in den Art. 864 und 865 angedrohten Strafen, sofern die Ausgabe der Loszettel schon begonnen hat.

Hat dieselbe noch nicht angefangen, so erhält der Unternehmer 25 bis 300 Pesos Geldstrafe und die Loszettel werden unbrauchbar gemacht.

Kapitel III.

Verbotene Spiele.

Art. 869. Mit kürzerer Haft und Geldstrafe von 100 bis 500 Pesos wird bestraft, wer ein Haus für verbotenes Glücks- oder Hazardspiel hält, gleichviel ob in demselben das Publikum frei zugelassen wird oder nur ständige Gäste oder Mitglieder oder durch diese Eingeführte.

Die Verwalter des Spielhauses, die Beauftragten desselben und seine Beamten, von welcher Art sie auch seien, trifft die Hälfte der obigen Strafe.

Art. 870. Die im vorigen Artikel behandelten Strafen finden auch Anwendung auf denjenigen, der ein verbotenes Spiel auf einem Platze, einer Strafe oder anderm öffentlichen Orte einrichtet, ebenso wie auf den Verwalter, Beauftragten, Angestellten oder Beamten beim Spiel.

Art. 871. In jedem Falle werden die Summen beschlagnahmt, welche vorgefunden werden und den Spielfonds bilden, ebenso wie die Möbel, Instrumente, Werkzeuge und Apparate, welche zu dem Spiele zu dienen bestimmt sind.

Art. 872. Die Spieler und einfachen Zuschauer werden mit Geldstrafe von 50 bis 200 Pesos oder mangels derselben mit Haft von 3 bis zu 8 Tagen bestraft, lediglich wenn sie in dem Spielhause betroffen worden sind.

Art. 873. Der öffentliche Beamte, der nach seiner Verurteilung als Eigentümer, Verwalter, Beauftragter oder Beamter eines Spielhauses vor Ablauf eines Jahres mit dem gleichen Vergehen rückfällig wird, wird aufer den nach den vorigen Artikeln verwirkten Strafen mit Amtssetzung auf ein Jahr beim ersten Rückfall und mit gänzlicher Absetzung beim zweiten bestraft.

Findet der Rückfall durch bloßes Spielen oder Zuschauen statt, so wird er beim ersten auf 3 Monate, beim zweiten auf ein Jahr und beim dritten gänzlich des Amtes enthoben.

Art. 874. Die Beamten, welche die Gelder der Staatskasse, der Ortsverwaltung oder irgend einer öffentlichen Anstalt verwalten und eins der in den Art. 869, 870 und 872 behandelten Vergehen begehen, trifft die Strafe der Amtssetzung auf ein Jahr beim ersten Male, wo sie sich vergehen, und die der Absetzung beim ersten Rückfall, unbeschadet der übrigen von ihnen verwirkten Strafen.

Art. 875. Um die in den beiden vorhergehenden Artikeln angedrohten Strafen zur Ausführung zu bringen, stellen der Distriktsgouverneur und der politische Befehlshaber von Niederkalifornien die Schuldigen zur Verfügung der zuständigen Richter und senden in jedem Falle an den Minister des Innern eine Liste der Personeu, welche das in Frage stehende Vergehen begangen haben.

Art. 876. Jeden Angestellten der Polizei, welcher die Pflicht hat, das Spiel zu verfolgen und dies in einem Falle willentlich unterläßt, trifft kürzere Haft, Geldstrafe von 25 bis 500 Pesos und Amtssetzung.

Hat er das Vergehen aus Geldinteresse begangen, so treffen ihn die Strafen, welche für Bestechung bestimmt sind.

Art. 877. Wer ein Haus oder einen Teil davon zur Miete oder Aftermiete abgibt, um darin mit seinem Vorwissen ein verbotenes Spiel sich einrichten zu lassen, zahlt eine Geldstrafe zum Betrage des Mietszinses für 3 Monate.

Art. 878. Die Geldstrafen und der Wert der beschlagnahmten Gelder und Gegenstände werden in der im Artikel 123 vorgeschriebenen Art verteilt.

Art. 879. Die in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Strafen kommen zur Anwendung unbeschadet der Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts, welche gegen den Angeklagten ausgesprochen wird, der Spieler von Beruf ist. Dieser Spruch wird in der amtlichen Zeitung bekannt gemacht, damit seine Wirkung eintritt.

Art. 880. Als Spieler von Beruf gilt, wer in einem Jahre dreimal wegen der in den Artikeln 869, 870 und 872 behandelten Vergehen verurteilt worden ist.

Kapitel IV.

Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen über
Beerdigungen.

Art. 881. Wer ohne die schriftliche Ermächtigung der Behörde welche dieselbe zu erteilen hat, oder ohne die anderweiten vom Zivilgesetzbuch bestimmten Erfordernisse, auf einem öffentlichen Begräbnisplatz einen menschlichen Leichnam beerdigt oder beerdigen läßt, erhält als Strafe 1 bis 2 Monate Haft oder 25 bis 300 Pesos Geldstrafe.

Art. 882. Geschieht die Beerdigung an privatem Orte ohne Erlaubnis der Behörde oder an irgendwelchem andern Orte, wo dieselbe vorzunehmen verboten ist, so wird die Strafe verdoppelt.

Art. 883. Ein Jahr Gefängnis und 100 bis 1000 Pesos Geldstrafe treffen denjenigen, welcher den Leichnam einer Person, die einen gewaltsamen Tod erlitten hat oder die infolge von Schlägen, Wunden oder andern Verletzungen gestorben ist, verheimlicht oder ohne die betreffende Erlaubnis begräbt oder begraben läßt, sofern der Thäter obige Umstände kannte. Kannte er sie nicht, so greifen die Strafen des vorigen Artikels Platz.

Kapitel V.

Gräberschändung. Entweihung eines menschlichen Leichnams.

Art. 884. Mit längerer Haft und Geldstrafe zweiter Klasse wird die bloße sachliche Schändung eines Grabdenkmals, eines Grabes, einer Grabstätte oder eines Sarges, ohne Beachtung der Absicht des Thäters, bestraft.

Art. 885. Die Entweihung eines menschlichen Leichnams wird mit 3 Jahren Gefängnis bestraft.

Art. 886. Ist aufser der Grabschändung und Entweihung, von denen die beiden vorigen Artikel handeln, noch ein anderweites Vergehen begangen, so sind die Regeln über Häufung zu beobachten.

Kapitel VI.

Erbrechen von Siegeln.

Art. 887. Wer die auf Befehl der öffentlichen Behörde angelegten Siegel erbricht, wird mit 3 Jahren Gefängnis bestraft, sofern der Thäter die mit deren Bewachung beauftragte Person ist oder der Beamte selbst, der dieselben anlegen liefs. Fehlt dieser Umstand, so beträgt die Strafe 2 Jahre Gefängnis.

Art. 888. Wenn die Siegel durch Nachlässigkeit des mit ihrer Bewachung Beauftragten erbrochen worden sind, so erhält letzterer 1 bis 6 Monate Haft.

Art. 889. Wenn das Erbrechen an Siegeln erfolgt, die auf Papieren oder Gegenständen einer Person angelegt sind, gegen welche ein Verfahren wegen eines mit Todesstrafe oder 12 Jahren Gefängnis bedrohten Vergehens schwebt, so erhöhen sich die in den beiden vorigen Artikeln angedrohten Strafen um ein Drittel.

Art. 890. Wenn das Erbrechen der Siegel mit körperlicher oder moralischer Gewaltthätigkeit gegen Personen erfolgt, so werden 2 Jahre Gefängnis zu den in den vorigen Artikeln angedrohten Strafen hinzugefügt.

Art. 891. Wenn die bei einer zivilrechtlichen Sache interessierten Parteien in gegenseitigem Einvernehmen die von der öffentlichen Behörde angelegten Siegel erbrechen, trifft sie eine Geldstrafe von 20 bis 200 Pesos.

Kapitel VII.

Widerstand gegen die Ausführung einer öffentlichen Bauunternehmung oder Arbeit.

Art. 892. Jeder, der eigenmächtig und ohne Recht durch thatsächliche Handlungen die Ausführung einer von einer zuständigen Behörde zur Vornahme angeordneten oder von derselben ermächtigten Bauunternehmung oder Arbeit zu hindern versucht, wird mit 8 Tagen bis zu 3 Monaten Haft bestraft.

Art. 893. Wenn das Vergehen von einer Vereinigung von 10 oder mehr Personen verübt wird, beträgt die Strafe 3 Monate Haft bis zu einem Jahre Gefängnis, sofern lediglich ein einfacher thatsächlicher Widerstand ohne Gewaltthätigkeit gegen Personen vorgefallen ist. Ist letztere hinzugekommen, so kann die Strafe bis zu zwei Jahren Gefängnis erstreckt werden, es sei denn, daß nicht ein andres Vergehen entsteht, in welchem Falle die Vorschrift der Artikel 195 und 196 zu beobachten ist.

Für die Anführer oder Anstifter wird die Strafe um ein Drittel erhöht.

Art. 894. Zu den in den beiden vorhergehenden Artikeln behandelten Strafen kann eine Geldstrafe von 20 bis 500 Pesos hinzugefügt werden, sofern das Vergehen keine zivilrechtliche Verantwortlichkeit begründet.

Kapitel VIII.

Vergehen der Lieferanten und Verproviantierer.

Art. 895. Die Lieferanten und Verproviantierer, welche durch Vertrag mit einer Behörde zur Lieferung von Kleidungsstücken, Lebensmitteln oder beliebigen sonstigen Waren für das Heer oder die Marine der Nation, eine Ortsbehörde oder öffentliche Anstalt verpflichtet sind und welche bezüglich des Ursprungs oder der Natur der Waren oder in deren Anzahl und Beschaffenheit eine Täuschung begehen, gewärtigen die in den Art. 419 und 420 angedrohten Strafen und längere Haft.

Art. 896. Die Lieferanten und Proviantierer, welche willentlich die Lieferungen, zu denen sie verpflichtet sind, vorzunehmen unterlassen und dadurch dem Dienste einen schweren Nachteil verursachen, werden mit 2 Jahren Gefängnis und Geldstrafe von 200 bis 3000 Pesos bestraft.

Ist der Nachteil nicht von Erheblichkeit, so trifft sie eine Geldstrafe von 50 bis 500 Pesos.

Art. 897. Im Falle des vorigen Artikels wird die im ersten Absatz desselben angedrohte Strafe um ein Drittel erhöht, sofern das Vergehen von Lieferanten oder Proviantierern des Heeres oder der Marine zur Kriegszeit begangen wird; es sei denn, daß der Thäter den Vorsatz ge-

habt hat, den Feind zu begünstigen, in welchem Falle die für Verrat oder Aufruhr angedrohte Strafe über ihn zu verhängen ist, je nachdem Krieg gegen das Ausland oder aber ein Bürgerkrieg vorliegt.

Art. 898. Wenn die Lieferanten oder Proviantierer aus Nachlässigkeit ihre Pflicht versäumen, so trifft sie die für Fahrlässigkeitsvergehen bestimmte Strafe.

Art. 899. Die mit der Kontrolle der getreuen Erfüllung der Lieferungs- und Proviantkontrakte beauftragten Beamten treffen dieselben Strafen wie die Lieferanten, sobald erstere die letztern anreizen, ihre Pflicht zu versäumen oder ihnen zu diesem Ende Hilfe leisten. Außerdem werden sie ihrer Anstellung oder Beamtung entsetzt.

Liegt nur Nachlässigkeit seitens derselben vor, so werden sie für das Vergehen der Fahrlässigkeit bestraft.

Art. 900. Ebenmäßig werden mit den im vorigen Artikel angedrohten Strafen diejenigen Beamten bestraft, welche mit dem Ankauf und der Verteilung von Waren für Rechnung der Regierung, einer Ortsbehörde oder öffentlichen Anstalt beauftragt, eins der in den Artikeln 895 und 896 behandelten Vergehen verüben.

Art. 901. Der öffentliche Beamte, der auf Grund seines Amts bei irgend einer Amtsverhandlung wegen Lieferungen, Verdingungen, Ausgleichungen und Berechnungen von Waren oder des Guthabens von Lieferanten oder Proviantierern thätig ist und sich mit den Interessenten oder mit Spekulanten verbündet oder irgendwelchen sonstigen Kunstgriff anwendet, um die Staatskasse zu betrügen, wird mit den Strafen des Unterschleifs bestraft.

Art. 902. Der öffentliche Beamte, der direkt oder indirekt sich bei irgend einer Art Kontrakt oder Geschäft beteiligt, bei welchem er auf Grund seines Amts mitthätig zu sein hat, wird mit Absetzung und 500 bis 3000 Pesos Geldstrafe bestraft.

Art. 903. In den Fällen der vorigen Artikel darf nur auf Befehl des betreffenden Ministeriums gegen die Schuldigen eingeschritten werden.

Kapitel IX.

Ungehorsam und Widerstand von Privatpersonen.

Art. 904. Wer ohne gesetzlichen Grund die Leistung eines Dienstes von öffentlichem Interesse, wozu ihn das Gesetz verpflichtet, verweigert oder einem gesetzlichen Befehle der öffentlichen Behörde oder eines ihrer Vertreter, gleichviel welcher Amtsklasse, nicht gehorcht, wird mit längerer Haft und 10 bis 100 Pesos Geldstrafe bestraft, außer in den im Absatz I, II und III des Art. 201 behandelten Fällen.

Bedient sich der Ungehorsame ungehöriger oder beleidigender Ausdrücke gegen die Behörde oder deren Vertreter, so gilt dies als erschwerender Umstand vierter Klasse.

Art. 905. Der Zeuge, der sich weigert, vor Gericht zu erscheinen oder sein Zeugnis abzulegen, wenn es eine Behörde von ihm verlangt, zahlt eine Strafe von 10 bis 100 Pesos und es wird ihm ein ernstlicher Verweis erteilt.

Wenn er sich trotzdem ein zweites Mal weigert, zu erscheinen oder Zeugnis abzulegen, wird die Geldstrafe verdoppelt, und vom dritten Male an werden ihm für jedes Mal 10 Pesos mehr Geldstrafe auferlegt.

Art. 906. Mit 2 Jahren Gefängnis und Geldstrafe zweiter Klasse wird bestraft, wer unter Anwendung von Gewalt oder thätlicher oder wörtlicher Drohung sich dem widersetzt, das eine öffentliche Behörde oder deren Vertreter eine ihrer Amtsthätigkeiten ausübt, oder wer der in gesetzlicher Form erfolgenden Vollstreckung eines gesetzmäßigen Befehls Widerstand entgegengesetzt.

Art. 907. Dem Widerstande wird gleichgeachtet und mit der gleichen Strafe geahndet der gegen eine öffentliche Behörde mittels körperlicher oder moralischer Gewaltthätigkeit ausgeübte Zwang, um dieselbe dazu zu zwingen, eine Amtshandlung ohne diese gesetzlichen Voraussetzungen zu vollziehen oder aber eine andre Handlung, welche nicht in ihrer Amtsbefugnis liegt, vorzunehmen.

Art. 908. Ist der Widerstand oder Zwang mittels Gebrauchs von Waffen oder seitens mehr als drei und weniger als zehn Personen erfolgt oder haben die Schuldigen ihren Zweck erreicht, so wird die Gefängnisstrafe für jeden dieser drei Umstände um je 6 Monate erhöht; es sei denn, das durch das Hinzutreten eines dieser Umstände ein Vergehen entsteht, welches noch höhere Strafe verwirkt hat.

Ist der Widerstand durch mehr als 10 Personen verübt, so ist gemäß Art. 195 und 196 zu verfahren.

Kapitel X.

Ausschreitungen und Angriffe gegen die öffentlichen Beamten.

Art. 909. Wer privatim durch Schrift, Rede oder auf irgendwelche sonstige Art und Weise den Präsidenten der Republik, wenn er in Ausübung seiner Amtsthätigkeit sich befindet, oder mit Beziehung auf diese, beleidigt, wird mit Geldstrafe von 100 bis 1000 Pesos, mit 1 bis 11 Monaten Haft oder mit beiden Strafen bestraft.

Art. 910. Haft von 15 Tagen bis zu 6 Monaten, Geldstrafe von 50 bis 300 Pesos oder beide Strafen treffen denjenigen, der privatim durch Worte, Schrift oder auf irgendwelche sonstige Art ein Mitglied der gesetzgebenden Gewalt, oder einen der Minister, ein Mitglied des Obersten Gerichtshofes, einen Richter oder Geschwornen, oder den Distrikts-Gouverneur, bei Ausübung ihrer Amtsthätigkeit oder aus Veranlassung derselben beleidigt.

Erfolgt die Beleidigung in einer Sitzung des Landtags oder in der Sitzung eines Gerichts, so beträgt die Strafe von 2 Monaten Haft bis zu 2 Jahren Gefängnis und Geldstrafe von 200 bis 1000 Pesos.

Art. 911. Haftstrafe von 8 Tagen bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe von 10 bis zu 200 Pesos oder beide Strafen werden je nach den Umständen über denjenigen verhängt, welcher in der Art und unter den Voraussetzungen, die Art. 910 bestimmt, den Befehlshaber einer öffentlichen

Truppe oder einen seiner Vertreter, oder einen Vertreter der öffentlichen Behörde oder irgend eine sonstige Person beleidigt, die einen öffentlichen Charakter hat und nicht zu den in den vorigen Artikeln benannten gehört.

• Art. 912. Wenn eine Ausschreitung gegen die in den vorigen Artikeln gedachten Personen begangen wird durch Versetzen eines oder mehrerer einfacher Schläge oder durch Zufügen irgendwelcher ähnlichen Gewaltthätigkeit, so treffen den Schuldigen folgende Strafen:

- I. 2 bis 4 Jahre Gefängnis, wenn es dem Präsidenten der Republik geschieht.
- II. 1 bis 3 Jahre Gefängnis, wenn der Verletzte eine der Personen ist und sich in einem der Fälle befindet, von denen Art. 910 handelt.
- III. Von 6 Monaten Haft bis zu 2 Jahren Gefängnis im Falle des Art. 911.

Art. 913. Wenn eine Verletzung zugefügt wird, so wird die zutreffende Strafe in folgender Weise erhöht verhängt:

- I. Um 3 Jahre Gefängnis, wenn der Verletzte der Präsident der Republik ist.
- II. Um 2, wenn der Verletzte eine der in Art. 910 genannten Personen ist.
- III. Um 1 Jahr, wenn derselbe zu den in Art. 911 aufgezählten Personen gehört. Jedoch darf in keinem dieser drei Fälle das mittlere Strafmaß 12 Jahre Gefängnis überschreiten.

Art. 914. Wenn unternommen wird, die in den Art. 909 bis 911 bezeichneten Personen des Lebens oder der Freiheit zu berauben, so werden die für das versuchte, unternommene oder vereitelte Vergehen gebührenden Strafen in folgender Weise erhöht verhängt:

- I. Um 2 Jahre Gefängnis, wenn der Verletzte der Präsident der Republik ist.
- II. Um 1 Jahr, wenn es eine der im Art. 910 behandelten Personen ist.
- III. Um 6 bis 11 Monate Haft, wenn es sich um eine der im Art. 911 benannten Personen handelt.

Art. 915. Die gegen ein Landtagsmitglied begangenen Ausschreitungen können nur auf Strafantrag des Verletzten oder der Kammer bestraft werden, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That.

Art. 916. Die Beleidigungen und Ausschreitungen, welche einer der Kammern, einem Gerichtshofe, einer Geschwornenbank, in ihrer Eigenschaft als Körperschaft zugefügt werden, sind mit denselben Strafen zu ahnden, als wenn sie einem Mitgliede derselben zugefügt wären; jedoch gilt dieser Umstand als ein erschwerender vierter Klasse.

Art. 917. Erfolgt die Ausschreitung gegen die Behörde und nicht gegen die Person desjenigen, der die Amtsthätigkeit ausübt, so steht dem letztern nicht das Recht zur Verzeihung zu und es ist von Amts wegen zu verfahren, außer im Falle des vorhergehenden Artikels.

Art. 918. In allen, in diesem Kapitel behandelten Fällen gilt es als erschwerender Umstand vierter Klasse, wenn das Vergehen öffentlich oder an öffentlichem Orte begangen wird.

Kapitel XI.

Zusammenrottung oder Auflauf. Lärm.

Art. 919. Der Name Zusammenrottung oder Auflauf wird der lärmenden Vereinigung von zehn oder mehr Personen beigelegt, die sich auf Strafen, Plätzen oder sonstigen öffentlichen Orten bildet zu dem Zwecke, ein Vergehen zu verüben, sofern letzteres nicht das des Verrats, des Aufstandes oder des Aufruhrs ist.

Art. 920. Die einfache Zusammenrottung wird mit 10 bis 100 Pesos Geldstrafe und Haft von 8 Tagen bis zu 11 Monaten geahndet, oder nur mit einer dieser beiden Strafen, nach richterlichem Ermessen, entsprechend je der Schwere des Falles.

Art. 921. Wenn die Verüßer einer Zusammenrottung die Thaten, welche sie sich vorgenommen hatten, oder aber irgend welche sonstige strafbare Handlung ausgeführt haben, so sind die Regeln von der Häufung zu beobachten.

Art. 922. Wenn eine öffentliche Versammlung von drei oder mehr Personen, auch wenn dieselbe sich zu einem erlaubten Zwecke zusammengefunden hat, in Lärm ansartet und die Ruhe oder den Schlaf der Einwohner durch Schreien, Zanken und sonstige Unordnungen stört, so werden die Schuldigen mit kürzerer Haft und Geldstrafe erster Klasse belegt, oder aber nur mit einer dieser beiden Strafen allein, nach richterlichem Ermessen.

Kapitel XII.

Gewohnheitsmäßige Trunkenheit.

Art. 923. Die gewohnheitsmäßige Trunkenheit, welche schweres Ärgernis gibt, wird mit 2 bis 6 Monaten Haft und 10 bis 100 Pesos Geldstrafe geahndet.

Art. 924. Hat der Schuldige bei andrer Gelegenheit ein schweres Vergehen in trunkenem Zustande begangen, so trifft ihn eine Haftstrafe von 5 bis 11 Monaten und 15 bis 150 Pesos Geldstrafe.

Kapitel XIII.

Vergehen gegen Gewerbe und Handel oder gegen die Freiheit bei öffentlichen Versteigerungen.

Art. 925. Von 8 Tagen bis zu 3 Monaten Haft und 25 bis 500 Pesos Geldstrafe oder eine dieser beiden Strafen allein treffen diejenigen, welche einen Lärm oder Auflauf verursachen oder sonst irgendwie körperliche oder moralische Gewaltthätigkeit zu dem Zwecke anwenden, es dahin zu bringen, daß die Löhne oder Tagelöhne der Arbeiter steigen oder fallen, oder um die freie Ausübung des Gewerbfleißes oder der Arbeit zu hindern.

Art. 926. Wer durch Verbreitung von falschen oder verleumderischen Thatsachen oder unter Benutzung irgend eines andern verwerflichen Mittels es erreicht, dafs eine oder mehrere Warengattungen oder Inhaberpapiere des öffentlichen Kredits, sei es des Staatsschatzes, sei es einer gesetzmäfsig begründeten Bank im Werte steigen oder fallen, wird mit Strafe von 2 Monaten Haft bis zu 2 Jahren Gefängnis und mit 200 bis 2000 Pesos Geldstrafe belegt.

Art. 927. Wer durch Anwendung eines der im vorigen Artikel bezeichneten Mittel ein Handelshaus zum Verluste seines Kredits gebracht hat, wird mit Strafe von 3 Monaten Haft bis zu 3 Jahren Gefängnis und mit 300 bis 3000 Pesos Geldstrafe, unbeschadet seiner zivilrechtlichen Verantwortlichkeit, belegt.

Ist keinerlei Schade entstanden, so wird die Strafe auf die Hälfte herabgemindert.

Art. 928. Diejenigen, die einen Auflauf, Lärm oder Streit in der Absicht zur Ausführung bringen, um zur Plünderung auf einem Jahrmakkt oder Markt zu reizen, oder damit die eingeschüchterten Händler ihre Waren zu geringerem Preise verkaufen, werden mit Haftstrafe von 2 Monaten bis zu 2 Jahren Gefängnis bestraft.

Die Strafe wird bezüglich der Rädelsführer und Anstifter um ein Drittel erhöht.

Art. 929. Haftstrafe von 15 Tagen bis zu 6 Monaten und 100 bis 3000 Pesos Geldstrafe treffen diejenigen, welche bei Vornahme einer öffentlichen Versteigerung oder vor derselben sich körperlicher oder moralischer Gewaltthätigkeit bedienen, damit keine Bieter vorhanden seien und damit diese nicht die nötige Freiheit haben, um ihre Gebote zu machen.

Neunter Abschnitt.

Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit.

Kapitel I.

Entweichung Gefangener.

Art. 930. Wenn der mit der Führung oder Bewachung eines Gefangenen Beauftragte denselben unberechtigterweise in Freiheit setzt oder seine Flucht begünstigt, treffen ihn folgende Strafen:

- I. 5 Jahre Gefängnis, wenn das dem Gefangenen zur Last gelegte Vergehen mit Todesstrafe oder 12 Jahren Gefängnis bedroht ist.
- II. 3 Jahre Gefängnis, wenn die Strafe des zur Last gelegten Vergehens nicht unter 6, aber unter 12 Jahren Gefängnis beträgt.
- III. Anderthalb Jahre Gefängnis, wenn die Strafe des zur Last gelegten Vergehens über 3, aber unter 6 Jahren Gefängnis beträgt.
- IV. Mit längerer Haft, wenn die Strafe des zur Last gelegten Vergehens nicht über 3 Jahre Gefängnis hinausgeht.

Die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Strafen sind stets von Amtsentsetzung begleitet.

Art. 931. Wenn der Wächter die Flucht unter Anwendung von physischer oder moralischer Gewaltthätigkeit oder mittels Erbrechens, Erbohrens, Aushühlens, Einsteigens oder falscher Schlüssel bewerkstelligt, so trifft ihn die gemäß dem vorigen Artikel verwirkte Strafe, jedoch um noch 2 Jahre Gefängnis erhöht.

Art. 932. Wenn die Flucht durch bloße Nachlässigkeit des Wächters zu stande kommt, so trifft diesen ein Drittel der Strafe, die er verwirkt hätte, wenn er dabei sich begünstigend beteiligt hätte.

Art. 933. Die im vorigen Artikel bestimmte Bestrafung tritt nicht mehr ein in dem Augenblicke, wo die Wiederergreifung des Flüchtling gelangt, sofern diese durch die Veranstaltungen des verantwortlichen Wächters und vor Ablauf von 4 Monaten seit der Entweichung erreicht wird.

Art. 934. Wenn der die Flucht eines Gefangenen Bewirkende nicht der mit seiner Bewachung Beauftragte ist, so treffen ihn 2 Drittel der gemäß Art. 930 und 931 zutreffenden Strafen.

Diese Regel umfaßt nicht die Ascendenten, Descendenten oder Geschwister des Flüchtling noch auch seine Verschwägerten derselben Grade, dieselben bleiben von jeder Strafe frei mit Ausnahme des Falles des Art. 931, in welchem sie 1 Jahr Gefängnis trifft.

Art. 935. Wer die Flucht aller in einem Gefängnisse eingesperrten Personen bewerkstelligt, erhält 10 Jahre Gefängnis, wenn er nicht der Aufseher dieser Anstalt oder ein zur Überwachung der Sicherheit der Sträflinge verpflichteter Beamter ist. Ist er dies, so treffen ihn 12 Jahre und er wird seines Amtes entsetzt und auf 10 Jahre unfähig zur Erlangung eines anderweiten Amtes.

Art. 936. Der Gefangene, der entflieht, erhält nur dann irgendwelche Strafe, wenn er im Einvernehmen mit einem oder mehreren anderen Gefangenen handelt und einer von diesen entweicht. In diesem Falle trifft ihn die Strafe des Art. 934.

Art. 937. Alle diejenigen, welche bei der Flucht eines Gefangenen mitwirken, sind solidarisch zur Deckung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des Flüchtling verpflichtet, außer wenn sie seine Descendenten, Ascendenten oder Geschwister, oder seine Verschwägerten gleichen Grades sind und sie nicht die in Art. 931 besprochenen Mittel angewendet haben.

Kapitel II.

Vereitelung der Verurteilung.

Art. 938. Dem zu Gefängnis- oder Einschließungsstrafe Verurteilten, welcher entflieht, wird weder die Zeit, welche er außerhalb der ihm bestimmten Anstalt zubringt, noch auch die vor der Flucht bezeugte gute Führung angerechnet; und nach seiner Wiederergreifung treffen ihn die geeignet erscheinenden Erschwerungen aus der Zahl der in Art. 95 aufgeführten.

Art. 939. Der zur Verbannung aus der Republik verurteilte Ausländer, welcher in das Inland zurückkehrt, wird nach Verbüßung von 2 Jahren Gefängnis von neuem ausgewiesen.

Art. 940. Der zur Verbannung aus der Republik Verurteilte, der nicht Ausländer ist, und welcher vor Vollendung seiner Strafzeit ins Inland zurückkehrt, verbüßt die ihm noch verbleibende Strafzeit der Verbannung im Wege der Einschließung.

Art. 941. Die zur Bannung Verurteilten, welche sich von dem in ihrem Strafurteil angewiesenen Orte entfernen, verbüßen die Strafe der Einschließung am selben oder aber am nächstgelegenen Orte, auf die Zeit, die zur Abbüßung ihrer ursprünglichen Strafe noch fehlt.

Art. 942. Den aus seinem Wohnorte Verbannten, der vor Vollendung seiner Strafzeit dorthin zurückkehrt, trifft die Strafe der Bannung für den Rest seiner ursprünglichen Strafzeit und er wird unter Aufsicht 2. Klasse gestellt.

Art. 943. Der unter Aufsicht 2. Klasse gestellte Verurteilte, der die Vorschrift des zweiten Teils des Art. 169 nicht erfüllt, erhält von 15 Tagen bis zu 2 Monaten Haftstrafe.

Art. 944. Den mit zeitweiliger Untersagung oder mit Unfähigkeit zur Ausübung seines Berufs Bestraften, der seiner Verurteilung zuwiderhandelt, trifft eine Geldstrafe 2. Klasse.

Art. 945. Die in den vorigen Artikeln behandelten Strafen werden summarisch von dem Gerichtshofe ausgesprochen, welcher die vereitelte Verurteilung durch unwiderrufliches Urteil ausgesprochen hat.

Art. 946. Statt die Strafe der Einschließung gegen diejenigen Verurteilten, von denen die Art. 940 und 941 handeln, zur Anwendung zu bringen, kann die Regierung dieselben von neuem Landes verweisen oder bannen, wenn sie dies für die öffentliche Ruhe für zuträglich hält oder wenn jene es beantragen und hinreichende Sicherheit stellen, daß sie nicht abermals ihrer Verurteilung zuwiderhandeln werden.

Kapitel III.

Verbotene Waffen.

Art. 947. Wer verbotene Waffen anfertigt, zum Verkauf stellt oder verteilt, wird mit Haft von 8 Tagen bis zu 6 Monaten und 25 bis 200 Pesos Geldstrafe bestraft.

Art. 948. Das Tragen verbotener Waffen wird mit 10 bis 100 Pesos Geldstrafe geahndet.

Art. 949. In jedem Falle werden die beschlagnahmten Waffen eingezogen.

Art. 950. Keinerlei Strafe haben zu gewärtigen:

I. Der Beamte oder das Organ der öffentlichen Verwaltung, welcher dieselben als zur Ausübung seines Amtes erforderlich und mit schriftlicher Erlaubnis des Distriktsgouverneurs bezw. des politischen Befehlshabers von Niederkalifornien trägt.

II. Wer eine verbotene Waffe trägt, die ein Werkzeug seines Berufs ist, sofern er sie als zur Ausübung dieses Berufs nötig trägt.

Kapitel IV.

Verbindungen zum Zwecke des Angriffs gegen Personen oder Eigenthum.

Art. 951. Die bloße Thatsache, daß sich drei oder mehr Personen zu dem Zwecke verbinden, gegen die Personen oder das Eigenthum Angriffe auszuüben, so oft sich ihnen dazu Gelegenheit bietet, ist strafbar in dem Augenblick, wo die Verbündeten eine Bande von drei oder mehr Personen organisieren.

Art. 952. Wer die Verbindung hervorgerufen hat oder einer der Leiter einer ihrer Banden ist, oder in denselben einen Befehl zu führen hat, wird mit folgenden Strafen belegt:

- I. Mit 6 Jahren Gefängnis, wenn die Verbindung sich zur Begehung von Vergehen bildet, deren Strafe nicht unter 10 Jahren Gefängnis beträgt.
- II. Mit 4 Jahren Gefängnis, wenn die Verbindung gebildet wird zur Verübung von Vergehen, deren Strafe nicht unter 6, aber unter 10 Jahren Gefängnis beträgt.
- III. Mit einem Jahre Gefängnis in den nicht in den vorigen Absätzen bezeichneten Fällen.

Art. 953. Alle übrigen Mitglieder der Verbindung, welche nicht im vorigen Artikel inbegriffen sind, werden in den in den drei Absätzen des genannten Artikels behandelten Fällen mit je $\frac{2}{3}$ der daselbst angedrohten Strafen belegt.

Art. 954. Wenn die Verbindung eines der Vergehen ausgeführt hat, zu deren Begehung sie sich gebildet hat, so sind die Regeln von der Häufung zu beobachten.

Art. 955. In den in den vorigen Artikeln behandelten Fällen können die Richter die Vorschriften des Art. 524 zur Anwendung bringen.

Zehnter Abschnitt.

Angriffe gegen die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte.

Kapitel I.

Vergehen bei den Volkswahlen.

Art. 956. Der mit der Ausfertigung der Wahlkarten Beauftragte, welcher eine solche an jemand giebt, der nicht in der Abteilungsliste eingeschrieben ist und auch nicht sein darf, und der Listenführer, der wissentlich solche Personen, die er nicht eintragen darf, oder erdichtete Personen in die Liste einträgt, werden mit 3 bis 6 Monaten Einschließung und 25 bis 500 Pesos Geldstrafe bestraft.

Art. 957. Sobald die Wahlhandlungen betreffend die Konstituierung der Wahlbureaus, die Ausfertigung der Wahlprotokolle, deren Unterzeichnung und die Ausfertigung der Ausweiskarten an die Wähler nicht innerhalb der Wahllokale selbst und öffentlich vorgenommen werden, trifft die Schuldigen eine Geldstrafe von 10 bis 100 Pesos.

Art. 958. Wer bei einer Wahl eine Stimme kauft oder verkauft, wird zur Zahlung einer Geldstrafe in Höhe des fünffachen des ihm oder von ihm gegebenen oder versprochenen Betrages verurteilt.

Art. 959. Wer wissentlich eine gefälschte Wahlkarte vorzeigt, oder eine fremde als die seinige vorweist oder in Kenntnis seiner Nichtberechtigung mitstimmt, wird mit Einschließung von einem bis zu 3 Monaten und mit 20 bis 100 Pesos Geldstrafe bestraft.

Art. 960. Mit Einschließung von 1 bis 6 Monaten und 25 bis 300 Pesos Geldstrafe wird bestraft:

- I. Wer mittels List oder Täuschung einem Stimmenden oder einem Wähler seine Wahlkarte oder seinen Stimmzettel abnimmt und statt derselben andere unterschleibt.
- II. Wer unter Mißbrauch der Unwissenheit eines des Lesens unkundigen Stimmberechtigten auf die Wahlkarte oder den Stimmzettel desselben den Namen einer anderen Person als der von jenem bezeichneten aufschreibt.
- III. Wer in einem Wahlkörper für einen abwesenden Wähler unter Annahme von dessen Namen stimmt.

Art. 961. Mit Einschließung von einem Monat bis zu einem Jahre und 20 bis 50 Pesos Geldstrafe wird bestraft:

- I. Wer mittels Lärms, Auflaufs oder Zusammenrottung oder mittels körperlicher oder moralischer Gewaltthätigkeit einen Wähler zur Abgabe oder Nichtabgabe seiner Stimme zu Gunsten einer bestimmten Person zwingt, oder die freie Stimmabgabe eines oder mehrerer Bürger hindert.
- II. Wer in lärmender Weise oder mittels körperlicher oder moralischer Gewaltthätigkeit in den Wahllokalen die Konstituierung eines Wahlbureaus verhindert oder die Mitglieder des letzteren oder des Wahlkörpers aus den Wahllokalen verdrängt.

Art. 962. 6 Monate Einschließung und 30 bis 600 Pesos Geldstrafe erhält:

- I. Wer bei einer öffentlichen Wahl mit der Vornahme der Stimmzählung beauftragt, eine Wahlkarte oder einen Stimmzettel beiseite bringt, verfälscht, hinzufügt oder fälscht.
- II. Wer mit der Verlesung der Namen der Gewählten beauftragt, andere ausruft als die von den Stimmenden geschriebenen.
- III. Wer die Protokolle, Stimmzählungslisten oder irgendwelche sonstige Urkunde der Wahlakten fälscht, beiseite bringt oder verfälscht; insofern derselbe kein Mitglied des Wahlbureaus oder der Wahlkommission ist.

Ist er dies, so trifft ihn ein Jahr Einschließung und Geldstrafe von 50 bis 1000 Pesos.

Art. 963. Jeder Wähler, der ohne gerechtfertigten und bewiesenen Grund die Teilnahme an einer Sekundärwahl unterläßt oder sich vor deren Beendigung entfernt, wird seiner Bürgerrechte auf ein Jahr verlustig und erhält eine Geldstrafe von 10 bis 100 Pesos.

Wenn derselbe jedoch überdies noch in einer anderweitigen Wahlkörperschaft, welche ungesetzlicher Weise gebildet ist, zugegen ist, so wird die Strafe verdreifacht.

Art. 964. Die in den Art. 958, 959 und 960 bezeichneten Schuldigen gehen bei der Wahl, bei der sie das Vergehen verüben, des aktiven und passiven Wahlrechts verlustig.

Die von Art. 956, von Absatz I des Art. 961 und von Art. 962 Betroffenen werden für 3 Jahre des aktiven und passiven Wahlrechts bei jeder öffentlichen Wahl beraubt.

Außerdem wird die Strafe der Amtsentsetzung verhängt, wenn das Vergehen von einem öffentlichen Beamten unter Mißbrauch seiner Amtsgewalt verübt wird.

Art. 965. Jeder andere mit Bezug auf eine Wahl verübte Betrug, der nicht besonders in diesem Kapitel behandelt ist, wird mit 5 bis 500 Pesos Geldstrafe, mit Einschließung von 3 Tagen bis zu 3 Monaten oder mit beiden Strafen, je nach Umständen, geahndet.

Kapitel II.

Vergehen gegen die Freiheit der Presse.

Art. 966. Wer durch Anwendung körperlicher oder moralischer Gewaltthätigkeit jemanden hindert, seine Gedanken zu drucken und zu veröffentlichen, gewärtigt die Strafen, welche in den Art. 450 bis 452 angedroht sind.

Art. 967. Wird das im vorigen Artikel behandelte Vergehen von einem öffentlichen Beamten zu dem Zwecke begangen, die Prüfung seines Betragens oder die Veröffentlichung einer seiner Amtshandlungen zu verhindern, so treffen denselben die im vorigen Artikel angedrohten Strafen und Amtsentsetzung.

Kapitel III.

Vergehen gegen die Freiheit der Gottesdienste.

Art. 968. Wer mittels körperlicher oder moralischer Gewaltthätigkeit einen andern zur Übung eines Gottesdienstes gegen seinen Willen oder zur Beobachtung bestimmter religiöser Feste zwingt oder ihn verhindert, den Gottesdienst derjenigen Religion, zu der er sich bekennt, zu üben oder die Feste derselben zu beobachten, wird mit kürzerer Haft oder mit 25 bis 200 Pesos Geldstrafe oder mit beiden Strafen, je nach Umständen, bestraft.

Art. 969. Diejenigen, welche durch Lärm oder Unordnung absichtlich die Übungen eines Gottesdienstes hindern oder verzögern, oder Übungen, welche an einem zu diesem Zwecke bestimmten oder gewöhnlich hierzu dienenden Orte stattfinden, unterbrechen, trifft Haft von 8 Tagen bis zu 3 Monaten und Geldstrafe von 25 bis 300 Pesos.

Dieselbe Strafe trifft die Unterbrecher einer feierlichen religiösen Handlung, welche mit Erlaubnis der politischen Behörde, welche solche zu erteilen hat, außerhalb der Gotteshäuser stattfindet.

Art. 970. Wer mit Worten oder einer beliebigen sonstigen kufseren Handlung gegen die religiösen Glaubenslehren oder Gebräuche oder sonstige Gegenstände eines Gottesdienstes in einem Gotteshause oder an sonstigen zum Gottesdienste bestimmten Orten Verhöhnungen oder Aus-

schreitungen verübt, den trifft Haft von 15 Tagen bis zu 4 Monaten und Geldstrafe von 50 bis 500 Pesos.

Art. 971. Die Strafe des vorigen Artikels trifft denjenigen, der mittels Handlungen, Worten, Zeichen, thätlichen oder wörtlichen Drohungen gegen den Geistlichen irgend eines Gottesdienstes sich vergeht, während derselbe irgend eine gesetzlich erlaubte Amtshandlung seiner geistlichen Thätigkeit ausübt.

Art. 972. Jeder öffentliche Beamte, welcher die Bestimmungen dieses Kapitels verletzt, wird mit der von dem verletzten Artikel angedrohten Strafe, jedoch unter Erhöhung derselben um ein Drittel, bestraft.

Kapitel IV.

Vergehen gegen die Gewissensfreiheit.

Art. 973. Wer mittels körperlicher oder moralischer Gewaltthätigkeit einen andern, gleichviel ob derselbe groß- oder minderjährig ist, zur Annahme einer Religion oder zum Aufgeben der seinigen zwingt, wird mit 2 Jahren Gefängnis und Geldstrafe von 100 bis 1000 Pesos bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der einen Minderjährigen unter 16 Jahren, der in der Gewalt seiner Eltern oder Vormünder steht, verführt, eine andere Religion anzunehmen als diejenige, welche seine Eltern oder Vormünder ihm lehren.

Art. 974. Wer eine Religion oder deren Anhänger verfolgt, wird mit 3 Jahren Gefängnis und 200 bis 1500 Pesos Geldstrafe bestraft.

Art. 975. Jeder öffentliche Beamte, der eine der vorstehenden Bestimmungen verletzt, wird mit der für das Vergehen bestimmten Strafe, jedoch um ein Drittel erhöht, bestraft.

Kapitel V.

Verletzung der Korrespondenzen der Briefpost und telegraphischer Depeschen. Unterdrückung der letztern.

Art. 976. Ein Jahr Gefängnis und 50 bis 500 Pesos Geldstrafe treffen jede Privatperson, die willentlich und betrügerischerweise einen der Post anvertrauten verschlossenen Brief oder Briefbündel öffnet, einen solchen auf der Post beiseite bringt oder vernichtet.

Dieselbe Strafe greift bei Verletzung eines verschlossenen Telegramms Platz.

Art. 977. Dem öffentlichen Beamten, welcher entweder selbst das im vorigen Artikel behandelte Vergehen verübt oder einem andern es anbefiehlt oder in die Verübung durch denselben willigt, treffen 2 Jahr Gefängnis und 100 bis 1000 Pesos Geldstrafe, und er wird seines Amtes entsetzt und zur Erlangung anderer Ämter auf eine Zeit von nicht unter 4 und nicht über 6 Jahren unfähig.

Art. 978. Erfolgte die Verletzung eines verschlossenen Briefes oder Briefbündels zu dem Zwecke, sich eine Anweisung, einen Wechsel oder eine beliebige in dem Brief oder Bündel enthaltene Urkunde anzueignen oder ein anderes Vergehen zu verüben, so sind die Regeln von der Häufung zu beobachten.

Art. 979. Die im Art. 976 angedrohten Strafen finden auf den Telegraphenbeamten Anwendung, der arglistigerweise eine ihm zum Zwecke der Übermittlung übergebene Depesche nicht übermittelt oder dem Berechtigten das von einem andern Amte eingelaufene Telegramm nicht mitteilt; es sei denn, daß ihm dies gesetzlich verboten ist.

Kapitel VI.

Angriffe gegen die Freiheit des Einzelnen. Eindringen in eine Wohnstätte. Durchsuchen oder Wegnahme von Papieren.

Art. 980. Jeder Beamte oder Vertreter der Behörde oder der öffentlichen Macht, welcher ungesetzlicher Weise eine oder mehrere Personen festnehmen oder ergreifen läßt oder sie als Gefangene oder Häftlinge festhält, während er sie in Freiheit setzen müßte, treffen folgende Strafen:

- I. Haft von 3 bis 11 Monaten und 100 bis 500 Pesos Geldstrafe, wenn die Gefangenhaltung oder Verhaftung nicht über 10 Tage dauert.
- II. Ein bis 2 Jahre Gefängnis und Geldstrafe 2. Klasse, wenn die Gefangenhaltung oder Verhaftung über 10, aber nicht über 30 Tage dauert.
- III. Gefängnis von 2 bis 4 Jahren, wenn die Gefangenhaltung oder Verhaftung 30 Tage überdauerte.

Art. 981. Der Kerkermeister oder Vorsteher eines Gefängnisses, welcher ohne die gesetzlichen Erfordernisse eine Person als Gefangenen oder Verhafteten aufnimmt oder dieselbe länger als die von der Verfassung zugelassene Zeit in diesem Stande bleiben läßt, ohne von dieser Rechtsverletzung der politischen Behörde Anzeige zu machen, sofern der Mißbrauch von einer Gerichtsbehörde ausgeht, oder der letztern, falls der Verstofs von der politischen Behörde gemacht wird, erhält 6 Monate Haft, insofern die Verhaftung oder Gefangenhaltung des Verletzten 10 Tage nicht übersteigt.

Ist der letztere länger in Gefangenschaft, so wird zu der Strafe ein Monat für jeden Tag länger hinzugefügt.

Art. 982. Der Beamte, welcher als Entschuldigung für die von ihm vorgenommene Unterzeichnung des Befehls zu einer der in den beiden vorigen Artikeln erwähnten Handlungen angiebt, daß seine Gutgläubigkeit dabei mißbraucht worden sei, hat die Verpflichtung, die Wirkungen dieser Handlung zur Aufhebung zu bringen und den Schuldigen dem zuständigen Richter behufs Bestrafung zur Verfügung zu stellen.

Gegenteiligenfalls ist er für das Vergehen verantwortlich, als ob es auf seinen Befehl verübt worden wäre.

Art. 983. Jeder Beamte, der von einer ungesetzlichen Gefangenhaltung oder Verhaftung Kenntnis hat und dieselbe nicht bei der zuständigen Behörde zur Anzeige bringt oder sie nicht aufliebt, sofern dies in seiner amtlichen Macht liegt, trifft Haftstrafe von einem bis zu 8 Monaten und Geldstrafe von 25 bis zu 300 Pesos.

Art. 984. Die Beamten, welche die in den vorhergehenden 4 Artikeln behandelten Vergehen verüben, werden außer der dortselbst angedrohten

Bestrafung ihrer Anstellung oder ihres Amtes enthoben und auf eine Zeit von nicht unter 6 und nicht über 12 Monaten für unfähig zur Erlangung andrer Ämter erklärt.

Art. 985. 8 Tage bis 6 Monate Haft und 10 bis 100 Pesos Geldstrafe treffen jeden Angestellten oder jedes Organ der öffentlichen Macht und jedweden andern Beamten, der auf Grund des von ihm bekleideten Amtes in ein Haus ohne Erlaubnis der dasselbe bewohnenden Person eindringt, ausser in den Fällen und unter den Förmlichkeiten, welche das Gesetz vorschreibt.

Art. 986. Die Durchsuchung und Inbesitznahme von Papieren seitens einer der im vorigen Artikel genannten Personen ohne die Vorbedingungen und ausserhalb der Fälle, bei welchen das Gesetz es erlaubt, wird mit Haft von einem bis zu 6 Monaten und 10 bis 200 Pesos Geldstrafe geahndet.

Art. 987. Die Beamten, welche die in den beiden vorigen Artikeln behandelten Vergehen verüben, trifft ausser den dortselbst angedrohten Strafen noch Amtsentsetzung auf 3 bis 6 Monate.

Kapitel VII.

Verletzung einiger andern, von der Verfassung gewährleistet und verliehenen Rechte.

Art. 988. Wer einen andern ohne dessen Einwilligung zwingt, persönliche Arbeiten ohne die gehörige Entlohnung zu leisten, wird zur Zahlung einer Geldstrafe in Höhe der Lohnbeträge, die er hätte zahlen müssen, verurteilt, unbeschadet seiner Pflicht zur Tilgung dieser Beträge selbst.

Hat derselbe sich körperlicher oder moralischer Gewaltthätigkeit bedient, so erhält er ausserdem 2 Jahre Gefängnis.

Art. 989. Wer mittels Täuschung, Einschüchterung oder mit irgendwelchen sonstigen Mitteln mit einem andern einen Vertrag schliesst, der letzteren seiner Freiheit beraubt oder Bedingungen ihm auferlegt, die ihn in eine Art Sklaverei versetzen, wird mit längerer Haft und Geldstrafe von 200 bis 2000 Pesos bestraft und der Vertrag wird aufgehoben, gleichviel zu welcher Art derselbe gehöre.

Art. 990. Wer sich einer Person bemächtigt und sie einem andern zu dem Zwecke aushändigt, dafs letzterer mit ihr den im vorigen Artikel behandelten Kontrakt abschliesst, den treffen 2 Jahre Gefängnis und 200 bis 2000 Pesos Geldstrafe.

Art. 991. Der öffentliche Beamte, welcher ausserhalb der Fälle und ohne die Voraussetzungen, welche das Gesetz für Zwangsentignungen vorschreibt, einen andern seines Eigentums beraubt, wird seiner Anstellung oder seines Amtes entsetzt und, insofern dasselbe ein Gemeindeamt war, mit Geldstrafe von 500 bis 2000 Pesos belegt.

Art. 992. Jede andre willkürliche und den in der Verfassung gewährleisteten Rechten Abbruch thuende Handlung, für welche es keine besondere Strafandrohung in diesem Gesetzbuche gibt, wird mit längerer

Haft und Geldstrafe zweiter Klasse oder mit einer dieser beiden Strafen allein, nach richterlichem Ermessen und angesehen die Schwere und die Umstände des Falles, bestraft.

Elfter Abschnitt.

Vergehen der öffentlichen Beamten in Ausübung ihrer Amtsthätigkeit.

Kapitel I.

Vorzeitige oder allzulange Ausübung öffentlicher Amtsthätigkeit. Ausübung einer ihm nicht zustehenden Amtsthätigkeit durch einen Beamten. Verlassen des amtlichen Auftrags, des Amtes oder der Anstellung.

Art. 993. Der öffentliche Beamte, welcher die Thätigkeit seines Amtes, seiner Anstellung oder Aufgabe ausübt ohne gesetzmäßigen Besitz ergriffen und alle gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt zu haben, wird mit Geldstrafe von 50 bis 500 Pesos belegt, und hat erst von dem Tage an, wo er diese Vorbedingungen erfüllt hat, Anrecht auf die Besoldung oder Vergütung, welche ihm zukommen, und auf irgend welche sonstigen Bezüge.

Art. 994. Der öffentliche Beamte, welcher die Thätigkeit seines Amtes, seiner Anstellung oder Aufgabe auszuüben fortfährt, nachdem er weiß, daß seine Ernennung zurückgezogen worden oder er gesetzmäßigerweise zeitweilig oder gänzlich abgesetzt ist, wird mit Haft von 6 bis 11 Monaten bestraft, muß das seit dem Tage, wo er seine Amtsthätigkeit hätte einstellen müssen, empfangene Gehalt zurückzahlen und zahlt einen gleichhohen Betrag als Geldstrafe.

Dieselbe Strafe trifft den auf eine begrenzte Zeit ernannten Beamten, welcher nach Ablauf der Zeit, für welche er ernannt war, fortfährt, seine Amtsthätigkeit auszuüben.

Art. 995. Die Vorschriften der beiden vorigen Artikel treffen nicht den Fall, wo ein öffentlicher Beamter, dessen Amtsthätigkeit aufhören sollte, dieselbe fortsetzt bis die zu seinem Ersatze bestimmte Person anlangt, aufser wenn in dem Entlassungsbefehl ausgesprochen ist, daß der Abgang sogleich zu erfolgen hat und das Gesetz dies nicht untersagt.

Art. 996. Der öffentliche Beamte oder Vertreter der Regierung, der vorgiebt, einen andern Auftrag, Anstellung oder Amt als diejenigen, die er wirklich bekleidet, zu haben, verliert sein Amt und wird zu der nach Art. 758 ihm zukommenden Strafe verurteilt.

Art. 997. Der öffentliche Beamte, welcher eine Amtsthätigkeit ausübt, die ihm nach Anstellung, Amt oder Auftrag nicht zusteht, wird mit Amtsenthebung von 2 bis zu 6 Monaten oder mit längerer Haft und Absetzung, je nach der Schwere des Vergehens, bestraft.

Art. 998. Wer ohne Genehmigung seines Verzichts auf einen Auftrag, Anstellung oder Amt, oder vor dem Eintreffen der zu seinem Ersatze bestimmten Person eine Stellung verläßt, geht des Auftrags, Amtes oder der Anstellung verlustig und wird auf ein Jahr zur Erlangung irgendwelcher andern unfähig, sofern keinerlei Schaden oder Nachteil

entsteht. Gegenteiligenfalls trifft ihn außerdem noch die Strafe längerer Haft.

Kapitel II.

Mißbrauch der Amtsgewalt.

Art. 999. 6 Jahre Gefängnis treffen jeden öffentlichen Beamten oder Regierungs-Vertreter oder -Beauftragten gleichviel welcher Klasse, der behufs Verhinderung der Ausführung eines Gesetzes, eines Erlasses oder einer Ausführungsverordnung oder aber der Erhebung einer Steuer die Hilfe der öffentlichen Truppe verlangt oder sie zu diesem Zwecke benützt.

Art. 1000. Erfolgt das im vorigen Artikel behandelte Vergehen zu dem Zwecke, die Vollstreckung eines unwiderruflichen Urteils zu verhindern, so beträgt die Strafe 4 Jahre Gefängnis.

Handelt es sich um einen einfachen richterlichen Befehl oder Verfügung, oder um eine Anordnung einer Verwaltungsbehörde, so beträgt die Strafe 2 Jahre.

Art. 1001. Erreicht der Schuldige in den Fällen der vorigen beiden Artikel seinen Zweck, so treten zu den dort angedrohten Strafen noch 2 Jahre Gefängnis hinzu, außer wenn durch die Verwendung der Truppen ein andres Vergehen entsteht, in welchem Falle die Regeln über Häufung und Art. 557 zu beobachten sind.

Art. 1002. Wenn ein öffentlicher Beamter, ein Vertreter oder Beauftragter der Regierung oder der Polizei, der Vollstrecker eines Befehls der Rechtspflege, oder der Befehlshaber einer öffentlichen Truppe, in Ausübung und aus Veranlassung seiner Amtsthätigkeit gegen eine Person eine Gewaltthätigkeit ohne gesetzmäßigen Grund verübt, so wird er, sofern kein Schade für den Verletzten entsteht, mit längerer Haft bestraft.

Entsteht ein Schade, so wird zu der verwirkten Strafe ein Jahr hinzugefügt, außer im Falle es die Todesstrafe ist; diese gelangt ohne jegliche Erschwerung zur Anwendung.

Art. 1003. Der Beamte, der in einer seiner Amtshandlungen eine Person ungerechterweise bedrückt oder sie beleidigt, wird mit 10 bis 100 Pesos Geldstrafe und kürzerer Haft oder einer dieser beiden Strafen, je nach Schwere des Falles nach richterlichem Ermessen, bestraft.

Art. 1004. Den öffentlichen Beamten, der pflichtwidrigerweise den Privatpersonen den Schutz oder die Dienstleistung, zu deren Gewährung er verpflichtet ist, zu leisten zögert oder verweigert, oder der die Einreichung oder den Lauf eines Gesuchs verhindert, trifft Geldstrafe von 10 bis 100 Pesos.

Art. 1005. Der öffentliche Beamte, welcher den zweiten Teil des Art. 21 der Bundesverfassung¹⁾ dadurch verletzt, daß er eine höhere Ordnungsstrafe als dortselbst zugelassen ist, auferlegt, hat zwei Drittel des Unterschiedes zwischen der auferlegten und der im gedachten Artikel festgesetzten Strafe verwirkt.

¹⁾ Siehe unten S. 186.

Art. 1006. Der Beamte, der den zweiten Teil des Art. 8 der Bundesverfassung¹⁾ verletzt, wird mit Verweis oder 10 bis 100 Pesos Geldstrafe bestraft.

Art. 1007. Jeder Richter und jedweder andre öffentliche Beamte, der unter irgendwelchem Vorwande, und wäre es auch unter dem der Dunkelheit oder des Stillschweigens des Gesetzes, einen vor ihm schwebenden Rechtshandel zu erledigen sich weigert, zahlt 100 bis 500 Pesos Geldstrafe und kann außerdem zur Enthebung von seinem Amt auf eine Zeit von 3 Monaten bis zu einem Jahre verurteilt werden, wenn die Schwere des Falles es erfordert.

Art. 1008. Jeder Anführer, Offizier oder Befehlshaber einer öffentlichen Truppe, der in gesetzmäßiger Weise von einer Zivilbehörde um Hilfeleistung ersucht, die Gewährung derselben pflichtwidrig verweigert, wird mit der Strafe längerer Haft bis zu 2 Jahren Gefängnis bestraft.

Art. 1009. Der öffentliche Beamte, welchem Gelder des Staatsschatzes amtlich unterstehen und der dieselben einer andern öffentlichen Verwendung zuführt als die, zu welcher sie bestimmt waren, oder der eine ungesetzliche Zahlung bewirkt, wird von 3 Monaten bis zu einem Jahre seines Amtes enthoben. Wenn jedoch Schaden oder Dienststörung daraus entsteht, so trifft ihn außerdem noch eine Geldstrafe in Höhe von 5 bis 10 vom Hundert der Summe, über die er verfügt hat.

Art. 1010. Der öffentliche Beamte, der unter Mißbrauch seiner Macht bewirkt, daß ihm Gelder, Wertsachen oder irgendwelche Gegenstände, mit denen er nicht betraut worden ist, übergeben werden, und der sich dieselben aneignet oder zu einem privaten Interesse beliebiger Art ungehörigerweise über dieselben verfügt, verwirkt die Strafen für Diebstahl mit Gewaltthätigkeit, Absetzung von seiner Anstellung oder seinem Amt und Unfähigkeit zur Erlangung andrer Ämter.

Kapitel III.

Verbündung von Beamten.

Art. 1011. Die Strafe längerer Haft trifft die Beamten, welche Mafsregeln vereinbaren, die einem Gesetze oder den Ausführungsverordnungen zu einem Gesetze zuwiderlaufen.

Art. 1012. Wenn die Vereinbarung zum Zwecke hat, die Ausführung eines Gesetzes oder einer Ausführungsverordnung zu verhindern, so kommen 2 Jahre Gefängnis und Amtsentsetzung zur Anwendung.

Ist die Verabredung zwischen Zivilbehörden und einem Truppenkörper oder dessen Befehlshabern getroffen, so beträgt die Strafe 6 Jahre Gefängnis.

Art. 1013. Die öffentlichen Beamten, welche nach Übereinkunft mit andern, ihre Ämter niederlegen zu dem Zwecke, die öffentliche Verwaltung in einem ihrer Zweige zu hindern oder zeitweilig lahm zu legen,

¹⁾ Siehe unten S. 186.

werden mit längerer Haft, 100 bis 500 Pesos Geldstrafe und Absetzung von ihrem Amte bestraft.

Außerdem können sie auf 5 Jahre für unfähig erklärt werden, irgend ein neues Amt zu erlangen, wenn der Richter angesichts der Schwere des Vergehens und dessen Folgen es für gerecht erachtet.

Kapitel IV.

Bestechung.

Art. 1014. Jede mit einem öffentlichen Dienste beauftragte Person, gleichviel ob Beamter oder nicht, welche Anerbietungen oder Versprechungen oder Geschenke oder Gaben oder irgendeinen Entgelt für die Ausübung einer rechtmäßigen Handlung ihrer Amtsthätigkeit annimmt, für welche keine Gebühr im Gesetze vorgesehen ist, wird mit Amtsentsetzung von 3 Monaten bis zu einem Jahre und mit einer Geldstrafe gleich dem Doppelten des empfangenen Betrages bestraft.

Art. 1015. Wer sich bestechen läßt für Ausführung einer ungerechten Handlung oder für Unterlassung einer gerechten, in seine Amtsthätigkeit fallenden Handlung, den treffen Haft von 3 Monaten bis zu 2 Jahren Gefängnis, Geldstrafe in Höhe des Doppelten der Bestechung und Amtsentsetzung von 8 Monaten bis zu einem Jahre, unbeschadet der Vorschrift im zweiten Absatze des Art. 148; alles dies, insofern die Handlung oder Unterlassung nicht zur Verwirklichung gelangt ist.

Im gegenteiligen Falle werden ein bis 3 Jahre Gefängnis, die obengedachte Geldstrafe und Absetzung von Amt oder Anstellung, sowie dauernde Unfähigkeit zur Erlangung eines neuen Amtes in demselben Verwaltungszweige ausgesprochen.

Art. 1016. Die Vorschrift im vorigen Artikel bezieht sich auf den Fall, wo der Schuldige die Bestechung annimmt, um eine zwar ungerechte, aber eine solche Handlung auszuführen, die nicht an und für sich ein Vergehen ist.

Ist sie ein Vergehen, so kommen die Strafen, welche der Schluß des vorigen Artikels bestimmt, schon für die bloße Annahme der Bestechung zur Anwendung, und wenn das besagte Vergehen zur Ausführung gelangt, so sind die Regeln von der Häufung zu beobachten.

Art. 1017. In jedem Falle, wo die Bestechung in Anerbietungen, Versprechungen und in Geld nicht schätzbaren Gegenständen bestehen, tritt an die Stelle der in den vorigen Artikeln genannten Geldstrafen eine solche zweiter Klasse.

Art. 1018. Als erschwerender Umstand vierter Klasse gilt es:

I. wenn der Bestochene Richter, Geschworener, rechtsgelehrter Beisitzer, Schiedsrichter, Vermittlungs-Schiedsmann oder Sachverständiger ist,

II. wenn die Bestechung auf Ansinnen des Bestochenen erfolgt.

Art. 1019. Von den Strafen der Bestechung bleibt nicht frei, wer die Bestechung durch Vermittlung eines andern empfängt oder wer für

Verletzung seiner Pflichten sich ausbedingt, dafs einer andern Person etwas gegeben oder ein Dienst geleistet wird.

Art. 1020. Wer für eine, in Ausübung öffentlicher Amtsthätigkeit vorgenommene Handlung von der dabei interessierenden Person oder in deren Namen von einer andern ein Geschenk, eine Gabe oder Aufmerksamkeit annimmt, wird mit Verweis und Geldstrafe in Höhe des doppelten Wertes des Erhaltenen bestraft.

Art. 1021. In allen Fällen der vorigen Artikel wird das von dem Bestochenen Empfangene eingezogen und dem Entschädigungsfonds zugeführt.

Art. 1022. Den Bestechenden treffen, als allgemeine Regel, in den Fällen der vorstehenden Artikel dieselben Strafen wie den Bestochenen, aufser der zeitweiligen Amtsentsetzung und der Unfähigkeitserklärung.

Art. 1023. Ausgenommen von der Vorschrift des vorigen Artikels ist der Fall, wo das Begehren des Bestechenden ein gerechtes ist und er die Bestechung auf Ansinnen des Bestochenen vorgenommen hat. In diesem Falle trifft ihn nur Geldstrafe in Höhe der Bestechungssumme.

Art. 1024. Der Versuch der Bestechung wird mit 8 Tagen bis 6 Monaten Haft und 100 bis 1000 Pesos Geldstrafe geahndet.

Art. 1025. Die Personen, welche bei der Bestechung im Namen des Bestechenden oder des Bestochenen mitwirken, werden als Mitschuldige bestraft.

Kapitel V.

Unterschleif und Erpressung im Amte.

Art. 1026. Das Vergehen des Unterschleifs begeht jede Person, die mit einem öffentlichen Dienst betraut ist, auch wenn es ein zeitlich begrenzter Auftrag ist und ihr nicht den Beamtencharakter verleiht: wenn dieselbe zu eigenen oder fremden Privatzwecken vorsätzlich Geld, Wertsachen, Grundstücke oder andre Gegenstände irgendwelcher Art, welche der Nation, einer Gemeinde oder einer Privatperson gehören, ihrem Zwecke entfremdet, sofern der Thäter dieselben kraft seines Amtes in Verwaltung, Verwahrung oder auf beliebigen anderweiten Rechtsgrund hin erhalten hat.

Art. 1027. Dem Verüber eines Unterschleifs dient es nicht als Entschuldigung, dafs er die Entfremdung in der Absicht ausgeführt hat, das Verwendete mit Zinsen und Früchten wiederzuerstatten.

Art. 1028. Der Unterschleif wird mit folgenden Strafen geahndet:

- I. Mit längerer Haft und Geldstrafe von 50 bis 200 Pesos, wenn der Wert des Entfremdeten 100 Pesos nicht übersteigt.
- II. Mit einem bis 2 Jahren Gefängnis und 200 bis 1000 Pesos Geldstrafe, wenn der Wert des Genommenen über 100, aber nicht über 500 Pesos beträgt.
- III. Wenn er 500 Pesos übersteigt, werden die Strafen des vorigen Absatzes um je 2 Monate Gefängnis und 100 Pesos Geldstrafe für jede überschiefsenden 100 Pesos erhöht, jedoch darf die Gefängnisstrafe 12 Jahre und die Geldstrafe 2000 Pesos nicht überschreiten.

IV. Außer den in den vorigen Absätzen behandelten Strafen werden in allen Fällen noch die der Absetzung von Amt und Anstellung und dauernde Unfähigkeit zur Erlangung neuer Ämter in demselben Verwaltungszweige, sowie Unfähigkeit auf 10 Jahre zur Erlangung eines Amtes in einem andern Verwaltungszweige ausgesprochen.

Art. 1029. Von der Vorschrift in Absatz II des vorigen Artikels ausgenommen ist der Fall, wenn der Verüber eines Unterschleifs entflieht, um sich der Strafe zu entziehen; dann erhält er statt der in dem genannten Absatz bestimmten Gefängnisstrafe 4 Jahre.

Art. 1030. Die in den beiden vorigen Artikeln bestimmten Strafen werden auf diejenige kürzerer Haft herabgemindert, wenn der Thäter innerhalb der drei Tage, die auf den Tag der Entdeckung des Vergehens folgen, das Entfremdete zurückgibt.

Bewirkt er dagegen die Rückgabe nach dieser Frist, jedoch vor Ergehen eines endgültigen Urteils, so wird die Strafe auf ein Drittel der nach den genannten Artikeln verwirkten herabgesetzt.

Dieser Artikel versteht sich, unbeschadet der Absetzung und Unfähigkeitserklärung, von der im letzten Absatz des obigen Artikels die Rede ist, sowie der zutreffenden Geldstrafe.

Art. 1031. Der Versuch des Unterschleifs wird mit Absetzung vom Amte bestraft.

Art. 1032. Das Vergehen der Erpressung begeht der Beauftragte eines öffentlichen Dienstzweiges, der in der Eigenschaft als solcher und unter der Bezeichnung als Steuer oder Auflage, gemeine Last, Schof, Zins, Dienstgebühr oder Vergütung, für sich oder durch Vermittelung eines andern Geld, Wertgegenstände, Dienstleistungen oder irgendwelche andre Sache fordert, von denen er weiß, daß sie nicht geschuldet sind, oder wenn er mehr fordert als den vom Gesetze bestimmten Betrag.

Art. 1033. Die öffentlichen Beamten, welche das Vergehen der Erpressung verüben, werden mit Amtsentlassung, Unfähigkeit zur Erlangung eines neuen Amtes auf 2 bis 6 Jahre und Geldstrafe in Höhe des Doppelten des widerrechtlich empfangenen Betrages bestraft. Übersteigt letzterer 100 Pesos, so wird außerdem Haft von 3 Monaten bis zu 2 Jahren Gefängnis verhängt.

Art. 1034. Die im vorigen Artikel angedrohten Leibes- und Geldstrafen treffen auch die ständigen oder gelegentlichen Beauftragten eines öffentlichen Beamten, welche auf Grund dieser ihrer amtlichen Eigenschaft das Vergehen der Erpressung begehen.

Kapitel VI.

Vergehen in Straf- und Zivilprozessen

Art. 1035. Der Richter oder der Rat¹⁾ an den oberen Gerichten, der vorsätzlich ein offenkundig ungerechtes endgültiges Urteil fällt, wird mit den in den folgenden Artikeln angedrohten Strafen belegt.

¹⁾ Der Titel Magistrado, der oben mit „Rat“ übersetzt ist, umfaßt die Richter des Obergerichts und des Obersten Gerichtshofs gemeinsam im Gegensatz zum juez, Richter erster Instanz.

Als offenkundig ungerecht gilt jedes Urteil, in dem eine förmlich ausgedrückte Bestimmung eines Gesetzes verletzt ist oder das offensichtlich den Feststellungen in den Verhandlungen des Prozesses, in dem es ergeht, oder dem Spruche einer Geschworenenbank zuwiderläuft.

Art. 1036. Wenn das ungerechte Urteil in einem Strafverfahren gefällt ist, so sind folgende Regeln zu beobachten:

- I. Ist das Urteil ein verurteilendes und ist es vollstreckt, so treffen den, der es gefällt hat, $\frac{2}{3}$ der Strafe, welche er dem Verurteilten auferlegt hat, wobei die Vorschrift des Artikels 197 zu beobachten ist.
- II. Ist das verurteilende Urteil nicht vollstreckt worden und war es auch nicht zu vollstrecken, so trifft den Urheber desselben ein Drittel der von ihm erkannten Strafe.
- III. Ist das Urteil ein freisprechendes, so trifft ihn ein Drittel derjenigen Strafe, die gegen den Schuldigen hätte erkannt werden müssen, unter Beobachtung der Vorschrift des obengenannten Artikel 197.
- IV. Wenn in dem Urteil eine höhere Strafe als das gesetzlich höchste Strafmafs oder eine geringere als das gesetzlich niedrigste Strafmafs verhängt ist, so ist in erstern Falle auf $\frac{2}{3}$ und in letztern auf $\frac{1}{3}$ des Unterschiedes zu erkennen, welcher zwischen der im Gesetz und der im Urteil bestimmten Strafe besteht.
- V. Wenn der Artikel 181 dieses Gesetzbuchs dadurch verletzt wird, dafs statt der im Gesetze angedrohten Strafen andre geringere oder gröfsere bestimmt werden, so ist in erstern Falle auf Amtsentsetzung auf ein Jahr und im letztern auf Absetzung zu erkennen.

Art. 1037. In den in den Absätzen I, II und III des vorigen Artikels behandelten Fällen werden gegen den Schuldigen ebenfalls die Strafen der Amtsentlassung und dauernden Unfähigkeit für die Gerichtsämter verhängt. In Falle des Absatz IV wird nur auf Absetzung erkannt.

Art. 1038. Die Richter der unteren und die Räte der höhern Gerichte, welche einen Angeklagten in Verhaft halten, ohne binnen 3 Tagen den begründeten Haftbeschluss zu erlassen, werden mit den im folgenden Artikel angedrohten Strafen belegt, je nach der Zeit, welche verstrichen ist, ohne dafs obiger Beschluss erlassen worden.

Dies versteht sich für den Fall, wo ein gesetzlicher Grund für die Haft vorlag; andernfalls kommen die Regeln für die Häufung zur Anwendung.

Art. 1039. Haftstrafe von 8 Tagen bis zu 11 Monaten und Geldstrafe von 10 bis 200 Pesos, oder nur eine von diesen beiden Strafen trifft je nach Umständen den Richter oder Gerichtsrat, welcher einen der drei ersten Absätze des Art. 20¹⁾ der Bundesverfassung verletzt.

Art. 1040. Die Richter und Gerichtsräte, welche einem Angeklagten die Daten des Prozesses verweigern, deren er zur Vorbereitung seiner

¹⁾ Siehe unten S.

Verteidigung bedarf, oder ihn nicht zur Beibringung der zu seiner Entlastung vorgebrachten Daten zulassen, oder ihn ohne Verteidigung lassen, erhalten die Hälfte der Leibes- und Geldstrafe, welche sie für Fällung eines ungerechten verurteilenden Urteils treffen würde, und werden auf eine Zeit von 6 Monaten bis zu einem Jahre ihres Amtes enthoben.

Art. 1041. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft, der gegen eine Person, deren Unschuld er nebst den Beweisen derselben kennt, ein Verfahren beantragt, beginnt oder verfolgt, wird mit den für willkürliche Gefangenhaltung angedrohten Strafen belegt, sofern der Angeklagte dazu gelangt, verhaftet oder gefangen gehalten zu werden.

Fehlt letzterer Umstand, so wird Amtsentsetzung auf 3 Monate bis zu einem Jahre gegen ihn verhängt, sofern er nicht in Gemäßheit des zweiten Teils des Art. 148 abgesetzt werden muß.

Art. 1042. Die Vorschrift des vorigen Artikels findet auch auf den Richter oder Gerichtsrat Anwendung, der bis zur Konstituierung der Staatsanwaltschaft von Amte wegen einschreitet, oder der auf Antrag der letztern gegen eine Person vorgeht, deren Unschuld erwiesen ist.

Art. 1043. Der Richter oder Gerichtsrat, der wegen gemeiner Vergehen gegen die im Artikel 103 der Bundesverfassung¹⁾ bezeichneten Beamten einschreitet, ohne dafs die in Artikel 104 ebendasselbst²⁾ vorgeschriebene bestätigende Erklärung vorausgegangen ist, wird seiner Anstellung bezw. seines Amtes entsetzt und zahlt 200 bis 2000 Pesos Strafe.

Art. 1044. Den Richter oder Gerichtsrat, der den Art. 182 dieses Gesetzbuches verletzt, trifft die Strafe der Amtsentsetzung auf 3 Monate bis zu einem Jahre und Geldstrafe von 100 bis zu 1000 Pesos.

Art. 1045. Verletzung des Art. 183 dieses Gesetzbuches wird mit zeitweiliger Entsetzung vom Amte auf ein bis fünf Jahre oder mit Absetzung, je nach der Schwere des Falles bestraft.

Art. 1046. Der öffentliche Beamte, der den ersten Teil des Art. 21 der Bundesverfassung³⁾ und den Art. 180 dieses Gesetzbuches verletzt, wird mit Amtsentsetzung von 3 bis zu 6 Monaten, mit Haft von 3 Monaten bis zu 2 Jahren Gefängnis oder mit Geldstrafe von 200 bis zu 2000 Pesos, je nach den Umständen, bestraft.

Art. 1047. Wenn in einem Zivilprozesse ein offenkundig ungerechtes, unwiderrufliches Urteil gefällt wird, so wird der Schuldige von seinem Amte abgesetzt und für einen Zeitraum von 4 bis 10 Jahren zur Ausübung des Richteramtes für unfähig erklärt.

Ist das fragliche Urteil ein widerrufliches, so ist die Strafe, gleichviel ob es widerrufen wird oder nicht, Absetzung vom Amte.

Art. 1048. Wenn die offenkundig ungerechte endgültige Entscheidung in einer Strafsache aus blofser Unwissenheit gefällt wird, so wird der Schuldige mit Amtsentsetzung auf 3 bis 12 Monate und Geldstrafe von 50 bis 500 Pesos bestraft, sofern es das erste Mal ist, dafs er dieses Vergehen verübt.

¹⁾ Siehe unten S. 186.

²⁾ Siehe unten S. 187.

³⁾ Siehe unten S. 186.

Beim zweiten Male trifft ihn Absetzung vom Amte und die doppelte Geldstrafe.

Art. 1049. Ergelt das offenkundig ungerechte endgültige Urteil in einer Zivilsache aus bloßer Unwissenheit, so wird beim ersten Male Geldstrafe von 50 bis zu 500 Pesos verhängt, beim zweiten Male Amtsentsetzung von 3 Monaten bis zu einem Jahre und Geldstrafe von 50 bis 500 Pesos, und beim dritten Male Absetzung vom Amte und 100 bis 1000 Pesos Geldstrafe.

Art. 1050. Der Richter oder Gerichtsrat, der in einem Zivil- oder Kriminalprozefs offenkundig frivole oder chikanöse Rechtsbehelfe zuläßt oder offensichtlich unnötige Fristen oder ungehörige Vertagungen gewährt, zahlt eine Geldstrafe von 25 bis 300 Pesos.

Art. 1051. Der Gerichtsrat, Richter, Gerichtsschreiber oder Protokollführer, welcher zwei Mahnungen zur Rechtsprechung nicht befolgt oder 2 Tadel wegen Säumigkeit erhält, auch wenn dieselben in verschiedenen Prozessen erfolgen, hat 20 bis 100 Pesos Geldstrafe zu zahlen.

Wenn dieselben Personen zu einer dritten Mahnung oder Tadelung Anlaß geben, werden sie auf 6 Monate bis zu einem Jahre vom Amte entfernt, und beim vierten Male werden sie als der gewohnheitsmäßigen Säumigkeit schuldig erachtet und von ihrem Amte abgesetzt.

Art. 1052. Mit der Strafe der Absetzung, dauernder Unfähigkeit zur Erlangung eines andern Amtes in demselben Verwaltungszweige und mit Geldstrafe zweiter Klasse wird der Richter oder Gerichtsrat bestraft, der offen oder versteckt Rechtsbeistand einer Privatperson in Rechtshändeln ist, die innerhalb seines Gerichtssprengels verhandelt werden, oder der öffentlich oder insgeheim die Parteien, die vor ihm prozessieren, anleitet oder berät.

Art. 1053. Die rechtskundigen Beisitzer, die Gerichtsschreiber der Ober- und Untergerichte und die Protokollführer, welche in Rechtshändeln, in denen sie amtlich mitwirken, öffentlich oder insgeheim einen der Streitenden anleiten oder beraten, trifft die Strafe der Absetzung und Geldstrafe zweiter Klasse.

Art. 1054. Der Gerichtsrat, Richter, Beisitzer, Gerichtsschreiber oder Protokollführer, der in einem Zivil- oder Strafprozefs, in dem er in dieser Eigenschaft mitwirkt, eine Frau, die vor ihnen prozessiert oder als Zeuge geladen ist, verführt oder sich um sie bewirbt, wird zur Strafe seines Amtes auf ein Jahr enthoben.

Ausgenommen ist der Fall, wenn die Verführung an sich mit einer höhern Strafe bedroht ist, wo dann die letztere zur Anwendung zu bringen und obige Umstände als erschwerende vierter Klasse anzurechnen sind.

Art. 1055. Die Gerichtsräte und Richter, welche gewohnheitsmäßiger Trunkenheit oder Ärgeris erregender Unsittlichkeit überführt werden, werden ihres Amtes entsetzt, unbeschadet der weitem Strafen, welche sie als Privatpersonen ihrer Ausschweifungen wegen gewärtigen.

Art. 1056. Haft von einem bis zu 3 Monaten und 100 bis 500 Pesos Geldstrafe treffen den öffentlichen Beamten, der als solcher bei Auslosung der Mitglieder einer Geschworenenbank mitwirkend, die in einem Prefs-

vergehen Recht sprechen soll, einen Betrug begeht, sei es um eine Person in die Auslosung ungehörigerweise einzuschmuggeln oder von derselben auszuschließen, oder um eine bestimmte Person als Geschworenen auszulosen.

Art. 1057. Wenn der im vorigen Artikel bezeichnete Betrug von dem Richter bei Auslosung einer Geschworenenbank begangen wird, die in einer Strafsache zu befinden hat, so wird derselbe mit 3 bis 6 Monaten Haft, Geldstrafe von 200 bis zu 1000 Pesos und Amtsentlassung bestraft.

Art. 1058. Die Vorschriften dieses Kapitels sind unbeschadet der allgemeinen Regel zu verstehen, welche alle Schuldigen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit unterwirft, sobald das Vergehen Schaden und Nachteile veranlaßt.

Kapitel VII.

Über einige Vergehen der hohen Beamten des Bundes.

Art. 1059. Jeder Angriff auf die Einrichtungen der Volksherrschaft, auf die von der Nation erwählte Regierungsform, oder auf die Freiheit des Stimmrechts bei den Volkswahlen; ferner die Annahmung von Amtsbefugnissen, die Verletzung eines der gewährleisteten Rechte der Person und jedwede andre Verletzung der Bundesverfassung und von Bundesgesetzen, welche die hohen Beamten, welche Artikel 103 der Verfassung bezeichnet, in Ausübung ihres Amtes begehen, oder die Unterlassungen, deren sie sich schuldig machen, werden mit den in dem organischen Gesetze vom 3. November 1870 angedrohten Strafen geahndet.¹⁾

Art. 1060. Jedwedes andre Vergehen der vorgedachten Beamten, welches nicht zu den im vorigen Artikel aufgezählten gehört, wird nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs bestraft.

Zwölfter Abschnitt.

Vergehen der Rechtsanwälte, Bevollmächtigten und Konkursverwalter.

Einziges Kapitel.

Art. 1061. Der Rechtsanwalt, welcher ohne ausdrückliche schriftliche Information der Partei, welche er vertritt, falsche Thatsachen anführt oder sich auf die Aussage falscher Zeugen stützt, wird mit 30 bis 300 Pesos Geldstrafe belegt, sofern er von der Falschheit Kenntnis hatte.

Art. 1062. Der Rechtsanwalt, der die beiden streitenden Teile in ein und demselben Rechtshandel zugleich oder nacheinander berät, anleitet oder unterstützt, oder der einen von ihnen vertritt, berät, anleitet oder unterstützt, nachdem er die Vertretung des andern übernommen und von seinen Beweisen Kenntnis genommen hat, wird mit Entfernung vom Amte auf 3 Monate bis zu einem Jahre und mit 300 bis 1000 Pesos Geldstrafe bestraft.

Art. 1063. Der Rechtsanwalt, welcher das Vorführen falscher Zeugen oder Urkunden anrät, oder mit dessen Vorwissen die von ihm ver-

¹⁾ Dieses Gesetz, welches als notwendige Ergänzung des Strafgesetzbuchs anzusehen ist, folgt am Schlusse dieser Übersetzung auf S. 184.

tretenen Partei solche vorbringt, wird im ersten der obigen Fälle als Urheber, und im zweiten als Mitschuldiger der Falschheit jedoch unter einem erschwerenden Umstande dritter Klasse bestraft.

Art. 1064. Der Rechtsanwalt, der wissentlich falsche Gesetze oder solche, die nicht mehr in Kraft sind, anzieht oder der gegen die ausdrücklichen Vorschriften der in Geltung befindlichen Gesetze Anträge stellt, wird mit Verweis und Geldstrafe von 50 bis 300 Pesos bestraft.

Art. 1065. Der Rechtsanwalt, welcher Fristen verlangt behufs Beweises von Dingen, die offenkundig nicht bewiesen werden können oder seiner Partei nicht nützen können, oder der offensichtlich chikanöse Artikel und Rechtsbehelfe vorbringt oder auf beliebige sonstige Art offenkundig ungesetzliche Verzögerungen herbeiführt, wird mit 50 bis 300 Pesos Geldstrafe bestraft.

Art. 1066. Die Rechtsanwälte, welche in ihrer Eigenschaft als solche oder als Bevollmächtigte eine Summe Geldes, Forderungen, Grundstücke, Waren oder andere Werte erhalten haben und dieselben ihrem Zwecke entfremden oder sich bei gelegener Zeit weigern, Rechnungslegung über dieselben nebst Auszahlung zu leisten, werden als des Vertrauensmissbrauchs schuldig bestraft und ihnen die Ausübung ihres Berufs aberkannt, bis sie das gesetzmäßige Ergebnis der Abrechnung mit den Zinsen, zu 6 pCt. jährlich gerechnet, zahlen; jedoch darf die Berufssperre nicht über ein Jahr dauern.

Art. 1067. Der vorige Artikel betrifft auch den Rechtsanwalt, welcher auf Grund einer Schuld seines Klienten an ihm, das Ganze oder einen Teil des von jenem ihm Gegebenen einbehält; es sei denn, dafs seine Schuldforderung eine liquide ist.

Art. 1068. Ebenfalls finden die Strafen des Art. 1066 Anwendung auf den Rechtsanwalt oder eine beliebige andre Person, welche als Verwalter eines Konkurses oder eines Nachlasses das Vergehen verüben, von dem die beiden vorigen Artikel handeln.

Art. 1069. Die übrigen Vergehen und Übertretungen der Rechtsanwälte werden mit den in der Zivil- und Strafprozessordnung angedrohten Strafen geahndet.

Art. 1070. Die vorstehenden Vorschriften finden auf gerichtliche oder aufsergerichtliche Bevollmächtigte Anwendung, wenn dieselben die in diesem Kapitel behandelten Vergehen verüben.

Dreizehnter Abschnitt.

Vergehen gegen die äufsere Sicherheit der Nation.

Einziges Kapitel.

Verrat und andre Vergehen gegen die äufsere Sicherheit.

Art. 1071. Das Vergehen des Verrats begeht, wer die Unabhängigkeit der Mexikanischen Republik, ihre Souveränität, ihre Freiheit oder die Unverletzlichkeit ihres Gebiets angreift, sofern der Thäter die Eigenschaft als Mexikaner durch Geburt oder Naturalisierung besitzt oder seiner Nationalität als Mexikaner innerhalb der letzten drei Monate vor

der Kriegserklärung oder insofern eine Kriegserklärung nicht vorausgegangen ist, vor Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen einem auswärtigen Feinde und Mexiko entsagt hat.

Art. 1072. Die förmliche direkte und ernstliche Aufforderung zur Begehung des Vergehens des Verrats wird mit Haft von 4 bis zu 11 Monaten und Geldstrafe zweiter Klasse geahndet.

Diese Regel erstreckt sich nicht auf die an eine bewaffnete Truppe gestellte Aufforderung, welche in Gemäßheit der Militärgesetze abzuurteilen und zu bestrafen ist.

Art. 1073. Mit 4 Jahren Gefängnis und 200 bis 1000 Pesos Geldstrafe wird bestraft, wer zur Begehung des Vergehens des Verrats sich verschwört, in denjenigen Fällen, wo die Strafe des Verrats der Tod ist.

Ist die angedrohte Strafe eine andre, so wird auf ein Viertel derselben und Geldstrafe zweiter Klasse erkannt.

Art. 1074. Verschwörung liegt vor, sobald zwei oder mehr Personen im Einvernehmen beschließen, eines der in diesem und dem folgenden Kapitel behandelten Vergehen zu verüben und die Mittel zur Vollführung dieses Beschlusses vereinbaren.

Art. 1075. 4 Jahre Gefängnis und 300 bis 1000 Pesos Geldstrafe treffen denjenigen, der die Spione oder Kundschafter des Feindes, die er als solche kennt, verbirgt oder unterstützt.

Art. 1076. Mit 8 Jahren Gefängnis und 600 bis 2000 Pesos Geldstrafe wird belegt:

- I. Wer willentlich dem Feinde Lebensmittel oder Transportmittel liefert oder es verhindert, daß die nationalen Truppen derartige Hilfsmittel erhalten.
- II. Wer nach erfolgter Kriegserklärung oder nach Ausbruch der Feindseligkeiten mit dem auswärtigen Feinde Beziehungen unterhält oder ein Einverständnis mit demselben pflegt, indem er ihm Nachrichten oder Ratschläge gibt oder ihm Angaben betreffs der Truppenbewegungen liefert.

Haben die Angaben nicht diesen Inhalt, sind sie jedoch dem Feinde nützlich, so beträgt die Strafe 4 Jahre Gefängnis.

- III. Wer vorsätzlich die Grenzzeichen zerstört oder entfernt, welche die Grenzen des Landes bezeichnen oder wer zur Verwirrung der letztern auf beliebige Art hinwirkt.

Art. 1077. 12 Jahre Gefängnis und 1000 bis 3000 Pesos Geldstrafe erhält:

- I. Der öffentliche Beamte, der auf Grund seiner Anstellung oder seines Amtes den Plan einer Festung, eines Zeughauses, Hafens oder Ankerplatzes in Besitz hat oder aus der gleichen Veranlassung das Geheimnis einer Unterhandlung oder eines militärischen Unternehmens kennt, und welcher die erstgenannten Gegenstände dem Feinde aushändigt oder ihm die letztgenannten Geheimnisse enthüllt.
- II. Wer ohne die verfassungsmäßigen Voraussetzungen einen Teil

des mexikanischen Gebiets verpfändet oder auf andre Weise veräußert oder irgendwie zur Zerstückelung dieses Gebiets beiträgt.

- III. Wer das Einschreiten oder die Schutzherrschaft einer fremden Nation anruft oder nachsucht, dafs eine solche oder irgend ein Freibeuter Mexiko mit Krieg überzieht, sofern irgend eines dieser Dinge zur That geworden ist. Mangelt diese Voraussetzung, so beträgt die Strafe 8 Jahre Gefängnis.
- IV. Wer einzelne Personen einer andern Nation auffordert, in das nationale Gebiet einzudringen, aus welchem Grunde und unter welchem Vorwande dies auch geschehen möge, insofern die Invasion stattfindet. Gegentelligenfalls beträgt die Strafe 8 Jahre.

Art. 1078. Wenn die im Absatz I des vorigen Artikels behandelte Enthüllung eines Geheimnisses oder Auslieferung von Plänen an eine neutrale Macht erfolgt, so treffen den Thäter 3 Jahre Gefängnis in dem ersten der beiden in dem genannten Absatz enthaltenen Fälle, und 2 Jahre in dem zweiten; jedoch wird er in beiden Fällen seines Amtes entsetzt.

Art. 1079. Wenn die Aushändigung der Pläne oder die Enthüllung, von der die beiden vorstehenden Artikel handeln, von einer Privatperson ausgeführt werden, so trifft dieselbe die Hälfte der in den genannten Artikeln angedrohten Strafen.

Art. 1080. Wer in einem Kriege mit einer andern Nation oder mit einem beliebigen fremdländischen Feinde die Waffen gegen Mexiko führt und in den feindlichen Truppen dient, wird als Verräter zu folgenden Strafen verurteilt:

- I. Zum Tode, wer als General bei einer regulären Truppe oder als Bandenchef bei irregulären Truppen dient.
- II. Zu 12 Jahren Gefängnis, wer als Oberst dient oder einen wichtigen Befehlshaberposten versieht.
- III. Zu 6 Jahren Gefängnis die übrigen Offiziere, die nicht unter den vorigen Absatz fallen.
- IV. Zu 4 Jahren Gefängnis, die Feldwebel und Unteroffiziere.
- V. Zu 2 Jahren Gefängnis, wer freiwillig als einfacher Soldat dient.

Art. 1081. Mit dem Tode wird bestraft:

- I. Wer dem Feinde als Spion oder Führer dient.
- II. Wer dem Feinde die Mittel zum Eindringen in Mexiko liefert oder ihm den Eintritt in irgend eine Festung, einen festen Platz oder Ort oder einen andern militärischen Posten erleichtert, oder deren Übergabe oder die Übergabe eines Munitions- oder Fouragemagazins oder eines Mexiko gehörigen Fahrzeugs vornimmt oder bewirkt.
- III. Wer willentlich dem Feinde Mannschaften zum Kriegsdienste, Geld, Waffen oder Schiefsbedarf liefert oder hindert, dafs die mexikanischen Truppen diese Hilfsmittel erhalten.
- IV. Wer nach bereits erfolgter Kriegserklärung oder nach Ausbruch der Feindseligkeiten eine Verschwörung, Empörung oder einen Aufstand im Innern macht oder befördert, gleichviel welches deren

Vorwand sei, insofern sie erfolgen, um dem eindringenden Feinde zu nützen oder sofern sie diesen Erfolg haben.

In jedem andern Falle werden diese Vergehen als politische bestraft, wobei aber der Kriegszustand der Nation als erschwerender Umstand vierter Klasse gilt.

Art. 1082. Wenn ein der in diesem Kapitel behandelten Vergehen unter einem Umstande begangen wird, der es zum militärischen Vergehen stempelt, so werden die Schuldigen gemäß den Militärgesetzen abgeurteilt und bestraft.

Art. 1083. Wenn die in diesem Kapitel behandelten Vergehen im Auslande verübt werden, so wird gegen die Thäter gemäß Artikel 184 vorgegangen.

Art. 1084. Mit 3 Jahren Gefängnis und 4000 bis 40 000 Pesos Geldstrafe wird bestraft, wer nach erfolgtem Eindringen der Fremden dazu beiträgt, das an vom Feinde besetzten Stellen eine Scheinregierung errichtet wird, sei es durch Abgabe seiner Stimme, sei es durch Teilnahme an Versammlungen oder endlich durch Unterzeichnung von Protokollen und Abordnungen von Vertretern zu diesem Zwecke.

Art. 1085. Wer vom Feinde eine Anstellung, Amt oder Auftrag annimmt, kraft deren er Verfügungen zum Zwecke der Befestigung der aufgedrungenen und zur Schwächung der nationalen Regierung, zur Begünstigung der militärischen Mafsnahmen des Feindes oder dessen Ob-siegens oder zur Schaffung von Hindernissen für das Obsiegen der mexi-kanischen Nation zu erlassen hat oder erläßt, beschließt oder durch seine Stimme gutheißt, wird mit 6, 8, 10 oder 12 Jahren Gefängnis nach richterlichem Ermessen bestraft, je nach der Wichtigkeit der Amtsthätigkeit, welche der Schuldige ausgeübt hat und je nach der Bedeutung der Verfügungen, welche er erlassen, mitbeschlossen oder bei denen er mit-gestimmt hat.

Art. 1086. Wer vom Feinde eine Anstellung oder ein Amt annimmt und ausübt, welches nicht zu den im vorigen Artikel angegebenen gehört, wird abgesetzt.

Art. 1087. Die in den beiden vorhergehenden Artikeln angedrohten Strafen finden gegebenen Falles auf denjenigen Anwendung, der in einem vom Feinde besetzten Ort eine Anstellung oder ein Amt, welches ihm von einer gesetzmäßigen Behörde der Nation übertragen ist, ausübt.

Art. 1088. Wer mittels öffentlich gehaltener Reden oder Proklamationen, Manifeste oder andrer Schriften das Volk aufreizt, die von dem eingedrungenen Feinde eingesetzte Regierung anzuerkennen oder eine fremdländische Einmischung oder Schutzherrschaft anzuerkennen, wird mit 3 Jahren Gefängnis, Absetzung von jeglichem, von ihm ausgeübten Amte oder Anstellung und 1000 bis 3000 Pesos Geldstrafe bestraft.

Art. 1089. Jeder Mexikaner, der das Vergehen des Verrats begeht und gegen den eine andre Leibesstrafe als der Tod verhängt wird, verliert seine Bürgerrechte und wird unfähig zu jeglicher Art von Anstellungen für einen Zeitraum, der bei Beendigung der Strafzeit zu laufen beginnt und dessen Dauer der letztern gleichkommt.

Die vorgedachte Aufhebung der Bürgerrechte und Unfähigkeit dauert 3 Jahre, wenn die über den Schuldigen verhängte Strafe lediglich in Amtsentlassung bestand.

Art. 1090. Der Mexikaner, der mittels von der Regierung weder ermächtigt noch gutgeheißener Handlungen einen fremdländischen Krieg hervorruft, oder Anlaß zur Kriegserklärung gegen Mexiko gibt, oder Mexikaner dem aussetzt, daß sie deshalb Bedrückungen oder Repressalien zu leiden haben, wird mit 4 Jahren Gefängnis bestraft.

Art. 1091. Der Beamte, welcher in Ausübung öffentlicher Amtsthätigkeit das Vertrauen oder die Würde der Republik gefährdet, erhält 4 Jahre Gefängnis; wird das Vergehen jedoch in Ausübung diplomatischer oder konsularer Amtsthätigkeit begangen, so wird die Strafe verdoppelt.

Art. 1092. Wenn die in der Republik sich aufhaltenden Fremden, die nicht zu einer mit Mexiko im Kriegszustande lebenden Nation gehören, eins der Vergehen verüben, welche in diesem Kapitel mit Todesstrafe bedroht sind, werden sie mit 10 Jahren Gefängnis bestraft.

Ist die angedrohte Strafe nicht der Tod, sondern eine andre Leibes- oder Geldstrafe, so werden $\frac{2}{3}$ dieser Strafen verhängt.

Art. 1093. Gehört der Fremde zu einer Nation, mit welcher Mexiko im Kriege ist, so erhält er 8 Jahre Gefängnis, wenn die für das Vergehen angedrohte Strafe der Tod ist. Wenn sie eine andre ist, erhält er deren Hälfte.

Art. 1094. Die Vorschriften der vorigen Artikel verstehen sich unbeschadet derjenigen des Art. 190.

Vierzehnter Abschnitt.

Vergehen gegen die innere Sicherheit.

Kapitel I.

Empörung.

Art. 1095. Der Empörung sind diejenigen schuldig, welche sich öffentlich und in offener Feindseligkeit erheben, zu dem Zwecke:

- I. Die Regierungsform der Nation zu ändern.
- II. Die politische Verfassung derselben abzuschaffen oder zu reformieren.
- III. Die Wahl einer der höchsten Gewalten, den Zusammentritt des höchsten Gerichtshofs oder einer der Kammern des allgemeinen Landtags zu verhindern oder die Freiheit einer dieser Körperschaften in ihren Beratungen zu beschränken.
- IV. Den Präsidenten der Republik oder seine Minister von ihrem Amte zu entfernen.
- V. Einen Teil der Republik oder die ganze, oder einen Truppenkörper vom Gehorsam gegen die Regierung zu entfremden.
- VI. Eine der höchsten Gewalten ihrer Amtsbefugnisse zu entkleiden, dieselben in der freien Ausübung dieser Befugnisse zu hindern oder sich die letztern anzumafsen.

Art. 1096. Die förmliche, direkte und ernstliche Aufforderung zu einer Empörung wird mit 3 bis 6 Monaten Einschließung und 50 bis 500 Pesos Geldstrafe bestraft.

Art. 1097. Wer sich zur Veranstaltung einer Empörung verschwört, erhält zur Strafe ein Jahr Einschließung und 100 bis 1000 Pesos Geldstrafe, ausser im Falle des nächstfolgenden Artikels.

Art. 1098. Wenn vereinbart wird, dafs die Mittel zur Durchsetzung einer Empörung Meuchelmord, Diebstahl, Menschenraub, Raub, Brandstiftung oder Plünderung sein sollen, so erhalten die Verschwörer 5 Jahre Einschließung und 400 bis 1500 Pesos Geldstrafe.

Art. 1099. Mit einem Jahre Einschließung und 25 bis 200 Pesos Geldstrafe wird bestraft, wer die Spione oder Kundschafter der Empörer unter Vorwissen von dieser ihrer Eigenschaft verbirgt oder unterstützt, und wer nach Ausbruch der Feindseligkeiten Beziehungen oder Einverständnisse mit dem Feinde unterhält, um demselben Nachrichten betreffs der militärischen Unternehmungen oder sonstige ihm nützliche Nachrichten zu liefern.

Art. 1100. Mit 2 Jahren Einschließung und 100 bis 1000 Pesos Geldstrafe wird bestraft, wer freiwillig den Empörern Lebensmittel oder Transportmittel liefert oder hindert, dafs die Regierungstruppen diese Hilfsmittel empfangen.

Art. 1101. 3 Jahre Einschließung und 200 bis 2000 Pesos Geldstrafe treffen:

- I. Denjenigen, der freiwillig den Empörern Mannschaften zum Militärdienste, Waffen, Schiefsbedarf oder Geld liefert oder hindert, dafs die Regierungstruppen diese Hilfsmittel erhalten.
- II. Den öffentlichen Beamten, der den Empörern den Plan einer Befestigung, eines Hafens oder Ankerplatzes, den er auf Grund seiner Anstellung oder seines Amtes hat, aushändigt oder ihnen das Geheimnis des militärischen Unternehmens, das er auf gleichem Wege erfahren hat, enthüllt.

Art. 1102. Wer das Vergehen der Empörung verübt, wird mit folgenden Strafen belegt, sofern es weder zu Feindseligkeiten noch zu Blutvergiefsen gekommen ist:

- I. Mit 6 Jahren Einschließung, die Leiter, Oberbefehlshaber und Anführer der Empörer.
- II. Mit 5 Jahren, wer einen höheren Befehlshaberposten unter ihnen bekleidet.
- III. Mit 4 Jahren, die Offiziere vom Hauptmann abwärts.
- IV. Mit 3 Jahren, die Unteroffiziere und Feldwebel.
- V. Mit einem Jahre, die Mannschaften.

Art. 1103. Sind die Feindseligkeiten zum Ausbruch gekommen, jedoch ohne Blutvergiefsen, so werden die im vorigen Artikel angedrohten Strafen um ein Sechstel, und wenn Blutvergiefsen eingetreten ist, um ein Drittel erhöht.

Art. 1104. Die Thatsache, dafs die Oberbefehlshaber einer Empörung Freibeuter in ihre Reihen aufnehmen, gilt als erschwerender Um-

stand vierter Klasse bei der im Absatz I des Art. 1102 angedrohten Strafe. Ist es außerdem noch zu Blutvergießen gekommen, so beträgt die Strafe 10 Jahre Einschließung.

Art. 1105. Als erschwerender Umstand zweiter Klasse gilt es, wenn der Thäter längere Zeit bei der Empörung verharrt.

Art. 1106. Wenn bei den in den vorigen Artikeln behandelten Empörungen behufs Herbeiführung ihres Obsiegens eins der in Art. 1098 aufgezählten Mittel angewendet worden ist, so kommen die Strafen für diese Vergehen und für die Empörung nach den Regeln von der Häufung zur Anwendung.

Ist keins dieser Mittel zur thatsächlichen Verwendung gelangt, hat aber der Beschluß bestanden, dieselben zu gebrauchen, so gilt dieser Umstand als erschwerender vierter Klasse bei der Empörung.

Art. 1107. Im Falle des vorigen Artikels wird der Angriff auf Privateigenthum, gleichviel wie er zur Ausführung gelangt, mit den Strafen des Diebstahls mit Gewaltthätigkeit gehandelt.

Art. 1108. Die Empörer, welche nach dem Kampfe ihren Gefangenen den Tod geben, werden mit Todesstrafe, wie Totschläger mit Vorbedacht und Übermacht, bestraft.

Art. 1109. Wer, um die Forderungen der Empörer zur Durchführung zu bringen, eine Person ins Gefängnis wirft, wird als Menschenräuber bestraft.

Art. 1110. Wer durch Telegramme, Boten, Druckschriften, Handschriften oder Reden, oder durch Malerei, Stiche, Steindruck, Photographie oder Zeichnung oder durch beliebige andre Mittel die Bürger direkt aufreizt, sich zu empören, wird wie ein Urheber bestraft, sofern die Empörung dazu gelangt, auszubrechen. Gegenteiligenfalls wird er als des Versuchs schuldig bestraft.

Art. 1111. Für die Strafzumessung gelten im Falle einer Empörung als hauptsächlichste Urheber diejenigen, welche in jedem Orte dieselbe anstiften, leiten oder an der Spitze stehen, und diejenigen, welche zu ihrer Verübung in der Art beitragen, wie es die Absätze I, II, III und VII des Art. 49 angeben. Die übrigen werden als Mitschuldige bestraft, ungeachtet der Vorschriften in Absatz IV, V und VI des vorgenannten Artikels.

Art. 1112. Im Falle die Empörung noch nicht zur Verwirklichung gelangt ist und noch keine bestimmten Personen als Oberbefehlshaber anerkannt sind, gelten als solche und werden so bestraft diejenigen, welche thatsächlich die Empörer leiten und für dieselben die Stimme führen oder namens derselben Quittungen und andre Schriftstücke zeichnen oder andre ähnliche Amtshandlungen ausüben.

Art. 1113. Die Empörer sind nicht verantwortlich für die während eines Kampfes erfolgten Tötungen und Verwundungen, wohl aber ist für jede Tötung und Verwundung, die außerhalb des Kampfes verübt wird, sowohl derjenige verantwortlich, der das Vergehen auszuführen befiehlt wie der, der es zuläßt und die, welche es unmittelbar ausführen.

Art. 1114. Die der Empörung Schuldigen, die gleichzeitig für gemeine Vergehen verantwortlich sind, werden gemäfs den in den Art. 207

bis 216 enthaltenen Regeln bestraft; jedoch wird die Einschließung in Gefängnis umgewandelt.

Art. 1115. In jedem Falle von Empörung fordern die politische oder die Militär-Behörde zu dreien Malen die Empörer auf, die Waffen niederzulegen und sich von der Vereinigung der Empörer zurückzuziehen.

Die Aufforderungen erfolgen mit denjenigen Zwischenräumen, welche durchaus erforderlich sind, damit sie zur Kenntniss der Aufständischen gelangen.

Art. 1116. Diejenigen, welche die Waffen niederlegen und sich von der Empörung innerhalb der in den Aufforderungen angegebenen Fristen oder noch vor Erlafs der Aufforderungen trennen, werden mit keinerlei Strafe wegen des Vergehens der Empörung belegt, sofern sie nicht Oberbefehlshaber oder Leiter derselben waren.

Sind sie letzteres gewesen, so trifft sie ein Viertel der im Art. 1102 angedrohten Strafe.

Art. 1117. Die in den beiden vorigen Artikeln besprochenen Aufforderungen ergehen nicht, wenn die Empörer schon das Feuer eröffnet haben oder Gefahr im Verzuge des Angriffs auf dieselben besteht. Jedoch gilt in diesem letztern Falle der Mangel der Aufforderung als ein mildernder Umstand vierter Klasse für diejenigen, welche als einfache Soldaten an der Empörung teilnehmen.

Art. 1118. In den in den vorigen Artikeln angedrohten Strafen tritt die Absetzung von Amt oder Anstellung hinzu, sofern der Schuldige solche bekleidet, und Entziehung der politischen Rechte auf 5 Jahre.

Art. 1119. Wer an einem von den Empörern besetzten Orte eine Anstellung, ein Amt oder einen Amtsauftrag versieht, erhält zur Strafe 2 Jahre Einschließung, sofern die Anstellung oder das Amt zu den im Art. 1085 besprochenen gehört.

Gehört es zu den in Art. 1086 und 1087 aufgezählten, so sind die Vorschriften dieser Artikel zur Anwendung zu bringen.

Art. 1120. In den in diesem Kapitel behandelten Fällen gilt die Eigenschaft als Fremder stets als erschwerender Umstand vierter Klasse; und statt der Strafe der Einschließung wird Gefängnis verhängt.

Art. 1121. Tritt bei der Empörung ein Umstand hinzu, der dieselbe zum militärischen Vergehen stempelt, so wird dieselbe gemäß den Militär-gesetzen bestraft.

Art. 1122. Ist ein Krieg gegen eine andre Nation bereits erklärt oder sind die Feindseligkeiten schon eröffnet, und wird dann eine Empörung unter irgendwelchem Vorwande angezettelt oder unterstützt, um den fremden Feind zu unterstützen, oder ist letzteres wenigstens der Erfolg, so werden die Schuldigen als Verräther gemäß Artikel 1081, Absatz IV bestraft.

Kapitel II.

Aufstand.

Art. 1123. Des Aufstandes schuldig sind diejenigen, welche in lärmender Weise in einer Anzahl von zehn oder mehr sich der Behörde widersetzen oder sie angreifen zu einem der folgenden Zwecke:

- I. Die Verkündung oder Ausführung eines Gesetzes, oder die Abhaltung einer Volkswahl, die nicht zu den im Absatz III des Art. 1095 bezeichneten gehört, zu hindern.
- II. Eine Behörde oder deren Organe in der freien Ausübung ihrer Amtstätigkeit oder in der Vollstreckung eines gerichtlichen oder Verwaltungsbeschlusses zu hindern.

Art. 1124. Wer sich zur Verübung des Vergehens des Aufstandes verschwört, den treffen als Strafe Einschließung von 6 Monaten bis zu einem Jahre und 100 bis 1000 Pesos Geldstrafe, aufer in dem Falle wo, um den Aufstand durchzuführen, vereinbart wird, eines der in Art. 1098 besprochenen Mittel anzuwenden.

Art. 1125. Der Aufstand wird bestraft:

- I. Mit 3 Jahren Einschließung, sofern von Waffen Gebrauch gemacht worden.
- II. Mit 5, sofern die Aufständischen Gewaltthätigkeiten verübt oder ihr Ziel erreicht haben.

Aufer in diesen Fällen und in denen des folgenden Artikels beträgt die Strafe von einem bis zu 2 Jahren Einschließung.

Art. 1126. Soweit sie auf den Aufstand anwendbar sind, sind die Artikel 1103, 1106 bis 1112, 1114, 1116, 1118 und 1120 zu beobachten.

Fünfzehnter Abschnitt.

Vergehen gegen das Völkerrecht.

Kapitel I.

Seeräuberei.

Art. 1127. Als Seeräuber gelten:

- I. Diejenigen, welche als Mitglieder der Besatzung eines mexikanischen Handelsschiffs oder eines solchen einer andern Nation oder ohne Nationalität mit bewaffneter Hand ein Fahrzeug wegnehmen oder Plünderungen auf demselben begehen oder Gewaltthätigkeiten gegen die Personen an Bord desselben verüben.
- II. Diejenigen, welche an Bord eines Fahrzeuges gehen, sich desselben bemächtigen und es freiwillig einem Seeräuber übergeben.
- III. Die Kaper, welche im Kriegsfall zwischen zwei oder mehreren Nationen auf Kaperei ausgehen, ohne Kaperbrief oder Freibrief einer dieser Nationen oder mit Freibriefen von zwei oder mehreren der Kriegführenden.

Art. 1128. Todesstrafe wird wegen Seeräuberei verhängt:

- I. Gegen die Kapitäne und Schiffsbefehlshaber, in jedem Falle.
- II. Gegen die übrigen Seeräuber nur, wenn ihr Vergehen von Todschlag, einer der in Art. 527 aufgezählten Verletzungen, Notzucht oder schweren Gewaltthätigkeiten gegen Personen begleitet ist, oder wenn sie eine oder mehrere Personen ohne Rettungsmittel im Stich gelassen haben.

Auferhalb dieser Fälle beträgt die Strafe 12 Jahre Gefängnis.

Art. 1129. Außer den im vorigen Artikel bestimmten Strafen erfolgt die Einziehung der Seeräuberschiffe, sobald dieselben ergriffen werden.

Art. 1130. Wer, in der Republik sich aufhaltend, mit Seeräubern, die als solche bekannt sind, handelt, wird als Hehler bestraft.

Kapitel II.

Verletzung der Unverletzlichkeit.

Art. 1131. Die Verletzung der Archive, der Briefschaften oder irgendwelcher unverletzlichen persönlichen oder sonstigen Rechte der Diplomaten eines fremden Herrschers oder des Vertreters einer fremden Nation, sei es, daß dieselben in der Republik ihren Sitz haben oder daß sie nur auf der Durchreise in derselben sich aufhalten, wird mit einem bis zu 3 Jahren Gefängnis bestraft.

Art. 1132. Wer die Unverletzlichkeit eines Parlamentärs oder die durch ein freies Geleit gewährte Unverletzlichkeit verletzt, wird mit 2 bis 6 Jahren Gefängnis bestraft.

Art. 1133. Wenn die Handlung selbst, aus der die Verletzung besteht, an und für sich ein anderweites Vergehen darstellt, so ist die Vorschrift der Artikel 195 und 196 zu beobachten.

Art. 1134. Wenn die in den vorigen Artikeln besprochenen Vergehen aus Fahrlässigkeit verübt werden, so ist nach Maßgabe der Artikel 199 bis 201 zu verfahren.

Art. 1135. Die Prüfung, ob der Verletzte eines der in den vorigen Artikeln erwähnten Unverletzlichkeitsrechte besitzt oder nicht, wird in Gemäßheit der Verträge vorgenommen. Sind keine vorhanden, so erfolgt sie nach den Landesgesetzen, und wenn diese fehlen, nach den Grundsätzen des Völkerrechts.

Kapitel III.

Sklavenhalterei oder Sklavenhandel.

Art. 1136. Die Kapitäne, Schiffsführer und Steuermänner von zum Handel benutzten Fahrzeugen, welche mit Sklaven betroffen werden oder die solche auf mexikanischem Gebiete auslanden, werden mit 12 Jahren Gefängnis und Einziehung des Schiffes bestraft. Die Mitglieder der Mannschaft des Fahrzeugs erhalten 8 Jahre Gefängnis.

Art. 1137. Wer in der Republik Sklaven kauft, erhält 2 Jahre Gefängnis und zahlt zudem 500 Pesos Geldstrafe für jeden Sklaven.

Art. 1138. In den Fällen der vorigen Artikel und in jedem andern Falle, wo ein Sklave das Gebiet der Republik betritt, wird er frei und steht unter dem Schutze der Landesgesetze.

Kapitel IV.

Verletzung der Menschlichkeitspflichten gegen Kriegsgefangene, Geiseln, Verwundete und Lazarette.

Art. 1139. Wer die Pflichten der Menschlichkeit gegen die Kriegsgefangenen und Geiseln, gegen die Verwundeten oder die Feldlazarette verletzt, wird um dieser Handlung allein willen mit 6 Jahren Gefängnis bestraft.

Erfolgt die Verletzung unter Anschlägen gegen das Leben der genannten Personen oder durch Ausführung einer sonstigen Handlung, welche für sich schon ein anderweites Vergehen darstellt, so sind die Vorschriften der Artikel 195 und 196 zu beobachten.

Viertes Buch. Von den Übertretungen.

Kapitel I.

Allgemeine Regeln.

Art. 1140. Die Übertretungen sind nur im Falle des Artikel 17 strafbar.

Art. 1141. Im Falle der Häufung sind die Vorschriften der Art. 206 und 207 zu beobachten.

Art. 1142. In Bezug auf Übertretungen liegt Rückfall dann vor, wenn der Schuldige schon einmal wegen einer Übertretung derselben Klasse innerhalb der sechs Monate, die der letzten Übertretung vorausgehen, verurteilt worden ist. In derartigem Falle wird die Vorschrift des Art. 217 befolgt.

Art. 1143. Die in diesem Buche nicht aufgeführten Übertretungen werden in Gemäßheit der polizeilichen Verordnungen oder Bekanntmachungen, welche dieselben bestimmen, bestraft.

Art. 1144. Die in diesem Buche angedrohten Strafen dürfen durch polizeiliche Verordnungen oder Bekanntmachungen nicht verändert werden.

Art. 1145. Solange die Prozeßordnung nicht anderweite Bestimmung trifft, werden die Übertretungen im Verwaltungswege bestraft.

Art. 1146. Die in diesem Buche als Übertretungen angesprochenen Handlungen verlieren diese Eigenschaft, sobald sie einen 10 Pesos übersteigenden Schaden verursachen. In derartigem Falle werden sie wie Fahrlässigkeitsvergehen bestraft, sofern der Schuldige unabsichtlich handelte, und nach Art. 488, sofern er die Absicht hatte, zu schädigen.

Art. 1147. Die in diesem Buche angedrohten Strafen kommen unbeschadet der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit zur Anwendung.

Kapitel II.

Übertretungen erster Klasse.

Art. 1148. Mit Geldstrafe von 50 Centavos bis zu 3 Pesos wird bestraft:

- I. Der nicht gewohnheitsmäßige Trunkenbold, der Ärgeris erregt.
- II. Wer auf die öffentliche Strafre Gegenstände hinauswirft, hinlegt oder dort zurückkläfst, welche im Niederfallen oder durch ihre gesundheitswidrigen Ausdünstungen Schaden verursachen können.
- III. Wer fremde Früchte zu sofortigem Verzehren abschneidet, ohne Begleitumstände, die diese Übertretung in ein Vergehen umwandeln.

- IV. Wer aus Unbedacht auf eine Person einen Gegenstand wirft, der derselben Belästigung verursachen, sie beschmutzen oder beflecken kann.
- V. Wer ohne Recht fremde Wiesen, Saaten oder Pflanzungen oder zur Aussaat vorbereitete Landstrecken oder solche, auf denen die Früchte noch nicht geschnitten oder geerntet sind, betritt, durchschreitet oder veranlaßt, daß seine Last-, Zug- oder Reittiere oder andre Tiere sie durchlaufen oder betreten.
- VI. Wer dem Verbote des Abschießens von Feuerwaffen oder des Abbrennens von Raketen oder sonstigen Feuerwerkskörpern an bestimmten Orten, Tagen oder Stunden zuwiderhandelt.
- VII. Der Eigentümer oder Führer von Last-, Zug- oder Reittieren, der zuläßt oder veranlaßt, daß dieselben ohne die gehörige Erlaubnis Wohnstätten betreten.

Kapitel III.

Übertretungen zweiter Klasse.

Art. 1149. Mit 1 bis 5 Pesos Geldstrafe wird bestraft:

- I. Der mit der Bewachung eines rasenden Geisteskranken Beauftragte, der denselben auf die Strafe hinausgehen läßt, insofern kein Schaden dadurch entstanden ist.
- II. Wer ein schädliches oder ungezähmtes Tier herumschweifen läßt und wer nicht verhindert, daß ein ihm gehöriger Hund die Vorübergehenden angreift, oder wer denselben hierzu anreizt, insofern kein Schaden dadurch entstanden ist.
- III. Wer sich weigert, echtes Geld, welches gesetzlichen Umlauf hat, zu seinem Nennwerte in Zahlung zu nehmen, außer wenn ein Vertrag über das Gegenteil vorliegt.
- IV. Wer, obwohl er ohne persönlichen Schaden dazu imstande ist, sich weigert, von ihm geforderte Dienst- oder Hilfsleistungen zu gewähren im Falle von Feuersbrunst, Schiffbruch, Überschwemmung oder andren ähnlichen Unglücks- oder Unfällen.
- V. Wer mit Steinen oder irgendwelchen andern Körpern wirft, welche die Schilder, Schaustellungen, Schaufenster oder Schaukästen zerbrechen, beschmutzen, beflecken oder beschädigen können; und wer auf irgendwelche andre Art dieselbe Beschädigung hervorbringt.

Kapitel IV.

Übertretungen dritter Klasse.

Art. 1150. Mit Geldstrafe von einem bis zu 10 Pesos wird bestraft:

- I. Wer die behördlicherseits angeschlagenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder Bekanntmachungen abreißt, zerstört oder befleckt.
- II. Der Apotheker, welcher bei Erledigung einer Verschreibung ein Arzneimittel durch ein andres ersetzt oder die verordneten Dosen verändert, sofern kein Schaden daraus entstanden ist, noch auch entstehen konnte.

- III. Wer außer in den in diesem Gesetzbuche vorgesehenen Fällen einer einem andern gehörigen beweglichen Sache einen Schaden zufügt oder dieselbe zerstört.
- IV. Wer durch Ausgehenlassen eines rasenden Geisteskranken oder Umherschweifenlassen eines wilden oder schädlichen Tieres, oder durch schlechte Leitung, durch die Schnelligkeit oder übermäßige Belastung eines Wagens, Lastwagens, Pferdes oder Last-, Zug- oder Reittieres den Tod oder eine schwere Verwundung eines fremden Tieres verursacht.
- V. Wer einen der im vorstehenden Absatze behandelten Schäden durch den Gebrauch von Waffen ohne die gehörigen Vorsichtsmaßregeln, oder durch unbedachtsames Werfen mit harten oder beliebigen sonstigen Gegenständen verursacht.
- VI. Wer einen der obengedachten Unglücksfälle dadurch verursacht, daß er ein auffälliges Gebäude nicht ansbessert oder daß er auf Straßen, Plätzen, öffentlichen Wegen oder Landstraßen Aushöhlungen, Verkehrshindernisse oder sonstige ähnliche Dinge vorgenommen hat, ohne Warnungszeichen aufzustellen oder die gebräuchlichen oder durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln zu treffen.
- VII. Wer Rasen, Erde, Steine und andre Materialien ohne die erforderliche Ermächtigung von Straßen, Plätzen und andern öffentlichen Orten nimmt.
- VIII. Wer in einem fremden Nutzgarten, Baumschule, Ziergarten oder Wiese, seien dieselben natürliche oder künstliche, Tiere beliebiger Art einführt, die seiner Obhut unterstellt sind.
- IX. Wer für eine Ortschaft eine Beunruhigung hervorruft, sei es durch Läuten der Glocken, sei es durch eine Explosion oder auf beliebige sonstige Weise.
- X. Der Eigentümer von Efswaren, Getränken, Arzneimitteln, Drogen oder Nahrungsstoffen, der dieselben dem Publikum verkauft, während sie sich im verdorbenen Zustande befinden.
- Die Waren, von welchen dieser Absatz handelt, werden stets eingezogen, und sie werden unbrauchbar gemacht, sofern ihnen ohne Schwierigkeit keine anderweite Verwendung gegeben werden kann. Andernfalls wird nach Vorschrift des zweiten Teils des Art. 849 verfahren.
- XI. Wer ein Tier mißhandelt, dasselbe übermäßig oder während einer arbeitshindernden Krankheit belädt oder gegen dasselbe eine grausame Handlung verübt.
- XII. Wer bei öffentlichen Kämpfen, Spielen oder Unterhaltungen die Tiere quält.
- XIII. Wer die zur Anzeige einer Gefahr aufgestellten Warnungszeichen wegnimmt, zerstört oder unbrauchbar macht.
- XIV. Wer auf einem Spazierwege, in einem öffentlichen Garten, an einem mit Bäumen bepflanzten Platze oder einem sonstigen der Erholung oder öffentlichen Zwecken dienenden Orte Schaden verursacht.

- XV. Wer auf irgendwelche Art an Statuen, Gemälden oder andern gleichviel ob öffentlichen oder privaten Schmuckdenkmälern, Schaden oder Beschädigungen verursacht.
- XVI. Wer die Lehmwände, Mauern oder Umzäunungen eines ländlichen oder städtischen Grundstücks, das Eigentum eines andern ist, beschädigt.

Kapitel V.

Übertretungen vierter Klasse.

Art. 1150. Mit Geldstrafe von 2 bis 15 Pesos wird bestraft:

- I. Wer aus einfachem Mangel an Vorsicht den Draht, einen Pfahl oder irgend einen Apparat eines Telegraphen zerstört oder beschädigt.
- II. Wer nicht dafür sorgt, die Öfen und Rauchfänge, deren er sich in einer Ortschaft bedient, gemäß den betreffenden Verordnungen in gutem Stande zu erhalten oder zu reinigen.

Art. 1151. Wer, ohne falsche Gewichte oder Mafse angefertigt oder gebraucht zu haben, solche in seinem Laden, Warenhaus, Kontor, Werkstatt oder Verkaufsstand vorfinden läßt, wird mit 10 bis 50 Pesos Geldstrafe belegt. Aufser in dem genannten Falle kommt dagegen die zutreffende von den in Art. 694 Absatz V, 695 bis 697 und 709 angedrohten Strafen zur Anwendung.

Übergangsgesetz.

Art. 1. Bis zum Erlafs eines besondern Gesetzes zur Organisierung der öffentlichen Anklagebehörde werden in den Prozessen die Parteien als Nebenpartei der Staatsanwaltschaft zugelassen; letztere fährt fort, das Wort vor den Geschworenengerichten in Sachen gemeinen Rechts und vor den Distriktsrichtern in den Sachen, die zur Zuständigkeit des Bundes gehören, in Gemäßheit der bestehenden Gesetze zu führen.

Art. 2. In den Ortschaften von Niederkalifornien, wo nur ein einziger Arzt vorhanden ist, hat dieser die Feststellungen, welche in Strafsachen erforderlich sind, vorzunehmen und die entsprechenden Bescheinigungen zu geben, welche dem nächstwohnenden Arzte behufs Abgabe seines Gutachtens übersandt werden.

Stimmen die Gutachten nicht überein, so werden dieselben einem andern Arzte übersandt, dessen Urteil dem Prozesse als Grundlage dient.

Art. 3. Wo kein approbierter Arzt vorhanden ist, werden die Feststellungen und Beurteilungen von dem örtlichen Heilkundigen vorgenommen, doch hat der Richter des Prozesses Sorge zu tragen, dafs die von jenem gegebene Beschreibung der Verletzungen und des Zustandes, in dem sich der Leidende befindet, so viel Umstände als möglich anführt, um die Ärzte, die im Prozesse ihr Gutachten abzugeben haben, zu unterrichten.

Art. 4. Die Beschreibung, von der im vorigen Artikel die Rede ist, wird an den nächstbelegenen Ort gesandt, wo 2 Ärzte sind, damit diese

ihr Gutachten abgeben; und wenn sich Zwiespalt unter ihnen ergibt, so wird nach der Schlufsvorschrift in Art. 2 verfahren.

Art. 5. Ereignen sich die Fälle, auf welche sich die 3 vorhergehenden Artikel beziehen, im Bundesdistrikt, so werden die dort erwähnten Gutachten und Beschreibungen den Gefängnisärzten in Mexiko übergeben, so wie es heut in Übung ist.

Art. 6. In Mexiko werden 2 Gefängniscommissionen gebildet: eine, die den Namen Aufsichtskommission führt und eine zweite, die Schutzkommission heißt.

Art. 7. Die Aufsichtskommission wird aus 8, von der Regierung ernannten Personen gebildet; den Vorsitz führt der Stadtrat, welcher der Vorsitzende des Gefängnisausschusses ist; dieselbe erhält einen von der Regierung ernannten Sekretär.

Um Mitglied dieser Kommission zu sein, ist erforderlich: keine öffentliche Anstellung und kein anderweites städtisches Amt zu bekleiden, 30 Jahre vollendet zu haben, mexikanischer Bürger im Vollbesitz seiner Rechte, von ehrbarer Lebensweise und anerkannter Sittlichkeit zu sein.

Art. 8. Das Amt eines Mitgliedes der Aufsichts- und Schutzkommission ist ein städtisches und dauert 2 Jahre.

Art. 9. Die Pflichten der Aufsichtskommission sind:

- I. Mindestens einmal in jeder Woche die Gefängnisse der Hauptstadt durch einen aus ihrer Mitte gebildeten Ausschuss von 2 Personen zu besichtigen, um zu prüfen, ob die Angestellten ihre Pflichten erfüllen oder nicht, und von den bemerkten Mißbräuchen Vermerk zu nehmen.
- II. Alle dringenden Mafsregeln zur Abstellung dieser Mißbräuche anzuordnen und allwöchentlich von dem Erfolge der zuständigen Behörde Rechenschaft abzulegen.
- III. Die Verbesserungen vorzuschlagen, welche sie in den Gefängnis-Ordnungen zu treffen für angemessen erachtet.
- IV. Bei der Anschaffung von Werkzeugen und Waren, die für die Arbeit der Gefangenen nötig sind, sowie beim Verkaufe der von letztern angefertigten Gegenstände mitzuwirken und die betreffenden Rechnungen zu bestätigen.
- V. Am Ende jeden Monats, an so viel Tagen als erforderlich, zu Hauptsitzungen im Gefängnis Belem zusammenzutreten, um über die Aufzeichnungen zu beschließen, welche, erforderlich scheinenden Falls unter Anhörung der Betroffenen und der Gefängnisbeamten, über die Führung der Sträflinge zu machen sind.
- VI. Der vorige Absatz erstreckt sich nicht auf den Fall, wo eine Handlung in Frage steht, die eine gerichtliche Feststellung veranlaßt hat; in diesem Falle ist als Vermerk die Verurteilung zu verzeichnen, wenn eine solche ergeht.
- VII. Alle sechs Monate der Regierung eine Denkschrift zu überreichen, in der die Kommission gleichzeitig mit dem Rechenschaftsbericht über ihre Arbeiten die Angaben beilegt, welche

zur Aufstellung der Kriminalstatistik dienen, und alle die Mafsregeln vorschlägt, welche sie zur Verbesserung der Gefängnisse in allen ihren Abteilungen für angemessen erachtet.

Art. 10. Die Aufsichtskommission thut selbst oder durch die aus ihrer Mitte ernannten Ausschüsse die folgenden, sowie die ihr künftig durch das Gesetz über die Ordnung der Gefängnisse zu übertragenden Befugnisse aus:

- I. An jedem Tage und zu jeder Stunde in die Gefängnisse Eintritt zu nehmen, deren Zustand zu untersuchen, die Verwaltungsbücher einzusehen und die ihr nötig erscheinenden Ermittlungen vorzunehmen.
- II. Während des Tages zu jeder Stunde mit den Gefangenen zu sprechen, deren Klagen anzuhören und solche dringenden Mafsregeln, welche nicht der Gefängnisordnung zuwiderlaufen, anzuordnen.
- III. Die wegen Disziplinarübertretungen den Sträflingen aufzuerlegenden Mafsregeln zu bestimmen, sofern die über dieselben zu verhängende Strafe die Verkehrsziehung für über 24 Stunden, aber unter 8 Tagen ist.

Art. 11. Die Schutzkommission wird aus 20 Personen gebildet, welche die für die Mitglieder der Aufsichtskommission erforderlichen Eigenschaften besitzen und von der Regierung ernannt werden. Den Vorsitz führt der Distriktsgouverneur.

Art. 12. Die Schutzkommission hat als Hauptaufgabe ihrer Einsetzung die Erreichung und Förderung alles dessen, was zur sittlichen Besserung und Rückkehr zur Ehrbarkeit für die verurteilten Sträflinge dienlich sein kann.

Art. 13. In den unter dem Namen Técpam zu St. Jakob und Armenhaus bekannten Gebäuden werden die erforderlichen Verbesserungen vorgenommen, um dieselben und zwar erstgenanntes zur Besserungsanstalt für verurteilte jugendliche Verbrecher, letzteres zur Zwangserziehungsanstalt, herzurichten. In beiden findet gänzliche Trennung der beiden Geschlechter statt.

Art. 14. Die Regierung bestimmt sofort ein Gebäude, welches ausschliesslich der Einschließung der wegen politischer Vergehen Angeklagten dienen soll.

Art. 15. Das Gefängnis von Ciudad wird ausschliesslich zur Verwahrung von Angeschuldigten aller Art, aufser denjenigen wegen politischer Vergehen, sowie zur Verbüßung der wegen Übertretungen ergangenen Verurteilungen bestimmt.

Art. 16. In der Männer- und in der Frauen-Abtheilung des Belem-Gefängnisses werden vier Unterabteilungen gebildet: eine für Angeklagte, deren Prozeß schwebt; eine weitere für die zu kürzerer oder längerer Haft Verurteilten; eine für die zu Gefängnis Verurteilten; und eine für Zellengefangene.

Art. 17. Sowohl im Männer- als im Frauen-Gefängnisse von Belem werden sogleich die erforderlichen Werkstätten eingerichtet, um die Arbeit der Verurteilten ins Werk zu setzen.

Diese haben die Pflicht, zu arbeiten, aber für jetzt wird ihnen gestattet, es in der ihnen am meisten zusagenden Beschäftigung zu thun, soweit dies die Disziplin und die Gefängnisordnung zulassen.

Art. 18. Der Ertrag der Arbeit der Verurteilten, sowie die denselben auferlegten Geldstrafen werden von der Stadtkämmerei vereinnahmt und in einer besondern Kasse verwahrt, und es werden die erforderlichen Bücher unter Trennung der Fonds für die Reserven der Sträflinge, für die von der Staatskasse gemäß Art. 123 und 361 des Strafgesetzbuchs zu leistenden Entschädigungen, und für Verbesserungen und Unkosten der Gefängnisse, geführt.

Art. 19. In allen Gefängnissen wird ein Buch geführt, in dem einerseits die Übertretungen, andererseits die verdienstlichen Handlungen der Sträflinge vermerkt werden, in Gemäßheit des Absatzes V und VI des Art. 9 dieses (Übergangs-)Gesetzes.

Art. 20. Die Direktoren der Gefängnisse teilen die Sträflinge auf Grund der im vorigen Artikel behandelten Vermerke in 4 abgestufte Klassen ein, je nach der Führung, deren sich dieselben im Monate vorher befähigt haben; in die erste Klasse kommen die mit der schlechtesten Führung und in die letzte diejenigen, die sich am besten betragen haben.

Art. 21. Die Sträflinge, welche eine Verurteilung zu Festungsstrafe verüben, verbleiben dabei, so lange noch keine Strafanstalt vorhanden ist. Für diejenigen jedoch, die erst dazu verurteilt sind, wird die Strafe in Gefängnis umgewandelt.

Art. 22. Von Verkündung dieses Gesetzes ab erfolgt die Strafminderung, die jetzt den Gefangenen wegen Anstaltsdiensten gewährt wird, nicht fürder, diese Dienste werden fortan mit der von der Regierung dafür ausgesetzten Bezahlung vergütet, welche in gleicher Weise wie der Arbeitsertrag der übrigen Sträflinge verteilt wird.

Art. 23. Vorläufig wird der Posten eines Getränk- und Nahrungsmittel-Aufsehers geschaffen, der die dem Publikum feilgebotenen Waren auf Verderbenheit und Verfälschung zu untersuchen hat. Zur Ernennung gelangt eine von drei Personen, welche der Gesundheitsrat vorschlägt und die die nötigen Kenntnisse zur sicheren Ausübung ihrer Amtspflichten besitzen.

Art. 24. Die Regierung erläßt Ausführungsverordnungen zu den vorstehenden Artikeln und in betreff der vorbereitenden Freiheit, sowie zu allen Artikeln des Strafgesetzbuchs, welche zur Erleichterung ihrer Ausführung dessen bedürfen; ebenso bestimmt sie die Amtbefugnisse und die Entschädigung der Stadtkämmerei für die neuen derselben durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten, sowie die Befugnisse und Besoldung des Getränk- und Nahrungsmittel-Aufsehers und des Sekretärs der Aufschmissionskommission.

Art. 25. Die Richter der ländlichen Bezirke des Bundesdistrikts befolgen bei der Einleitung der Prozesse gegen Minderjährige oder Taubstumme folgende Vorschriften:

- I. In den Fällen der Artikel 157, 158, 161 und 164 des Strafgesetzbuchs belassen sie die Minderjährigen und Taubstummen im Hause derjenigen Personen, welche sie in Obhut haben, sofern diese letztern sich in der im nächsten Absatz bestimmten Art anheischig machen, für erstere einzustehen, und die Vergehung keine schwere war.

Gegenteiligenfalls werden dieselben ins Gefängnis gebracht, aber in einen nicht von andern Gefangenen bewohnten oder mit deren Wohnräumen zusammenhängenden Raum.

Im Urteil ist zu bestimmen, ob der Schuldige in die Zwangserziehungs- oder in die Besserungsanstalt oder aber in die Taubstummenschule in Mexiko zu verbringen ist; ferner ist die Zeitdauer der Verurteilung festzusetzen.

- II. Diejenigen, denen die Obhut über die Minderjährigen oder Taubstummen übertragen ist, sind über die Verpflichtung, die sie eingehen, zu belehren: nämlich dafs sie einerseits die Angeklagten, so oft es verlangt wird, vorzuführen, anderseits dafür zu sorgen haben, dafs letztere keine neue Übertretung begehen, und dafs sie andernfalls der nach dem Strafgesetzbuche ihnen erwachsenden, zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit sich aussetzen.

Art. 26. Die Bundesregierung erläßt nach Anhörung des politischen Befehlshabers von Niederkalifornien die gutschneidenden Mafsregeln, damit in den Fällen des vorigen Artikels für den Mangel einer Zwangserziehungs-, Besserungs- und Taubstummen-Anstalt in dem genannten Territorium Aushilfe gefunden wird.

Art. 27. Die Bestimmungen, welche das 2. Buch des Strafgesetzbuchs über zivilrechtliche Verantwortlichkeit enthält, finden Anwendung auf die noch nicht abgeurteilten Prozesse, sowie auf diejenigen, welche eingeleitet werden wegen vor Erlafs dieses Gesetzbuches verübter Vergehen, sobald kein besonderes früheres Gesetz über die Art der Berechnung dieser Verantwortlichkeit vorhanden ist.

Art. 28. Bis zur Bestimmung durch das neue Strafprozessgesetzbuch, welche Richter über die Klagen aus zivilrechtlicher Verantwortlichkeit zu erkennen haben und wie dies zu geschehen hat, sind folgende Regeln zu befolgen:

- I. Derjenige Richter, der endgültig in einem Strafprozesse ein Urteil fällt, erkennt auch über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit, sofern der Verletzte in demselben Prozefs diesen Punkt anhängig gemacht hat und dieser Inzidentstreit spruchreif ist.

Diese Regel begreift nicht den Fall in sich, wo das endgültige Urteil von einer militärischen Geschworenenbank zu sprechen ist; in diesem Falle darf die Klage wegen zivilrechtlicher Verantwortlichkeit nur vor der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit angebracht werden.

- II. Sofern wegen mangelnder Spruchreife des Zivil-Inzidentstreits über denselben nicht zur gleichen Zeit wie über den Strafprozefs erkannt werden kann, verhandelt und entscheidet über denselben demnächst der vom Kläger erwählte Zivilrichter.

- III. Wenn der Kläger seine Zivilklage im Strafprozesse nicht anhängig macht, bleibt ihm sein Recht gewahrt und er kann sie bei der Zivilgerichtsbarkeit anhängig machen.
- IV. Hierfür ist es kein Hindernis, wenn der Angeklagte vor oder nach seiner Verurteilung gestorben ist.
Ebensowenig, wenn er im Strafprozesse freigesprochen worden ist, sofern nicht die Freisprechung sich auf einen der folgenden 3 Umstände stützt: erstens, daß der Angeklagte rechtmäßig handelte; zweitens, daß er keinerlei Teil hatte an der ihm zur Last gelegten Handlung oder Unterlassung; drittens, daß diese Handlung oder Unterlassung gar nicht vorgefallen ist.
- V. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit kann vor dem Zivilgericht geltend gemacht werden, gleichviel ob der Strafprozesse unternommen worden ist oder nicht; so lange aber letzterer schwebt, wird der Lauf besagter Klage unterbrochen.
- VI. Das unwiderrufliche Urteil, welches über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit ergeht, wird von dem erkennenden Gericht zur Vollstreckung gebracht, gleichviel ob dasselbe ein Zivil- oder Strafgericht ist.
- VII. Wenn die zivilrechtliche Verantwortlichkeit vor dem Zivilgericht eingeklagt wird, so wird in mündlichem Verfahren entschieden, wenn der geforderte Betrag 300 Pesos nicht übersteigt; oder in summarischem Prozesse, wenn dieser Betrag überschritten ist.
- VIII. Der Beweis und die Schätzung des Schadens und Gewinnverlustes erfolgt nach Maßgabe des geltenden Zivilrechts.

Übergangs-Artikel.

Dieses Gesetzbuch tritt vom 1. April 1872 ab in Geltung.

Im Sitzungssaale des Bundeslandtags zu Mexiko, am 7. Dezember 1871.

Alfredo Chavero, Präsident des Abgeordnetenhauses.

José Fernández, Schriftführer des Abgeordnetenhauses.

José Patricio Nicoli, Schriftführer des Abgeordnetenhauses.

Demgemäß befehle ich, Vorstehendes zu drucken, bekannt zu machen, in Umlauf zu setzen und ihm gebührende Nachachtung zu verschaffen.

Im Palaste der National-Regierung zu Mexiko, am 7. Dezember 1871.

Benito Juarez.

An den Bürger Unterstaatssekretär
beauftragt mit der Leitung des Ministeriums
der Justiz und des öffentlichen Unterrichts.

Und ich teile Ihnen dies mit, zu Ihrer Kenntnismahme und weiteren
Veranlassung.

Unabhängigkeit und Freiheit!

Mexiko, am 7. Dezember 1871.

Ramon J. Alcaraz.

Gesetz vom 3. November 1870

(im Artikel 1059 des Strafgesetzbuchs in Bezug genommen).

Ministerium der Justiz und des öffentlichen Unterrichts.
Erste Abteilung.

Der Bürger Präsident der Republik hat geruht, mir folgenden Erlafs zuzufertigen:

Ich, Benito Juarez, verfassungsmäßiger Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko, thue den Bewohnern zu wissen:

Dafs der Bundeslandtag für gut befunden hat, Folgendes zu verordnen:

Der Bundeslandtag verordnet:

Art. 1. Amtsvergehen der hohen Beamten des Bundes sind: der Angriff auf die Einrichtungen der Volksherrschaft, auf die Regierungsform als eine republikanische, representative Bundesregierung, und auf die Stimmfreiheit; die Anmaßung von Amtsbefugnissen, die Verletzung der dem Einzelnen gewährleisteten Rechte und jedwede Verletzung der Bundesverfassung oder Bundesgesetze in wichtigen Punkten.

Art. 2. Die Verletzung der Bundesverfassung oder von Bundesgesetzen in Sachen von geringer Bedeutung bildet bei den Beamten, auf welche der vorige Artikel Bezug hat, eine Amtsübertretung.

Art. 3. Dieselben Beamten machen sich einer Unterlassung schuldig durch Nachlässigkeit oder Ungenauigkeit in der Wahrnehmung der mit ihrem betreffenden Amte verbundenen Amtsthätigkeit; dies ist bezüglich der Gouverneure der Staaten nur insoweit zu verstehen, als es sich um die Pflichten handelt, welche denselben die Bundesverfassung oder Bundesgesetze auferlegen.

Art. 4. Das Amtsvergehen wird mit Absetzung von dem Amte, bei dessen Verwaltung es begangen worden, und mit Unfähigkeit zur Erlangung desselben oder eines andern Bundesamtes bezw. Bundesanstellung für einen Zeitraum von nicht unter 5 und nicht über 10 Jahren bestraft.

Art. 5. Strafen einer Amtsübertretung sind: zeitweilige Enthebung von dem Amte, in dessen Verwaltung dieselbe begangen worden, der damit verbundene Verlust der zu dem Amte zugehörigen Bezüge und die Unfähigkeit, dasselbe Amt oder irgend ein andres Bundesamt bezw. -Anstellung zu verwalten; alles dies für einen Zeitraum von nicht unter einem Jahre und nicht über 5 Jahren.

Art. 6. Eine Unterlassung bei Ausübung der amtlichen Thätigkeit wird mit zeitweiliger Entziehung des Amts sowohl, als seiner Besoldung bestraft, sowie mit Unfähigkeit zur Bekleidung dieses und jedweden andern Amts bezw. Anstellung aus der Reihe der vom Bunde ausgehenden; alles dies für einen Zeitraum von nicht unter 6 Monaten und nicht unter einem Jahre.

Art. 7. Die Beamten, deren Vergehen, Übertretungen oder Unterlassungen nach diesem Gesetze abzuurteilen bezw. zu bestrafen sind, sind

diejenigen, welche der Artikel 103 der Bundesverfassung¹⁾ aufzählt; und die Zeit während welcher die Amtsverantwortlichkeit gegen dieselben geltend gemacht werden kann, ist die in dem vorgenannten und im Artikel 107²⁾ desselben Gesetzbuchs bestimmte.

Art. 8. Ist einer der von dem vorigen Artikel bezeichneten Beamten wegen einer in Ausübung seines jeweiligen Amtes begangenen Vergehens, Übertretung oder Unterlassung schuldig erklärt, so ist damit das Recht der Nation oder privater Personen begründet, die Verfolgung der vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit, welche jener bei Verübung des Vergehens, der Übertretung oder Unterlassung auf sich geladen hat, vor den zuständigen Gerichten und in Gemäßheit der Gesetze zu betreiben.

Art. 9. Sobald sich mit einem Amtsvergehen, einer Amtsübertretung oder Amtsunterlassung ein gemeines Vergehen verknüpft, wird nach Aburteilung wegen der ersteren Schuld der Schuldige zur Verfügung des zuständigen Richters gestellt, um von Amts wegen oder auf Parteiantrag prozessiert und mit der für das gemeine Vergehen gebührenden Strafe belegt zu werden.

Art. 10. Im Falle des vorigen Artikels beendigt der Ausschuss der Großgeschworenen seinen Bericht mit zwei Fragen: eine, welche sich auf die Amtsvergehen bezieht und welche beantragt, den Angeklagten für schuldig oder nicht schuldig zu erklären, und die zweite betreffs der gemeinen Vergehen, welche fragt, ob Grund zum Einschreiten vorliegt oder nicht.

Art. 11. Die antlichen Vergehen, Übertretungen oder Unterlassungen begründen eine Popularklage.

Im Sitzungssaale des Bundeslandtags zu Mexiko,
am 3. November 1870.

Isidro Montiel y Duarte, Präsident des Abgeordnetenhauses.
Guillermo Valle, Schriftführer des Abgeordnetenhauses.
Luis G. Alvires, Schriftführer des Abgeordnetenhauses.

Demgemäß befehle ich Vorstehendes zu drucken, bekannt zu machen, in Umlauf zu setzen und ihm gebührende Nachachtung zu verschaffen.

Im Palaste der Nationalregierung zu Mexiko,
am 3. November 1870.

Benito Juarez.

An den Bürger Lizentiaten José Maria Iglesias,
Minister der Justiz und des öffentlichen Unterrichts.

Und ich teile Ihnen dies mit zu Ihrer Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung.

Unabhängigkeit und Freiheit!

Mexiko, 3. November 1870.

Iglesias.

¹⁾ Siehe unten S. 186.

²⁾ Siehe unten S. 188.

Die im Strafgesetzbuche und im vorstehenden Gesetze in Bezug
genommenen

Artikel
der
Bundes-Verfassung
der Vereinigten Staaten von Mexiko.

Art. 8. Unverletzlich ist das Recht schriftlicher, in friedfertiger und achtungsvoller Weise ausgeübter Petition; jedoch darf dasselbe in politischen Dingen nur von den Bürgern der Republik ausgeübt werden. Auf jede Petition muß ein schriftlicher Beschlufs der Behörde, an welche dieselbe gerichtet war, ergehen, und diese Behörde hat die Pflicht, den Petenten das Ergebnis wissen zu lassen.

Art. 20. In jedem Kriminalprozesse werden dem Angeklagten folgende Rechte gewährleistet:

- I. Dafs ihm der Anlaß des Verfahrens und der Name des Anklägers, falls ein solcher vorhanden ist, bekannt gegeben wird.
- II. Dafs seine vorläufige Vernehmung innerhalb 48 Stunden erfolgt, nach dem Augenblicke wo er zur Verfügung seines Richters gestellt worden ist.
- III. Dafs er den gegen ihn aussagenden Zeugen gegenübergestellt werde.
- IV. Dafs ihm die Angaben, deren er bedarf und welche im Verfahren festgestellt worden, zur Vorbereitung seiner Entlastung mitgeteilt werden.
- V. Dafs seiner Verteidigung Gehör gegeben wird, die er nach Belieben persönlich oder durch einen Vertrauensmann oder auf beide Arten führen kann. Im Falle er Niemanden hat, der ihn verteidigen kann, wird ihm eine Liste der Oficialverteidiger vorgelegt, damit er einen oder mehrere auswählt, die ihm gut scheinen.

Art. 21. Die Verhängung eigentlicher Strafen steht ausschliesslich den Gerichtsbehörden zu. Politische oder Verwaltungsbehörden dürfen als Zuchtmittel nur bis zu 500 Pesos Geldstrafe oder bis zu einem Monat Einschließung auferlegen in den Fällen und in der Art, wie es ausdrücklich vom Gesetze bestimmt ist.

Vierter Abschnitt.

Von der Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten.¹⁾

Art. 103. Die Senatoren, die Abgeordneten zum Bundeslandtage, die

¹⁾ Dieser Abschnitt ist durch das Gesetz vom 6. November 1874, welches das Zweikammersystem einführte, verändert worden und hat seit-

Mitglieder des Höchsten Gerichtshofs und die Staatssekretäre²⁾ sind verantwortlich für die gemeinen Vergehen, welche sie während der Dauer ihres Amtes begehen, und für die Vergehen, Übertretungen und Unterlassungen, welche sie sich bei Ausübung eben dieses Amtes zu schulden kommen lassen. Die Gouverneure der Staaten sind es gleichfalls wegen Verletzung der Verfassung oder Gesetze des Bundes. Ebenfalls verantwortlich ist der Präsident der Republik; jedoch darf derselbe während seiner Amtszeit nur wegen des Vergehens des Vaterlandsverrats, der ausdrücklichen Verfassungsverletzung, des Angriffs auf die Wahlfreiheit und wegen schwerer gemeiner Vergehen angeklagt werden.

Die hohen Beamten des Bundes besitzen den Sondergerichtsstand auf Grund der Verfassung nicht bezüglich der amtlichen Vergehungen, Übertretungen und Unterlassungen, welche sie sich bei Ausübung eines öffentlichen Amtes, Auftrags oder Amtsgeschäfts zu Schulden kommen lassen, welche sie in der Zeit, in der ihnen gesetzlich jener Gerichtsstand zukommt, übernommen haben. Dasselbe gilt wegen der während der Ausübung solchen Amtes, Auftrags oder Amtsgeschäftes begangenen gemeinen Vergehen. Hat der Beamte aber seine ursprüngliche Amtsstellung wieder aufgenommen, so mußte zur Einleitung eines Verfahrens gegen ihn die Bestimmungen des Art. 104 der Verfassung beobachtet werden.

Art. 104. Wenn das Vergehen ein gemeines ist, so erklärt der Landtag, als Großgeschworenengericht konstituiert, mit absoluter Stimmenmehrheit, ob Veranlassung zum Einschreiten gegen den Angeklagten vorliegt oder nicht. Im verneinenden Falle findet keinerlei weiteres Verfahren statt. Im bejahenden ist der Angeklagte durch diese bloße Tatsache bereits seines Amtes enthoben und den Mafsnahmen der ordentlichen Gerichte unterworfen.

Art. 105. Über die Vergehen erkennen: die Kammer der Abgeordneten als Anklagegeschworene und die der Senatoren als Urteilschworene. Die Anklagegeschworenen haben die Aufgabe, durch absolute Stimmenmehrheit zu erklären, ob der Angeklagte schuldig ist oder nicht. Ist die Erklärung freisprechend, so fährt der Beamte fort, sein Amt zu bekleiden. Ist dieselbe verurteilend, so wird er sofort seines Amtes enthoben und zur Verfügung der Kammer der Senatoren gestellt. Dieser schreitet, in Sitzung des gesamten Gerichts und als Urteilschworenengericht konstituiert, unter Anhörung des Angeklagten, des Staatsanwalts und, falls ein solcher vorhanden, des Anklägers, zur Verhängung der vom Gesetz bestimmten Strafe, nach Stimmenmehrheit.

Art. 106. Ist ein Urteil wegen Verantwortlichkeit für Amtsvergehen ergangen, so darf dem Verurteilten die Gnade des Strafnachlasses nicht gewährt werden.

dem obige Fassung. Neu ist insbesondere der Absatz 2 des Art. 103 und die Bestellung des Senats zum Urteilschworenengericht statt des früher damit betrauten Obersten Gerichtshofs.

²⁾ Eigentlich: Expedierende Sekretäre; offizieller Titel der Minister.

Art. 107. Die Verantwortlichkeit für amtliche Vergehen und Übertretungen darf nur geltend gemacht werden während des Zeitraums, in welchem der Beamte sein Amt ausübt, und ein Jahr danach.

Art. 108. Für Zivilklagen gibt es weder Sondergericht noch Unverletzlichkeit für irgendwelchen öffentlichen Beamten.

Bemerkung der Herausgeber.

Nach einer uns zugegangenen gütigen Mitteilung des auswärtigen Amtes vom 30. März 1894, für die wir auch an dieser Stelle unsern verbindlichsten Dank auszusprechen nicht unterlassen wollen, haben die Staaten Aguascalientes, Chiapas, Chihuahua, Coahuila, Colima, Puebla, Queretaro, San Luis Potosi, Sinalva, Tamaulipas und Zacatecas das am 7. Dezember 1871 für den Bundesdistrikt in Kraft gesetzte Strafgesetzbuch angenommen.

Die Staaten Campeche, Durango, Guanajuato, Guerrero, Hidalgo, Jalisco, Morelos, Nuevo Leon, Oaxaca, Sonora und Yucatan haben ihre besonderen Strafgesetzbücher, die nach dem Vorbilde des vorgenannten Gesetzbuches ausgearbeitet sind, jedoch weniger strenge Strafbestimmungen enthalten.

Die Staaten Mexico, Michoacan, Tlaxcala und Veracruz haben ebenfalls ihre eigenen Strafgesetzbücher, die von dem des Bundesbezirks sowohl was die Einteilung der Verbrechen und Vergehen betrifft, als auch in den Strafmaßen wesentlich abweichen.

Die zu dem Strafgesetzbuch vom 7. Dezember 1871 ergangenen Novellen vom 26. Mai 1884 und vom 26. Mai 1888 sind in keinem der 27 Staaten der Union zur Annahme gelangt.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW.⁴⁸

Zeitschrift
für die
gesamte Strafrechtswissenschaft.

Unter ständiger Mitwirkung

der Herren

Dr. G. Venneke,
Professor in Breslau,

Dr. H. Frank,
Professor in Gießen,

Dr. L. Günther,
Professor in Gießen,

Dr. H. v. Hippel,
Professor in Strassburg i. G.,

Dr. G. Seuffert,
Professor in Bonn,

herausgegeben von

Dr. Franz von Liszt,
Professor der Rechte in Halle a. S.

und

Dr. Karl von Lilienthal,
Professor der Rechte in Marburg a. L.

Funfzehnter Band.

Preis des Bandes von 60 Bogen Umfang 20 Mark.

Der „Zeitschrift“ wird gratis als Beilage beigegeben:

Mitteilungen

der

Internationalen kriminalistischen Vereinigung.

Systematisch-alphabetisches Generalregister

zu Band I—XII der

Zeitschrift

für die gesamte Strafrechtswissenschaft

und sämtlichen Beilagen,

Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung

Band I—III,

Mitteilungen ihrer deutschen Landesgruppe

Band I u. II u. f. w.

Zugleich Bibliographie aller in Band I—XII
der Zeitschrift und ihren Beilagen enthaltenen Litteratur- und

Gesetzgebungsberichte

bearbeitet von

A. Berger, Leipzig.

gr. 8^o. Preis 7 Mark.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW.⁴⁵

Sammlung
Aufserdeutscher Strafgesetzbücher
in Deutscher Uebersetzung.

Herausgegeben von
der Redaktion der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

- No. 1. **Das niederländische Strafgesetzbuch** vom 3. März 1881. 1881.
gr. 8^o. 78 S. 1 M. 50 Pf.
- No. 2. **Militär-Strafgesetzbuch für das Königreich Dänemark** vom
7. Mai 1881. 1882. gr. 8^o. 44 S. 1 M. 50 Pf.
- No. 3. **Militär-Strafgesetzbuch für das Königreich Schweden** vom
7. October 1881. 1882. gr. 8^o. 47 S. 1 M. 50 Pf.
- No. 4. **Strafgesetzbuch des Staates New-York** vom 26. Juli 1881
(in Kraft seit dem 1. Dezember 1882) Kapitel 676 der Gesetze
von 1881. 1884. gr. 8^o. 150 S. 3 M.
- No. 5. **Das norwegische Gesetz über das gerichtliche Verfahren in
Strafsachen** vom 1. Juli 1887 (Jurygesetz). 1889 gr. 8^o. IV
und 89 S. 1 M. 60 Pf.
- No. 6. **Das italienische Strafgesetzbuch** vom 30. Juni 1889 nebst
dem Gesetze über die öffentliche Sicherheit vom 30. Juni 1889.
1890. gr. 8^o. 150 S. 3 M.
- No. 7. **Das Strafgesetz für das Großfürstenthum Finnland** vom
19. Dezember 1889 nebst Verordnung über die Strafvollstreckung.
1891. gr. 8^o. 85 S. 2 M.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich

nebst den

gebräuchlichsten Reichs-Strafgesetzen

(Poit, Impfen, Preise, Personenstand, Nahrungsmittel, Kranken-, Unfall-,
Alters-, Invaliditätsversicherung und Gewerbeordnung u. s. w.)

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

Dr. Hans Rüdorff.

Siebzehnte Auflage

von

Dr. S. Appeltius.

1894. Taschenformat, cartonnirt. 1 M.

Druck von Lohmann & Siedler in Berlin SW

